This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Harvard College
Library

FROM THE FUND BEQUEATHED BY
Archibald Cary Coolidge
Class of 1887
PROFESSOR OF HISTORY
1908–1928
DIRECTOR OF THE UNIVERSITY LIBRARY
1910–1928

Hbibl. 239

Die geschichtliche Entwicklung

der

Hamburgischen Bürgerschaft

und

die hamburgischen Notabeln

von

Dr. Geert Seelig

Als Dublette ausgeschieden (H)

Hamburg
Lucas Gräfe & Sillem
1900.

Tribl. 239 A/s
Rathhaus-Bibliothek Lübeck
Tablette ausgesch. (H)
4. 3. 55

Dr. Geert Seelig,

Die geschichtliche Entwicklung der Hamburgischen Bürgerschaft

Die geschichtliche Entwicklung

der

Hamburgischen Bürgerschaft

und

die hamburgischen Notabeln

von

Dr. Geert Seelig

Hamburg
Lucas Gräfe & Sillem
1900.

Ger 8135.25
✓

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
OCT 3 1956

RATHHAUS-BIBLIOTHEK
LÜBECK

Vorrede.

Hamborch, du Gade danke. Von em ys dy de Segen.
Unrecht kan he nycht lyden: dyt heft ok nummer Degen.
Steffen Kempe im Liede von Knyphoff.

Die Veranlassung zu dieser Untersuchung gaben die Vorgänge, welche die Notabelnwahlen des Frühjahrs 1898 begleiteten. Die Eigenart mancher Erscheinungen, die theoretischen und praktischen Schwierigkeiten, die sich einer zweckmäßigeren Behandlung der Notabeln-Institution bei den Bürgerschaftswahlen entgegenstellten, die Divergenz in der Beurteilung der Notabeln — vom reinsten Weiß bis zum tiefsten Schwarz reichend — sowohl wie in der Wertschätzung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen, das alles bestimmte mich, der viel umstrittenen Notabelnfrage näher zu treten.

Die erste Frucht dieser Bestrebungen war die Erkenntnis, daß das Wesen der hamburgischen Notabeln nur historisch zu erfassen war, und daß sie selbst nur eine der vielen Eigenerscheinungen sind, welche die hamburgische Geschichte gezeitigt hat und wegen der besonderen Lebensbedingungen eines republikanischen Stadtstaates zeitigen mußte. Das ergab dann alsbald die weitere Folgerung, daß nur im Zusammenhange mit der geschichtlichen Entwicklung der gesamten Bürgerbeteiligung am Staatsleben die besondere der Notabeln verfolgt werden konnte.

Der Reiz der Vertiefung in die hamburgische Geschichte, diese Geschichte, welche seltsam gewürzt ist mit einem starken, herben, besondern Heimatsduft, welche so starr in sich abgeschlossen ist mit ihren eigenartigen Erzeugnissen und dennoch ihre Fühler gegen alle bedeutenden Geschehnisse der europäischen Geschichte ausgestreckt hat, welche in ihrem engen Rahmen alle großen Ereignisse wiederspiegelt, jede Bewegung der Geister nachzitternd verspürt hat, dieser Reiz wirkte zunächst auf mein

Empfinden mächtig ein. Man sagt wohl, daß die Geschicke der Völker, der Staaten einem Menschenleben gleichen, und so erwuchs in mir die Vorstellung von der Gestalt eines Lebewesens, in dem die Kraft der Bürger, ihre Teilnahme am Regiment verkörpert war, ich fand es zur Zeit der Städteverschmelzung in seiner ersten Jugend, ich verfolgte sein Wachstum mit dem Abschlusse der ersten Rezesse, und begleitete getreulich die Ausgestaltung seines Lebens bis zur Gegenwart. Aber dieses Wesen, diese verkörperte Kraft, sie lebt noch heute, und gewißlich sind ihr in den Sternen noch manche Tage bestimmt. Darum durfte ich und mußte ich auch meine Blicke über das Heute hinaus auf das Morgen, in die Zukunft erheben, darüber sinnen, welche weiteren Schicksale diesem Mitträger der hamburgischen Souveränität, welche Geschicke seinen einzelnen Gliedern vielleicht noch bereitet sind oder sein können. — —

Also träumt' ich. Morgenröte
Blitzt' ins Auge durch den Baum.
Sag' Poete! Sag' Prophete!
Was bedeutet dieser Traum?

Dieses Goethewort wollte ich nicht unbefolgt an mir vorüberklingen lassen und darum machte ich mich an die literarische Ausgestaltung jener Ideen.

Mit Vorbedacht ist der Titel: Die geschichtliche Entwicklung der hamburgischen Bürgerschaft gewählt; denn es sollte nicht gegeben werden eine Geschichte der Bürgerschaft, welche mit minutiöser Genauigkeit alle Ereignisse, in ihr und in sie hinein spielend, verzeichnete, sondern es sollten lediglich die Dinge, die ihre Entwicklung trugen, die Gedanken, die die schaffenden Männer erfüllten, das Bleibende und das Wandelbare in den staatlichen Zwecken und in den sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen dargelegt werden. Bei dem Hinabsteigen in die Tiefe der Schächte der Geschichte bin ich auf manchen halbvergessenen und stark verschütteten Gang gestoßen und ich habe wohl erfahren, daß hier im Verborgenen, dem Gedächtnis der Lebenden entschwunden, viel edles Metall der Vorzeit ruht, das bei stärkerem Anschlagen einen reinen und vollen Klang für die Ohren der Jetztwelt geben würde. Aber meine Ziele verboten mir ein längeres Verweilen, und ich durfte nur flüchtig streifen, was ich gern in allen Einzelheiten liebevoll berührt hätte.

Und da ich nicht so sehr darauf ausging, die Stellung der Bürgerschaft als Mitsouverän in allen Einzelheiten und Konsequenzen darzulegen, ihren juristischen Aufbau innerhalb der jetzt geltenden Verfassung

zu zeigen, sondern da mein Bemühen vorzugsweise darauf gerichtet war, ihre besondern Lebensbedingungen und Lebenserscheinungen innerhalb des Lebens des hamburgischen Gesammtorganismus zu zeigen, so mußte den historischen und sozialen Momenten, welche die Bürgerschaftsfrage beseelten, ein größerer Raum in der Darstellung vergönnt werden als den rein technisch-staatsrechtlichen Einzelheiten, welche ihre gegenwärtige äußere Erscheinung ausmachen, ihr das heutige Gewand leihen.

Meine Hoffnung war, erweisen zu können, daß die Bürgerschaft in ihrer jetzigen Gestalt, daß die hamburgischen Notabeln kein willkürliches, auf spekulativem Gebiet erwachsenes Gebilde der Staatskunst sind, sondern daß sie sind ein notwendiges, organisch gewordenes folgerichtiges Erzeugnis der Geschichte. Unsere Gesetzgeber aller Zeiten sind bei aller scheinbaren Willensfreiheit dennoch viel zu sehr Kinder der hamburgischen Geschichte gewesen, haben viel zu sehr unter dem Zwange spezifisch vaterstädtischer Anschauungen und Bedürfnisse gestanden, um, so sehr sie auch vielleicht meinten völlig willensfrei und allein nach allgemein gültigen staatsrechtlichen Grundsätzen zu verfahren, sich ganz von dem Mutterboden des eigenen Werdens loslösen zu können. Wo sie sich einmal diese unbewußte Heimatstreue durch universelle, heimatslose Ideen ganz haben überwuchern lassen, da sind ihre Schöpfungen lebensunfähig und spurlos in den Abgrund der Unmöglichkeit versunken. In der hamburgischen Bürgerschaft wohnt gewissermaßen das unsterbliche Etwas des hamburgischen Volkes, das über den Individuen stehende Zwingend-Gemeinsame, das aller Ummodelungen aus rein theoretischen Gesichtspunkten spottet. Die Bürgerschaft ist einmal in einer bestimmten Form da und will mit dieser Thatsache unter allen Umständen respektiert werden. Nicht einzelne Menschen, nicht eine einzige Generation, nicht vorübergehende und ephemere Gedanken haben Macht über sie, sondern sie steht mit ihrem Weiterleben unter höheren, ewigen Entwicklungsgesetzen. Wer hier, wie bei der Pflege eines Baumes, helfen und fördern will, vermag das nur, wenn er sich liebevoll in die Kenntnis der Daseins- und Entwicklungsbedingungen vertieft und dann, den von der Natur gewiesenen Bahnen nachgehend, den Stamm unter Schonung des organischen Auswachsens in die vom Schicksal bestimmten Formen mit überleitet. Von diesen pietätvollen Vorstellungen ist der zweite Teil dieses Buches ausgegangen. Bei allen Vorschlägen, die sämtlich nicht für jetzt nötig, sondern nur für den einstigen Notfall möglich sein wollen, hat sorgsam vermieden werden sollen, irgend etwas, was zum Wesen und zum historisch Unentbehrlichen gehörte, zu entfernen, und nur abgestorbenes oder wucherndes Holz ist beseitigt.

Aeußerlich empfahl sich der Uebersichtlichkeit wegen eine scharf hervortretende Einteilung in Perioden und Kapitel. Aus dem gleichen Grunde konnte stellenweise die Einschiebung allgemein bekannter geschichtlicher Angaben nicht vermieden werden. Endlich glaubte ich durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein genaues Namens- und ein solches Sachregister die Brauchbarkeit des Buches erhöhen zu können.

Ueber die hauptsächlichsten Materialien ist im Literatur-Verzeichnis ein Nachweis gegeben. Jedem, der sich näher mit hamburgischer Geschichte befaßt hat, ist bekannt, wie groß die Fülle des vorhandenen Materials ist und auch, in Folge des Mangels an brauchbaren zusammenfassenden Bearbeitungen und trotz — oder vielleicht auch wegen — der Menge von Einzeldarstellungen wie ungefüge der Stoff ist. Sollte daher bei dieser auf so viele Gebiete übergreifenden Untersuchung etwas Wesentliches mir entgangen sein, eine Möglichkeit, die ich trotz der auf Vollständigkeit verwandten Mühe gern zugebe, darf ich daher wohl bitten, deshalb nicht allzu scharf mit mir ins Gericht zu gehen.

Hamburg, im März 1900.

Dr. Geert Seelig.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel. Einleitung . . . . . 1—11

Die Deutsche Staatsentwicklung und die freien und Hansestädte. S. 1 ff. Kontinuität des hansischen Verfassungslebens. S. 2. Die Erhaltung der hamburgischen Selbständigkeit insbesondere. S. 2—3. Das Verfassungsprinzip der drei Hansestädte. S. 3. Volkssouveränität und Bürgerrecht. S. 4. Zusammensetzung der hamburgischen Bürgerschaft. S. 5. Die drei Wählerkategorien. Wert des Bürgerrechts in den einzelnen Klassen. Das Uebergewicht der Notabeln. Die Ziele der Untersuchung. S. 6.

Von den Notabeln im allgemeinen. Der Name in Hamburg. v. Melle, Baumeister. S. 6. Der Gegensatz zwischen den hamburgischen Notabeln und den übrigen. Die Notabeln in der Geschichte. S. 7 ff. Am Beginn einer Verfassungsperiode: Mexiko, Spanien, England, Belgien, Schleswig-Holstein, Rußland. Am Ende einer solchen: Frankreich. Die historischen Ahnen der hamburgischen Notabeln. 6—11

Erster Teil.

Die Entwicklung von den Anfängen der Stadt bis zur Gegenwart.

Erste Periode. Von den Anfängen der Stadt bis zum langen Rezeß 1529.

Zweites Kapitel. Die Altstadt und die Neustadt Hamburg. S. 15. Graf Adolf III. von Schauenburg. Wirad von Boizenburg. Rat und Gemeinde. Die Verschmelzung der beiden Städte. S. 16. Die Erbgesessenheit. S. 17. Fortschreitende Entwicklung der Gesamtstadt. Der Rat eine wahre Obrigkeit. S. 18. Bürgermeister, Rat und Gemeinde nach den Urkunden von 1340. S. 18. Die Wittigesten. S. 19. Die Werkmeister. Die Vögte. Die Kirchgeschworenen. Hamburg ein Staat. S. 20. Die Notwendigkeit eines geschriebenen Staatsrechts. 15—21

Drittes Kapitel. Fehlen eines Patriziats in Hamburg. S. 22. Kaufleute und Handwerker. Kaufleute und Rat. Das hansische Prinzip der Ratsautokratie. Der Zug zum geschriebenen Staatsrecht. 22—35

Seite

S. 23. Unzufriedenheit der Handwerker und ihre Sehnsucht nach politischen Rechten. Die angeblichen Artikel von 1404. Heyne Brandes, der Rezeß von 1410 und die Sechziger. S. 24—27. Begriff der Rezesse. S. 24. Die Verhaftung des Heyne Brandes. Die Erwählung der Sechziger. Verhandlungen mit dem Rat. Der Inhalt des ersten Rezesses. S. 26. Krieg. Schoß. Der Stadt Freiheiten. Die neue Mitsouveränität der Bürgerschaft. S. 27. Die Sechziger insbesondere. S. 29. Ihre Charakteristik. Ihre Thätigkeit und Organisation. Die hansische Reaktion. S. 32. Der Rezeß von 1410 aufgeboben. Die Sechziger von 1427. Johann Kletze. S. 33.

Viertes Kapitel. Der Rezeß von 1458. S. 35. Die Unruhen in Lüneburg. S. 36. Parteinahme für die Lüneburger Demokraten in Hamburg. Die Vermittlung des Rezesses durch angesehene Bürger. Der Rat allein konvoziert die Bürgerschaft. S. 37. Die Sechziger abgeschafft, die neuen Kirchgeschworenen des Rezesses von 1458. S. 38. Der Rezeß von 1483. S. 40. Die Unruhen im Frühjahr 1483. Heinrich vom Loh. Die Artikel vom 17. Mai 1483. Die Vorgänge vom 11.—18. Juli. Am 19. Juli 1483 der Rezeß geschlossen. Die Erbgesessene Bürgerschaft. Das Kollegium der Kirchgeschworenen von 1483 und seine Erweiterung durch die zugezogenen Bürger. S. 42. 35—46

Das staatsrechtliche Ergebnis der drei ersten Rezesse. S. 44. Die unvollkommene Machtumschreibung des Rats und der Bürgerschaft. Unzureichende Definition der Erbgesessenheit. Die Charakteristik und allmähliche Wandlung der bürgerlichen Mittler. Sie sind echte Notabeln.

Fünftes Kapitel. Die Kirchgeschworenen, ein ständiger Beirat der Regierung. Die Reformation in Hamburg. S. 47. Die Gotteskastenordnung vom St. Nikolai und ihre Uebertragung auf die drei andern Kirchspiele. Die Vollmacht der Gotteskastenverwalter mit dem Rat zu verhandeln vom 26. Juni 1528. Katholische und Evangelische. Die Postulate der Bürger von 1528. Der lange Rezeß vom 19. Februar 1529. S. 48. Inhalt. Die bürgerlichen Kollegien der Oberalten, Achtundvierziger und Einhundertvierundvierziger eingesetzt. Gemeinde und Kollegien. Das hamburgische Bürgerrecht. S. 52. Der Bürgereid. Einwohnerzahl Hamburgs. 46—54

Zweite Periode. Vom langen Rezeß bis zur Beendigung der bürgerlichen Unruhen durch den Hauptrezeß der Stadt Hamburg von 1712.

Sechstes Kapitel. Hamburgs äußere Geschicke. Die isolierte Stellung der Stadt. Der Nachbarstaaten. Dänemark. Die Seestaaten. Handel und Gewerbe. Bildung. Finanzen. 55—60

Die Gesetzgebung bis 1663. Die bürgerlichen Unruhen 1663—1712. Die Zweiundfünfziger. Die kaiserlichen Kommissionen. v. Selb. S. 57. Die Oberalten. Graf Windisch-

Seite

grätz und der Windischgrätzer Rezeß 1674. Die Oberalten, Krull und die Bürgerschaft. Die dritte kaiserliche Kommission 1684. Bürgermeister Meurer verhaftet. Snitger und Jastram. Die Dreißiger. S. 58. Der Streit mit Celle. Hamburg durch die Dänen belagert 1686. Snitger und Jastram hingerichtet. Meurer restituiert. Der Vergleich mit Dänemark von 1686. Der Predigerstreit. S. 59. Die vierte kaiserliche Kommission und der Rezeß von 1699. Der Revokationsstreit. Stielcke und Krumbholtz. Die fünfte kaiserliche Kommission 1708. S. 60. Graf Schönborn. Die vier Hauptgrundgesetze.

Siebentes Kapitel. Allgemeiner Fortgang der Verfassungsentwicklung. Unterschied gegen die vorige Periode. Die Kämpfergruppen. Der Rat. S. 61—65. Zusammensetzung. Gesetzgebung. Justiz. Verwaltung. Die Hoheitsrechte. Anschauung des Rats selber. Rede des Bürgermeisters Diedrich vom Holte. S. 62. Aenderungen im Laufe der Periode. Der Wahlrezeß. S. 63. Der Ratseid. S. 64. Die Ratsrolle. Das Verhalten der Bürgerschaft gegen den Rat. Schwierigkeiten in seiner Stellung. Die Bürgerschaft. S. 65—72. Anzahl der Bürger. Bürger, Fremde und Schutzverwandte. Die Formalien der Bürgerkonvente im Rathause. Eröffnung. Bürgerschlüsse. Beendigung. Protokoll. Beratung und Abstimmung. Die Krone. S. 67. Die Berufung. Dauer. Aeußerliches Verhalten der Konventsbesucher. Die Kompetenzen der Bürgerschaft. Formelle: Selbstversammlungsrecht. Autonomie. Redefreiheit. Gravamina. Materielle: Die Anmaßung der Ratswahlen, Vereidigung, Introduktion. Die Initiative. Einmischung in Justiz und Verwaltung. Anschauungen der Bürgerschaft selber. Schrift der Zweiundfünfziger. 60—72

Die Souveranitätsfrage. S. 71. Staatsrechtliche Bildung in Hamburg. Die bürgerliche Freiheit. Die Bürgerschaft beansprucht die alleinige Souveränität.

Achtes Kapitel. Fortsetzung. Die bürgerlichen Kollegien. Die kirchliche Stellung. Die Oberalten. Konservativer Charakter. Eifersucht gegen den Rat. Perpetuierung und Salarierung. Wahl der Oberalten durch die Bürgerschaft durchgesetzt. Die Sechziger. S. 73. Finanz- und Justizreform. Kommission zur Rettnng der Stadt. Die Sechziger in den Stielckeschen Wirren und zur Zeit der letzten kaiserlichen Kommission. Die Hundertundachtziger. S. 74. Demokratische Charakter. Ihr extremes Verhalten. Die bürgerlichen Ausschüsse. Die Graduierten. S. 75. Angesehene Stellung im Konvent. Zu den Bürgern. Zum Rat. Gesamtcharakter. Kaufleute und Handwerker. S. 27. Die Achtmänner. Kommerz-Deputation. Bank. 72—79

Allgemeine Charakteristik des Bürgertums.

Neuntes Kapitel. Die Erbgesessenheit. Der politische Wert des Grundbesitzes auf dem Lande und in der Stadt. Das Prinzip der 79—86

Seite

Erbgesessenheit wird durchbrochen durch die Zulassung der Kollegienmitglieder. Die bürgerlichen Ehrenämter. Anfänge der Personalisten. Die Erbgesessenheit ein Sondertitel. Folgen für die Konvente.

Der Windischgrätzer Rezeß. S. 82. Vorschlag des Grafen. Das freie Geld. Art. 16 des Rezesses. Die Kanzellierung.

Die allgemeine Bürgerversammlung von 1699. S. 84. Das Mandat von 1693. Die gravamina des Rats vom 18. Oktober 1698. Die Anträge der Fünfziger. Der Rats- und Bürgerschluß vom August 1699. Beseitigung der Erbgesessenen Bürgerschaft und Ersatz durch die allgemeine Bürgerversammlung. Die außerhalb der Ringmauer Wohnenden.

Die Geschäftsordnung von 1704. Charakter der allgemeinen Bürgerschaft.

Zehntes Kapitel. Die Reformation der Bürgerschaft. Das Provisional-Reglement von 1708. Die Beratungen zum Reglement. Materialien. Die Erbgesessenheit. Das freie Geld. Die Erweiterungen. Bürger außerhalb der Ringmauer. Werkmeister. Personalisten. S. 89. Die Graduierten. Die Formalien der Konvente. 86—96

Die Souveränität bei Rat und Bürgerschaft. S. 91.

Die Kompetenzen der Kollegien, der Bürgerschaft.

Das staatsrechtliche Resultat. Reduzierung der Bürgerschaft. Wert des freien Geldes. S. 94. Hamburg eine oligarchische Republik. S. 96.

Dritte Periode. Vom Hauptrezeß bis zur Aufhebung der Kollegienverfassung 1859.

Erster Abschnitt.

Vom Hauptrezeß bis zum Ende der Franzosenzeit.

1712—1814.

Elftes Kapitel. Hamburgs äußere Schicksale bis 1859. S. 97. 97—103

Die Zustände nach dem Abschied der kaiserlichen Kommission. Die Gleichgültigkeit gegen Verfassungsfragen und ihre Ursachen. S. 99. Die Erbgesessenen. Die Personalisten. Die Fundamental-Gesetze eine oktroyierte Verfassung.

Die politische Presse. S. 102. L. von Heß und das unwiderrufliche Fundamentalgesetz.

Die Verfassungsfrage 1806. S. 103. Hamburg als bonne ville. Das Frühjahr 1813. Wiederaufnahme der Regierung durch den Senat 1814.

Zweiter Abschnitt.

Von der Franzosenzeit bis zum großen Brande

1814—1842.

Zwölftes Kapitel. Die Restauration. Das Testament der Zwanziger. S. 104. Abendroths Wünsche. Die Veränderungen in den 104—108

Seite

Personalisten. Die Bewegung von 1830. S. 106. Die Vorstadtfrage. Die neuen Erbgesessenen der Vorstädte. Legimation der Erbgesessenen.

Dritter Abschritt.

Vom großen Brand bis zum Frühjahr 1848.

Dreizehntes Kapitel. Der große Brand. S. 108. Politische Bewegung. Die Patriotische Gesellschaft. S. 109. Wurm. Die Mittwochsversammlungen. Die Supplik vom 8. Juni 1842. Die Antwort des Rats. S. 110. Die zweite Supplik. S. 111. Der Kommissionsbericht von 1843. S. 111. Außerhamburgische Aufnahme. Die außerordentliche Deputation. S. 112. 108—119

Die veränderte Physiognomie Hamburgs. S. 113. Die Kirchspiele. Die Grundeigentümer. Die politischen Vereine. Die Konvente. Besucherzahl. Debatte. Publikation der Propositionen. Referat.

Der Manuskriptendruck. S. 115. Die Opposition. S. 115. Liberale. Grundeigentümer. Ultras.

Der Gedanke einer Repräsentativ-Verfassung für Hamburg. S. 118. Abendroth. Die Bartelsschen Publikationen. Die Diskussion von 1833. Die Vereine. Die Petitionen vom 7. Februar 1848.

Vierter Abschnitt.

Hamburg und die Konstituante.

Vierzehntes Kapitel. Die Nachricht von der Pariser Februarrevolution. Der Juristenverein. Baumeister. Oeffentliche Bürgerversammlung. S. 120. Die Nicht-Grundeigentümer. Pöbelexzesse. 119—125

Die Presse in Frankfurt a. M. freigegeben. S. 121. Stimmung in Hamburg. Die Antwort auf die Suppliken. Die Grundeigentümer und die Vierundzwanzig. Aufhebung der Zensur.

Die 12 Punkte. S. 121. Die Vierundzwanzig und die Demokratie. Die Hundertachtziger nehmen die 12 Punkte an. Die Senatsproposition.

Die Reformdeputation. S. 123. Wahl. Sitzungen. Baumeisters Vorschlag. Die Verfassungssektion. Die Entwürfe der Sektion.

Fünfzehntes Kapitel. Unzufriedenheit mit der Reform-Deputation. Die Vorgänge in Frankfurt und die Wahlen zum Deutschen Parlament. S. 126. Die Börsenpartei und der Deutsche Klub. 125—132

Die Forderung einer Konstituante und die Vereine. S. 126. Der deutsche Klub. Die demokratischen Vereine. Die Alt-Hamburger. Das Zentral-Komitee der sieben demokratischen Vereine. Die Parole einer Konstituante für Hamburg. Wolffson. Baumeister. Die Patrioten. Szenen in der Reformdeputation. Die Tonhalle. S. 130. Die Versammlung vom 7. August. Die Führer verhaftet. Der Rat. Die Versammlung vom

Seite

17. August. Die Deputation an den Rat. Eine Konstituante versprochen. S. 131. Der Eid der künftigen Versammlung. Der Konvent vom 7. September 1848.

Sechzehntes Kapitel. Die Wahlen zur Konstituante. Die Patrioten und der Deutsche Klub. Die demokratischen Vereine. Die Vorversammlung. Eröffnung und Sitzungen der Konstituante. Die Eidesfrage. S. 134. Bedenken des Zentrums. Interpretierendes Senatsdekret. Die Eidesleistung. Formelle Behandlung der Verfassungsfrage. S. 134. Die Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849. Die Bürgerschaft insbesondere. S. 135. Der Sektionsentwurf. Die Abteilungen. Das Plenum. Die Entwürfe Trittau, Wille, Tesdorpf. 133—1

Siebzehntes Kapitel. Strömungen gegen Einführung der neuen Verfassung. S. 137. Der Rat gegen Abschnitt 12. Stellung der Konstituante. Allgemeine Veränderung der Lage in Deutschland. S. 138. Das Dreikönigsbündnis.

Bedenken des Rats vom 3. August. Die Denkschrift der Konstituante. Die organischen Gesetze. Preußische Truppen in Hamburg. S. 141. Die Ratsproposition über die Neuner-Kommission. Antwort der Konstituante. S. 141. Der Konvent vom 27. September 1849 und Wahl der Kommission. S. 142. Ausgang der Konstituante. 136—1

Fünfter Abschnitt.

Die Neuner-Kommission von 1849—1859.

Achtzehntes Kapitel. Weiterer Gang des Verfassungswerks im allgemeinen. S. 143. Die ersten Entwürfe der Kommission. Rat und Kollegien. Die Verfassung vom 23. Mai 1850 angenommen. S. 144. Der Bundestag. Die Althamburgische Partei. Die Großmächte und der Verfassungsausschuß des Deutschen Bundes. Das Veto des Bundes. S. 145. Die neuen Verfassungsentwürfe von 1855 und 1856 und ihre Ablehnung. Die Bewegung in der Bürgerschaft zu Gunsten der Mai-Verfassung. S. 146. Die Vorlagen vom 11. August 1859.

Die Bürgerschaft der verschiedenen Entwürfe insbesondere. S. 146. Die Patrioten und der Notabelngedanke. Der Standpunkt der Kommission. Die ersten Entwürfe. Der Konvent vom 23. Mai 1850. S. 150. „Die Hamburger Verfassungssache". Die Note des Deutschen Bundes und das Kirchenpauersche Promemoria. S. 151. Die Vorlagen von 1855 und 1856. Die veränderte Lage in Deutschland. S. 154. Das Gesetz vom 11. August 1859. 143—1

Historischer Rückblick. Die neuen Notabeln.

Vierte Periode. Von der Einführung der Repräsentativ-Verfassung 1859 bis zur Gegenwart.

Neunzehntes Kapitel. Die neue Bürgerschaft. S. 157. Die halbschichtige Erneuerung 1862. Der Kampf gegen die Notabeln. S. 158. 157—1

Seite

Die Grundeigentümer. Der Artikel 52.

Das Gesetz über Bürgerrecht und Staatsangehörigkeit von 1864. S. 159. Die Gemischte Kommission von 1868. S. 160. Die Bürgerschaft des Berichts. Der Baumeisterſche Ausschußbericht. S. 161. Einschlafen der Reformbewegung.

Zwanzigstes Kapitel. Hamburg und die Reichsjustizgesetze. 164—171
Die Ersetzung der Deputierten der Gerichte. Der Antrag Vivié. Die Gemischte Kommission von 1877. S. 164. Die Senatsanträge betr. Richterwahl und Ersetzung der Deputierten. Der Ausschußbericht über den Antrag Vivié. Die Verfassungsreform. S. 166. Die Bürgerschaft nimmt die Verfassung an. Erwiderung des Senats vom 27. Juni 1879. Der Artikel 52. Ablehnung der Senatsanträge in der Verfassungssache. Erneuerte Senatsanträge. S. 169. Die Bürgerschaft nimmt die Verfassungsreform wieder auf. Neue Fassung des art. 52. Die beiden transitorischen Gesetze und die Besprechungskommission. Die Verständigung. Die neue Verfassung angenommen. S. 171. Die interimistische Bürgerschaft.

Einundzwanzigstes Kapitel. Die Cholera-Epidemie im Jahre 1892. 171—179
Der Antrag Gieschen. Der Antrag Wolffson angenommen. Die Elfer-Kommission. S. 172. Der Bericht. Die Beratung in der Bürgerschaft. S. 174. Die Vermittlungsdeputation. Der neue Artikel 52. S. 175. Das Bürgerrecht.

Die Notabelnwahlen insbesondere. S. 175. Listenwahl. Beteiligung. Stimmenverteilung. Der Ursprung der Notabelnwähler. Wesen der heutigen Notabilität. Die Wahlergebnisse.

Zweiter Teil.

Allgemeine Wahlen oder Vertretung nach wirtschaftlichen Interessengruppen?

Zweiundzwanzigstes Kapitel. Die Parallelen in den Verfassungsperioden. Hamburg und das Reich. Der Zug zum allgemeinen Wahlrecht. Die politische Partei im allgemeinen und in Hamburg. S. 185. Mangel politischer Gegensätze. Todstimmen der Minoritäten und Alleinherrschaft einer Faktion bei alleinigem allgemeinen Wahlrecht. S. 187. Weitere Gründe gegen das allgemeine Wahlrecht in Hamburg. Die hamburgische Bevölkerung. S. 187. Das Problem der sich bemeisternden Kräfte im Staatsleben. Gefahr einer des Schwergewichts beraubten Bürgerschaft. S. 188. Die Interessenvertretung das historisch Ueberlieferte. S. 189. Die Notabeln-Institution muß zu einer allgemeinen Interessenvertretung ausgebaut werden. 183—195

Pläne. 190. Neuner-Kommission. Baumeister. Trennung von Staat und Gemeinde Hamburg. S. 191. Das Zweikammer-System. S. 193. Einteilung der Bürger in Berufsstände nach Interessengruppen. S. 194.

Seite

Dreiundzwanzigstes Kapitel. Fortsetzung. Die historischen Stände und die neuen Berufsstände. S. 195. Einteilung nach Berufsständen das Ideal der Zukunft. Notwendigkeit der Beschränkung des aktiven Wahlrechts. S. 196. Das Bürgerrecht ist beizubehalten. S. 197.

Die Verteilung des Wahlrechtes. S. 197. Keiner darf leer ausgehen. Teilweise Beibehaltung des allgemeinen Wahlrechts. S. 198. Die Berufsstände. S. 199. Beruf. S. 200. Die Natur der Berufsstände. Beamte. S. 201. Richter. S. 203. Lehrer. S. 205. Geistliche. S. 205. Grundeigentümer insbesondere. S. 207. 195—209

Vierundzwanzigstes Kapitel. Die Größe der neuen Bürgerschaft. Die allgemeinen Wahlen. S. 209. Auf dem Landgebiet. In der Stadt. Die Wahlen nach Berufsständen. S. 211. Die 9 Berufsstände: Kaufleute. Handwerker. Detailisten. Industrielle. Gelehrte. Arbeiter. Grundeigentümer. Richter. Lehrer. Der Wert der Berufsstände für den Staat und die Verteilung der Mandate. S. 215. Die Wahlen. S. 216. Wahlkörper und Wahlkreise. Artikel 28—38 der Verfassung. S. 217. Das Wahlgesetz. S. 219. Anpassung an das neue Verfahren. Die neuen Parteien.

Schlußwort. 209—222

Anlage: Die verschiedenen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Bürgerschaft in den Verfassungen und Verfassungsentwürfen 1849 bis 1879 . . . . . 223—227

Literaturverzeichnis . . . . . 228—233
Namensregister . . . . . 234—235
Sachregister . . . . . 236—244
Druckfehlerverzeichnis 244

Erstes Kapitel.

Die Deutsche Staatsentwicklung und die freien und Hansestädte. Die Zusammensetzung der hamburgischen Bürgerschaft. Das Wahlrecht. Die Notabeln. Von den Notabeln überhaupt.

Es sind jetzt etwa hundert Jahre verflossen, seit sich in dem Staatsleben der Deutschen die Wandlung zu vollziehen begann, die mit der Aufrichtung des neuen Deutschen Reiches auf den blutgetränkten Schlachtfeldern Frankreichs endete. So lange fast wie es eine deutsche Geschichte gab, hatte ein seltsamer innerer Antagonismus die Kräfte der Nation gelähmt. Proteusartig, in den verschiedensten Umhüllungen war dieser verderbliche Gegensatz in allen Entwicklungsstadien des alten Reiches aufgetreten, er hatte die Deutschen ihren nationalen Aufgaben entfremdet, die Durchführung des Germanischen Reichsgedankens hintertrieben. Dieser, scheinbar im deutschen Naturell begründete Bruderneid hatte die Stammesherzöge der Kaisermacht widerstreben heißen, hatte dann die Welfen gegen die Waiblinger geführt. Und wieder der alte deutsche Zwiespalt war es gewesen, der den Widerstand gegen die Hausmachtspolitik der Habsburger beseelte, der das verzehrende Feuer der Religionskriege schürte, bis er endlich, aus dem Gegensatz zwischen Zentralgewalt und Territoriensouveränität abstrahiert, als seine letzte Gestalt, die des Dualismus zwischen Oesterreich und Preußen annahm.

Es war für die Mitlebenden gewiß nicht zu durchschauen, daß die schmachvollen Tage des Rastatter Kongresses, die erniedrigenden Vorgänge beim Reichsdeputationshauptschluß dem deutschen Volke zum Heil gereichen sollten. Aber dennoch waren sie es, welche die deutschen Stämme aus jenem fluchbeladenen Banne lösten, und gerade, weil sie den tiefsten Punkt auf der Bahn darstellten, ward es fortan besser; denn nun ging der Weg wieder aufwärts! Mit diesen Ereignissen begann der lähmende Widerstreit der Kräfte in eine fruchtbringende Scheidung übergeleitet zu werden. Preußen, gleich dem Mittelpunkte eines neuen Sonnensystems, erhielt in der Folge Raum und Ge-

legenheit, durch sein eigenes starkes Leben auf andere belebend und anziehend zu wirken. Den deutschen Mittelstaaten, den Planeten, gelang es, in der Napoleonischen Zeit die zu einem gehaltvollen Dasein nötige Größe und das erforderliche Gewicht zu gewinnen. Und — um das Bild weiter zu führen — gleichwie neben den großen Himmelskörpern die kleinen Asteroïden dahinschweben, so verblieben in dieser im Werden begriffenen neuen politischen Welt die Kleinstaaten, die, selbst Trümmer eines größeren Staatswesens oder Ansätze, die einen weiteren Umfang nicht hatten erlangen können, der Aufsaugung durch die Großen sich entzogen haben und noch immer gleich diesen ein eigenes Staatsleben führen. Unter ihnen fallen, nicht so sehr durch die geringe Ausdehnung ihres Gebietes und damit zusammenhängende Eigentümlichkeiten, wie durch die Dauer und die Kontinuität ihres Verfassungslebens die drei freien und Hansestädte auf.

Ueberhaupt von einem Verfassungsleben zu reden vermag die Mehrzahl der andern deutschen Staaten erst, seitdem wir die Schwelle der neusten Zeit überschritten haben. Bis dahin kannten die größeren unter ihnen nach Verfall der landständischen Ordnung eigentlich nichts wie den harten Kampf um Dasein und Gestalt; wo jene erhalten blieb, da sind die Jahre in zeugungsunfähiger Oede dahingerollt, und noch heute stehen die landständischen Staatsgebilde fremd und genossenlos im neuen Reich. Im Gegensatz zu jenen sind die vielfachen Veränderungen, die etwa seit den Tagen Karls des Kühnen die deutsche Landkarte erfahren hat, an den drei freien Städten fast spurlos vorübergegangen, seit beinah einem halben Jahrtausend haben sie wesentliche Gebietsalterationen nicht mehr erfahren. Und noch über diesen Zeitraum hinaus haben in ihnen die gleichen Gewalten, Rat und Bürgerschaft, das Regiment geübt, die heutigen Inhaber der Staatsgewalt sind überall und in jedem Punkte noch die Rechtsnachfolger der mittelalterlichen Autoritäten, eine naturgemäße, wenn auch nicht immer friedliche Entwicklung läßt die Hansestädte heute die Früchte des Baumes genießen, den einst, an der Grenze der dunkeln Vorzeit, die Altvordern bei der Ordnung ihrer Städtegründungen pflanzten.

Mit der Geschichte mag man rechten über die Notwendigkeit und die Nützlichkeit solcher Sonderexistenzen. Aber der Unbefangene kann sich des Glaubens an eine zielbewußte Leitung der Geschicke gerade Hamburgs nicht entschlagen, wenn er erwägt, wie noch im ausgehenden Mittelalter Hamburg nur ein Glied war in der Kette, mit der die Hansa den Norden umschlang, wie Stralsund, Rostock und Wismar, Lüneburg und Braunschweig, wie Köln ihm damals ebenbürtig waren, wie Lübeck es verdunkelte. Nicht einmal zu den freien Reichsstädten ward es ge-

zählt, mit Nürnbergs Pracht, mit Augsburgs Reichtum konnte es sich nicht im Entfernten messen. Aber schrittweise dringt Hamburg auf fest vorgezeichneter Bahn aufwärts, es überholt die Nebenbuhler, erreicht die Vornehmen. Im zähen Ringen gegen dänische Prätensionen erlangt es die Reichsfreiheit. Und von da ab, während nun so viele gleiche staatliche Existenzen vergehen, waltet sichtbarlich eine höhere Hand über den Schicksalen Hamburgs, um in dem Treiben der Großen die eine Stadt zu erhalten. Selbst in den trostlosesten Epochen deutscher Geschichte raffte sich der sonst für das Deutschtum im Norden so verlorene kaiserliche Hof auf, um für das bedrängte Hamburg zu intervenieren, die Reichsstände des Niedersächsischen Kreises vergaßen ihren Hader, wenn der dänische Leu seine Tatzen gegen die Hansestadt an der Elbe erhob, mehr als einmal haben die Hohenzollern für sie das Schwert in der Scheide gelockert. Aus den Begräbnistagen des alten Reichs, aus den napoleonischen Ueberflutungen geht Hamburg unversehrt hervor. Ja selbst in unsern Tagen hat man es noch erlebt, wie ein kluger Rat und ein starker Entschluß das dünne Fädlein, daran Hamburgs Selbständigkeit hing, noch im letzten Augenblick davor bewahrten, durchschnitten zu werden.[1])

Daß einstmals die freien Reichsstädte die reifste Frucht deutschen Bürgertums zeitigten und ihm, soweit es sich um seine politische Bethätigung handelte, eine letzte Zufluchtsstätte gewährten, darüber kann ein Zweifel nicht wohl aufkommen. Auch heute ist die staatsbildende Kraft, die einst hinter den Türmen und Mauern der Städte, von den Spießen und Armbrüsten wehrhafter Bürger behütet, groß geworden ist, nicht erstorben, und noch im Fortgange der 1848er Bewegung haben die drei freien Städte es verstanden, für ihre besondern Lebensverhältnisse ebenso eigenartige wie zweckmäßige Verfassungsformen zu finden.

Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie sich nicht nur durch die republikanische Form auszeichnen, sondern auch, im Gegensatz zu den übrigen, fast ausnahmslos in die Form von konstitutionellen Monarchien gefügten Bundesstaaten, nach dem Bau ihrer heutigen Verfassungen von dem Prinzip der Volkssouveränität beherrscht werden. Grund und Quelle alles staatlichen Rechtes ist das Volk.[2]) Der Ausübung nach ist die höchste Staatsgewalt aber zwei Kollegien, Senat und Bürgerschaft, anvertraut.[3])

---

[1]) Vgl. Protokolle und Ausschußberichte 1866. Geheime Sitzungen vom 27. Juni und 4. Juli.

[2]) Vgl. über dies und das folgende: Bornhak, Allgemeine Staatslehre. S. 44 ff.

[3]) Verfassung von Bremen vom 21. Februar 1854 (revidiert am 17. November 1875 und 1. Januar 1895) § 3:

In Hamburg speziell pflegt man — wie man nach Obigem sieht, also in einer verleitlichen Fassung — dies Verhältnis nach dem Vorgang des Art. 1 des Hauptrezesses von 1712 in dem Satz auszudrücken: Das Kyrion, das höchste Recht und die höchste Macht, die Souveränität ruht unteilbar und untrennbar bei Senat und Bürgerschaft (daß solch *Κυριον* oder das höchste Recht und Gewalt bey E. E. Raht und der Erbgesessenen Bürgerschafft inseparabili nexu conjunctim und zusammen, nicht aber bei einem oder andern Teil privative bestehe.)[1]) Des weiteren ist in Hamburg wie in den Schwesterstädten das Prinzip der Volkssouveränität wesentlich modifiziert; denn „das Volk" ist nicht die Gesamtheit aller erwachsenen männlichen Einwohner des hamburgischen Staates oder die Gesamtheit aller staatsangehörigen Einwohner, sondern nur die Gesamtheit derjenigen, die eine gesteigerte Staatsangehörig-

---

Die Verfassung des Bremschen Staates ist republikanisch.

Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung bestimmten Organisation und Wirksamkeit bestehen:

A. Der Senat.

B. Die Bürgerschaft.

Von Lübeck vom 7. April 1875. Art. 4.

Die Staatsgewalt steht dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Für die Ausübung derselben sind die Bestimmungen dieser Verfassung maßgebend.

Von Hamburg. Art. 6 der Verfassung vom 23. Mai 1850:

Der Staatsanwalt wird durch die verfassungsmäßig gewählten Behörden und Vertreter der Staatsbürger ausgeübt und zwar ist die gesetzgebende Gewalt ... übertragen.

Art. 6 der Verfassung vom 13. Oktober 1879:

Die höchste Staatsgewalt steht dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Die gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft,
die vollziehende vom Senat,
die richterliche von den Gerichten
ausgeübt.

Vgl. auch Baumeister im Kommissionsbericht vom 5. Juli 1872 (Protokolle und Ausschußberichte von 1872).

[1]) Bekanntlich ist es heute eine Streitfrage, ob den deutschen Bundesstaaten auch als Einzelstaaten die Souveränität zusteht. Die Mehrzahl der Staatsrechtslehrer verneint sie, vgl, Labaud, Staatsrecht des deutschen Reiches I. S. 102 ff. Haenel, Deutsches Staatsrecht I. S. 108 ff. S. 203. Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I. S. 78. v. Melle, Hamburgisches Staatsrecht. S. 19. Für uns scheidet diese Frage aus. Denn wir suchen nicht den zutreffenden staatsrechtlichen Ausdruck für den Inbegriff der unbestritten den Einzelstaaten verbliebenen Rechte, sondern wir begreifen unter Souveränität in diesem Sinne alles das, worüber Senat und Bürgerschaft autonom zu bestimmen haben.

keit, das hamburgische Bürgerrecht, besitzen.[1]) Die hamburgische Volkssouveränität ist also nur eine Volkssouveränität der Privilegierten, die das notwendige Korrelat zu dem modifizierten hamburgischen Republikanismus bildet.

Die von diesen privilegierten Staatsangehörigen erwählte gesetzgebende Versammlung, die Bürgerschaft, der äußern Form nach die Mitträgerin der Souveränität, wird nach Art. 28—31 der Verfassung und nach §§. 1—5 des Wahlgesetzes vom 19. Januar 1880 in direkten Wahlen mit geheimer Stimmabgabe in drei Klassen erwählt.

Die Hälfte, 80 von 160 Abgeordneten, wird durch allgemeine Wahlen nach örtlichen Wahldistrikten erwählt von allen Bürgern, die 25 Jahr alt sind, und überhaupt Einkommensteuer bezahlen[2]) und solche bis zum Abschluß der Wählerlisten bezahlt haben.

40 Mitglieder werden von denjenigen Bürgern erwählt, welche Eigentümer von innerhalb der Stadt, Vorstadt und den Vororten belegenen Grundstücken sind, in örtlichen Wahldistrikten.

Die letzten 40 Abgeordneten werden erwählt von denjenigen Bürgern, welche Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handels- oder Gewerbekammer sind oder gewesen sind. Diese Wähler sind in einen Wahlkörper vereinigt.

Wählbar ist jeder 30jährige Wahlberechtigte, der seit 3 Jahren Wohnsitz oder Geschäftsbetrieb im Staatsgebiet hat; das Mandat lautet auf 6 Jahre, alle 3 Jahre wird die Bürgerschaft halbschichtig erneuert.

Die auffallendste Merkwürdigkeit dieses Systems ist die Kumulation des Wahlrechts, die Möglichkeit, daß derselbe Wähler mehrfach in dieselbe politische Körperschaft, bis zu drei Malen wählt.

Eine weitere Merkwürdigkeit ist das Stärkeverhältnis der Wählerklassen. Allgemeine Wähler giebt es etwa 35000, Grundeigentümer vielleicht 6500, solche der dritten Kategorie annähernd 650.[3]) Das

---

[1]) Gesetz betreffend die hamburgische Staatsangehörigkeit und das hamburgische Bürgerrecht vom 2. November 1896.

[2]) Einkommen unter Mk. 900 sind steuerfrei. Ges. vom 22. Februar 1895.

[3]) 1895 wählten in den allgemeinen Wahlen bei der halbschichtigen Erneuerung 10498 Bürger, bei den Grundeigentümern 302 Bürger; bei der halbschichtigen Erneuerung 1898 gaben in der andern Hälfte der Wahlbezirke ihre Stimmen ab: 16582 allgemeine Wähler und 3446 Grundeigentümer. Seit Ende 1896 bis Frühjahr 1898 wird der Zuwachs der Bürgerrolle auf 10000 Bürger geschätzt. Auf die allgemeinen Wahlen 1898 (1892: 12247 Stimmen) entfallen also reichlich 4000 Stimmen Zuwachs; der Rest von etwa 6000 Stimmen ist den Wahlbezirken von

ergiebt bei den allgemeinen Wahlen je einen Abgeordneten auf 437,50 Wähler; bei den Grundeigentümerwahlen entfällt auf 162,25 Wähler ein Abgeordneter, bei denen der dritten Klasse einer auf 16,25. Setzt man die Stimmen bei den allgemeinen Wahlen gleich 1, dann sind die entsprechenden Stimmwerte bei den beiden andern Kategorien 2,696 und 26,923. Ist jemand in allen drei Klassen wahlberechtigt, so ist seine Stimme 1 + 2,696 + 26,923. Wenn man den Anteil des Bürgers am Staat und an der Regierung identifiziert mit dem, was seine Stimme bei den Wahlen wert ist, so ergiebt sich, daß der Anteil eines in allen Kategorien wahlfähigen mehr als dreißigmal so groß ist wie der des allgemeinen Wählers.

Dies ersichtliche Uebergewicht der Wähler der dritten Klasse, der Anlage C zum Wahlgesetz, die durchgängig auch Grundeigentümer sind, wird noch erheblich dadurch verstärkt, daß sie, während die Masse der Bürger nur alle 6 Jahre an die Wahlurne tritt, alle 3 Jahre, allerdings nur in Bezug auf 20 Abgeordnete, ihren Anteil an der Souveränität geltend machen.

Das Resultat dieses Systems ist also, daß eine Summe von politischen Vorteilen auf die Wähler der dritten Klasse gehäuft wird, und diesen bevorzugten Bruchteil der Wählerschaft pflegt man in Hamburg „Die Notabeln“ zu nennen.

In erster Linie die geschichtliche Entwicklung der heutigen Bürgerschaft seit den Anfängen der Stadt zu verfolgen, in zweiter zu betrachten, woher denn die heutigen Notabeln ihren Ursprung genommen und ob sie etwa schon früher innerhalb dieser Entwicklung eine Rolle gespielt haben, endlich zu erwägen, zu welchen staatsrechtlichen Formen vielleicht die Zukunft, vor allem auch dieser der Allgemeinheit gegebene Zusatz zu führen vermag, das sind die Ziele, die sich die nachfolgende Untersuchung gesteckt hat.

Aber ehe wir uns dem eigentlichen Gegenstande zuwenden, müssen wir uns, um Mißverständnissen vorzubeugen, mit dem allgemeinen Begriff der Notabeln auseinandersetzen.

Auf hamburger Dinge angewandt, ist der Name nicht viel älter als 40 Jahre. Zuerst sprach, soweit sich das jetzt übersehen läßt, der spätere Senator v. Melle in der kleinen 1859 erschienenen Schrift: Die letzte Versammlung der Erbgesessenen Bürgerschaft, von Notabeln:

1895 zuzurechnen. Heute wird man unter Berücksichtigung des weitern Anwachsens die allgemeinen Wahlen mit 35000 nicht zu hoch veranschlagen. Vgl. Protokolle und Ausschußberichte 1895, 1898.

Die Erbgesessenen waren bis zur neueren Zeit gleichsam die Notabeln, die man in den öffentlichen Angelegenheiten — nachdem bekanntlich die eigentlichen Verhandlungen zwischen dem Senat und den Kollegien stattgefunden hatten — zur schließlichen Entscheidung herbei zog.

Damals hatte der gemeine deutsche Sprachgebrauch wegen der Notabelnversammlung der 500[1]), die im Frühjahr 1848 als Vorläuferin des deutschen Parlaments in Frankfurt a. M. getagt hatte, sich daran gewöhnt, freiwillige politische Thätigkeit angesehener Männer als das Charakteristikum von Notabeln[2]) anzusehen, und offenbar diese Anschauung schwebt auch v. Melle vor, wenn er die „Freiwilligen" der hamburger Bürgerschaft Notabeln nennt. Das Wort bürgerte sich ein, und nun übertrug es Baumeister in seinem bekannten Bericht vom Juli 1872[3]) auf die von dem damaligen Verfassungsentwurf neu vorgesehene Wählerklasse, eben weil sie aus angesehenen und ausgezeichneten Männern bestehen sollte. Der Name verblieb dann als offiziöse Bezeichnung den Wählern der 1879 geschaffenen Anlage C.

Damit hat sich aber der offiziöse hamburger Sprachgebrauch in einen erheblichen Gegensatz zu der sonst üblichen Terminologie gesetzt.

Wenn wir, um das bekannteste Beispiel zu nehmen, dessen unklare Erinnerungen auch offenbar vielen, die heute von Notabeln sprechen, vorschwebt, die Notabeln des vorrevolutionären Frankreichs ansehen, so finden wir in ihnen eine Versammlung von Männern, die durch Rang,

---

[1]) So v. Sybel, Geschichte der Gründung des Deutschen Reichs. I. S. 134. Kirchenpauer, bei v. Melle. S. 247. v. Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. S. 57.

[2]) Notabilis im politischen Sinne gleich dem über die Masse Hervorragenden, dem Ausgezeichneten. Vgl. Held bei Rotteck u. Welker, Staatslexikon. 3. Aufl. Band X. S. 661. Das Ansehen beruht historisch stets auf dem Besitz großer materieller oder geistiger Güter, daher sind die Notabeln stets eine Vermögens- und Geistesaristokratie. Notabeln sind: „Die durch Bildung, Rang und Vermögen hervorragenden Männer." Baumbach, Staatslexikon. „Notables ce sont les principaux d'une cité, les optimates." Block. Dictionnaire général de la politique. „Notabeln nannte man in Frankreich schon zur Zeit der Könige aus dem Hause Valois solche Personen, welche, durch hohe Geburt oder politische, geistliche u. s. w. Stellung einen ausgezeichneten Rang einnehmend, wohl geeignet und natürlich berufen erschienen, um der Krone in schwierigen und wichtigen Angelegenheiten zu Rate zu gehen." Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon. Aehnlich auch Mayer's Konversationslexikon. Vgl. auch Gneist, Die nationale Rechtsidee von den Ständen. S. 32.

[3]) Protokolle und Ausschußberichte 1872.

Stand und Vermögen ausgezeichnet, eine Art von Volksvertretung vorstellen und ein gewisses Budgetrecht der Krone gegenüber ausfüllen sollten. Diese Versammlung war zwar ausschließlich aus Notabeln zusammengesetzt, im übrigen aber, nach Zahl und besonderer Qualifikation ihrer Mitglieder eine völlig unbestimmte, was Zeit und Veranlassung ihres Zusammentritts, was Machtbefugnisse anlangt, völlig gewillkürte Versammlung von Vertretern; die hamburgischen Notabeln sind eine nach Zahl, nach Vorbedingungen, nach allseitigen Befugnissen fest umrissene Wählerklasse, die einen Bruchteil von Abgeordneten in eine politische Versammlung entsendet.

Trotz diesem augenscheinlichen Kontraste glauben wir dennoch nicht, daß nur eine Namensgleichheit zwischen den allgemeinen und den hamburgischen Notabeln besteht, sondern sind überzeugt, daß nur der geschichtliche Werdegang den allgemein giltigen Gedanken für Hamburg in besondere Formen gegossen hat, daß eine völlige Wesensgleichheit zwischen den beiden Arten Notabeln existiert; um aber solche im Laufe der Darstellung ohne Schwierigkeiten und Abschweifungen aufdecken zu können, noch im Vorwege ein Wort über die historische Gestalt der Notabeln im allgemeinen!

Die Notabeln sind niemals eine eigentlich verfassungsmäßig gegliederte Körperschaft. Da giebt kein Staatsrecht ihre gesetzlichen Merkmale an, nach den jeweiligen Bedürfnissen des Staates erscheinen und verschwinden sie. Der Grund ihres Auftretens und der Gewichtigkeit ihres Handelns ist der, daß sie wegen ihres Besitzes, ihrer Erfahrung, ihrer Gesinnung den gesunden Menschenverstand der Nation darstellen oder darstellen sollen. Ein Versuch, die Notabeln juristisch zu definieren, kam nicht über den einfachen Gedanken hinaus, daß die Notabeln sind erfahrene Männer von Rang, Besitz und Ansehen, die durch Erfahrung und Gesinnung vorzüglich berufen erscheinen, in kritischen Zeitläuften die Meinung der Nation zum Ausdruck zu bringen. Naturgemäß ist nur Raum für sie, wenn die Verfassung aufgegeben wird, und, je nachdem sie sich den neuen oder den alten Dingen bei der Gärung anschließen, muß man die Thätigkeit der Notabeln am Beginn oder am Ende einer Verfassungsperiode unterscheiden.

Im ersteren Falle ist es denkbar, daß der Anstoß zur Verfassungsänderung von außen oder von innen her erfolgt.

Geschieht ersteres, sei es, daß der Inhaber der höchsten Staatsgewalt gewechselt hat oder daß ein solcher Wechsel vorbereitet werden soll, dann werden Notabeln von dem thatsächlichen Herrschaftsbesitzer berufen und zwar einzig und allein zu dem ostensiblen Zweck, daß seinem bis

jetzt nur thatsächlichen Besitz der Macht oder dem seiner Kreaturen nun auch durch die scheinbare Zustimmung der Nation das Ansehen der Legitimität verliehen werde. Die Auswahl der Notabeln durch den Usurpator geschieht selbstverständlich dem Zweck entsprechend einseitig nach dem partei-politischen Gesichtspunkt. Der durch diese Notabeln — zumeist unter dem Drucke drohender Gewalt — zum Ausdruck gebrachte Wille der Nation ist nichts Anderes wie eine Fiktion, die in der Regel sehr bald als solche durch den Sturz des Usurpators entlarvt wird. Derartige Notabeln halfen den Thron Joseph Bonapartes in Spanien errichten und hoben das Intermezzo des mexikanischen Kaisertums von Frankreichs Gnaden aus der Taufe.

Hat dagegen der Anlaß zur Verfassungsumwälzung sich von innen heraus entwickelt, und sind es die Unterthanen, die eine größere Sicherheit gegen die Herrschaftsausübung, eine umfangreichere Teilnahme an ihr oder gar die Alleinherrschaft begehren, dann werden die Notabeln nicht berufen, sondern sie drängen sich dem Inhaber der höchsten Staatsgewalt auf, ja verdrängen ihn. Obwohl sie, im Gegensatz zu den vorigen Notabeln mit formellem Mandat, einen rechtsgültigen Titel nicht zu besitzen pflegen, so sind sie dennoch der Sache nach die Vertreter der augenblicklichen Interessen der Nation und damit die Nation selber. Ihre, von Wahrheit und Notwendigkeit getragene Thätigkeit gewährleistet daher auch die Dauer des Erreichten. In Gestalt solcher Notabeln zwangen im Jahre 1215 die englischen Barone und Geistlichen dem König Johann ohne Land die Magna Charta ab und legten damit den Grundstein zum englischen Verfassungsbau. Die Notabeln der ehemaligen österreichischen Niederlande waren es, welche am 24. April 1815 die vorgeschlagene Gesamtstaatsverfassung des neuen Königreichs der Niederlande verwarfen und dann, als jene, gegen die Ablehnung dennoch eingeführt, zum Bruch trieb, im Jahre 1830 als provisorische Regierung und National-Kongreß das belgische Königreich ins Leben riefen. Die Mitglieder der provisorischen Regierung in Schleswig-Holstein, die Ständeversammlung im Kampf gegen Dänemark, auch sie zählen zu dieser Art von Notabeln. Nicht minder auch die Vertretung des Volkes, die Alexander II. durch den Ukas vom 1. (13.) März 1881 zur Vorbereitung eines konstitutionellen Rußlands einzuberufen gesonnen war. Von neueren Staatengründungen sind dann an dieser Stelle noch die jungen südost-europäischen Reiche zu nennen. Charakteristisch für solche Notabeln ist, daß ihre Thätigkeit insgemein die Volkssouveränität im Gefolge zu haben pflegt.

Für die Notabeln einer absterbenden Verfassung sind das

klassische Beispiel die besprochenen französischen. Nachdem das feudale Frankreich vernichtet war, die Generalstände vergessen waren, suchte das absolute Königstum der Bourbonen durch Berufung von Notabeln-Versammlungen, die aus Adligen, Prälaten und bürgerlichen Beamten bestanden, den ständigen Geldverlegenheiten der Krone abzuhelfen. Zwar ließ man in der Folge auch sie mehr denn anderthalb Jahrhunderte lang einschlafen; als aber dann die Krone schließlich völlig vor dem Bankerott stand, da griff sie zweimal, auf Calonnes und auf Neckers Rat, 1787 und 1788, auf die vergessenen Notabeln zurück. Dies war und konnte nichts anderes sein wie ein Verzweiflungsakt; denn darin sind sich der sinkende König und der Usurpator innerlich verwandt, daß jenem schon und diesem noch die einzig echte Legitimation des Herrschers fehlt: Recht und Wahrheit! Wie dies später in Spanien der Zweck Napoleons war, so wollten auch die Ratgeber Ludwig XVI. dem rechts- und vernunftswidrigen Verhalten der Krone den Schein der Billigung der Nation, der Legitimität verleihen. Die Notabelnversammlungen „dienten mit einem Wort zur Fälschung der Geschichte und des Staatsrechts".[1]) Der Egoismus der Selbsterhaltung trieb zu gänzlich einseitiger Auswahl der Notabeln. Daß sich trotzdem, sogar mit solchen Notabeln nicht die allergeringste der als notwendig erkannten Reformen, vereinbaren ließ, und daß die Notabeln selbst, trotz ihres Widerspruchs sich mit dem Bourbonentum identifizierten, das bewies, daß diesem Regiment mit gesundem Menschenverstand nicht mehr zu helfen war, und eröffnete mit Sicherheit der neuen Zeit, zunächst in Gestalt der Revolution, die Aussicht auf die Erbschaft Frankreichs.

Wo also die Notabeln in der Geschichte auftreten, da sind sie in verhängnisvoller Weise mit dem Werden und Vergehen der Staaten verknüpft. Ihre Banner umflattern so gut die guten Geister, die die Geschicke der Staaten zur Konsolidation lenken, wie die dräuenden Gestalten der Revolution und der Zerstörung. Der Appell an die Notabeln ist gewissermaßen ein konzentriertes Plebiszit, und, je nachdem er an die wahren oder die scheinbaren Vertreter der Nation, an den im Volke schlummernden gesunden Sinn oder an fälschliche Gebilde der Staatskunst gerichtet war, wird das Urteil der Geschichte ihren Spruch bestätigen oder verdammen. Notabeln, die ihr Schicksal an die verlorene Sache, sei es der alten Regierung, sei es des Usurpators geknüpft haben, sind mit ihr spurlos untergegangen. Nur die, die sich der neuen Zeit weihten, wurden von den siegreichen Gedanken mit emporgetragen und aus den ephemeren

[1]) Wagener a. a. O.

Gestaltungen der Not und der Bedrängnis in dauernde Formen überführt. Es ist daher ohne weiteres klar, daß wir, wenn wir Ahnen unserer heutigen hamburgischen Notabeln, einer ständigen, verfassungsmäßigen Institution, in der Geschichte suchen wollten, dies nur in der letzteren Gruppe thun dürfen, daß diese Ahnen nur gewesen sein können angesehene Männer von Besitz und Bildung, die sich in kritischer Zeit freiwillig der Sache des Volkes gegen eine mißliebige Herrschaftsausübung annehmen, und daß es gilt, die Wege aufzudecken, auf denen die in der Stunde der Gefahr Berufenen zu dauernden Verfassungskräften wurden.

Erſter Teil.

Die Entwicklung von den Anfängen der Stadt bis zur Gegenwart.

„Wohl dem, der ſeiner Väter gern gedenkt!“

Erste Periode.

Von den Anfängen der Stadt bis zum langen Rezeß. 1529.

Zweites Kapitel.

Die Altstadt und die Neustadt Hamburg. Der Rat im Verhältnis zu den Grafen und den Bürgern. Die Bürgerversammlung. Die Wittigesten. Die Kirchgeschworenen. Der Staat Hamburg.

Das heutige Hamburg ist nicht hervorgegangen aus der militärischen Gründung Karls des Großen am Zusammenfluß von Elbe, Alster und Bille, ist kein Kind des glanzvollen geistlichen Mittelpunkts, den sich der hochstrebende Erzbischof Adalbert, Kaiser Heinrichs IV. Hüter, inmitten seiner zwanzig Suffragan-Bistümer schuf, sondern es geht zurück auf die Arbeit der Bürger, die, nach dem Zurückweichen der Reichsgewalt von der Nordostgrenze, nach dem Zerschlagen des erträumten nordischen Patriarchats, an der alten Kulturstätte eine neue Handelsstadt ins Leben riefen.

Um den alten Erzbischofssitz geschaart, unter dem Schutze des Apostelfürsten Petrus, saßen nach den mannigfachen Leiden der Zerstörungen kümmerlich die Einwohner von Alt-Hamburg.[1]) Die Gerichtsbarkeit über sie waltete ein erzbischöflicher Vogt, sie selbst meist Handwerker und Ministeriale, die nach Erbrecht Häuser bewohnen, von

[1]) Ueber das Folgende vgl. vorzüglich: Lappenberg, Programm zur Sekularfeier, Hamburgische Rechtsalterthümer. Bd. I. Einleitung. Von der Rathswahl und Rathsverfassung in Hamburg vor dem Wahlrezesse von 1663 u. Zeitschrift d. Ver. f. hamb. Geschichte. III. S. 281 ff. Koppmann, Kleine Beiträge. Zur Geschichte des Rechts und der Verfassung. Einleitung. S. XIX zu den Kämmereirechnungen Bd. I. Obst, Ursprung und Entwicklung der hamburgischen Rathsverfassung. Wichmann, Hamburgische Geschichte in Darstellungen u. s. w., hauptsächlich S. 43 ff., 86 ff., 169 ff. Baumeister, Hamburgisches Privatrecht. Hübbe, Beiträge zur Geschichte der Stadt Hamburg. Heft 1. S. 25 ff.

denen sie dem Herren den Grundzins entrichten. Seit 1188 wächst daneben eine zweite Gemeinde von Kaufleuten und Seefahrern, die sich den Schifferheiligen St. Nikolaus zum Schutzpatron erwählt hatte, aus der planmäßigen Städtegründung des Wirad von Boizenburg auf. Eine Schöpfung des vorstoß- und thatenlustigen Germanen-, des aufstrebenden Bürgertums hart neben den slavischen Nachbarn, nimmt die neue Stadt nur freie Deutsche in ihre Gemeinschaft auf, kein Leibeigener, kein Wende kann ihr Bürgerrecht erwerben. Die Bürger allesamt sitzen im freien Eigentum, den Erb- und Worthzins hat ihnen der Schirmherr, Graf Adolf III., ausdrücklich erlassen.[1]) Das ungebotene und das gebotene Ding hält auch hier zwar noch der gräfliche Vogt, aber schon läuft daneben die konkurrierende Gerichtsbarkeit des Stadtrats polizeilichen Charakters in Marktsachen. Stets und ständig ist der Rat bemüht, für die hinter ihm stehende Gemeinde, die universitas, das commune civitatis, Recht nach Recht zu erwerben, die gräflichen Herrenrechte zu verdrängen oder mählig in ihrer Ausübung sich unterzuordnen. Bürgermeister, Rat und Stadtgemeinde sind eins, einer Verfassung die die Befugnisse oder die Vertretung dieser gegen die beiden ersteren regelt, bedarf es während dieses gemeinsamen Ringens nach oben nicht, der Rat ist noch nicht die Obrigkeit, diese ist noch der gräfliche Vogt, er ist noch der Vertreter der Bürger gegen jenen und die holsteinischen Grafen.

Es war unvermeidlich, daß diese aufblühende Neustadt, das Abbild des schöpfungskräftigen Lebens, die Altstadt, die in veraltete, entwicklungsunfähige Formen gezwängt, nach Verlegung des Erzbischofssitzes nach Bremen auch des Glanzes der Herrenresidenz entbehren mußte, in der die holsteinischen Grafen immer mehr Rechte erworben hatten, auflog 1248 sind die Städte vereinigt, es giebt nur noch ein Stadterbebuch, das Stadtrecht, 1270 aufgezeichnet, kennt nur noch einen Rat, ein Rathaus, eine Dingbank!

In welchen Formen sich die Verschmelzung vollzog, darüber ziemt uns nur Vermutung. Was aber die Frage nach dem Vollbürgerrecht in der neuen Gesamtgemeinde anlangt, so dürften hier die Grundsätze der Neustadt ausschlaggebend gewesen sein.[2]) Dafür spricht ausreichend die Thatsache, daß die Neustadt die Wurzeln ihrer Kraft in dem freien Bürgertum gehabt hatte, und nun gewiß nicht von diesem Gedanken

---

[1]) Hamburger Urkundenbuch. S. 252.

[2]) Nicht in allen Dingen war aber die Neustadt bevorzugt. So blieb z. B. St. Petri immer dem Range nach das erste Kirchspiel.

lassen wollte. Man vergegenwärtige sich auch nur, wie ängstlich das Mittelalter auf Rang und Stand hielt, wie streng die Unterscheidungen waren zwischen den Vollfreien und den Angehörigen der anderen Stufen der Rechtsminderung. Die Neustädter saßen auf freiem Erbe, die Altstädter zahlten dem Herren als Zeichen der Abhängigkeit den Grundzins. Es ist schlechthin unannehmbar, daß die Neustädter sich durch Gleichstellung mit jenen selbst deklassiert hätten. Darum bevorzugt auch schon das Stadtrecht von 1270 nicht nur da, wo Vermögen und Kredit in Frage kommt, sondern auch da, wo es sich um persönliches Gewicht und Ansehen handelt, die „borgheren, de mit erue syn beseten". Vollbürger, d. h. Bürger mit Stimme in Gemeindeangelegenheiten, waren nur die Erbgesessenen, die Bürger, die ein freies Erbe ohne Erb- und Worthzins besaßen. Nur eine Konzession wurde den altstädtischen Handwerkern, die vielleicht schon dort durch die Vorsteher ihrer Genossenschaften politische Rechte ausgeübt hatten, gemacht: die magistri officiorum mechanicorum haben das entscheidende Wort in Stadtsachen mit zu sprechen, offenbar nach dem Vorigen ohne Rücksicht darauf, ob sie erbgesessen waren oder nicht. Jener gewissermaßen statutsrechtliche Unterschied zwischen dem freien Eigentümer und dem Besitzer nach Erbrecht schwand allerdings bald gänzlich durch den 1253 ausgesprochenen Verzicht der Grafen Johann und Gerhard auf die „census arearum quos habebamus, qui vulgariter Koningesthins" innerhalb der nun ganz in ihr alleiniges Herrenrecht übergegangenen Gesamtstadt Hamburg.[1]) Aber der Gedanke war nun einmal in das Verfassungsleben eingeführt und er blieb als der politische Vorzug der Erbgesessenen vor den Nichtgrundeigentümern, so lange die Stadt an der Idee des persönlichen Stimmrechts festgehalten hat.

Mittlerweile schritt der Rat auf der oben gekennzeichneten Bahn rüstig weiter. Seit 1248 wurden alt- und neustädtische Grundstücke gleichmäßig von ihm verlassen und das von ihm geführte Erbebuch geht über alle Zeugnisse. Allmählich zwang er das alte Volksgericht, das vom gräflichen Vogt gehegte Dinggericht, als Niedergericht unter das von ihm geführte Obergericht, er sandte seine Mitglieder ins Vogtgericht als Beisitzer und Aufpasser, „dat se dat bewaren dat eneme jewelken manne recht sche", erwarb im Vergleich von 1292 die „Kore", die städtische Autonomie,[2]) unterwarf den Vogt sogar teilweise seiner eigenen Gerichtsbarkeit und machte ihn endlich 1392 durch Erwerbung der Vogtei in Pfandschaft zu einem städtischen Beamten.

Durch diese Vorgänge und manche andere mehr wurde der Rat

[1]) Hamburger Urkundenbuch. S. 477.

[2]) H. U. B. S. 722.

eine wahre Obrigkeit und hörte auf, bloßer Vertreter der Bürger zu sein. Nun galt es, seine Befugnisse und die der Bürger gegeneinander festzusetzen und zu scheiden. Aus den Akten, die Mitte des 14. Jahrhunderts in einem Prozesse erwachsen sind, den Rat und Domkapitel über die Kompetenz der Bürgermeister vor dem päpstlichen Hof zu Avignon führten, ersehen wir über diesen Punkt der Stadtverfassung folgendes:[1])

> Item —, quod quociens et quando aliqua negocia ardua et magna predicto opido et universitati Hamburgensi incumbebant et incumbunt, utpote aliquas causas, questiones, controversias et lites super jure aliquo ipsius opidi et universitatis prejudiciali, seu jus vel statum predicti opidi et universitatis aliquantum tangentes et similia negocia judicialiter vel extrajudicialiter nomine ipsius universitatis tractare et finire componendo et paciscendo de ipsis oportebat et oportet necessario proconsules et consules Hamburgenses protunc pro anno, si negocia, tractatus, composiciones et pacta huius modi alicuius debuerant et potuerant, debent et possunt effectum et robur firmitatis alicuius obtinere, super hoc requirere et obtinere specialiter consilium et consensum protunc magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis dicti opidi et de ipsorum consilio et consensu et approbacione super et de huius modi causis, questionibus, controversiis, litibus et negociis tractare, finire, componere et pacisci. Alioquin premissa in prejudicium dicti opidi et universitatis ipsius minime valuerunt et tenuerunt seu valent et tenent, immo dicti magistri et universitas poterant et possunt omnia retractare et contradicere eisdem per se de consuetudine predicta.

Die Normen über Zuständigkeit der Bürgermeister, des Rats, der Gemeinde beruhen auf Gewohnheitsrecht (consuetudine predicta), sind also uralter Uebung. Unterschieden werden: negocia ponderis alicuius und negocia ardua et magna.[2]) Jene erledigt der Rat allein, diese, von denen die für ein Recht der Stadt präjudizierenden und die „jus et statum predicti opidi et universitatis aliquantum tangentes", also Stadtrecht und Standschaft angehende beispielsweise angeführt werden, bedürfen des consilium et consensus der Handwerksmeister und der „universitatis dicti opidi". Consilium et consensus begreift Versammlung, Diskussion und Abstimmung. Die Stimmenden zerfallen in zwei Massen:

[1]) Abgedruckt bei Lappenberg. Programm. Urkunde Lit. A. Koppmann, Zur Geschichte ff. S. 73 ff. Das Zitat das. S. 76.

[2]) Vgl. die Hamburger Urkunde vom 12. X. 1340 und die Lübecker vom 1. X. 1340.

die Werkmeister und die universitas i. e civium. Cives d. h. Vollbürger waren allezeit aber nur die Erbgesessenen. Das Bürgerrecht an sich, mit dem das alte Hamburg von vornherein in weitblickendster Weise äußerst freigiebig war,[1]) gab politische Rechte also nicht, sondern verlieh nur den städtischen Schutz.[2]) Politische Rechte gab nur der städtische Grundbesitz. Das persönliche Stimmrecht der Werkmeister ist als eine historische Antiquität konserviert. Diese Konzession an die Grundsätze der Altstadt, die scheinbar eine Bevorzugung der altbürgerlichen Elemente war, wurde, was bei dem ausgesprochenen Charakter Hamburgs als See- und Handelsstadt begreiflich ist, mit der Zeit das wirksame Mittel, um die Handwerker dauernd in einer gedrückten politischen Stellung zu erhalten.

Von einer politischen Bevorzugung angesehener Männer findet sich hier also nichts. Vielleicht vermag man sie in einer anderen uns überlieferten Institution des mittelalterlichen Hamburgs zu erblicken, wir meinen in den Wittigesten. Nach dem, was das Stadtrecht von 1270 und 1292 sowie das Stadterbebuch von ihnen erzählen, scheinen sie eine geschlossene Körperschaft gewesen zu sein, neben dem Rat stehend und bald allein, bald mit jenem zusammen thätig. Sie sind uralt, vielleicht haben sie ihren Ursprung in der alten erzbischöflichen Stadt genommen. Dem dreizehnten Jahrhundert waren sie schon eine halb verklingende Sage; denn das Stadtrecht von 1270 mengt mit der Wendung „van den wittegesten rade van Hamborch" Rat und Wittigesten durcheinander, was allerdings die verständigere Redaktion von 1292 wieder richtig stellt. Der Umstand, daß die Niederschrift jenes Ordeelbooks, auch die wichtigen Bestimmungen über das Bürgermeisteramt mit auf ihre Autorität zurückgeführt werden, lassen einen Schluß auf ihr Ansehen zu. Allein was im einzelnen ihr Geschäftskreis war, und welche Männer ihnen angehörten, ist dunkel und bis heute streitig. Vielleicht steckt in ihnen für die Altstadt das, was für die Neustadt der Rat war, und wir sind daher geneigt, mit Lappenberg anzunehmen, daß sie die Vögte, die Kirchgeschworenen und die Werkmeister der alten Stadt waren, welche, nachdem die den in der neuen Stadt blühenden Handel vertretenden Ratmänner die wichtigsten städtischen Angelegenheiten leiteten, nur in denjenigen, welche alle Bürger angingen, eine Mitentscheidung behielten.[3])

---

[1]) Vgl. unten.

[2]) Vgl. Rezeß von 1410: act 19. 1458: act 23. 1481: act 29.

[3]) Hamburg, Rechtsaltertümer XXXIV und Programm. S. 16. Westphalen, Verfassung und Verwaltung. S. 2. Rüdiger, Zunftrollen, Glossar (ähnlich). Anderer Meinung: Obst, a. a. O. S. 72 und die dort Zitierten.

Wie die Herkunft der Wittigeſten in das dunkle Reich der Vermutungen gebettet iſt, ebenſo rätſelhaft verſchwinden ſie auch wieder aus der Stadtgeſchichte. Das 1340 bezeugte Gewohnheitsrecht thut ihrer keine Erwähnung mehr, ſie müſſen alſo damals ſchon lange vergeſſen geweſen ſein. Von ihren drei Beſtandteilen iſt einer, die Werkmeiſter, von einem Genoſſen des Rats zu einem Gleichgeſtellten der universitas opidi geworden, um bald als integrierender Beſtandteil in der Bürgergemeinde aufzugehen. Das iſt offenbar geſchehen, als der Rat zur wahren Obrigkeit ausgewachſen war und nun die einfachen Handwerker in Kore und Gericht nicht neben ſich gebrauchen kann. Vielleicht, daß erſt damals die Werkmeiſter in der Bürgergemeinde mit zu ſtimmen begannen, und daß die auffallende Gepflogenheit, die ſonſt als minderwertig behandelten Handwerker in der Aufzählung der beiden Beſtandteile der Bürgerſchaft vor den bevorzugten Erbgeſeſſenen zu nennen, eine letzte höfliche Reminiszenz iſt an die Zeiten, da die altſtädtiſchen Werkmeiſter noch mit zur Obrigkeit zählten. Den zweiten Beſtandteil der Wittigeſten, die Vögte, beſeitigt alsbald der Werdegang Hamburgs. Dagegen gewinnt das dritte Element, die Kirchgeſchworenen, gerade nach dem Zergehen der Wittigeſten um ſo mehr an Bedeutung.

Kirchgeſchworene waren an den vier Hauptkirchen der Stadt St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen und St. Jakobi, einmal die zwei die Kirchenverwaltung führenden Juraten, von denen alljährlich der älteſte abtrat, die Kirchgeſchworenen im engeren Sinne, und dann die Vorſteher der ihnen affiliierten Laienbruderſchaften, welche nach der vornehmſten, der zum heiligen Leichnam, deren Vorſteher beeidigt wurden, Leichnamsgeſchworene hießen. In dem Hamburg des Mittelalters konzentrierte ſich wie damals überall das Leben in und um die Kirche, und daher fand ein jedes Verdienſt, nicht nur der kirchliche im modernen Sinne, ſeine Anerkennung in der Uebertragung kirchlicher Ehrenämter. Man wird daher nicht fehl gehen mit der Annahme, daß man in den Kirchgeſchworenen die vornehmſten und reichſten Leute des Kirchſpiels ſieht.

Mit der neuen Machtſtellung des Rats mußte die alte bedingungsloſe Einmütigkeit zwiſchen ihm und den Bürgern ſchwinden; aber auch die veränderten Zeitverhältniſſe tragen das ihre zu der Verfaſſungsentwicklung bei: denn Verfaſſung und Geſchichte ſind zwei Geſchwiſter, die Hand in Hand gehen.

Bislang war Hamburg eine unterthänige Stadt geweſen wie viele andere; ſeine Geſchichte war eine Stadtgeſchichte geblieben. Jetzt trug der Adlerflug der Hanſa, der Hamburg alsbald thatkräftig angehörte,

die Stadt hoch empor. Ihre Schicksale überschritten den engeren lokalen und munizipalen Rahmen, sie gehören fortan der Weltgeschichte an. Mit dem alten Hamburg war es vorbei, eine andere Laufbahn that sich dem neuen auf, und was Hamburg jetzt noch bis zum Ausgang des Mittelalters vornimmt, sind rechte Staatsaktionen. Ein kraftvoller Staat war es, der an dem großen Krieg der Hansa gegen Waldemar Atterdag sich beteiligte, der Ritzebüttel mit stürmender Hand nahm, Bergedorf eroberte, sich Emden unterwarf. Der Bürgermeister Hein Hoyer, der Sieger von Bergedorf und der gepriesene Besiegte in der Seeschlacht im Sunde, war ein Staatsmann von anerkannter Geltung, nicht minder der Bürgermeister Johann von Lüneburg, der den alten Rat in Lübeck wieder einführte. Ueber ganz Deutschland flatterte im Liede von Störtebecker der Ruhm Simons von Utrecht, des tapfern Besiegers der Vitalienbrüder, die Niederwerfung des Kniphoffschen Seeräubertums durch Simon Parseval, den Admiral, und den kühnen Ditmar Kohl war für den ganzen Norden eine befreiende That.

Dadurch mußte aber eine Kluft zwischen dem Rat, dem Staatslenker, und der einfachen Stadtgemeinde gerissen werden, die dann durch Kriegszüge, neue Steuern, Hanserezesse gelegentlich vertieft wurde. Solchen Verhältnissen genüber versagte das naive, auf Stadtdinge zugeschnittene consilium der Werkmeister und Bürger, die Zeit drängte zu einer feineren Organisation der Verfassungskräfte, vor allem, nachdem nun das Stadtrecht aufgezeichnet war, auch zur Abfassung eines geschriebenen Staatsrechts.

Aber um solche in den breiten Massen der Bürgerschaft gärende Gedanken zu formulieren, auszusprechen und zu verwirklichen, bedurfte er der Wortführer und diese waren eben in den Kirchgeschworenen gegeben. Als diese Stufe der Entwicklung erreicht war, da säumten sie und ihre Gesinnungsgenossen nicht, sich auf diesen Tummelplatz der Bürgertugend zu begeben. Das Kirchenamt war ihnen der Ausdruck des Vertrauens ihrer Mitbürger. Auch für weltliche Dinge mit diesem und bald auch ausdrücklich oder stillschweigend mit einem entsprechenden Mandat ausgerüstet, nach Stellung, Rang, Vermögen und Bildung sich berufen fühlend, dem Rat die Stange zu halten oder die Hand zu bieten, traten sie vor ihn hin, um zunächst mit ihm den Abschnitt der Hamburgischen Verfassungsgeschichte zu gestalten, die durch die drei ersten Rezesse beherrscht wird.

Drittes Kapitel.

Kaufleute und Handwerker. Der Uebergang vom Gewohnheitsrecht zum geschriebenen Staatsrecht. Der erste Rezeß. Die Sechziger von 1410. Die Reaktion abseiten der Hansa. Die Sechziger von 1427. Johann Kletze.

In Hamburg gab es weder Stadtadel noch Geschlechter. In der Stadt selbst durfte kein Ritter wohnen, zwei Meilen im Umkreis keine Burg gebaut werden. It ne schal nen riddere wonen bynnen desseme wycbelde, dat hebbet de wittigesten louet unde willekoret.[1]) Ipsisque illam conferimus libertatem, quod nemo edificiet aliquod castrum penes eorum civitatem circumquaque ad duo miliaria.[2]) So blieb die aufblühende Stadt frei von den unheilvollen Wirkungen des rittermäßigen Treibens in ihrem und um ihr Weichbild. Von der Masse der Bürger sonderte sich kein ausschließlich ratsfähiges Patriziat ab, die soziale Krisis, die als Kampf der Zünfte gegen die Geschlechter andern Städten so hart mitspielte, gestaltete sich für Hamburg glimpflich genug.

Zwar ergänzte der Rat sich fast ausschließlich aus den Reichen und Kaufleuten, aber diese waren keine geschlossene Kaste, sondern eine freie Blüte der Bürgerschaft. Sie waren gewissermaßen das edle Material, das gleichmäßig die Ratsstühle füllte und die Kirchen mit Geschworenen versah. Als seine soziale Sphäre der natürliche Rückhalt des Rates, waren sie dennoch nicht, weil sie nicht durch gemeinsame Vorrechte und gemeinsame Vorurteile an ihn gekettet waren, in politischen Fragen auf sein Thun und Lassen eingeschworen. Bei den Unruhen der Aemter 1376 übermitteln vier wohlhabende Bürger, wahrscheinlich Juraten,[3]) deren Beschwerden, andrerseits stehen dem Rat bei den Verhandlungen 24 Bürger,

---

[1]) Stadtrecht um 1270. I. 4.

[2]) Freibrief Barbarossas v. 7. Mai 1189. Vgl. H. U. B. S. 253. Alles natürlich mit Ausnahme der gräflichen Burg.

[3]) Vgl. Tratziger, Chronika, herausgeg. v. Lappenberg. S. 95 ff. und Lappenberg das. n. 1 ff.

vom gemeinen Kaufmann entsandt, zur Seite. Während die eigentlichen Handwerker-Aemter die Unruhstifter sind, halten auch die dem Handel verwandten Krämer, Kerzengießer, Böttcher und Häringswäscher zum gemeinen Kaufmann. Man kann also nach alledem die Kaufleute mit einer Ratspartei nicht identifizieren, sondern muß in ihnen den angesehensten Bruchteil der Bürgerschaft sehen, der mit gleichmäßiger Fühlung nach oben und unten, den Extremen fremd, das Element der Stetigkeit, Ruhe und Besonnenheit in der Arbeit um die Fortbildung der Verfassung darstellte.

Die am Ende des vierzehnten Jahrhunderts einsetzende Organisation des gemeinen Kaufmannes in den Gesellschaften der England-, Flandern- und Schonenfahrer blieb den rein merkantilen Zwecken vorbehalten, in politischen Dingen wurde nach wie vor wie auch in andern deutschen Städten[1]) die nach Kirchspielen ausgenutzt. Schon vor 1350[2]) wurden gewohnheitsmäßig die wichtigsten Staatsgeschäfte der Mitgenehmigung und Bestätigung der Kirchgeschworenen unterstellt. Noch gilt zwar der althansische Grundsatz, daß die Obrigkeit ausschließlich dem Rat zukomme,[3]) aber schon ist es dem Rat erwünscht, mit den natürlichen Vormündern der Gemeinde im Einverständnis zu sein und für ungewöhnliche Schritte sich eine Rückendeckung zu sichern.

Alles aber, was bis jetzt in diesen Sachen Rechtens gewesen war, wurde geübt entsprechend den Grundsätzen, welche als deutsche, gemeine hansische oder als hamburgische Gewohnheit das Staatsleben beherrscht hatte. Mit dem Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts ging Hamburg vom Gewohnheitsrecht zum geschriebenen Staatsrecht über.

Die tieferen Ursachen zu den Vorgängen, welche die Abfassung des ersten staatsrechtlichen Grundgesetzes im Gefolge hatte, waren nicht eigentlich spezifisch hamburgischer Art, sondern waren gleichmäßig in den hansischen Städten vorhanden. Durch den streng festgehaltenen Grundsatz der ausschließlich obrigkeitlichen Gewalt des Rates fühlten sich vor allem die Handwerker zurückgesetzt. Ueberall in den Hansastädten trieb sie die Unzufriedenheit mit ihrer politischen Stellung zu dem Begehren größerer Teilnahme am Regiment. An vielen andern Orten, in Anklam, Rostock und Wismar, in Köln, Braunschweig und Bremen, in Lübeck kam es schon im letzten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts oder im Anfang des nächsten zu revolutionären Vorgängen.[4]) In Hamburg waren die

[1]) Vgl. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 145.
[2]) Vgl. Lappenberg, Programm. S. 19 ff.
[3]) Vgl. Wohlwill, Aus drei Jahrhunderten hamb. Geschichte. S. 15.
[4]) Vgl. Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes. II. S. 208 ff.

ersten Vorläufer der Bewegung die Aemterunruhen von 1376. Zwar eigentlich politische Ziele hatten sie nicht. Die Aemter verlangten nur — vergeblich — Erlaß des halben Schosses und wollten „sunst noch etzliche beschwerungen, der sie sich beklageten, abschaffen".[1]) Das waren wahrscheinlich nur Ausstände an den das Jahr zuvor niedergeschriebenen Aemterrollen.[2]) Nach Tratziger[3]) soll dann der Rat weiter 1404, um die Zustimmung der Bürger zu seinem Anschluß an die holsteinischen Grafen gegen die Ditmarscher zu erlangen, der Gemeinde bewilligt haben „etzliche artikel, unter denen war einer: daß der rat keinen burger unerkantes ordentlichen rechtens solt gefenglich einziehen laßen. Davon sich hernacher anno 10 die aufrur verursachet". Wenn diese unverbürgte Nachricht wahr ist, so wird man darin, wenn auch noch nicht das Verlangen politischer Rechte, so doch die Sicherung gegen eine willkürliche Herrschaftsausübung, also doch politische Zusicherungen erblicken müssen. Infolge der beiden Vorkommnisse von 1376 und 1404 ist aber das geltende Staatsrecht weder fixiert noch abgeändert.

Die erste hamburgische Verfassungsurkunde ist vielmehr der Rezeß von 1410, an den sich dann die Rezesse von 1458 und 1483 eng anschließen.

Ein Rezeß war an und für sich ein Rats- und Bürgerschluß wie jeder andere. Aber dieser Name ward bis zum Untergang der alten Verfassung nur auf solche Schlüsse angewandt, die ein eigentliches Staatsgrundgesetz darstellten und in einer feierlichen Urkunde redigiert waren.[4]) Wenigstens in der ältern Zeit wurde das Original der Rezesse mit dem großen Stadtsiegel versehen von Bürgermeistern und Ratsmännern unterschrieben, in vier[5]), zuweilen auch mehr[6]), Exemplaren ausgefertigt und

---

[1]) Tratziger, a. a. O. S. 95 ff.

[2]) Rüdiger, Zunftrollen. S. XVIII. Westphalen, Verfassung und Verwaltung. I. S. 420.

[3]) a. a. O. S. 122. Ueber die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht vgl. auch Lappenberg das. n. 6. Der äußere Anlaß des Rezesses von 1410 soll bekanntlich die Verletzung dieser Artikel gewesen sein. Der Rezeß selbst weiß nichts davon. Er rügt nur bei dem Verfahren: unnd dar weren do ichtes welcke tuge jeghennwardich De Duchnissze deden van den szaken In de wyse alse Jdt in dem anderenn artikell na dusszem neghest volghende utherlykenn uthgedrucket ys. Vgl. aber den Abdruck bei Bartels, Supplement.

[4]) Bartels, Nachtrag zu den Hauptgrundgesetzen. S. 5.

[5]) rec. 1410. Schluß.

[6]) Vgl. rec.. 1548. Der Rezeß von 1579 z. B. wurde sechsmal ausgefertigt; außer den Kirchspielen erhielten die Oberalten und die Kämmerei ein Exemplar. Das. art. 28.

mindestens jedem Kirchspiel eine Abschrift zur Aufbewahrung übergeben. Als dann später die Sitte der feierlichen Ausfertigung solcher Schlüsse wegfiel, ward es naturgemäß häufig streitig, ob es sich im gegebenen Falle um einen Rezeß und damit um ein Staatsgrundgesetz handele.

Der äußere Anlaß zum Rezeß von 1410 war die angeblich gegen die Artikel von 1404 verstoßende Verhaftung des Bürgers Heyne Brandes, der den Herzog Johann von Sachsen trotz sicheren Geleits abseiten des Rats auf offener Straße wegen einer Schuld unziemlich gemahnt hatte.[1]) Nachdem die Bürger zunächst in einem ungeordneten Verfahren die Sistierung des Vorgehens gegen Heyne Brandes durchgesetzt hatten, versammelten sie sich „upp den negestenn Szonnaventh dar nha, wanner de Seyger des morghens achte sloge“ auf dem Reventer tho Sunte Marien Magdalenenn, dort wo schon 1376 die unzufriedenen Handwerker getagt hatten. „Des wordenn de Borgher do eynns also dath se kordenn Szostich erlyke perszonenn, alse uth Juwelkem Carspelle, vofftеynn erlyke Borgher alse de hyr naschreuenn unnd benometh szynn. Nach der Einleitung zum Rezeß war der Sechziger Vollmacht die: de vorschreuenn sake van heyne Brandes weghenn, twyschenn dem Rad unnd ohme tho handelende unnd frunthlykenn by tho leggende unnd ok myth dem Rade Jchteswelke ander stucke unnd artikelle, de hyr vorthan schreuenn szynth tho handelenn.

Diese Sechziger[2]) erkannten alsbald auf endgültige Einstellung des Verfahrens gegen Heyne Brandes; dann hielten sie „dem rat etzliche artikel fur, und begerten dieselben vom rate zu bewilligen. Unter denen waren etzliche billig und nutzlich, einesteils aber beschwerlich und nachteilig“. „Wiewol sollichs dem rate ganz schwer bedunkete, ... mußten sie doch umb forcht willen derzeit dienen, und solliche artikel willigen und volziehen.“

[1]) Vgl. Tratziger a. a. O. S. 129. Dazu: Koppmann, Der erste hamburgische Rezeß in den Hansischen Geschichtsblättern 1887. S. 7 ff. Wir schließen uns in der Darstellung dem Rezeß selbst und Tratziger an. Anderweite Berichte bei: Korner, Chronica novella edd. Schwalm. p. 109, 377, bei Rufus, Lübsche Chronik, abgedruckt bei Grautoff in der Ausgabe der Detmar'schen Chronik. II. S. 476, bei Krantz, Wandalia, lib. X cap. XV. Ihren zum Teil abweichenden Erzählungen ist gegenüber der authentischen des Rezesses kein Glauben geschenkt. Sie sind auch weder frei von augenscheinlichen Mißverständnissen, z. B. setzen sie übereinstimmend die Wahl der Sechziger vor die Verhaftung des Heyne Brandes, noch würdigen sie die Thätigkeit der Bürger unparteiisch, gehen vielmehr durchsichtig auf eine abfällige Kritik der Bewegung aus. Detmar schweigt über die Hamburger Vorgänge.

[2]) „Sechziger“ ist die charakteristische Zahl und Benennung der neuen Bürgerbehörde im Bundesgebiet, so auch in Lübeck, Rostock, Wismar. Vgl. auch Hanse-Rezesse von 1256—1430. VI. nr. 418.

Der das Resultat der Verhandlungen wiedergebende Rezeß umfaßt außer Eingang und Schlußwort 20 Artikel. Der Inhalt sind Bestimmungen über öffentliches, über privates Recht, über polizeiliche und gewerbliche Fragen in bunter Reihenfolge, zum Teil in Form von positiven Vorschriften, zum Teil in solcher von Berichten. Der Fall des Heyne Brandes ist in den Artikeln 1, 10 und 19 abgethan. Viele Festsetzungen beziehen sich auf die Beschwerden der Handwerker; so der über das Verhältnis zum neuen — demokratischen — Rat in Lübeck und zu dem flüchtigen alten (Art. 3. 2.), über das Verhalten der Englandfahrer (8), über das Brauen (5), über eigene Leute (12).[1]) Auf die Verfassung zielen artt. 6. 7. 14 und 20:

Art. 6. Sso en schall de Radth neinen apenbarenn krich an thastenn, Sse schollenth erstenn den Borgherenn tho erkennende ghevenn.

Art. 7 . . . . were idt aver dath de stadt apenbar krich, edder ander szware koste anvellenn, dath schall de Radth denn Borgerenn wythlich doenn, konnenth denne de Radth unnd Borgherr kennenn, dath dat gemene ghudt alsodane lasth unnd alszulcke koste nycht vormach tho donde Szo schollenth de Radth unnd Borgherr darumme vordraghenn dath de Stadt van alsodanner last unnd Kostenn nycht toachter blyue.

Art. 14. Lethenn de Szostich personenn ssunderghenn de veer Borghermeyster tho sich esschenn unnd ghevenn ehne tho erkennende, wo de Borghere upp ichteswelke perszonenn in dem rade syttende, minnigherleye unwillen haddenn, umme ghebrekes wyllenn dath ehne vann den szulvenn perszonenn in dem Rade vaken wedderfarenn was dath de meenen Borghere do tho denn tydenn menedenn tho rychtende doch umme ere wyllen duszer stad, unnd umme des ghemenenn bestenn wyllenn szo auergheuenn dath de szulvenn Sostich perszonenn von der ghemeenheyt weghenn.

Art. 20. Vorthmer Begherenn de Szostich perssonenn dath de Radth der Stadt fryheydt buthenn unnd bynnen dufser Stadt nycht mheer unbekümmerenn szunder der Borgher vulborth Dem wyll de Radth na dusszer tydt alszo gherne volghenn.

Um die Tragweite dieser Bestimmungen zu würdigen, muß man sich

[1]) Sicherlich waren auch unter den Handwerkern Unfreie. Man denke an den Fall des Heinrich vom Loh.

zwei Thatsachen ins Gedächtnis rufen: Einmal die allgemeine Gewohnheit des Mittelalters, selbstverständlich scheinende Dinge zu übergehen und nur das Merkwürdige anzumerken, und sodann den Umstand, daß der Rezeß weder eine Kodifikation des gesamten Staatsrechts, noch eine erschöpfende Darstellung eines bestimmten Teiles sein, sondern systemlos nur bestimmte momentane Streitpunkte regeln sollte.

Daher hätte, wenn anders dem Rezeß gegenüber das gesamte alte Gewohnheitsrecht in Geltung blieb, eigentlich Krieg und Schoß einer besonderen Regelung nicht mehr bedurft; denn über diese Fragen, zweifellos negotia ardua et magna, war von Alters her der Rat an die Zustimmung der Gemeinde gebunden. Aber wir wissen andrerseits, daß sich gerade um diese beiden Fragen der eigentliche, über den Fall des Heyne Brandes weit hinausgehende Zwiespalt drehte. Vom Schoß ist uns dies schon glaubwürdig 1376 bezeugt, die Höhe des Schoßes mit seinen Nebenfragen war überhaupt gewohnheitsmäßig der Ansatzpunkt für den Hebel der Unruhstifter. Im engsten Zusammenhange mit der Frage nach dem Schoß stand die nach den Fehden; denn sie waren es gewöhnlich, welche den hohen Schoß verursachten. Art. 6 behandelt die Fehden daher auch lediglich vom Gesichtspunkt der Kosten aus. Im übrigen war in dieser streitbaren Zeit das Interesse der Bürger auch sonst begreiflich; sie selbst waren es ja, welche den Harnisch umschnallen mußten, wenn der Rat, von einem Ende der Stadt anfangend, Nachbar um Nachbarn ansagte und so die wehrhafte Mannschaft ausfindig machte.[1]) Begreiflich daher, daß die Bürger auch mit der Sache, für die sie Leib und Leben einsetzen sollten, sympathisieren und über die Parteinahme mit entscheiden wollten. In Lübeck spielte daher die Mitentscheidung der Gemeinde in den Fehden eine große Rolle.[2]) Auch von Hamburg hören wir, wie 1412 die Bürger und Sechziger mit aller Gewalt begehren, mit dem geliebten Grafen Heinrich ins Feld gegen die Dänen zu ziehen, während der Rat aus allerlei diplomatischen Bedenken zögert,[3]) vernehmen wir, wie König Erich von Dänemark die kriegerischen Entschlüsse der Häupter der Hansa durch allerlei Machinationen bei den Gemeinden zu hintertreiben sucht.[4])

Art. 14 und 20 zielen auf eine Kontrole des Rats! Was von diesem Begehren umspannt wird, ist ein gewaltiger Teil des Verfassungs- und Verwaltungslebens. Anfangend von den Kleinigkeiten, wenn sonder

[1]) Vgl. rec. 1458. art. 32. 1483. Art. 35.

[2]) Wehrmann, a. a. O. S. 106 ff.

[3]) Vgl. Chronik des Franciskaner Lesemeisters Detmar, herausgegeb. von Grautoff II. S. 46.

[4]) Vgl. Presbyter Bremensis, bei Pertz, Monumenta XXI. S. 295.

der Bürger Vollborth der öffentliche Grund überbaut und überzäunt ist,[1]) wollen Bürger und Sechziger über Verfehlungen einzelner Ratsmitglieder in den Verwaltungen, die man später Malversationen nannte, so gut zu Gericht sitzen wie als höchster Staatsgerichtshof Rechenschaft auf Leben und Tod verlangen über das, was die Ratmänner in Sachen hoher Politik innen und außen für die Stadt gewirkt haben.

Daß das zunächst keine theoretische Sehnsucht war, beweist, daß gleich mit Abschluß des Rezesses Herr Gherd Quickborn, wahrscheinlich in Form eines erzwungenen Verzichtes, durch die Sechziger des Ratsstuhles entsetzt wurde,[2]) beweist das blutige Ende des Ratmannes Johannes Kletze.[3])

So friedfertig und versöhnlich die Sprache des Rezesses auch hier klingen mag, so nebensächlich diese Neuerung auch gegen die scharf ins Auge fallende Einsetzung der bürgerlichen Behörde erscheint, so wenig auch bislang auf diese Artikel Gewicht gelegt worden ist, so müssen wir doch gerade in diesen Worten die Aufrichtung eines neuen Prinzipes, in dieser Stelle den eigentlichen Wendepunkt, an dem der Staatswagen die alte Straße verläßt und in die neue einbiegt, erblicken![4])

Der Rat hatte sich bislang einen vollmächtigen Rat von Gottes Gnaden genannt.[5]) Sicher ist auch wohl anzunehmen, daß er seine Autorität dem Schirmherrn Adolf III. oder einer autoritativen Einrichtung des Gründers der Neustadt, Wirad von Boizenburg, verdankte.[6]) Gewiß aber kam seine obrigkeitliche Gewalt nicht aus einem Mandat der Gemeinde, mit welchem auch sein uraltes Selbstergänzungsrecht im stärksten Widerspruch steht. Mochte der Rat auch immerhin von jeher die Gemeinde aus Klugheits- und Nützlichkeitsgründen in schwerwiegenden Dingen um Rat gefragt haben, mochte er auch jetzt darein willigen, daß diese Mitwirkung der Gemeinde ständig, daß für ihre Ausübung ein permanentes Organ geschaffen wurde, so lag darin doch höchstens eine Selbstbeschränkung seines bislang souveränen Willens, der Selbstherrscher band sich fortan durch eine Verfassung an gewisse Formen; noch lange nicht lag darin eine Anerkennung der Gleichberechtigung der Gemeinde,

---

[1]) Vgl. die durchgehende Fassung dieses Artikels: rec. 1458. art. 20. 1483. art. 30. 1529. art. 38. 1603. art. 18.

[2]) Tratziger a. a. O. S. 133. Hanse-Rec. a. a. O. VI. Nr. 417. S. 407.

[3]) Vgl. unten.

[4]) Für die Auffassung des 17. Jahrhunderts vgl. Manifest der bürgerlichen Freyheit.

[5]) Hanse-Rec. a. a. O. VI.

[6]) Obst a. a. O. S. 24 ff.

keine Anteilgabe am Regiment, kein Verzicht auf seine alleinige Souveränität. Der Rat verdankte seine Gewalt niemanden anders wie dem Himmel, seine Herrschaft war kein übertragenes Amt, sondern eine eingeborene Eigenschaft, er kannte keinen Höheren neben sich oder über sich, er war gänzlich unabhängig von jeder andern Gewalt![1])

Jetzt bekannte der Rat in den Art. 14 u. 20, daß er den Bürgern für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig sei, er beugte seinen stolzen Nacken dem Joch der Bürgerschaft und muß nun auch in der äußern Form das Preisgeben seiner Herrlichkeit empfinden. Die Sechziger lassen die vier Bürgermeister zu sich kommen und diktieren den bislang unantastbar höchsten Persönlichkeiten des Staats ihren Willen!

Wir Nachlebenden werden hierin den Beginn des Kampfes um die Souveränität in Hamburg erkennen müssen, das erste Auftauchen der Frage, ob das Kyrion beim Rat oder bei der versammelten Bürgerschaft steht, oder ob das höchste Recht und die höchste Gewalt beiden gemeinsam ist. Das Mittelalter kannte weder den theoretischen Souveranitätsbegriff, noch unterschied es so die Ausübung der Gewalten. Wohl aber empfanden die Zeitgenossen lebhaft, daß dies der springende Punkt sei; was gut hansisch war, fühlte den geführten Stoß, verspürte brennend den Schmerz der Wunde, den das alte System empfangen hatte. Das bezeugt genugsam das heiße Bemühen der Hansa, gerade in diesem Punkte zu bessern und Gherd Quickborn wieder in den Ratsstuhl zu setzen, davon redet deutlich die ängstliche Sorge der hamburgischen Sendboten und Schreiben, das Gottesgnadentum des Rats als unverletzt hinzustellen, das beweist die Indignation der gleichzeitigen ratsfreundlichen Schriftsteller, die empört erzählen, die Hamburger hätten 60 Männer gewählt, ut suae civitatis consulatui superintenderent.[2])

Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz waren damals noch ein ungetrenntes Machtganze. Die nunmehr anerkannte Mitsouveränität, der wesentlichste Gewinn des Rezesses, nützte den Trägern, die naturgemäß auf die Mitwirkung in der Gesetzgebung beschränkt waren, wenig, weil derzeit Verwaltung und Verfassung noch Gelegenheit genug geben, die Thätigkeit der Gemeinde zu umgehen und entbehrlich zu machen. Wert bekamen die bürgerlichen Errungenschaften daher erst, wenn es gelang, durch ein ständiges aktionsfähiges Organ den Anteil der Gemeinde an der höchsten Gewalt dauernd und täglich zur Ausübung zu bringen. Das geschah eben durch die Sechziger, die in dieser Zeit noch nicht, wie später die

[1]) Wegen des Begriffs „Souveränität" für Hamburg vgl. oben. S. 4. n. 1.

[2]) Vgl. Korner a. a. O. S. 109 und die oben S. 25. n. 1. zitierten Autoren.

bürgerlichen Kollegien, nur vor den Bürgern, sondern auch wesentlich für die Bürger handelten, nicht nur als Vorsteher, sondern in gewissen Grenzen auch als Repräsentanten der Gemeinde gedacht waren.

Die Namen jener 60 Bürger sind uns in den Rezeßhandschriften, nach Kirchspielen geordnet, erhalten. Sie sind der Mehrzahl nach Kirchgeschworene gewesen. Bei denen aus St. Petri ist das fast ausnahmslos bezeugt, bei denen aus den andern Kirchspielen ist die Annahme gerechtfertigt[1]).

Sie werden wohl zumeist Kaufleute gewesen sein. Dafür spricht die Thatsache, daß nicht weniger als neun von ihnen später in den Rat gewählt sind. Eine größere Anzahl von Handwerkern wird man unter ihnen kaum vermuten können. Das Ziel des Handwerker-Ehrgeizes war das Amt des Werkmeisters, Kirchgeschworene wurden die Kaufleute.

Dies und die sachliche Art der Durchführung der Neuerungen läßt auf den Charakter der anscheinenden Revolutionäre schließen. Nicht wilde Demokraten oder blutdürstige Demagogen dürfen wir uns unter den Sechzigern denken. Wären sie das gewesen, wäre gewiß Entfernung oder wesentliche Umgestaltnng des Rates ihr erstes Verlangen gewesen, wie es anderswo in den Hansastädten das der Opposition war, Begehren, die in den späteren Unruhen, als andere Leute dem Rate opponierten, bekanntlich auch in Hamburg gestellt wurden; Gewalt, Vertreibung, schwere Blutthat wären dann nicht ausgeblieben. Es waren im Gegenteil die Männer der kaufmännischen Mittelpartei, wie wir sie oben gekennzeichnet haben. Mit dem Rat als dessen Freunde, Verwandte und Kandidaten in enger Fühlung, der Menge als Kirchgeschworene zu natürlichen Vormündern gesetzt, fühlten sie die Kraft, dem begehrlichen Volke sowohl wie dem eifersüchtigen Rat den Mittelweg des Gelingens vorzuzeichnen. Als das von ihnen gemißbilligte absolute ancien régime seine gewaltthätige Hand auch nach einem der Ihrigen, dem Heyne Brandes, ausstreckte, da war es ihnen ein Leichtes, ihre Mitbürger, deren Vertrauen ihnen das Kirchenamt übertragen hatte, zu dem politischen Zweck um sich zu scharen. Sei es, daß sie theoretisch die Einführung — wie man heute sagen würde — konstitutioneller Formen als wünschenswert erkannt hatten, sei es, daß sie die benachbarte und befreundete Lübecker Bewegung zu ähnlichem Beginnen reizte, sei es endlich, daß es sich nur um schriftliche Sanktionierung schon längst geübter Bräuche handelte, genug, sie wußten die an sich bedeutungslose Affäre des Heyne Brandes zu einer cause célèbre zu gestalten, erlangten zu ihrer materiellen Berufung, die von Notwendig-

[1]) Vgl. die Nachweise Lappenbergs bei Tratziger. S. 130 ff.

keit, Wahrheit und innerer Gerechtigkeit getragen wurde, auch rasch ein formelles Mandat der Bürgerschaft und schmiedeten nun das, durch die von ihnen angefachte Flamme der Unruhe in Glühhitze versetzte Staatsgebilde mit wenigen entschlossenen Schlägen aus einem autokratisch regierten Gemeinwesen in die Form einer sich selbst regierenden Stadtrepublik um.[1])

Mäßigung und Entschlossenheit reichten sich bei den Sechzigern die Hand. Festen Sinnes bauten sie auf ihrer magna charta weiter. Zunächst perpetuieren sie sich, was wohl von vornherein, obgleich im Rezesse nicht erwähnt, als selbstverständlich angenommen war. Der Rat verhandelt mit ihnen auf gleichem Fuß,[2]) giebt ihnen eingegangene Briefe zum Lesen und zum Beantworten[3]), übermittelt ihnen Kenntnis von den Beratungen der Hansestädte.[4]) Ja, im großen und ganzen ist der Rat mit der neuen konstitutionellen Form zufrieden.[5]) Die Sechziger ihrerseits wählen in den Kirchspielen Wortführer,[6]) vervollständigen also ihre Organisation. Diese versuchen, allerdings vergeblich, mit der Hansa im Interesse des gemeinen Kaufmanns Korrespondenz zu führen.[7]) Als es sich im Sommer 1412, wie erwähnt, um eine thatkräftige Unterstützung der Holstenherren gegen König Erich von Dänemark im Kampf um das Herzogtum Schleswig handelte, geben die Sechziger und die um sie auf der Trostbrücke versammelten Bürger den Ausschlag gegen den Rat, der dem flehenden Grafen Heinrich gegenüber mit bindenden Zusagen zurückhält[8]).

---

[1]) Ein anderes Urteil über die Sechziger bei Beneke, Hamburgische Geschichten und Denkwürdigkeiten. S. 42 ff.

[2]) Hanse-Rec. VI. Nr. 352. Stralsund an die Ratssendeboten der Hansestädte 24. Jan. 1417: Sunder so wete gii wol, dat unse vrunde, de von Hamborch, noch bisitter by sick hebben und sind erer stad und rades nicht gantz mechtich.

[3]) Das. Nr. 72. 25. April 1412: Die Hamburger 4 Bürger an die Gildemeister pp. in Lüneburg: Willet weten, dat unse raed heft uns lezen laten eenen openenn bezeghelden entsegghe breef . . . .

[4]) Das. Nr. 418. 21. Juni 1417: Die Ratssendeboten von Hamburg: also de nu to etliken jaren wesen is, ... dat jenighen hunderden effte sostighen effte vullmechtighen openbare . . .

[5]) Das. § 509. Rec. vom 6/11. Dezember 1417: unde umme dat privilegium der en schelede ône nicht âne, se weren des wol enes mit oren borgern.

[6]) Das. Nr. 72, vgl. auch Koppmann in den hans. Geschichtsblättern a. a. O. 1887. S. 11. Die vier Bürger sind alle vier in je einem Kirchspiel in der Namensliste des Rezesses von 1410 genannt. Der erste, Dietrich Luneborg, wurde 1431 Ratsherr, 1443 Bürgermeister.

[7]) Ebendas.

[8]) Presbyter Brem. a. a. O. S. 295: Comes vero (Hinricus) ante palatium consulum se duci fecit, ubi in ponte Trostebrugge capitanei sexaginta,

Diese Aenderung des Systems, die Beseitigung der autokratischen Herrschaft des Rats war, wie gezeigt, dem hansischen Prinzip ein Schlag ins Gesicht und die reaktionären Maßnahmen des mächtigen Städtebundes ließen denn auch nicht auf sich warten. Solches Vorgehen lag im eigensten Interesse der Hansa. Durch die Schwächung der Autorität des Stadtregiments in vielen Bundesstädten war das Gefüge des Bundes selbst gelockert, sein Einfluß nach außen gesunken.[1]) Wiederherstellung des alten strafferen Regiments und Wiedergewinnung der eigenen Festigkeit mußte das Ziel der Gegenbewegung sein. Ueberall, wo der Rat der einen oder der andern Stadt seine „vulle macht“[2]) eingebüßt hatte, drang die Hansa konsequent auf Abschaffung der Neuerungen.

Nachdem im Juni 1416 die Lübecker Wirren, die Krankheit des Hauptes, beglichen waren, kam als eines der wichtigsten Glieder Hamburg an die Reihe. Schon 1412 hatten die Lüneburger auf das erwähnte Schreiben dem Wortführer der Sechziger ziemlich schnöde geantwortet, der Rat war sogar zu einer Abbitte vermocht.[3]) 1417 verschärfte sich die Spannung zur Krise. Die Hamburger Ratssendeboten um Tage in Rostock bezw. Lübeck, wurden nach Haus geschickt mit der Weisung: dat se id makeden, dat se enen vulmechtigen rad hadden. Vergeblich hielten die Hamburger entgegen: Vorder, leven heren, alse gii ok hebben vorleden laten van privilegien, de wii unsen borgeren beseghelt hebben jeghen olde wonheit, dar wii unmechtig umme wesen schollen, des willet, leven heren, dat de privilegia unser macht des rades nerghen mede jeghen sin .... so dat wii, leven heren, van dessen vorscreven stucken nene brekelicheit an uns en vinden, unde wii sint van Godes gnaden vulmechtig raed. Die Hansa verbat sich jede Art von Hunderten, Sechzigern und Gevollmächtigten und, als nun mit Ausschluß aus der Hansa gedroht wurde, da, am 9. Dezember 1417, ôpenbareden se den sendeboden, dat ôn de borgere de privilegia wedder antwordet hadden, unde wiseden ône de dorghesteken.

Im nächsten Jahre ging die siegreiche Reaktion, gerade wie dies 1850 der wieder aufgelebte Deutsche Bundestag mit seinem Verfassungs-

---

eo tempore electi, stabant cum civibus .... Tandem quicquit consules allegabant, cives semper dixerunt, non esse curandum, sed esent omnes proni suis dominis etiam cum tota potentia subvenire. Vgl. auch Koppmann, Hanse-Rec. VI. S. 363. Anm. 1.

[1]) Vgl. Koppmann, Einleitung zu Hanse-Rec. VI.

[2]) Hanse-Rec. VI. Nr. 580.

[3]) über dies und das folgende: Koppmann a. a. O., Hans. Geschichtsblätter. 1887. S. 9 ff. Hanse-Rec. VI. 68, 72—74, 352, 397, 417—421, 509.

ausschuß that, noch einen Schritt weiter. Im Lübecker Rezeß vom 24. Juni 1418 wurde ganz allgemein der Grundsatz aufgestellt, daß sämtliche Bundesmitglieder bei Strafe der Verhansung ihre Verfassungen sozusagen auf einen konservativen hansischen Normalfuß bringen sollten.[1])

So war denn die neue Bürgerbehörde offiziell vernichtet! Wenn aber die Hansa geglaubt hatte, damit die lästige Bürgervertretung für alle Zeit aus der Welt geschafft zu haben, so hatte sie sich gründlich geirrt; denn mit Gewaltmaßregeln vernichtet man nicht die Keime, die ein freies Volk aus der Tiefe seines Lebens ans Licht getrieben hat.

Diesmal führten die äußeren politischen Verhältnisse die Bürgerbehörde wieder auf den Plan. Die Hansa hatte sich auf Seiten der holsteinischen Grafen aufs neue an dem Kampfe derselben um Schleswig gegen König Erich von Dänemark beteiligt.[2]) Am 28. Mai 1427 erlitten die vereinigten Holsteiner, Hamburger und Lübecker eine schwere Niederlage vor Flensburg, bei der Herzog Heinrich sein Leben verlor; wenige Wochen später erlag die Hamburgisch-Lübsche Flotte den Dänen und Schweden im Sund.

Der hamburgische Rat hielt sich für den Mißerfolg vor Flensburg an seinen Feldhauptmann, Johann Kletze. Er war 1410 einer der Sechziger aus St. Jakobi gewesen und schon im nächsten Jahre in den Rat gewählt. Jetzt wurde er des geheimen Einverständnisses mit den Dänen beschuldigt, vom Rat in die Frohnerei gesetzt und sogar, wiewohl vergeblich, mit der scharfen Frage peinlich verhört.[3]) Zwischen Rat und Gemeinde erhob die Zwietracht ihr Haupt, König Erich hetzte wie in den andern Städten so auch in Hamburg durch Briefe an die Gemeinde.[4]) „Die gemeinde zu Hamburg wurden ungedultig auf den rat, erwelten

---

[1]) Hanse-Rec. VI. S. 544. §. 61. Item efft wor eyn rad all effte eyn del des rades, in ener henzestad von den borgeren edder inwonren der sulven stad entweldiget worde des radstoles, mit wat gewolt dat it schege, de stad scal dar umme ut der henze wesen . . . . § 62. Item war de rad in ener stad von den borgeren edder inwonren der sulven stad unmechtig maket worde in deme regimente und vorwesende edder sinen vryheiden und herlicheiden vorkortet worde mit drange effte gewalt, de doch radmann bleven, na deme . . . . so en scholen der stad radessendeboden . . . . mank den zendeboden der anderen henzestede nicht to rade ghan. Vgl. auch Frensdorff, Die Hanse zu Ausgang des Mittelalters. Hansische Geschichtsblätter. 1893. S. 85.

[2]) König Erich der Pommer, Nachfolger Margarethas 1412 in den drei nordischen Reichen. Vertrieben 1439, gestorben 1459.

[3]) Vgl. Tratziger a. a. O. S. 158. Detmar a. a. O. S. 46. II. Stelzner, Versuch einer zuverlässigen Nachricht pp. der Stadt Hamburg. I. S. 401.

[4]) Tratziger a. a. O. S. 161. Detmar a. a. O. II. S. 46.

abermals 60 burger, die das gemeine beſte in acht nehmen ſolten; durch derſelben rat und meinunge wurt Johan Kleitzen, der, wie obberurt, ein Zeitlang gefangen geſeſſen, der Kopf abgeſchlagen. Solchs geſchah auf dem berge bei S. Peter amb abende Antonii.“ [1])

Es iſt Grund zur Annahme vorhanden, daß dieſe neuen Sechziger mit denen von 1410 im weſentlichen identiſch waren, zwei Jahre ſpäter, 1429, als die Sechziger zur Aufnahme einer Anleihe zwecks Loskauf der im Dänenkriege Gefangenen mitwirkten, [2]) begegnen wir wieder einem Teil der alten Namen. [3]) Dies, ihre dauernde Feſtſetzung und die analoge Thätigkeit ſprechen für die Vermutung, daß die vor der Hanſa verfehmte Bürgervertretung in allen Beziehungen wieder aufgelebt war.

Was übrigens die gegen Johann Kletze erhobene Beſchuldigung anlangt, ſo iſt ſie nach der Art ihrer Ueberlieferung, auch in der etwas abweichenden Form bei Detmar, [4]) ſowohl wie auch an ſich wenig glaubwürdig. Verrat wird ſtets die billige Erklärung ſelbſtverſchuldeter Niederlage bleiben. Wem zur Sühne aber das Leben des unglücklichen Ratmannes geopfert wurde, iſt nicht ohne weiteres klar. Zwar Tratziger will die Sechziger verantwortlich machen. Detmar berichtet: [5]) De borghere van hamborch setteden sik ok dergelyk teghen eren rad, unde koren ok sostik, de myt deme rade vorstan scholden dat ghemene gud. Unde alse de ghekoren weren, do duchte ene gud, dat men her johan cletzen, de rademan, de ghevanghen was, richtete: aldus wart he ghekoppet uppe deme merkede in sunte pawels avende alse he bekeret wart. Unde dit en hadde nicht geschen umme der sake willen, dar he umme vanghen was, men he vorsprak den rad, unde sede, dat de rad valsch und loghennaftich were, unde andere articule, de de ovele ludden. Aehnlich auch Korner. [6]) Albert Krantz erzählt: [7]) quorum (der Sechziger) prima fuit opera, Johannem Cletzen, virum consularem, quem apud Flensborg, copiarum suarum habuere praefectum, cum per

---

[1]) Tratziger a. a. O. S. 161. Ueber den Zeitpunkt vgl. daſ. Lappenberg in Note 3.

[2]) Lappenberg, Programm. S. 20.

[3]) Lappenberg's Nachweiſe, vgl. in den Noten zu Tratziger. S. 130 ff.

[4]) a. a. O. II. S. 46.

[5]) a. a. O. II. S. 48.

[6]) a. a. O. II. Faſſung D. S. 485.

[7]) Wandalia lib. XI cap. XIII, vgl. auch Presbyter Brem. a. a. O. S. 305. Lappenberg, Hamburgiſche Chroniken in niederſächſiſcher Sprache. S. 12. Chronicon Slavicum edt. Laspeyres. S, 170—171.

indulgentiam minus suos in quiete et castris continuisset; praebuisseque diceretur occassionem ad necem ducis; jussere productum in judicio, capitalem subire sententiam. Ferunt tum, illi non tamen fuisse causam mortis, quae praetendebatur, quam liberam ejus linguam, quae in senatum urbis, abusus ea libertate diceretur; mendacii insimulans publicum consilium; Quae res effecit, ut minus se opponerent patres, in ejus necem, populo conspiranti.

Die Sechziger scheinen die endliche Aburteilung des nun schon ein halbes Jahr lang gefangen gehaltenen Mannes betrieben zu haben. Formell ist das Urteil wohl der Ausfluß einer kleinlichen bürgerlichen Justiz über Kriegsaktionen, wie solcher auch 1686 der bedauernswerte Oberstleutnant Manecke sein Leben lassen mußte. Welches aber die treibenden Kräfte zu solchem harten Spruch waren, steht dahin. Feinde muß Johann Kletze wohl wegen seines Glückes und seiner scharfen Zunge viele gehabt haben. Ob nun die Sechziger etwa ihrem alten Genossen ob seiner vermeintlichen Fahnenflucht ans Leben wollten, oder ob der Rat vielleicht dem ehemaligen Liebling des Volkes ein lang gegönntes Schicksal bereitete, ist nicht mit Gewißheit ersichtlich. Möglich auch, daß sein stolzes Haupt das Versöhnungsopfer war, über das Rat und Sechziger sich aufs neue einten. Auf jeden Fall ist, und darauf kam es hier an, den sonst so besonnenen Sechzigern dieser Justizmord nicht schlechthin beizumessen. Hamburg hat übrigens in seiner langen Geschichte dann nur noch ein einziges Mal, gegen Jastram und Snitger, die Schmach eines politischen Blutgerichts auf sich genommen.

Viertes Kapitel.

Die Lüneburger Unruhen und der Rezeß von 1458. Ausschließliches Recht des Rats, die Bürgerschaft zu berufen. Neue Stellung der Kirchgeschworenen. Der Aufstand von 1483 und Heinrich vom Loh. Der dritte Rezeß. Die erbgesessene Bürgerschaft. Anfänge der bürgerlichen Kollegien.

Für die nächsten dreißig Jahre fehlt es an Nachrichten über die Thätigkeit der Bürgervertretung, fast scheint es, daß sie in Vergessenheit geraten sei; denn die hamburger Chronisten erzählen über den zweiten Rezeß: Anno 1458 worden de borgemeysters to Hamborch van den ampten ummegesettet. Und de borger weren myt dem rade yn sunte

Nyclawes kerken, und was grote twespaltynge to Hamborch. Do qwemen de olden pryuilegien wedder heruor.[1])

Ausführlicher berichtet wieder Detmar. In Lüneburg war wegen der Salzgüter und der Stadtverwaltung ein Zwist zwischen Rat, Gemeinde und Prälaten ausgebrochen. Der alte Rat wurde verjagt, und ein neuer nebst „sostich bysitter“ gewählt, Papst, Kaiser, Fürsten und die Städte mischten sich ein, der neue Rat und die Beisitzer wurden von der Gemeinde wieder abgesetzt, teils hielt man sie gefangen, teils verließen sie die Stadt. Im Jahre 1458 nimmt die „menheyt to Hamborch“ Partei für die Prälaten und die verjagten Anhänger des neuen Rats, die sich in Hamburg aufhielten. Jetzt fährt Detmar fort:[2]) Unde dessen uplop der meenheyt sleet de rad myt den besten, unde dachten, wo se de meenheyt stillen konden, un de worden to rade, dat se uth der meenheyt koren veer in den rad, unde darmede weren twe, de hovetlude weren van den, de dissen uplop ghemaked hadden. Unde darna gheuen syk itlike borgher wedder by den rad, wente se merkeden wol, dat der nicht gudes afkomen konde, mer grot schade unde vorderf der stad, unde hyrumme wart de unwille gutliken afghelecht, unde de meenheyt leet den rat betemen. Doch io beheld de meenheyt vele articule unde vriheyt von deme rade, de en de rad moste beseghelen umme vredes willen. Nach dem Eingang zum Rezesse selbst haben am Abend des Evangelisten St. Lukas, den 17. Oktober 1458, Bürgermeister, Ratmannen und gemeine Bürger auf dem Rathause den Rezeß vereinbart zum Nutz und Frommen der Stadt um mit Gottes Hülfe Liebe, Friede und Eintracht zu erhalten.[3])

Hält man alle Berichte zusammen, so läßt sich etwa folgendes Gesamtbild zusammenstellen. Während die Hansa es mit dem alten Rat hält, nimmt die demokratische Unterströmung in Hamburg die Sache

---

[1]) Vgl. Lappenberg, Chroniken. S. 409. Fast übereinstimmend das. Bernd Gyseke. S. 39.

[2]) a. a. O. II. S. 212.

[3]) Witlich sy alle den gennen de dessze schrymfft szeenn horenn edder lesszenn Dath In denn Jare alsse men schreff Na der Borth Chrisi Dusent veerhundert In dem achte unnd vefftigestenn Jare upp den Szouenteynden Dach Inn Octobri welck was sunte Lucas den hilligenn Evangelistenn auenth Weren de Erszamenn Manne Herenn Borghermeystere, Radthmanne unnd ghemeenen Borghere tho Hamborch upp dem Radthusse dar sulues szampthlykenn vorgadderth, unnd hebben frunthlyker wysze myth der hulpe vann gode umme vrede, leue unnd ghude eynndracht in dusszer Stadt tho holden de tho desser Stadt nuttichеyt unnd vromenn eyndrachtlykenn annameth, beleueth, vullbordeth unnd enthlyken ghesletenn dessze nabeschreuenn artikelle.

des neuen Rats in Lüneburg auf. Dies führt zu erfolgreichen Unruhen der Handwerker gegen den Rat (worden de borgemeysters van den ampten ummegesettet). Letzterer ist nach einer Beratung mit angesehenen Bürgern (sleet de rad myt den besten) schon willens, sich aus der Mitte der Gemeinde zu verstärken und so, da er auch zwei Wortführer der Tumultanten in sich aufzunehmen gedenkt, der Bewegung die Spitze abzubrechen. Etliche Bürger wissen jedoch den verzagten Rat von der geplanten Selbstdemokratisierung abzubringen und die Gemeinde zu beruhigen. In der Nikolai-Kirche, wahrscheinlich der Rat im Chor, die Bürger in der Kirche, verhandeln die beiden und schließen das Friedensinstrument des zweiten Rezesses dann auf dem Rathause selbst. Die alten Festsetzungen des Verhältnisses zwischen Rat und Bürgerschaft wurden darin wieder hervorgeholt und zeitgemäß neu redigiert.

Die entferntere Ursache der Bewegung ist wieder wie 1376 und 1410 die Unzufriedenheit der Handwerker, das Begehren wieder offenbar eine größere Teilnahme am Regiment, der unmittelbare Anlaß zum andern Male der Wunsch, die demokratische Bewegung in einer Nachbarstadt zu unterstützen. Zum dritten Male werfen sich angesehene Männer, „itlike borgher", ins Mittel. Der Schauplatz ist vom Reventer in St. Marien Magdalenen nach St. Nikolai verlegt, im übrigen werden wir uns die Vorgänge im einzelnen ähnlich denken müssen wie die aus gleichem Anlaß dort erfolgten, von Albert Krantz und Langebek ausführlich geschilderten vom Jahre 1483.

Aus dem staatsrechtlichen Inhalt des Rezesses erscheint uns als der eigentliche Fortschritt die Festlegung des Rechtes, die Bürgerschaft zu versammeln. Es war ein großer Mangel gewesen, daß der Rezeß von 1410 diese Bestimmung zu geben unterlassen hatte. Zwar wird gemeiniglich der Rat die Gemeinde zusammengerufen haben.[1]) Anderweit berufene Bürgerversammlungen oder spontane waren aber nicht verboten und noch viel weniger strafbar. Für ein geordnetes Gemeinwesen mußten solche Zustände unleidlich sein, Exzesse, wie der von 1458, wurden dadurch wesentlich erleichtert. Daher setzt hier der zweite Rezeß ein:

> Art. 33. Item Szo hebben de Radth unnd Borgher szamptlyk gheslatenn umme roste, vrede, unnd ghude eyndracht wyllen Dath na dusszem daghe Nemanth vorgadderinghe tho hope

[1]) Hanse-Rec. IV. nr. 68. § 7. Also quemen desze benomeden sendeboden to Hamborg unde begherden von deme rade dat se vorboden de menheit to en. (1412.) Ebendas. nr. 509. § 7 .... de rad von Hamborch .... drogen des ens mit den vorscreven sendeboden, dat se de borgere des andern dages hebben woleten in sunte Nicolaus kerken. (1417.)

kamenth edder szammlinge der Borger desszer Stadt maken schall umme Jennigherleye sake wyllenn de de Borgher unnd Stadt andrepenn Idt en sy dath de Radth de Borgher vorbodeschopenn unnd esschen lathe. Were dath Jemanth dar bauenn dede Dar wyll de Radth byfarenn szo idt sich ghehordt. Dar tho wyllenn de Borghere dem Rade bystandich unnd behulpenn wesen. Idt en were denne sake Dar der Stadt vorderff anhangede Szo moghenn de erlykesten unnd eldestenn uth elkem Carspelle thosamende kamenn, vor den Radth ghaenn und gheuenn deme Rade de szake tho kennende.

Von nun ab hat der Rat ausschließlich die Befugnis, die Bürger zusammenzurufen. Zuwiderhandlungen will der Rat hinfort strafen. Wenn aber eine Sache in der Luft liegt, an der der Stadt Verderben hängt — man denke nur an das Vorspiel des Rezesses! — dann sollen die „Ehrlichsten und Aeltesten" zusammen vor den Rat treten, um ihn zu unterrichten. Das ist Wort für Wort die Sanktionierung des Verfahrens, welches die Handwerker-Unruhen zu dem Friedensschlusse vermittels des Rezesses gebracht hatte.

Diese offiziellen Mittler selbst, und das muß auffallen, führen weder in den Verhandlungen noch in den Gesetzes-Bestimmungen der altgewohnten Namen der Sechziger. Allein nach Detmars Bericht — und diesen halten wir, weil seine Schilderung völlig den erreichten Resultaten entspricht, für durchaus zutreffend — ratschlagte der Rat nicht mit einer offiziellen, aus allen vier Kirchspielen gewählten Bürgervertretung, sondern nur mit einer unbestimmten Anzahl von Honoratioren. Und die Retter waren gar nicht einmal diese alle, sondern nur einige von ihnen, „itlike borgher". Vermittelt haben also die Sechziger diesmal den Rezeß nicht; hatte man so keinen Anlaß sie aufs neue in die Verfassung einzuführen, so wird man den verfehmten Namen nach den schlechten Erfahrungen von 1417 jetzt wohl um so lieber vermieden haben, als 1458 Sechziger in Hamburg sicherlich als eine öffentliche Billigung der Lüneburger Revolution und der „sostich bysitter" angesehen worden wären.

Der Rezeß begnügt sich also, die Mittler die „erlykesten unnd eldestenn" zu nennen. Nach mittelalterlichem Sprachgebrauch sind die „Ehrlichsten" lediglich die gewesen, die am meisten Ehre genossen, also die Angesehensten. Damit sind wir wieder bei den alten Kirchgeschworenen angelangt. Und zwar sollten zusammen kommen die Aeltesten und Angesehensten „uth elkem Carspelle". Nach dem Zusammenhange verstehen wir das dahin, daß nicht zusammentreten und vor den Rat gehen die Aeltesten und Angesehensten innerhalb eines jeden

Kirchſpiels, aus einem Kirchſpiel allein, ſondern die aus allen vier Kirchſpielen. Damit haben wir dann weiter in den neuen Mittlern wieder eine regelrechte Kirchſpielvertretung wie in den alten Sechzigern.

Für die nähere Umgrenzung der Aelteſten und Ehrlichſten kommt noch eine andere Stelle des Rezeſſes zur Hülfe, Art. 4:

> Item wereth dath na dusszem daghe Jennihge breue an de karspelle edder Szworenn schreuenn unnd szandt werdenn Szo schollend de Szwarenn szodanne breue nicht uppebrekenn men des hillighenn Lychames Szworenn und veer erlyke Borgher uth dem Carspelle tho sich nemenn unnd bringenn szodanne breue dem Rade desszer Stadt de sze denne lessenn und offt des nodth sy dar anthword uppschryvenn moghenn.

Man muß annehmen, daß die Kirchgeſchworenen, wie wir dies 1410 an den Sechzigern vernahmen, die Gewohnheit ſolches Schriftwechſels mit fremden Autoritäten beibehalten haben. In Zukunft ſollen die Kirchgeſchworenen dieſe Briefe nicht ſelbſt mehr aufbrechen, ſondern die Leichnamsgeſchworenen und vier ehrliche d. h angeſehene Bürger hinzuziehen und dann nach ſolchem Zuſammentritt in ein Kollegium die Schreiben dem Rat zum Leſen und Beantworten vorlegen. Eröffnet oder uneröffnet? Wir glauben eröffnet; denn was bedarf es zum Ueberbringen uneröffneter Briefe eines ſolchen Kollegiums? Offenbar ſoll das Kollegium von dem Inhalt der Briefe Kenntnis nehmen und vorgängig prüfen, ob es ſich um Kirchſpiel- oder Stadtſachen handelt. Erſtere beantwortet das Kirchſpiel natürlich ſelbſt. In Stadtſachen ſollen aber nicht ein einzelnes Kirchſpiel oder die Geſchworenen für die ganze Stadt antworten, ſondern das iſt dem Rat vorbehalten. Dieſe Auffaſſung findet ihre Beſtätigung in der ausführlichen Faſſung dieſes Artikels in den Rezeſſen von 1529, art. 46 und von 1603, art. 25.

Kirchſpielgeſchworene gab es zwei, Leichnamsgeſchworene ebenſoviel. Mit den vier angeſehenen Bürgern betrug alſo die Geſamtzahl des Kollegiums acht Mitglieder. Nun wiſſen wir, daß ſchon 1417 die Gemeinde ſich bei den Verhandlungen mit den Ratsſendeboten der Hanſa durch 32 Bürger, die außerdem noch einen Wortführer hatten, vertreten ließ. Das giebt gleichfalls für jedes Kirchſpiel acht Vertreter. Auf Grund dieſer Thatſache neigen wir zu der Vermutung, daß die Behörde der Sechziger nur eine in Notfällen — 1410, 1427, vielleicht noch 1429 — gewählte Ausnahme-Vertretung der Kirchſpiele war, daß ſie eben mit der Zeit von einer andern, auf der inneren Organiſation der Kirchſpiele beruhenden, nicht ſpeziell dazu gewählten, von der Gewohnheit getragenen regelmäßigen Kirchſpiels-Vertretung abgelöſt wurde. Dieſe Kirchſpiels-

Vertretung bestand aus den beiden verwaltenden Juraten, den beiden Leichnamsgeschworenen und vier angesehenen Bürgern, wahrscheinlich den ältesten abgetretenen Juraten. [1])

Weiter werden dann im Rezeß die Bestimmungen über Krieg (art. 12), Schoß (13), der Stadt Freiheiten (24) wiederholt, daneben ein vergrößerter Vorrat von Verordnungen über Markt und Ausfuhr, sowie über Handwerksübung und Aemter. Möglich daher, daß der Chronist nicht die staatsrechtliche Seite des Rezesses, sondern diese markt- und gewerbepolizeiliche mit den wieder hervorgekommenen alten Privilegien gemeint hat.

Man wird dieser neuen Bürgervertretung Vorzüge vor den Sechzigern nicht absprechen können. Ihre Zusammensetzung war den unkontrollierbaren und allen Zufällen ausgesetzten direkten Wahlen entzogen, nur im Amt geschulte Leute traten in das Kollegium, endlich war das Kollegium zwar permanent, nicht aber, in Folge des jährlichen Wechsels der verwaltenden Juraten, seine Mitglieder.

Wer die Bürger versammeln durfte, stand jetzt fest, aber noch mangelte es an einer geschriebenen Bestimmung über das Zutrittsrecht zur Bürgerversammlung. Einem abermaligen Tumult des gemeinen Mannes war es vorbehalten, auch hier Wandel zu schaffen.

Im Frühjahr 1483 entstand über eine das Jahr zuvor versuchte Visitation des Harvestehuder Klosters, wegen einer Teuerung und angeblich beabsichtigter übermächtiger Verschiffung von Korn und Vieh über die Elbe eine allgemeine Beunruhigung des niedern Volkes! [2]) Ein Brauer oder Böttcher, Heinrich vom Loh, auch Heinrich Hurleke genannt, warf sich zum Rädelsführer auf, es scheint, daß, wenigstens anfänglich, ein Teil der Handwerker ihm anhing, so die Brauer [3]) und die Schiffbauer. [4]) Nachdem am 7. Mai der Rat ihn festgesetzt hatte, zwang man die Bürgermeister, ihn unter Ehrenbezeugungen wieder aus dem Winserturm zu holen. Der Bürgermeister Nikolaus de Swaren wurde vom Pöbel schmählich bedrängt und durch einen Steinwurf am Kopf verwundet. Allgemeine Zügellosigkeit riß ein, die Tumultanten läuteten die Sturmglocke, machten Vergadderung über Vergadderung, und am 9. Mai legte Heinrich vom Loh mit seinem Anhang in der Nikolai-Kirche dem Rat eine Anzahl von Artikeln vor, die der Rat, nachdem sie ihm schriftlich zugegangen und

---

[1]) Ueber die Bedeutung der abgetretenen Juraten vgl. Lappenberg, Programm. S. 20.

[2]) Vgl. im allgemeinen: Tratziger a. a. O. S. 221 ff. Langebek bei Lappenberg, Chroniken. S. 340 ff. Krantz, Wandalia lib. XIII c. XXVIII ff.

[3]) Langebek a. a. O. S. 349.

[4]) Langebek. S. 368. Tratziger. S. 231.

von ihm beraten waren, sich entschließen mußte, am Pfingstabend, den 17. Mai 1483, in der Art einer Bursprake durch den Bürgermeister Hermann Langebek vom Rathaus herab verlesen zu lassen.[1])

Allein „de moitemakers und capitaine der begangenen undaet könden sik nicht sadigen", Heinrich vom Loh gebot in der Stadt wie ein oberster Regent, die Ermordung der gesamten Ratsherren wurde geplant, die Meuterer begehrten selbst die Ratsstühle und häuften, wiewohl zum Teil untereinander uneins, Frevel auf Frevel. Am 11. Juli erschienen sie mit dem Begehren einer Bewilligung neuer Artikel; der Rat wußte durch eine zögernde Politik die Verhandlungen hinzuziehen, versicherte sich am 17. Juli durch die Morgensprachsherren der Aemter, besetzte mit zuverlässigen, heimlich gewappneten Bürgern Straßen, Markt und Rathaus, überraschte so die Aufrührer, die am 18. Juli einen abermaligen Exzeß auf dem Rathaus versuchten, hintertrieb das erneute Beginnen Sturm zu läuten und bezwang endlich, von der Uebermacht der getreuen Bürger geleitet, auf offenem Hopfenmarkt die letzten Zuckungen der Empörung. Zwei Uebelthäter wurden noch am gleichen Tage unter schneller Justiz nach Rechtsspruch mit dem Schwerte gerichtet. Heinrich vom Loh, der der Gewalt nicht überführt war, ließ man in verständiger Milde mit seinen Anhängern Urphede schwören,[2]) die Entwichenen wurden verfestigt.

Am nächsten Tage, am Sonnabend den 19. Juli,[3]) beredete der Rat mit den mit ihm aufs neue geeinten Bürgern, daß die ehemals als

---

[1]) Vgl. Eingang zum Rezeß .... unnd des tho orkunde Na gades borth veerteynnhundert um drei unnd achtentigestenn Jar am hillighenn auend tho Pinnxstenn szo tho holdende apenbar vann dem Radhuse verkundiget. Gewöhnlich wurde die bursprache am 22. Februar und am 21. Dezember verlesen.

[2]) Aus diesem Urphede-Eide hat sich Form und Gewohnheit des allgemeinen Bürgereides entwickelt. behagede solkes den gemenen borgern, welke biddende und begerende weren, dat men neen borger mer scholde annemen ehe se swaren hadden in maten vorberört. Sus is sodan jurament sedelick und wontlik geworden, des men ehemals nicht wuste von to seggende. Langebek. S. 369.

Heinrich vom Loh ward übrigens am 10 Oktober 1483 wegen des im Handel mit dem Ritter Heinrich Vridag um seine Freiheit verübten Marktfriedensbruchs hingerichtet!

[3]) So nach der bisher inne gehaltenen Chronologie und dem Schluß des Rezesses: Item anno dmi 1483 des Szonnauends na dem feste der delinghe der hillighenn twolff apostele worth desze vorschreuenn Recess twyschen dem Rade unnd den ghemenenn Borgherenn enthlykenn gheslatenn, beleueth unnd annameth, Szo dath men den Oldenn im Jar 58 ghemakten schall holden myth desszem, unnd desszenn myth dem anuorfenglick doch unnser Stadt boke. Langebek setzt diese friedliche Beredung auf den Montag, also zwei Tage später, den 21sten Juli, vgl. das. S. 370.

Burſprake verkündeten Artikel unverbrüchlich gehalten werden ſollten. Dieſem engen Einverſtändnis zwiſchen den beiden Faktoren iſt es auch wohl zuzuſchreiben, daß ohne weiteres einige Artikel der letzten Forderungen vom 11. Juli in den neuen Rezeß übergingen.

In dieſem dritten Rezeß finden ſich nun ſchon die Beſtimmungen über Krieg, Schoß, der Stadt Freiheiten (Art. 14, 16, 30) traditionell.

Was aber an neuem Material auf Verlangen der Meuterer in ihn hineingekommen war, bezog ſich lediglich auf den Broterwerb des kleinen Mannes und einige Mißſtände im Gebiet der Polizei und Verwaltung.[1]) Was an ſtaatsrechtlichem Inhalt die neue Verfaſſungsurkunde barg, entſprang nicht den vernünftigen Forderungen des vom Lohſchen Anhanges, ſondern deſſen unvernünftigem Verhalten.

Art. 62. Item wenn de Radth marcklyke daghe gheholden hebben, myth Furstenn, Herrenn, twyschen Stedenn effte Landenn, dar sze in unwyllen effte twedracht mede ghewesenn hebbenn Unnd de sake enthrichtet unnd gefleghenn effte in ghestandt ghesettet ys tho ethlykenn Jarenn Szo wyll de Radt uth Iuwelckem Carspelle vorbadenn, twyntich effte vyff und twyntich Erffsetten Borgher und en dath tho kennende gheuenn, wo dath darmede ghewandt ys, Upp dath de dath vorth mogenn den anderenn szegenn Unnd de Borgher mogenn wetten wor sze sick na richtenn moghenn.

Art. 66. Item Offth Jennich unwylle offte myshegelicheyt dar szwarheyt aff kamenn mochte, in Jennighenn Carspelle uppstunde dath godt vorbede deme szodaneth wedderfareth schall ghaenn tho denn karckswarenn des Carspells dar he inne waneth unnd gheueth en tho kennende de denne schollenn de anderenn uth den drey Carspellenn dar tho vorbadenn und ghann thoszamende vor denn Radth, unnd geuen de szake dem Rade tho kennende, unnd begherenn de Radth de erffszetten Borgher darumme wylle vorbadenn unnd de werkmestere der ampthe unnd szo an de szake sprekenn wech tho leggende unnd tho enthvlyende Were ock Karckswar dem szodaneth vorbracht worde, unnd dar nycht by dede alse vorschreuenn ys, mer dath wolde laten henne ghaenn, de schall dath bettherenn na wylkor des Rades Szo we auerst hyrenbauenn Jennighe vorgadderinghe upploepp makede, dar Jegenn wyllenn de Borgher dem Rade hulpe unnd trost doen unnd bystendich wessen.

[1]) Vgl. auch die Nachweiſe Lappenbergs zu Langebek. S. 362—364 in den Noten.

Sind für den äußeren Kriegs- und Friedensstand der Stadt vom Rat mit fremden Staatsgewalten wichtige Vereinbarungen getroffen, so will der Rat das der Gemeinde dadurch bekannt geben, daß er das Resultat zwanzig oder fünfundzwanzig erbgesessenen Bürgern aus jedem Kirchspiel als Mittlern anzeigt.

Ist der innere Friede der Stadt bedroht, dann soll derjenige, der von solchen Anschlägen erfährt, es den Kirchgeschworenen seines Kirchspiels anzeigen; diese ziehen dann die der drei andern hinzu, treten gemeinsam vor den Rat und verlangen, daß dieser zur Beratung versammle die erbgesessenen Bürger und die Werkmeister der Aemter.

Der Aufstand von 1483 hatte eine Stufe tiefer gestanden als die früheren Unruhen. Nicht die mit der sozialen und politischen Stellung unzufriedenen kleinen Bürger, sondern der gemeine und besitzlose Haufe hatte sich in ihm, nach dem Blut und den Gütern der angesehenen Bürger begehrlich gerührt. [1]) Wir betonten schon eingangsweise, daß zweifellos seit Anfang der Stadt allein der auf freiem Erbe sitzende Bürger Stimme in Gemeindeangelegenheiten hatte. Wie historisch, so war auch innerlich dieser Grundsatz berechtigt; der Angesessene allein fühlte Freud und Leid des Staates sozusagen am eigenen Leibe, sein Interesse an den erwerbenden und erhaltenden Maßnahmen der Gemeinde war unmittelbar und intensiv. Es war dringend geboten, diesen staatsrechtlichen Grundsatz dem Haufen, der ihn so gut wie das schriftliche Vergadderungsverbot des Rezesses von 1458 so schmählich mit Füßen getreten hatte, energisch ins Gedächtnis zurückzurufen. Daher diese Vorschriften im neuen Rezeß, die sicherlich nichts Neues [2]) besagten, sondern nur das Gewohnheitsrecht in geschriebenes Recht verwandelten. In zäher Bewahrung der alten Ideen, die die Verschmelzung der Städte beherrscht hatten, wurden neben die Erbgesessenen auch die Werkmeister der Aemter ohne solche materielle Legitimation gestellt.

---

[1]) Vgl. Langenbek, S. 349: Alse sik nun de dure tyt dageliks merde und verlengende, daraver de rat und vele merkliche borger, sonderges koepmanschop hanterende und övende, ser swarliken van dem gemenen volk worden bewanet und verdacht. S. 352: Dar den vele tolopes wort vam gemenen volk, und gar wenig benömder borger, auch S. 359, 366. Vgl. auch Albert Krantz a. a. O., Lib. XIII c. XXXVII in.

[2]) Auch der Name „erffseten" ist sicherlich kein novum. Langebeck gebraucht ihn auch ganz unbefangen für die Bürgerversammlungen vor dem Rezeß: So den up ene tyt mit den gemenen erfgeseten borgeren de rat handelde. S. 344. Vgl. auch rec. 1458, art. 50.

Das Konvokationsrecht steht, wie denn auch der Rezeß von 1458 mit diesem zu halten ausdrücklich geboten wird, ausschließlich dem Rat zu.

Aus der Masse der Bürger heben sich als Mittler zwischen ihnen und dem Rat wieder die Kirchgeschworenen ab. Das hier ganz allgemein „karckswarenn“ genannte Kollegium mit dem eben besprochenen (vgl. artt. 4. 32. rec. 1458), aus Kirchgeschworenen im engeren Sinne und Leichnamsgeschworenen kombinierten, zu identifizieren, tragen wir kein Bedenken. Wenn wir dort allerdings die Mitgliederzahl auf 8 bezw. 32 schätzen konnten, so lehrt uns der letzte Rezeß, daß diese Zahl sicher nichts Wesentliches war, und wir uns daher unter den Kirchgeschworenen ein Kollegium von wechselnder Stärke, dem vielleicht alle gegenwärtigen und ehemaligen Juraten angehörten, denken müssen.

Neu ist die Konvokation von 20 oder 25 Erbgesessenen aus jedem Kirchspiel. Dabei an Kirchgeschworene zu denken, verbietet die hohe Zahl. Vermutlich sind die 25 das durch Honoratioren, Notabeln — „merkliche borger“ — verstärkte Geschworenenkollegium.

Wenn wir nun noch an die Wortführer des ersten Rezesses und den Obmann von 1417 denken, vielleicht auch die hervorragenden „itlike borgher“ von 1458 in diesen Kreis hineinziehen, so sehen wir schon schattenhaft die ersten Anfänge des Aemterorganismus und der Dreiteilung der bürgerlichen Kollegien ihr Haupt emporheben. Als Kern der Bürgervertretung die Kirchgeschworenen, diese nach oben zugespitzt in einem besonders ausgewählten Kreis von Obmännern, nach unten auf eine breite Basis gestellt durch Heranziehung auch anderer angesehener Bürger ohne Kirchenamt.

Mit drei großen Schritten war das Verfassungsleben auf dem Wege der Kodifikation des Staatsrechtes zur Schaffung einer angemessenen Beteiligung der Bürger am Regiment, zur Fixierung des alleinigen Rechtes des Rats die Bürgerversammlung zu berufen, zur Festlegung der Qualifikation der Vollbürger gelangt. Aber noch fehlte es an einer genügenden Machtumschreibung der beiden staatstragenden Faktoren, noch ist der Begriff der Erbgesessenheit zu unbestimmt gefaßt. Diese beiden organischen Mängel waren es, welche hinfort mehr als einmal die friedliche Weiterentwicklung, ja den ganzen Bestand der hamburgischen Staatsform ins Ungewisse stellen sollten, und diese beiden Fragen sind es, welche bis zum heutigen Tage immer wieder aufs neue zu anderer Lösung herausfordern, und deren entschiedene Beantwortung die Etappen bildet auf der Straße, welche die Entwickelung der hamburgischen Verfassung eingeschlagen hat.

Eine Laune des Zufalls hat es gefügt, daß uns über die Persönlichkeiten der verständigen und besonnenen Mittler in diesen bürgerlichen Wirren am meisten noch aus den ältesten Zeiten berichtet ist. Wir versuchten schon oben eine Charakteristik der Sechziger von 1410 zu geben. Nach dem Gang der Ereignisse und der Art ihres Eingreifens nahmen wir keinen Anstand, ihre Nachfolger von 1458 und 1483 gleichfalls für die dem Rat und der Bürgerschaft gleich nahstehenden Kirchgeschworenen und deren Genossen zu halten. Die Berichte von 1458 lassen uns erkennen, daß es vernünftige und aufopferungsfähige Leute waren, die in der geplanten Selbstdemokratisierung des Rats der Stadt Niedergang ahnten; die Schilderungen von 1483 stellen ausdrücklich die Kaufleute und weise, ehrbare Bürger als die Mittler hin. Aber eine allmähliche Wandlung vollzieht sich in diesen Leuten, sie werden, wie man heute sagen würde, immer weiter nach rechts gedrängt. Die erste Bewegung sah vor sich nur die weite Kluft, die sich zwischen Rat und Gemeinde aufgethan hatte, und jenseits derselben das starr autokratische Prinzip der Hansa. Obwohl bessere Elemente als später die Bewegung getragen hatten, und die Ziele edler gewesen waren, so verfielen doch diese Männer und ihre Einrichtungen dem fluchbeladenen Rufe der Revolution. 1458 war jene Kluft schon im wesentlichen ausgefüllt, die Bande der Hansa fesselten den Rat weniger eng, dafür pochten aber auch ganz andere Menschen und ganz andere Wünsche an die Thüren des Staates. Kein Wunder, daß die Mittler schon ganz erheblich zum Rate hinübergeschoben wurden. Und als dann beim letzten Tumult Demagogie und Ochlokratie ihre verfehmten Häupter erhoben, als überhaupt nicht mehr um ideale Güter gerungen wurde, sondern als der gewaltthätige Haufe auf Mord sann und nicht den Andersgesinnten, sondern den Besitzenden als seinen Feind ansah, als selbst die alten Ratsgegner, die Aemter, die gemeinsame Gefahr erkennend, sich auf dessen Seite stellten, da waren die Mittler voll und ganz nach rechts getreten, da schlugen sie die Schlacht auf derselben Seite wie der Rat, und der dritte Rezeß war nicht wie die früheren ein Friedensinstrument, sondern eine freundschaftliche Beliebung der Mächte, die zusammen gesiegt hatten.

Was aber, und darauf kommt es schließlich hier allein für uns an, und das soll das Resultat des Abschnittes sein, was aber allen diesen Männern gemeinsam ist, das ist, daß sie durch Rang, Stand und Vermögen ausgezeichnete Männer waren, daß sie ein förmliches Mandat zur öffentlichen Thätigkeit nicht besaßen, sondern daß sie lediglich in dieser Zeit staatlicher Gefahr sich dem Inhaber der Staatsgewalt, dem Rate, als Mitregenten aufdrängten, und daß in Folge ihrer Mitwirkung eine

neue Bahn ſtaatlichen Lebens in Hamburg beſchritten wurde. Wir müſſen alſo in den hamburgiſchen Kirchgeſchworenen und ihren Freunden des fünfzehnten Jahrhunderts echte Notabeln erkennen und zwar ſolche, als welche wir die ihnen zeitlich um zwei Jahrhunderte vorausgeeilten engliſchen Barone und Geiſtlichen charakteriſierten. Wie in Hamburg die konſtitutionelle Bürgerſchaft, ſo war auch in England das Parlament nicht mit einem Schlage fertig. Erſt 1265 traten die Gemeinen zum Unterhauſe zuſammen, der große Eduard I. hat die magna charta elfmal beſtätigt, um ſie ebenſo oft zu brechen. Aber auch dort hat mit der erſten Bewegung ſich der Gedanke verbreitet, hat an Macht gewonnen, und wie hier in der erbgeſeſſenen Bürgerſchaft des Rezeſſes von 1483, ſo kommt dort im Statut von 1322 die konſtitutionelle Idee deutlich zum Vorſchein. Und damit gewinnen wir das Ergebnis, daß wie in England, ſo auch in Hamburg das Auftreten der Notabeln den Wendepunkt in der Verfaſſungsgeſchichte bedeutet, daß hier wie dort ſie den Grund zu dem jetzigen Bau gelegt haben, und daß im Endreſultat ſo gut wie das mächtige Inſelreich jenſeits des Kanals auch die Handelsſtadt, die heute am Zuſammenfluß von Elbe und Alſter als die größte des Feſtlandes in nie erreichter Blüte daſteht, zum guten Teil ihr Schickſal verdankt der treu fürſorgenden Thätigkeit ihrer Notabeln!

Fünftes Kapitel.

Die Reformation in Hamburg. Die Gotteskaſtenverwalter. Die Poſtulate der Bürger von 1528. Der lange Rezeß von 1529. Die Oberalten, die Achtundvierziger, die Hundertvierundvierziger. Das Hamburgiſche Bürgerrecht. Die Einwohnerzahl Hamburgs.

Die Geſamtheit der drei älteſten Rezeſſe ließ der Gemeinde nur das Wort bei Krieg, neuem Schoß und der Stadt Freiheiten. Wenn dieſe alſo auch in dem Kampfe der letzten Jahrhunderte formell vielleicht viel an Terrain gewonnen hatte, materiell war ihr Gewinn nicht allzu hoch anzuſchlagen. Denn in jenen drei Fällen waren die Bürger von jeher gefragt, und wenn jetzt „die Erbgeſeſſenen“ zuſammenkamen, wenn eine Mißhelligkeit ſich erhob dar szwarheyt aff kamen mochte, ſo war das eigentlich nichts Anderes, wie wenn ſchon im vierzehnten Jahrhundert über negotia ardua et magna consilium et consensus magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis opidi eingeholt war.

Der Fortschritt ist also offenbar — neben der grundsätzlichen Inanspruchnahme der Mitsouveränität und dem Uebergang vom Gewohnheitsrecht zum geschriebenen — in dem Walten der Kirchgeschworenen zu suchen. Und sicherlich gab es außer jenen staatsrechtlich fixierten Punkten eine Menge Dinge, in denen der Rat sich gewohnheitsmäßig die Zustimmung der Bürger als Stütze und Rückendeckung einholte. Hier also lag die Thätigkeit, hier also lag das Gewicht der Kirchgeschworenen, die sich zu einem ständigen Beirat der Regierung entwickelten. Wenn auch gewiß dem deutschen Mittelalter die Idee moderner Repräsentation fremd war, so muß man doch in diesem Wirken der Kirchgeschworenen eine Art Mitregentschaft durch ein Notabelnparlament sehen; zwar fehlte die Wahl und damit die formelle Befugnis zu solcher Vertretung der Gesamtheit, aber sie wurde vollständig durch das allgemeine Vertrauen ersetzt, welches der Kirchgeschworene und der angesehene Bürger genoß, und naiv nahm man, was er in öffentlichen Dingen that, als für alle gethan hin.

In dieser Verfassung, und zwar glücklicherweise in einer Zeit, wo Rat und Gemeinde mehr denn je Seite an Seite standen, war Hamburg, als sich der Frühlingssturm der Reformation erhob. Möglich, daß jene Widersetzlichkeit 1482 gegen die Visitation des Harvestehuder Klosters schon ein Vorbote des frischen Hauches war, der die dumpfe Stube des Mittelalters ausfegen sollte. Auf alle Fälle traf jene Bewegung in Hamburg die Gewalten in seltener Einmütigkeit. Als daher am 16. August 1527 das Nikolai-Kirchspiel sich eine neue Gotteskastenordnung gegeben hatte und zu Verwaltern des Kastens zwölf biedere Bürger, fast ausnahmslos Kirchgeschworene,[1]) erwählt hatte, da wurde am 18. Dezember desselben Jahres die Ordnung von „dem Ehrb. Rahde und gemenen Börgeren und Inwohneren aller veer Carspell“ bestätigt und gleichzeitig auf die drei andern Kirchspiele übertragen.

Die Durchführung der Kirchenreformation konnte natürlich auf die politischen Zustände nicht ohne Einfluß bleiben. Die neue Kirchenbehörde war der rezeßmäßigen Bürgervertretung, die sich ja auch formell an die Kirchenorganisation anlehnte, so nahe verwandt, daß es kein Wunder nehmen kann, bei der damaligen innigen Verquickung, ja ungefähren Identität von Staats- und Kirchensachen, daß die gemeinen Bürger mit Vollmacht des Rates auch jene 48 Gotteskastenverwalter nebst 24 aus jedem Kirchspiel hinzu zu ziehenden Bürger am 26. Juni 1528 zu ihren Vertretern bestellten[2]) und sie bevollmächtigten: alles, wat tho eendracht

[1]) Vgl. Lappenberg, Programm. S. 32. Im Allgemeinen vgl. hierzu: Sillem, Die Einführung der Reformation in Hamburg.

[2]) Lappenberg, Programm. S. 34.

unde wolfarth düsser guden stadt gerecken mach, mit unn bi dem E. Raedt tho furdernde unn mit bestendiger manneer tho handelnde.[1])

Die Durchführung der kirchlichen Neuordnung ging bei aller Einmütigkeit dennoch nicht ganz ohne jeden Widerstand und ohne Mißhelligkeiten vor sich. Die Anhänger des Papsttums, St. Johannisleute nach ihrem Versammlungsort genannt, hatten es angeblich auf einen Ueberfall und auf Leib und Leben der Evangelischen abgesehen; diese rüsteten sich wieder mit Wehr und Mannschaft.[2]) Am 26. August 1528 überreichten die Bürger dem Rat 18 Postulate; es waren Beschwerdepunkte und Wünsche, die sie in dem, derzeit noch traktierten Rezeß erledigt sehen wollten.[3]) Der katholisch gesinnte Bürgermeister Hinrich von Salsborch soll suspendiert, an seine Stelle vorläufig ein neuer von den Bürgern gewählt werden oder es sollen zwei Ratsherren dem Rat präsentiert werden zur Wahl. Vermehrung des Rats, Bekanntgabe des Ratseides, engere Verpflichtung der Ratmannen auf Stadtbuch und Rezesse, wirksamere Kontrole des Verhaltens des Einzelnen, endlich Anteil an der Finanzverwaltung werden begehrt. In seiner, nicht an die Bürgerschaft, sondern an die verordneten Bürger gerichteten Antwort vom 29. August drückt sich der Rat im allgemeinen versöhnlich aus, weist aber die Forderungen über Finanzverwaltung, Ratseid und Kontrole des Rats zurück. Merkwürdigerweise verhält er sich zu den Neuerungen betreffend Ratswahl und Bürgermeisterwahl nicht ablehnend. Es erfolgten dann noch Erwiderungen der verordneten Bürger vom 31. August, des Rats am 1. September, die aber wesentlich Neues nicht zu Tage förderten.

Am 29. September 1529 wurde der neu errichtete fünfte Gotteskasten in der Garvekammer von St. Marien Magdalenen den zwölf Oberalten mit besonderen Vollmachten überwiesen.[4])

Am 19. Februar 1529 ward der inzwischen lang behandelte Entwurf des Rezesses durch Rat- und Bürgerschluß angenommen. Der sogenannte lange Rezeß stellt sich durchweg als staatsrechtlicher Niederschlag der Reformation dar. Umfangreicher als irgend ein Rezeß vorher oder nachher bis zum Hauptrezeß umfaßt er in 132 Artikeln Staatsrecht und Justiz, Revision des Erb- und Familienrechts, gewerbepolizeiliche, baupolizeiliche, handelspolitische, kirchliche Vorschriften, kurz läßt fast kein Gebiet des damaligen hamburgischen Lebens unberührt. Seine sämtlichen Vorgänger

---

[1]) Abgedruckt bei Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte. II. 1ster Teil. S. 156.

[2]) Vgl. die Chroniken bei Lappenberg, Chroniken. S. 284, 423.

[3]) Vgl. Bartels, Supplement. S. 37 ff. Staphorst a. a. O. S. 153.

[4]) Vgl. Urkunde, abgedruckt bei Lappenberg, Programm. C.

hält er ausdrücklich aufrecht (art. 60), Ratswahl und Wahlordnung läßt er beim Alten (artt. 8. 9); den 48 Gotteskastenverwaltern giebt er in den 12 Oberalten eine Spitze, welche er mit einem eignen Insiegel ausrüstet (artt. 54, 129), bestätigt ihre Vollmacht in Kirchensachen und ordnet ihnen in gewissen Fällen je 24 Bürger aus den Kirchspielen zu (artt. 54, 131). Neben dem alten Vergadderungsverbot (art. 132) läuft das alleinige Recht des Rates, die erbgesessenen Bürger und Werkmeister der Aemter zu konvozieren (art. 131). Diese neu aufgestellten drei bürgerlichen Kollegien der Oberalten, Achtundvierziger und Einhundertvierundvierziger werden völlig mit dem Mittleramte zwischen Rat und Gemeinde der drei alten Rezesse betraut, sonderlich auch die drei Oberalten jeglichen Kirchspiels. Auf ihr Verlangen muß der Rat die Gemeinde zusammenrufen (artt. 128—132). Auch das Recht der Kontrole des Rates, das bei der allgemeinen Freundschaftsseligkeit 1483 nur schüchtern angedeutet,[1]) aber schon in den Postulaten von 1528 energisch prätendiert worden war, wird umständlich besprochen und geordnet (art. 131).

Der Wortlaut der vornehmsten Bestimmungen ist folgender:[2])

Art. 128. De gemenen Borger unde inwaner dusser guden Stadt hebben up vulbordt des erbaren Rades enen vulkamen bevel unde vulmacht von sich gegeven den vorordenten borgeren, welck scholen syn de vorstender der gemenen kasten der veer kaspel, unde eren nakamelyngen, dath sze eyn sunderlick upszent hebben scholen, dath unse Stadboek, yegenwardyge Recefs, bursprake unn de artykel aver de gemenen gadeskasten unde Ceremonien der karken beramet, stedes yn erer werde vullenvoret unde achtervolgeth, ock frede unde eyndracht yn dufser guden Stadt moghe geholden werden. Sporden aversth de vorstender thor tydt yennich gebreck, myssbruck offte versumenifse darby, so scholen de vorstender der gemenen kasten sampt offte besundern, offte ere bevelhebber, de nottroft eynem Erbaren Rade, up dat dath gemene beste unde wolvarth, ock eyndracht und frede moge gevordert werden, andragen.

Art. 131. Worde denne noch dorch de yennen, den de overicheyt tor tydt bevalen, edder yemanth anders bynnen edder buthen Rades yennyge daet edder schedelyke vorsumenifse vorhangen offte tho wercke gestelleth, yegen inholth der Stadtboeke, Recesse unde bewylde bursprake, ock yegen de artykel, belangende

[1]) rec. 1453, art. 68, vgl. auch Langebek a. a. O. S. 370.

[2]) Abgedr. bei Westphalen, Verfassu I. S. 204 ff.

den Gadesdennsth unn tho behoff der armen upgericht, edder sustes yenige averdaet, modtwille edder besweringe yegen unse borger bauen Stadtrecht, dath Gott vorbeden unde verhoden wylle, vorgenamen, so scholen de vorstender der gemenen kasten thor tydt, so vaken des van noden, by syck thom handel vorderen de veer unn twintig borger uth yewelckem kaspel, unde avermals de nottroft eynem Erbaren Rade andragen, des wandel begheren, dath na der tydt sodans nicht mer gebore. Schege aversth, dath yemant bynnen edder buten Rades dar wrevelyck ynne befunden worde, unde syck underneme, baven de vormanynge nicht tho beterende, unde denne noch synen mothwillen yegen dusse bewillinge unde sustes yegen de borger unde inwaner dusser Stadt gebruken wolde, so vaken unde by szo velen dath by den yennen, de dar bynnen Rades syn, gefunden unde der halven beklageth werth, schall unn scholen der stede unde herlicheit myth rechte entsettet werden, unde yder allenthalven, he sy bynnen edder buten Rades, na gelegenheit der daet ungestraffet nicht blyven. Unde worde ock sodane swarheyt befunden, dath nodych were, alle erffszeten borgere und werkmestere der ampte to vorbadende, szo wyll eyn Erbar Raedt, up der vorbestemmeden personen beger, de sulven vorderen laten, unde wes de nottroft vordert, vordragen unde to wercke stellen, dath tho frede unde eyndracht ock tho wolvarth dusser guden Stadt syn mach.

So eingehend dieſe Beſtimmungen nun auch behandelt waren, ſo detailliert der Rezeß auf Arbeit und Leben des kleinen Mannes einging, ſo war dennoch die Sehnſucht der breiteren Schichten nach größeren politiſchen Rechten, der Anlauf zu einer durchſchlagenden Demokratiſierung der Verfaſſung vergeblich geweſen. Zunächſt blieb Heinrich von Salborch Bürgermeiſter,[1]) über die Teilnahme der Bürger an Bürgermeiſterwahl u. ſ. w. glitt der Rezeß mit ein paar wohlwollenden Wendungen allgemeiner Natur und unverbindlichen Inhalts hinweg, nach wie vor hat es ſein Bewenden mit Heranziehung der Bürger bei Krieg und beſonderm Schoß[2]) (art. 120) und in den altbekannten Fällen der swaerheyt. Zwar die erſten Wahlen zu den bürgerlichen Kollegien fanden

[1]) Er wurde erſt 1531 abgeſetzt, angeblich wegen eines unbeſonnenen Wortes gegen die Evangeliſchen. Vgl. Lappenberg, Chroniken. S. 290, 428.

[2]) Die Wahrung der Stadt-Freiheiten war den verordneten Bürgern überwieſen. art. 38. In unbeſtimmten Worten wird auf eine eventuelle Thätigkeit der gemeinen Bürger bei Abänderung der Wein-Akziſe und der Amtsrollen gedacht. art. 82, 85.

zweifellos in den einzelnen Kirchspielen statt, dann aber bildete sich eine Selbstergänzung in der Weise aus, daß die Oberalten Vakanzen im Beisein zweier Ratmänner aus den Achtundvierzigern besetzten und auch diese aus den gesamten Hundertvierundvierzigern des Kirchspiels erwählten. Die Wahl der Subdiaken gebührte den Diaken, wie die beiden letzteren Kollegienmitglieder auch in Erinnerung an ihren kirchlichen Ursprung genannt werden,[1]) aus den gesamten tüchtigen Bürgern des Kirchspiels.[2]) Die Oberalten leisteten einen Amtseid, die übrigen gaben ein Handgelöbnis.

Die Beute fiel also im wesentlichen nicht der Bürgerschaft, sondern der Bürgervertretung zu. Daß in den Persönlichkeiten nach Stand und sozialer Sphäre ein Wechsel überall nicht eintrat, ist nicht wohl zu bezweifeln. Alles, was jüngst geschehen war, war dazu angethan, diese Bürgervertretung, wenn sie auch wegen des Ursprunges ihrer Mitglieder noch immer materiell mit dem Volke in Verbindung stand, formell zu einer selbständigen Größe und zu einer von dem momentanen Willen der Massen durchaus unabhängigen Behörde zu schaffen. An Stelle der Wahlen der alten Kirchgeschworenen[3]) war die Selbstergänzung der Kollegien getreten. Die zahlenmäßige Begrenzung hob ihre Bedeutung und schied sie prägnant von der Menge. Die Gliederung in kleinere Körperschaften nach oben sicherte eine stete Verfeinerung der Kräfte, der eigentümliche Instanzenzug von oben nach unten gewährleistete die Fühlung mit der Bürgerschaft. Der Grundsatz, daß alles nur durch sie, nichts direkt an die Bürgerschaft gebracht werden durfte, gab ihnen Kontrole und unentfliehbaren Einfluß. Die leitenden Vorsteher endlich, die Oberalten, waren nicht nur mit dem formellen Rüstwerk einer Behörde angethan, sie hatten durch den im Marien-Magdalenen-Kloster ihnen angewiesenen Sitz, durch die Ueberweisung der Verwaltung der bisherigen Klostergebäude und des Heiligen Geist-Spitals, durch die Verwahrung der Gelder und Dokumente für das Armenwesen[4]) ihr Dasein auch durch reale Machtmittel gesichert erhalten. Dem vorigen Jahrhundert war es geglückt, die Gedanken zu entwickeln, die für eine gedeihliche Mitbeteiligung der Bürger am Regiment leitend sein mußten. Aber nicht war es

[1]) Lappenberg, Programm. Note S. 1.

[2]) Hauptrezeß. XIX. Kollegienrezeß. II. 6, 7. III. 3. Wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, daß von jeher nach diesen 1708—1712 bestätigten Regeln verfahren ist. Als 1685 das Michaelis-Kirchspiel hinzutrat, da wurden allerdings die ersten Oberalten von der gesamten Bürgerschaft gewählt. Damals waltete aber schon die Tendenz die Oberalten-Wahlen überhaupt an die Bürgerschaft zu ziehen. Vgl. unten.

[3]) Lappenberg, Programm. S. 18.

[4]) Lappenberg, Programm. S. 34 ff.

ihm gelungen in der Flucht der Erscheinungen, welche die thatsächliche Entwickelung ihm in rascher Reihenfolge geboten hatte, mit fester Hand die Form herauszugreifen, welche nun auch geeignet war, jene Gedanken dauernd in Wirklichkeiten umzusetzen. Jetzt war ein Gebilde von straffster Konzentration, unbeschränkter Aktionsfähigkeit, von achtunggebietender Stärke geschaffen. Jetzt war die Bürgerschaft im Besitz des oben bezeichneten Mittels, um ihre theoretischen Gewinne in der Praxis verwerten zu können.

Aber diese treffliche Organisation trat zunächst für politische Zwecke so gut wie gar nicht in Wirksamkeit. Warum, wie wir später sehen werden, der Rat sich nicht an diese rezeßmäßige Behörde, sondern an die Bürgerschaft direkt und an Sonderausschüsse, trotz nachhaltigen Widerspruchs der ersteren, in der Folge wandte, ist schwer zu entscheiden. Als aber nach mehr denn hundertjährigem Abirren der Rat den Pfad des Gesetzes beschreiten wollte, da hatte die Gemeinde ihrerseits sich an die Benutzung jenes Nebenweges gewöhnt und hielt an Ausschüssen fest. Im Wandel der Zeiten waren die anfangs so gefürchteten Kollegien die beste Stütze für die Ruhe Hamburgs geworden und ihre Retablierung ist mit der vornehmste Erfolg der letzten kaiserlichen Kommission.

Wenn nun auch der gemeine Mann im wesentlichen darauf beschränkt war, die Politik des Rats und der Kollegien gut zu heißen, wenn auch vielleicht die Last des Schosses und die Beschwer der Kriegszüge den Vorteil des Bürgerrechts mannigfach überwog, so beginnt doch jetzt der Name des „Hamburger Bürgers" unverkennbar etwas anzunehmen von dem Stolz des „Civis Romanus sum!"[1]) Mit diesem Bürgerrecht war die junge Stadt, wie dies auch in den Blättern ihrer Entwickelungsgeschichte vorgezeichnet stand, äußerst freigiebig gewesen, sie öffnete ihre Thore bereitwillig jedem, wenn er nur kein Leibeigner und kein Wende war.[2]) Das Verbot, daß kein Ritter, d. h. kein adeliger Dienstmann im hamburgischen Weichbilde wohnen durfte, erstreckte sich nicht auf die Adeligen, die vom Adel nicht den rittermäßigen Gebrauch machten.[3]) Jener Ausnahme fügte das Handelsinteresse noch das weitere Verbot hinzu, der gemeinen Deutschen Hansa Fremde als Bürger anzunehmen.[4])

---

[1]) Vgl. v. Melle, Staatsrecht. S. 3.

[2]) Lappenberg, Rechtsaltertümer. XLIII. Baumeister, Privatrecht. I. S. 37.

[3]) Vgl. Baumeister, Privatrecht. I. S. 38. Westphalen, Verfassung. I. S. 381. Heinrich von Salsborch wird bei Moller genannt: „ridder und borgermeister". Vgl. Lappenberg, Hamb. Chroniken. S. 563.

[4]) Baumeister a. a. O. S. 38, Westphalen a. a. O. S. 382.

Daß die alten ministerialen Handwerker ihre volle Freiheit bald erlangten, ist erwähnt, aber auch für die eigentlichen Leibeigenen fand der Grundsatz: „Stadtluft macht frei!" umfassende Anwendung. Im allgemeinen suchte man zwar die Annahme der Leibeigenen durch das Institut der Bürgen und die dem Rat vorgeschriebene Aufmerksamkeit zu verhüten. Wenn aber jemand, der Bürger war, von einem Manne als unfrei und als sein Leibeigener angesprochen wurde, und er wies mit dem Zeugnis von zwei Ratmannen nach, daß er Jahr und Tag in Hamburg gewohnt hatte, so sollte er durch solche Klage keine Not leiden.[1]) Als dieser radikale Grundsatz unhaltbar wurde, erwarb die Stadt ein Privilegium von Kaiser Friedrich III., das die Frist auf 10 Jahre setzte.[2])

Natürlich suchte die Stadt die Bürger auch zu halten[3]) und zu mehren, sowie auch das Institut dem fiskalischen Interesse dienstbar zu machen.

Die Zuziehenden zwang man, das Bürgerrecht zu gewinnen, Betreiben eines Geschäftes, Grunderwerb, Heirat und Aufgebot wurden davon abhängig gemacht,[4]) für Kinder unter 12 Jahren erwarb der Auswärtige das Bürgerrecht mit.[5])

Bis 1603 war dieser Akt für Bürgerssöhne kostenfrei, die anderen zahlten, und zwar anfänglich Alle 10 Markstücke. Seit 1579 wird für letztere ein Unterschied gemacht. Wer einen ansehnlichen Handel betreiben will, muß jetzt 20 Mark entrichten, wer aber einen gemeinen oder geringen, für den hat es mit den alten 10 Mark sein Bewenden.[6]) Der hiermit gestiftete Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürger blieb politisch alle Zeit belanglos. Der Rezeß von 1603 führte dann auch für die Bürgerssöhne eine Abgabe ein und zwar unterschiedslos für Groß- und Kleinbürgerrecht von 10 Mark.[7]) Andere mußten für das Großbürgerrecht jetzt 60 Reichsthaler zahlen, um Kleinbürger zu werden aber 20 Mark.

Die älteste Form des Bürgereides ist endlich in dem bekannten Schluß des Rezesses von 1483 erhalten.[8])

---

[1]) Stadtrecht v. 1270. VII. 17. v. 1292. H. 15.

[2]) Stadtrecht von 1497. A. XII. und die Glosse. Dazu Lappenberg, Chroniken zu dem Fall des Heinrich vom Loh. S. 355 n. 1.

[3]) rec. 1529, art. 112. rec. 1603, art. 57: Welck Man unse Borger wil werden, schol vor der Hand laven, dath he sick tor Stede setten will . . . .

[4]) Burspraake auf Petri. art. 70. rec. 1579, art. 11. rec. 1603, art. 57. Vgl. auch Baumeister a. a. O. S. 39 n. 10 u. 11.

[5]) Stadtrecht von 1292, C. 36. von 1497, A. 13.

[6]) rec. 1579, art. 11.

[7]) art. 57.

[8]) Vgl. Oben. S. 41 n. 2.

Ueber die Einwohnerzahl Hamburgs am Ausgang des Mittelalters ist schwer etwas Positives zu sagen. Nach dem für Hamburg einen starken Zuwachs bringenden 30jährigen Kriege war das erste Hunderttausend noch nicht erreicht. Zur Zeit der Reformation war Hamburg östlich durch das Steinthor, westlich etwa durch den Straßenzug Alsterdamm—Alterwall—Rödingsmarkt begrenzt. Außer den heutigen Vorstädten und Vororten fehlte also auch das volkreiche St. Michaelis-Kirchspiel. Auf mehr als 3500—4000 Erben wird man die damalige Stadt nicht schätzen dürfen. Heute kommen in Hamburg auf ein bewohntes Gebäude etwas mehr als 20 Bewohner. Zwar sind damals nicht annähernd die heutigen Ansprüche an Raum, Licht und Luft gemacht, dafür waren aber auch die damaligen Gebäude unendlich viel kleiner als die des modernen Hamburgs. Mit 50000 Bewohnern wird man die Einwohnerzahl Hamburgs zur Zeit des langen Rezesses sicher nicht unterschätzen.[1])

Mit dem Rezeß von 1529 schließen wir die erste Periode der Hamburgischen Verfassungsgeschichte.

Die zweite erstreckt sich bis zur Annahme der vier Hauptgrundgesetze in den Jahren 1710—1712, die dritte bis zur Aufhebung der Kollegienverfassung 1859, und die vierte Periode reicht dann von da bis zur Gegenwart.

---

[1]) Vgl. Sillem a. a. O. S. 3.

Zweite Periode.

Vom langen Rezeß bis zur Beendigung der bürgerlichen Unruhen durch den Haupt-Rezeß der Stadt Hamburg von 1712.

Sechstes Kapitel.

Hamburgs äußere Geschicke. Die Gesetzgebung bis 1663. Die bürgerlichen Unruhen. Die Zweiundfünfziger und Bürgermeister Lütckens. Die Kaiserlichen Kommissionen. Der Windischgrätzer Rezeß von 1674. Meurer. Snitger und Jastram. Der Predigerstreit. Stielcke und Krumbholtz. Graf Schönborn.

Die zweite Periode war politisch wohl die bewegteste Zeit, die Hamburg je gesehen hat! Langsam hatte sich die Stadt an der Hand der Hansa aus einer landständischen Kommune zu einem selbständigen Staat emporgerungen, 1510 erhob sie Kaiser Maximilian zur freien Reichsstadt. Zwar war Hamburg in der inneren und äußeren Politik jetzt mancher Fesseln ledig, aber gleichzeitig ließen die zunehmende Lockerung des Reichsverbandes, das Schwinden fast jedes Halts an dem großen Deutschland, vor allem auch der Zerfall des meerbeherrschenden Städtebundes die vereinsamte Stadt allein in dem großen Getriebe der europäischen Politik. Durch ihre Handelsinteressen häufig zwischen die Gegner gestellt, war sie mehr als einmal in Gefahr, in den Zusammenstößen jener erdrückt zu werden. Dem Umfange und der Energie der neuen politischen Konstellationen gegenüber schwanden die militärischen Machtmittel der Stadt immer mehr an Bedeutung, mit der Niederwerfung Kniphoffs (1525) und der Schlacht bei Drakenburg (1547) endet der hamburgische Kriegsruhm großen Stieles, fortan müssen Rat und Bürgerschaft fleißig lernen „mit silbernen Kugeln zu schießen“. Auch die Schaffung der ersten deutschen Kriegsmarine in den hamburgischen Orlogschiffen, die tapferen Thaten der Kapitäne Karpfanger und Tamm fanden in Deutschland, das seinen maritimen Aufgaben fremd geworden war, kein Verständnis. Glücklicherweise hielt häufig der Neid und die Eifer-

sucht der Gewaltigen, von denen Dänemark und Schweden nicht nur mit Braunschweig—Lüneburg—Celle zusammen den Unterlauf der Elbe umlagerten, sondern sogar in den Mauern Hamburgs durch den Erwerb des Schauenburger Hofes und des Domes festen Fuß faßten, während Brandenburg immer enger die obere Elbe umklammerte, unter Umständen das Fähnlein Hamburgs kräftiger hoch als die eigenen Machtmittel der Stadt es vermochten.

Ein dauernder und kostbarer Mißstand war vor allem, daß man mit der erlangten Reichsfreiheit keineswegs der Ansprüche ledig war, die Dänemark, welches mit dem Aussterben der alten Schauenburgischen Landesherren 1460 in den Besitz des überwiegenden Teiles von Holstein gekommen war, gegen Hamburg als eine erbunterthänige Stadt erhob. Mit Prozessen, List und Gewalt wurden bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Absichten, Hamburg zur Huldigung zu zwingen, unabläßig verfolgt, keinen Augenblick durften die Blicke von dem allezeit sprungfertig daliegenden dänischen Löwen abgewandt werden. Daneben wurde die äußere Politik im Anfange der Periode vornehmlich durch die Reformation und ihren Fortgang bestimmt, im dreißigjährigen Kriege hat jedoch Hamburg keinen Feind innerhalb seiner Wälle gesehen. Dann trug die Entwickelung der verschiedenen europäischen Seestaaten die Schicksale Hamburgs. Endlich lieferte Frankreich mit seinen andauernden Kriegen den Stoff zu mancherlei Verwicklungen.

Im Innern sah Hamburg neben einem anfänglichen Aufblühen des Handels einen seltenen Flor seiner mannigfachen Gewerbe, aber das alles wurde zum Schluß der Periode durch einen tiefen Niedergang abgelöst. Elementare und gelehrte Kenntnisse gewannen zwar eine größere Verbreitung, sogar ein ausgezeichnetes und weit anerkanntes geistiges Leben gedieh zeitweise in Hamburgs Mauern, aber dementsprechend nahm nicht nur die Justizpflege einen größeren und schwerer zu bewältigenden Umfang an, sondern vor allem gestaltete sich der städtische Verwaltungsapparat immer komplizierter. Einen empfindlichen Rückschlag übte das im Bunde mit den mannigfachen äußeren Schwierigkeiten, mit den vielfach erpreßten großen Zahlungen auf die Finanzen aus, so daß die Kammer sich eigentlich in ständiger Geldnot befand.

Es empfiehlt sich, ehe wir uns jetzt der Entwicklung der Bürgerschaft und ihrer Einzelglieder zuwenden, eine gedrängte Uebersicht über die innere Staatsgeschichte[1]) zu geben, weil wir in folgendem häufig

---

[1]) Ueber das Folgende vergleiche: Wächter, Historischer Nachlaß. Hübbe, Die Kaiserlichen Kommissionen in Hamburg. Westphalen, Geschichte der Haupt-

auf manche ihrer äußerst verwickelten Einzelheiten als auf bekannte Thatsachen zurückgreifen müssen.

Von 1531 bis 1663 bethätigt sich die steigende Theilnahme der Bürgerschaft an den öffentlichen Dingen dnrch eine große Reihe gesetzgeberischer Akte. Die jetzt in Postulaten und Wünschen der Bürger zutage tretende öffentliche Meinung begnügt sich nicht wie früher, die allgemeinen Zustände zu ordnen durch 5 neue Rezesse (1548, 1562, 1579, 1582, 1603[1]), von denen namentlich der von 1603, eine zeitgemäße Neureduktion des langen Rezesses, an Wertschätzung den vier ältesten in der Folge gleichgestellt wird, sondern wendet sich auch vielfach mit aller Kraft speziellen Fragen zu. So verliert durch den sogenannten Kammerrezeß der Rat die Finanzverwaltung an die von der Bürgerschaft erwählten acht Männer (5. April 1563), die Ordnung der Aemterumsetzung im Rat (1595), die Revision des Ratseides (1603, 1632), die Neuherausgabe des Stadtbuchs (1603), eine Wahlordnung des Rates (1663) folgen.

Mit dem Wahlrezeß von 1663 endet die einigermaßen friedliche Weiterentwicklung der Verfassung, und das Kapitel der bürgerlichen Unruhen hebt an.

Jene Zweiundfünfziger, die den Wahlrezeß vermittelten, nahmen sich auftragsgemäß auch des Justizwesens an. Aus ihren Untersuchungen entwickelten sich Zwiste, die zur Absetzung des widerstrebenden Prätors von Spreckelsen und des beschuldigten Bürgermeisters Lütkens durch die Bürgerschaft führten. Zwar vermittelte 1666 eine erste kaiserliche Kommission in der Person des Herrn von Selb, der dann noch vier weitere bis 1708 gefolgt sind, einen Scheinvergleich, allein die innere Fehde brach aufs neue aus, als die Oberalten, von der Majorität der Bürgerschaft unter stillschweigender Konnivenz des Rats wegen einer Diakonenwahl aufs gröblichste befehdet (1671—1672), sich ein kaiserliches Protektorium besorgt hatten, und die Bürger dies als ein Attentat auf die hamburgische Selbstständigkeit ansahen. Als zweiter kaiserlicher Kommissar erschien am 19. Februar 1674 der Graf von Windischgrätz. Mit Hülfe des ihn umgebenden Glanzes und seiner Machtmittel vermochte er Rat und die 26 Bürger-Deputierten zum Abschluß des Windischgrätzer Rezesses (3. April 1674). Unglücklicherweise ließen

---

grundgesetze. Bd. 1 u. 2. Schrader, Bürgerliche Unruhen in: Hamburg vor 200 Jahren. Erdmann, Die Jastram-Snitger'schen Wirren, Wohlwill, Aus drei Jahrhunderten.

[1]) Sämtlich abgedruckt bei Bartels. Hier ist benutzt das Manuskript der Patriotischen Gesellschaft 8688 aus dem Besitz von J. A. Günther.

abermals die Oberalten sich verleiten, eine kaiserliche Konfirmation dieses Rezesses in Wien nachzusuchen, welche 1677 mit der üblichen Pönalklausel versehen in Hamburg eintraf. Der kaum beschwichtigte Sturm gegen die Oberalten brach wieder los. Sie wurden in Anklagezustand versetzt, ihr inzwischen in den Rat gewählter derzeitiger Präses Nikolaus Krull von der Bürgerschaft suspendiert. Der Streit ward in Wien zwischen Krull, dem Rat, der Bürgerschaft weitergeführt, letztere schicken sogar auf eigene Hand einen Gesandten, Dauer, an den kaiserlichen Hof. Dieser, in Wien zurückgewiesen, stirbt auf der Rückreise unter verdächtigen Umständen. Seine den Führern der Bürgerschaft ausgehändigten Papiere enthalten mannigfache Schreiben des Rats, des kaiserlichen Residenten mit den Antworten. Ihre Publikation im Konvent gießt Oel ins Feuer (1682). An Persönlichkeiten treten die kaiserlichen Residenten v. Rondeck Vater († August 1678) und Sohn, der Bürgermeister Meurer, die Bürger Jastram und Snitger hervor. Trotz dieses neuen Zwiespaltes gelang es dennoch, als der Kaiser zum dritten Male in Brannschweig—Lüneburg—Celle und Bremen Kommissare ernannt hatte und diese Staaten Subdelegierte nach Hamburg sandten, die Kommission einmütig abzulehnen (14. März 1684). Nun aber fiel Meurer unter den Angriffen der Volkspartei. Von der Bürgerschaft verhaftet, entsetzt, mißhandelt, flieht er zu dem Gegner der Bürgerpartei, dem Herzog von Celle (1684). Die Bürgerpartei, von Snitger und Jastram geführt, die schon im Verlaufe dieser Kämpfe die förmliche Aufhebung des Windischgrätzer Rezesses durchgesetzt hatte (Juni 1684), beginnt jetzt zunächst mit Reformversuchen in Finanzen und Verwaltung, mischt sich dann in die äußeren Angelegenheiten, namentlich die mit Celle, und erwählt endlich zur Behandlung jener eine permanente Kommission von 30 Bürgern (5. Februar 1685). Diese Dreißiger ziehen allmählich alles, sogar die Ausübung der Justiz, in den Bereich ihrer selbst erweiterten Vollmachten, gegen die Gegner mit blutiger Strenge vorgehend, die Menge und den Volksunwillen durch Strafmandate bändigend. In Meurer seines thatkräftigen Hauptes beraubt, vermag der Rat, dem jetzt jenes Widersacher, Bürgermeister Schulte, und der unter dem Einfluß der Volkspartei zur Bürgermeisterwürde erhobene frühere Consiliarius Schlüter vorstehn, den Bestrebungen der Bürgerschaft nur lau Widerpart zu halten, beschränkt sich allerdings bei den Verhandlungen des Kollegiums der Dreißiger auf eine passive Assistenz. Dort wie in der Bürgerschaft und der Stadt sind die wahren Herren Snitger und Jastram. Der kaiserliche Resident von Rondeck setzt unbesonnenerweise eine Entführung Snitgers ins Cellesche ins Werk, die mißlingt (19. März 1685). Snitger

kehrt im Triumph zurück, seine und Jastrams Popularität steigt ins Ungemessene. In einem entsetzlichen Strafgericht müssen die gefangenen Entführer den Volksunwillen fühlen. Die Dinge treiben zu kriegerischen Verwicklungen mit Celle, das die Vierlande besetzt und die ausgerückten hamburgischen Völker vertreibt (Frühjahr 1686). Um diese Zeit sind Jastram und Snitger dem Intriguenspiel des dänischen Agenten Pauli völlig erlegen. In wahnwitziger Verblendung sehen sie in den Truppenansammlungen, die der dänische König wie stets bei hamburgischen Nöten in nächster Nähe der Stadt vornimmt, Schutz gegen Celle und Rettung der Vaterstadt. Am 19. August 1686 läßt der König die Maske fallen und verlangt die Schlüssel Hamburgs nebst Erbhuldigung. Die Stimmung, die Volksgunst schlagen um. Lüneburger Hülfstruppen, auch solche des schon lange klar sehenden und daher stets vermittlungsbereiten Brandenburg, wurden eingenommen, ein dänischer Angriff entschlossen abgeschlagen. Jastram und Snitger, bis zum letzten Augenblick von Pauli irregeleitet, im Konvent von ihren bisherigen Anhängern zurückgestoßen, alsbald verhaftet, enden auf dem Schaffot (4. Oktober 1686), ihre Köpfe kommen auf Stangen über die Stadtthore. Meurer wird restituiert, mit Dänemark unter allseitiger Vermittlung im Oktober ein Abkommen getroffen, daß im wesentlichen auf Aufrechterhaltung des Pinneberger Interims (1. November 1679) hinausläuft.

Mit Meurers Tod (14. Juni 1690) entglitt den Händen des Rats das wieder erfaßte Steuer des Staatsschiffs. Ueber die Streitigkeiten der orthodoxen und pietistischen Geistlichen, über Bauhof, Kalkhof, Bank, über Waldverwaltung und Justizpflege entstanden unter dem gemeinen Volk, zwischen Rat und Bürgerschaft und in dieser selbst Kämpfe und Wirren, die zu bislang unbekannten Gewaltthätigkeiten, zur Absetzung von Ratsmännern, zu Wahlen neuer durch die Bürgerschaft, zur Terrorisierung des Rats führten und alle Verfassungsgrundsätze auf den Kopf stellten. Eine vierte kaiserliche Kommission wurde dennoch wiederum abgewendet durch einen Scheinfrieden, dessen Instrument der sogenannte Rezeß von 1699 war.

Nachdem der streitfertige Vorkämpfer der Orthodoxen, der Hauptpastor Mayer, Hamburg verlassen hatte (1701), suchten seine Getreuen im St. Jakobi-Kirchspiel, fast wider seinen eigenen Willen, seine Zurückberufung nach Hamburg ins Werk zu setzen. Zu dem Ende zerrten sie diese fremde Frage vor die Bürgerschaft. In Anlaß dieser Zurückberufung und über ihre Form entstand ein alle hamburgischen Kreise ergreifender und alle Kräfte entfesselnder Streit, der auf der Straße, in der Bürgerschaft, in der Kirche, in Streitschriften ausgefochten sein

eigentliches Ziel alsbald ganz aus dem Auge verlor, mit einem nie vernommenen und gänzlich unverständlichen Wüten bis zum Zerfleischen geführt, endlich nicht nur das Zusammenwirken der verfassungsmäßigen Gewalten, sondern jegliche Ordnung und jegliches Regiment auflöste. Einen sonst biederen Schnürenmacher aus der Steinstraße, Balthasar Stielke, hatten die Ereignisse zum König des Haufens und der Gasse gekrönt, mit ihm verbündet war der unruhige und schmähsüchtige Pastor zu St. Petri, D. Krumbholtz. Stielkes erbitterter Gegner, der seinem Haß durch Satyrspiele, Gedichte, Pamphlete Luft machte, war der Lizentiat Barthold Feindt. Diesem Zustand äußerlicher Anarchie machte eine fünfte und letzte kaiserliche Kommission, deren Vorsitzender der Graf Schönborn war, ein Ende, indem sie durch Gewalt, Drohung und Verhandlung sich und mehr als 2000 Mann Kreistruppen im Mai 1708 Eingang in die jeglicher Regierung entfremdete Stadt verschaffte. Ueber die Demagogen wurde, aber diesmal ohne Blutvergießen, Gericht gehalten, und in langen Verhandlungen mit dem Rat einerseits, den Sechzigern und einer Deputation von 100 Bürgern andererseits die in gemischten Spezialdeputationen vorbereiteten vier Hauptgrundgesetze aufgestellt. Nachdem dergestalt bereits als erste, vom Kaiser konfirmiert, das Reglement der Rats- und Bürgerkonvente am 8. Auguft und ein Unionsrezeß des Rats am 17. November 1710 publiziert waren, wurde durch Rat- und Bürgerschlüsse vom Auguft bis Oktober 1712 der Hauptrezeß der Stadt Hamburg ratifiziert, dem als viertes Fundamentalgesetz der am 5. Oktober 1712 genehmigte Unionsrezeß der bürgerlichen Kollegien hinzutrat.

Siebentes Kapitel.

Allgemeiner Fortgang der Verfassungsentwicklung. Die Kämpfergruppen. Der Rat. Die Bürgerschaft. Der Streit um die Souveränität.

Das war der Hintergrund, gegen den die Kämpfer dieser Zeit standen, das waren die Verhältnisse, die die gestörten Ratssitzungen, die tumultuosen bürgerlichen Konvente, die endlosen Mühen der kaiserlichen Kommissionen umgeben! Aber die Art der Fortbewegung auf der Verfassungsbahn hatte sich gegen früher gewaltig verändert. Bislang waren nach längeren Zeiten der Ruhe heftige, vulkanartige Ausbrüche erfolgt, von einem starken

Strom waren die Dinge rasch und in gerader Linie von einem Abschnitt zum andern getragen; jetzt blieb alles in einer zwar ständigen, aber zäh fließenden Bewegung, der Strom stockte, staute sich gar, machte oft große Umwege, ja Rückwärtsbewegungen und hatte bis zum Ziele mannigfache und immer neu auftauchende Hindernisse zu überwinden. Die Faktoren, die die Verfassungsgeschichte machten, waren zwar die gleichen: Rat und Bürgerschaft, aber die einfachen und handfesten Gestaltungen der alten Zeit wurden immer mehr durch Gebilde, die mit vielfältigen Gesetzen umgrenzt waren, und durch Erscheinungen von komplizierter Zusammensetzung abgelöst.

Um das Verständnis dieses Verfassungsringens, in dem die Bündnisse und Feindschaften der einzelnen Kräfte ebenso häufig Aenderungen erfuhren wie der unmittelbare Gegenstand der Fehden wechselte, etwas zu erleichtern, soll vorgängig versucht werden, ein Charakterbild der hauptsächlichsten Kämpfergruppen zu entwerfen.

Der Rat mochte sich zum Beginn der Periode der äußeren Erscheinung nach mit Fug noch immer als den wahren Souverän betrachten. Seine Mitglieder kieste er sich selber von jeher, seine vier auf Lebenszeit erwählten Bürgermeister und seine zwanzig Ratsherren[1] leisteten nur ihm, nicht auch der Bürgerschaft das eidliche Treugelöbnis. Von den drei Ausflüssen der höchsten Staatsgewalt, die auch heute noch die hamburgische Verfassung anerkennt,[2] stand ihm zwar die Gesetzgebung nur im Verein mit der Bürgerschaft zu, aber das fiel in einer Zeit, die die Weiterbildung des Rechts noch zum guten Teil der Gewohnheit überließ und gegen ein, vielleicht per nefas geübtes Verordnungsrecht noch nicht sehr empfindlich war,[3] nicht allzu arg ins Gewicht. Dagegen waren Justiz und Exekutive ihm völlig überlassen. Die Rechtspflege übte der Rat in den zwei seiner Mitglieder anvertrauten Prätoren, durch den Vorsitz im Niedergericht, durch das von seinem Plenum gebildete Obergericht aus, frei verfügte er, allerdings innerhalb der Grenzen des „wondlichen schates“,[4] über die Einnahmen des Staates, durch die willkürliche Aemterumsetzung über alle Verwaltungszweige, rezeßmäßig besetzte und verlieh er die Staatsdienste.[5] Seine Mitglieder und Abgefertigte gingen als Gesandte an fremde Höfe, Ratsherren führten die

[1] Seit dem 1. September 1710 waren es 24. Ueber Zahl und Zusammensetzung des Rats in älterer Zeit vgl. die S. 15 Zitierten.

[2] art. 6 der Verf.

[3] Vgl. Propositionen der Bürger im Konvent vom 24. August 1705 ad nr. 4.

[4] rec. 1603, art. 62.

[5] rec. 1483, art. 18. rec. 1529, art. 44. rec. 1603, art, 23.

hamburgiſchen Kriegsheere. Der Rat war alſo nicht nur die Regierung im modernen Sinne, ſondern er übte auch allein, von der Repräſentationshoheit angefangen, faſt alle die mannigfachen Hoheitsrechte aus, die die allgemeine Staatslehre heute der herrſchenden Staatsgewalt den Unterthanen und Inſaſſen gegenüber beilegt. Kein Wunder, daß ſich der Rat durchaus nicht von dem hanſiſchen Gedanken des Gottesgnadentums trennen wollte, welcher Argumentation für ſeine Machtſtellung er in den Tumultszeiten allerdings als weiteren Beweis die Behauptung hinzufügte, daß ihm ſeine Gewalt vom Kaiſer anvertraut ſei.[1])

Bezeichnend für die geſamte Auffaſſung des Rats iſt die uns erhaltene Anrede, die der worthaltende Bürgermeiſter Herr Diedrich vom Holte am 19. November 1602 an die verſammelten Oberalten und Achtmänner hielt:[2])

> Idt begeret ock E. E. Raht, de verordenten Borgere, erem bywanenden Verstande na, woll bedencken wollen, dat by solcken Handel und Werke, wenn einer Avericheit van den Underdahnen unbillige Dinge upgedrungen werden, kein Seegen Gottes syn konne, sundern wedderstreven de Unterdahnen darmit Gottes Ordnung, der de Avericheit eingesettet hefft; denn idt uht Gottes Worde genogsahm tho erwysen, wann schon eine Avericheit gottlos, tyrannisch und gitzich ifs, so gehoret dennoch den Unterdahnen nicht, dat se sich darjegen uplehnen und tho wedder setten, sundern scholen datsulve velemehr vor ene Straffe des Allmechtigen, so de Unterdahnen mit eren Sünden verwircket hebben, erkennen; alse idt ock den Unterdahnen nicht getemet, der Avericheit nye Statuta vor tho schryven, sondern ifs solckes der Avericheit Ampt, und syn de Unterdahnen schuldich, in solckem der Avericheit billigen Gehorsamb to ertögen.

Von dieſer Herrlichkeit mußte der Rat viel einbüßen!

Die treffliche Einigkeit zwiſchen Rat und Gemeinde zur Zeit des langen Rezeſſes nahm nur zu bald ein Ende. Eine gewiſſe Oppoſition rief ſchon der Glaube, durch einen Teil des Rats mit dem Bürgermeiſter Heinrich von Salsborch veranlaßt, hervor, daß der Rat der Reformation abgeneigt ſei. Als daher 1548 das Augsburger Interim wie in gar Norddeutſchland ſo in Hamburg auf lebhaften Widerſtand ſtieß,[3])

---

[1]) Vgl. Konvent vom 8. November 1665.

[2]) Abgedruckt bei Weſtphalen, Verfaſſung. I. S. 165.

[3]) Vgl. Chroniken. S. 375.

ließen sich die Bürger, offenbar mißtrauisch gegen den Rat und im Bunde mit der Geistlichkeit, im Rezeß von 1548 allerlei Kautelen für die Erhaltung der reinen Lehre und gegen eine willkürliche Ausübung des Regiments zusichern. Der wachsenden Unzufriedenheit der Bürger mit den erhöhten Ansprüchen, die die Verwaltung an ihren Seckel stellte, war auch mit der Abgabe der Kammer kein Genüge geschehen; was der Rat in der Verwaltung that und was er in den Konventen an Abgaben forderte, war bis in die letzten Zeiten häufig der Gegenstand einer kleinlichen und nörgleriſchen Aufmerksamkeit der Bürger.

Der Stoß ins Herz aber wurde der Alleinherrschaft des Rats, dem man ständig vorwarf, daß er „das dominat affektiere“,[1]) durch die siegreichen Angriffe versetzt, welche die Bürgerschaft gegen die inneren Ratseinrichtungen richtete. Drei Institutionen waren es, welche dadurch gänzlich geändert wurden: Ratswahl, Ratseid, Aemterumsetzung.

Trotzdem das Selbstergänzungsrecht des Rates zweifellos ein uraltes war, fing man in der Reformationszeit auch dieses an zu bezweifeln. Wir nahmen schon Kenntnis von dem Verlangen der Bürger in den Postulaten von 1528; im Jahre 1531 aber zeigte sich die Bürgerschaft wieder „gentzlich geneget, eine Verenderung des rades und Köhre vorthonehmen“. Zwar standen die verordneten Bürger im 30. Artikel ihrer Eingabe an den Rat aus Opportunitätsgründen für diesmal von ihrem Begehren ab, behielten sich aber ein solches Recht für die Zukunft ausdrücklich vor. In der Folge bildete dann die Wahlfrage, weil die Bürger mehr und mehr die Idee nährten, daß der Rat nicht ein der Macht der Bürgerschaft fremdes Recht ausübe, sondern nur als höchster Beamter von ihr mit der Regierungsgewalt betraut sei, die Unterstützung für mancherlei Kritik an der Haltung des Rats. Auch glaubte man Grund zu haben, dringlichst ein anderes Wahlverfahren zu wünschen, weil allgemein der Verdacht herrschte, daß Verwandschaft und Schwägerschaft, Geschenke, Giffte und Gaben häufig mehr als Tüchtigkeit zum Ratsstuhl verhalfen. Nach langen Präliminarien kam der Wahlrezeß vom 11. Dezember 1663 zu stande, der zwar die angezweifelte Selbstergänzung dem Rat ließ, im übrigen aber die Wahl in Formen goß, die jeden persönlichen Einfluß auszuschließen schienen. Ein wie heiliges Vertrauen dieser Wahlmodus genoß, erhellt aus der merkwürdigen Thatsache, daß die Bürger, als sie in den Tumultzeiten die Wahlen mehrfach an sich

[1]) Vgl. z. B. die Schrift der 52ger, abgedruckt Manifest der Bürg. Freyheit. Anl. S. 68.

rissen, dennoch ängstlich nach den Modalitäten des Rezesses die Neuwahlen vornahmen. Dieser Wahlrezeß blieb dann auch bis 1860 in Geltung.

Der Ratseid hatte von je als ein besonderes Geheimnis des hohen Kollegiums gegolten. Aber gerade das machte den Bürgern die Sache verdächtig. Ebenfalls 1528 beginnt der von beiden Seiten mit gleicher Zähigkeit geführte Kampf.[1]) Am 29. Oktober 1602 mußte der Rat den verordneten 100 Bürgern die bisherige Eidesformel bekannt geben, am 25. Januar 1603 einigte man sich auf eine neue, noch plattdeutsch redende Fassung. Endgültig ward der Wortlaut des Ratseides durch Bürgerbeschluß vom 4. April 1632 festgestellt. Auch ihn trug man erst mit der alten Verfassung zu Grabe.

Gegen die Aemterumsetzung erhob man ähnliche Vorwürfe wie gegen die Ratswahl. Doch scheint hier der Strom des Mißvergnügens von einer zurückgesetzten Ratspartei selbst ausgegangen zu sein. Die bürgerlichen Kollegien nahmen mit den Achtmännern zusammen die Sache in die Hand, und im März 1595 verpflichtete der Rat sich eine Aemterrolle inne zu halten, von der zwei ausgefertigte Exemplare bei den Oberalten und auf der Kämmerei aufbewahrt wurden, und die, soweit nicht ein jährlicher, an Petri-Stuhlfeier bekannt gegebener Wechsel stattfand, den einzelnen Herren eine dauernde Verwaltung des übertragenen Amtes sicherte. In Verfolgung dieser Tendenz ward außerdem nicht nur neben den Achtmännern in der Kommerz-Deputation 1665 eine zweite ausschließlich bürgerliche Verwaltungsbehörde geschaffen, sondern allmählich die Alleinverwaltung des Rats durch Abordnung bürgerlicher Deputierter immer mehr beschnitten.

Mit diesen prinzipiellen Neuerungen riß eine kleinliche Sucht ein, den Rat auf seine einzelnen Handlungen zu kontrolieren. Ein beliebtes Mittel dazu war, die vota der einzelnen Herren zu erkunden, sei es, daß man die Namen der den Bürgerschlüssen Zustimmigen im Konvent zu wissen verlangte, sei es, daß man ohne weiteres, vom jüngsten anfangend, die Ratsherren zwang, einzeln unter die Krone zu treten[2]) und sich zu erklären, ob sie ja oder nein sagen wollten. Aus der Mitte der Konvente heraus mußten einzelne Ratsherren sich Anklagen, denen die Bürger den vom Rat als abgetrotzt und ungültig angesehenen Rezeß von 1562 oder den von 1603 zu Grunde legten, gefallen lassen, dem ganzen Rat oder den beschuldigten Mitgliedern wurde durch Zahlungsverbot an die Kämmerei das Honorar gesperrt, man entzog die Ausübung der übertragenen

[1]) Genauere Darstellung bei Westphalen, Grundgesetze I. S. 158 ff.

[2]) Das Recht dazu leitete die Bürgerschaft aus den Verhandlungen über die Ratsrolle 1595 ab.

Aemter. Die Bürgerschaft begnügte sich nicht damit, die mißliebigen Herren selbst zu suspendieren, auch dem Rat aufzutragen, solche ihrer Herrlichkeit zu entsetzen, sondern erklärte bei den berüchtigten Tribunalen unter der Krone die Angeklagten ohne weiteres ihres Ehrenstandes für verlustig, ließ neu erwählte nicht in den Ratsstuhl hinein, zwang den Rat, bestimmte Personen zu Rate zu ziehen, kurz, machte es den Ratsmitgliedern auf jede Weise schwer, an eine andere Verantwortlichkeit wie die den Bürgern gegenüber, an eine höhere Verantwortlichkeit gegen sich und das Kollegium zu glauben. Gewiß war auch der Rat nicht ohne Schuld. Mißbrauch seiner Gewalt fiel ihm, Malversationen, Faktionshaß den einzelnen Mitgliedern zur Last. Auch in ihm gab es zwei Parteien, er war durchsetzt mit Elementen, die den Bürgeransprüchen geneigt oder durch die Demokratie empor gekommen waren. Dann behandelte er gleichfalls zuweilen die Bürgerschaft und ihre Schlüsse mit Mißachtung, die Oberalten mußten den Rat bitten, während der Konvente seine Kollationen zu mäßigen,[1]) man sprach sogar von Räuschen auf der Ratsstube;[2]) Ratsherren ließen sich unter der Krone zu Beleidigungen der Bürgerschaft hinreißen, die Prätoren verfuhren manchmal nicht streng objektiv, auch die Ordnung in den Ratssitzungen war häufig mangelhaft.

Aber trotzdem kann man die Leidensgeschichten der Bürgermeister Peter Lütkens und Meurer, der Ratmänner von Spreckelsen, Garmers und Krull nicht ohne Mitleid lesen, sie sind beredte Zeugnisse dafür, wie tief die demokratischen Wüthereien den Rat von der behaupteten Höhe hatten herabsteigen lassen.

Im Gegensatz zum Rat wird von den „gemeene borgere“, den „gantzen gemeenen Borgern und Inwahnern“,[3]) der „gemeene erffgesetene Borgerschop“[4]) gesprochen.

Die Bevölkerung der Stadt zerfiel in die Bürger und die im Fremdenkontrakt Sitzenden[5]) mit den Schutzverwandten. Politische Rechte hatten nur die ersteren und zwar unterschiedslos, ob sie Groß- oder Kleinbürger waren. Die Stadt wurde Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts bereits auf 100000 Einwohner geschätzt, sicherlich

---

[1]) grav. der Oberalten membrum IV, nr. 17 im Konvent vom 19. 8. 1699.

[2]) Vgl. den Notizschreiber bei Wächter, Nachlaß. II. S. 42.

[3]) rec. 1529.

[4]) rec. 1579, 1582.

[5]) Mit den Niederländern der erste Fremdenkontrakt 1606. Für die portugiesischen Juden das erste Reglement 1612, für deutsche und portugiesische erst 1712. Schutzverwandte waren die vom ältesten Weddeherren herkömmlich gegen den Schutzthaler und den Schutzverwandten-Eid aufgenommenen Handarbeiter.

zu hoch. Zuverlässige Beobachter geben die Einwohnerzahl 1753 auf 90000, 1789 auf 100000 in 23224 Wohnstellen[1]) an. Mit etwa 15000 erwachsenen männlichen Personen wird man für die Tumultzeiten die Summe der Bürger und Einwohner gewiß nicht zu niedrig annehmen. Grundstücke oder Erben gab es innerhalb der Ringmauern, also St. Michaelis eingeschlossen, schwerlich mehr als 5000, die Zahl der ursprünglich als Vollbürger allein in Betracht kommenden erbgesessenen Bürger kann daher niemals sehr groß gewesen sein. Wenn berichtet wird, daß in den Konventen 2000,[2]) ja 3000[3]) Bürger erschienen seien, so bezieht sich das eben auf die Tumultzeiten, wo die Erbgesessenheit politisch durch das allgemeine Bürgerrecht ersetzt war.[4])

Diese Rats- und Bürgerkonvente fanden im alten Rathaus an der Trostbrücke statt, und zwar versammelten sich die Bürger im schwarzen Bürgermantel im großen Saale. Sie begannen mit dem Eintritt der Oberalten. Nachdem dann die Rathausthüren geschlossen waren, und die Bürgerschaft auf geschehene Anfrage sich für stark genug und geneigt erklärt hatte, des Rats Propositionen zu hören, trat dieser in corpore ein, die vier Bürgermeister setzten sich, alle übrigen blieben stehen. Der präsidierende Bürgermeister hielt mit herkömmlichen Kurialien und Wünschen eine Anrede, verlas dann die Propositionen und übergab sie in der nötigen Zahl Abschriften dem präsidierenden Oberalten. Darauf zog sich der Rat zurück und die Bürger verteilten sich in die Kirchspiele, deren jedes einen besonderen Raum im Rathause hatte. Der nach der Majorität der Kirchspiele bemessene Bürgerschluß wurde in der dem großen Saale benachbarten Schreiberei festgestellt. Fiel er den Ratspropositionen zu, war ein Rats- und Bürgerschluß vorhanden. Brachte er Amendements, so konnte der Rat diesen sein placet erteilen; andernfalls ging es an Repliken, Dupliken u. s. w. oft bis ins unendliche. Entlassen wurden die Bürger dann wieder mit einer ebenso feierlichen und schnörkelhaften Danksagung, wie die Anrede es gewesen. Das Protokoll führten die Oberalten durch ihren beigegebenen Sekretär in seiner Eigenschaft als actuarius civium.[5])

Beratung und Abstimmung waren grundsätzlich in die Kirchspiele verlegt. Im großen Saale „unter der Krone" war außer dem proponierenden Bürgermeister nur dem präsidierenden Oberalten das Wort ver-

---

[1]) Niedersachsen. II. S. 91.

[2]) Stelzner a. a. O. IV. S. 433.

[3]) Manifest der bürgerl. Freiheit.

[4]) Siehe unten.

[5]) Ueber die Protokolle vgl. Literatur-Verzeichnis im Anhange.

nnt. Diese „Krone“ war, und nicht nur im lokalen Sinne, die Haupt-
lle. Von ihr wird 1708 berichtet: [1])

> Wann es eine wollhergebrachte Ordnung und Gewohnheit gewesen, daß unter der sogenandten Krohne (welches ein in meditullio des großen Rahthauses hengender Leuchter von Messing ist, worauf bey Abends- und Nacht-Zeiten viele Lichter angezündet werden) sogleich nebenst und umb die Oberalten im Krayse, die bürgerlichen Collegia, die anwesende Graduirte und sonst die ansehnlichsten und vornehmsten Bürger den Sitz und Standt genommen, und dahin gesehen, daß Alles ordentlich und bescheidentlich zuginge, haben die Prädominirende mit ihrem Anhange fast stets alle solche Stellen de facto occupiret und mittelst dessen (so endlich den Nahmen der Besetzung der Krohne erlanget) die Macht exerciret, allda nichts, als was ihnen beliebig, zur Ansprach und Deliberation kommen zu lassen und den Oberalten also pro lubitu, was geschehen sollte oder nicht, vorzuschreiben; durch welche, von ihren auch weiter entfernten asseclis mit übertäubendem Geschrey secundirte Methode allein, daß sie das praedominium exerciren können, die vernünffige Folge ergiebet und die tägliche Erfahrung erwiesen.

Obschon die alten Rezesse das ausschließliche Konvokationsrecht
es Rats gänzlich außer Zweifel stellten, ließen nicht nur die Oberalten
weilen die Bürgerschaft zusammenrufen, sondern in der Zeit des Prieste-
reites unterfingen sich dessen die Hundertundachtziger, sogar die Aemter.
er Beginn der Konvente sollte morgens um 8 Uhr sein, um 9 Uhr
lten unfehlbar die Propositionen gethan werden; angesagt sollten die
nvente werden „allemahl auf einen Donnerstag, da keine Posten ab-
jen“, länger als 10 Uhr abends durften sie nicht währen. 1570 war
ch gefordert, die Bürgerschaft mindestens alle Jahr einmal auf Mit-
ten zusammenzurufen; hundert Jahre später wurde die Häufigkeit der
irgerkonvente zu einer Kalamität, man kam bis auf 30 Konvente jährlich.
enso grenzenlos wurde ihre Dauer. Man tagte bis spät in die Nacht,
s zum Morgen. Im März 1708 währte ein Konvent ununterbrochen
ei Tage und zwei Nächte! Für solche Strapazen mußten sich die
esucher, weil während der Konvente niemand aus dem Rathaus hinaus-
der hineingelassen wurde, mit Speis und Trank verproviantieren.
Draußen standen Frauen und Kinder der Bürger, um den ihrigen durch

---

[1]) In den der kaiserl. Kommission überreichten Beschwerden des Rats, teilweise abgedruckt bei Westphalen, Grundgesetze I. S. 7.

[2]) rec. 1674, art. 19.

die Fenſter Lebensmittel hinein zu reichen Das Aufziehen der Krüge und Schleifkannen mußte durch einen Schluß ausdrücklich verboten werden; ſchon 1677 erwähnt Bürgermeiſter Jarre bei der Propoſition, es ſei eine Rede gegangen, daß in jüngſter Bürgerſchaft viel Wein getrunken wäre, auch wohl gar von Branntwein, ſo da geweſen, geredet; wie nun ſolches der guten Stadt bei Fremden einen ſchlechten Namen geben würde, wenn es in bürgerlichen Konventen wie bei einem Gelage hergehen ſollte, ſolches ſich auch nicht ſchicke, woſelbſt ernſte und der Stadt angelegene Konſilia gepflogen werden ſollten, erſuche alſo, die erbgeſeſſene Bürgerſchaft wolle ſich in den Schranken der Nüchternheit halten. Dem Stielcke ſagte ſein Gegner Feindt nach, daß er ſich Kleinklapper, Plaffkringel und Branntweinflaſche in die Konvente nachtragen laſſe.

Mit dem Ausweichen aus den Formen und dem Zerfall in Parteien wurde auch die Behandlung der Sachen und das ſonſtige Verhalten der Bürger minderwertiger. Man begnügte ſich nicht auf dem Rathaus von einem Kirchſpiel ins andere zu laufen, die angeblichen Bürgerfeinde, wie die Meuteriſchen, vom Rathauſe zu weiſen, beim Mangel einer genügenden Anzahl von Bürgern oder Geſinnungsgenoſſen die Rathausthüren wieder zu öffnen, um von den Gaſſen noch mehrere in die Konvente zu fordern, ſondern die eine Partei beſtellte die Aemter, die andere die Schiffer aufs Rathaus, von den Kanzeln herab ermahnten im Predigerſtreit die Paſtoren zum Konventbeſuch, vor der Abſtimmung warf man die Gegner mit Gewalt aus dem Saale, wüſte Schlägereien entſpannen ſich, Stuhlbeine und Knüttel wurden politiſche Ueberredungsmittel. So verſchoben waren die Begriffe über die Würde des Konvents, daß 1708 beim Umſchlag der Stimmung der Rat es war, der die Bürger ermahnte, nun doch aus dem Rathaus kein Gefangenhaus zu machen. Ordentliche Bürgerſchlüſſe in den Kirchſpielen wurden immer ſeltener, für gewöhnlich wurden ſie unordentlich und mit großem Geſchrei unter der Krone gemacht.

Die Kompetenzen, die die Bürgerſchaft von Rechts wegen hatte oder die ſie in Anſpruch nahm, laſſen ſich in formelle und materielle zerlegen. Es iſt nicht zu viel geſagt mit der Behauptung, daß die Bürgerſchaft in dieſer Zeit recht eigentlich von dem Ueberſchreiten ihrer Befugniſſe lebte, und wer eine Geſchichte der Bürgerſchaft ſchreiben wollte, der könnte hier nur von einer Geſchichte der Dekadenz berichten.

Des angemaßten Selbſtverſammlungsrechtes[1]) gedachten wir ſchon; auch in den andern formalen Rechten ſchnellt, je mehr die Schale

[1]) Der heutigen Bürgerſchaft ſteht zweifellos ein ſolches zu, vgl. auch Schulze, Deutſches Staatsrecht. S. 504.

des Rates sinkt, das Selbstbewußtsein der Bürger um so höher empor, um am Ende der Periode eine schrankenlos anmaßende, ja herrische Haltung zu zeitigen. Die Bürger nehmen es als ihr ausdrückliches Recht in Anspruch, unter der Krone harte Reden zu führen, deswegen jemand vor Gericht zu ziehen, sei wider die bürgerliche Freiheit. Ebenso prätendieren sie jederzeit Deputationen zur Beibehaltung ihrer bürgerlichen Macht und Gerechtigkeit zu machen, begehren also sowohl die Redefreiheit moderner Landtage wie die parlamentarische Autonomie. Sie weigern häufig das Anhören jeglicher Ratsproposition, bis ihren gravamina abgeholfen ist, mit dunklen Worten und Promessen wollen sie sich nicht abweisen lassen. Es wird gerügt, daß der Rat sich einen „hochweisen", die Oberalten aber nur „Ehrbare" genannt, und gern wollen die Bürger dem Rat den gebührenden Respekt erweisen, wenn er sich nur seiner Eide und Pflichten, und daran, daß sie „Mitbürger" seien, erinnere. Und um allem die Krone aufzusetzen, wird resolviert, daß E. E. Rat den bürgerlichen Resolutionen so unleidlich zu kontradizieren nicht kontinuieren wolle, als woraus alle Erweiterung veranlasset, auch dieselbe mit Protestationen, als welches wider die Eigenschaft E. E. Rats Amt laufet, zu verschonen

Mit solchen Exzessen hielt das Ueberfluten jeder Schranke in materieller Hinsicht gleichen Schritt. Es war selbstverständlich, daß den neuen Verhältnissen gegenüber die alte einfache Kompetenzumschreibung der „negotia ardua" versagte, und daß, wenn von den alten Dingen auch fast nur Mitbestimmung über Erhöhung des wondlichen schates und anderer Abgaben den Bürgern im gewohnten Umfange blieb, weil die Entscheidung über Krieg und Frieden bei dem Fortfall der ewigen mittelalterlichen Fehden immer seltener wurde, dennoch die Anzahl der der Bürgerschaft nach geschriebenem Recht, nach alter Gewohnheit und aus Opportunitätsrücksichten vorzulegenden Sachen beständig wachsen mußte. Aber trotz dieses natürlichen Anwachsens ihrer Befugnisse stand die Bürgerschaft nicht an, nicht nur solche Dinge an sich zu ziehen, welche ihr durch positives Verfassungsrecht entzogen waren, sondern auch sich dort einzumengen, wo begrifflich jede Mitwirkung gesetzgeberischer Versammlungen schlechthin ausgeschlossen ist. Daß die Bürgerschaft mehrfach, dem Prinzip und der Ausübung nach, die Ratswahlen an sich zog, ist schon eingehend besprochen. Folgerichtig war es nur, daß sie nun auch die Vereidigung und die Introduktion der Neugewählten in die Ratsstube selbst vornahm. Die Bürger bemächtigten sich der Rathausschlüssel und schlossen nun, anstatt selbst eingeschlossen zu werden, ihrerseits den Rat ein, vermeinten auch, durch solche Maßregeln den Rat zum pünktlichen Erscheinen und zum Ausharren zu nötigen. Die alte heilige Regel, daß

nur das, was die bürgerlichen Kollegien passiert hatte, in der Bürgerschaft angesprochen werden durfte, geriet gänzlich in Vergessenheit. Obgleich eine Initiative den Bürgern nach den Rezessen fraglos nur vermittels der bekannten Anzeige an Kirchgeschworene und Oberalte zustand, brachten Kirchspiele, Kollegien, Deputationen, Aemter und Einzelne in den Konventen vor, was ihnen gut dünkte. Weder Verwaltung noch Justiz waren vor Einmengung der allmächtigen Bürgerschaft mehr sicher. Ganz fremde Sachen, wie die Mayersche Revokation und Aemterstreitigkeiten wurden vor ihr Forum gezogen, beliebige Privatangelegenheiten nach Willkür in die Bürgerschaft getragen, einseitig wurden Steuern aufgelegt, ja sogar der Kriminalgerichtsbarkeit unterwand man sich, nicht nur durch Befassung mit dem Marx Mayerschen und Aldagschen, mit dem Rohdeschen Kriminalfall, durch Verhängung von Geldstrafen gegen die in den berüchtigten Tribunalen unter der Krone Verurteilten, sondern indem die Bürgerschaft das Verfahren gegen Lic. Feindt wegen der „Pasquille" mit Verbrennen derselben auf dem ehrlosen Block und Läuten der Schandglocke nebst anderen dienlichen Schritten selbst in die Hand nahm. Daß schon 1698 die Konstituierung eines förmlichen Staatsgerichtshofes aus der Mitte der Bürgerschaft ins Auge gefaßt wurde, kann kein Wunder nehmen. Dieser kam aber ebenso wenig wie die von der Bürgerschaft mehrfach betriebene Rechenkammer zu stande. Als jene endlich auch die bewaffnete Macht durch die Befehle an die Bürgerkapitäne zu Exekutoren ihrer gesetzlosen Schlüsse machen wollte, da schlug das allerdings dem Fasse den Boden aus, und die desbezügliche Weigerung der Bürgerkompagnieen war die erste Wendung zum Besseren.

Durch alles dies war die Bürgerschaft die wahre Herrin, die alleinige Gewalthaberin, der Rat zu einem, wenn auch widerwilligen Diener geworden. Immer mehr machte sich eine Ueberzeugung unter den Bürgern breit, daß der Rat, zumal nachdem er durch den Rezeß von 1529 ein Honorar erhalten habe, nur der oberste von der erbgesessenen Bürgerschaft angestellte Stadtbediente, Hoheit, Gerechtigkeit und Herrlichkeit der Stadt aber bei ihr sei.

Wie sich die Situation in den Köpfen der Bürger malte, dafür zeugt die Schrift, die die 1665, also noch zu Beginn der Tumultzeiten ernannten Zweiundfünfziger dem Rat durch die Oberalten überreichen ließen, die zugleich einen Beleg für die Sprechweise der Bürger geben mag:

> Daß die gemeinen Bürger die elendesten Schlaven seyn müßten, wann sie die erschollene, wider dieser Stadt Verfassung und E. E. Rahts Eyd lauffende Corrupteln, Mängel und Gebrechen, alsdann

ohne Zuthun und Einwilligung E. E. Rahts nicht sollten erkündigen, bestraffen, und verbessern können, wann E. E. Raht solchem Vorhaben contradiciren, es dadurch in der That behindern, und in all solcher Contradiction continuiren und beharren wolle; das zu Verhütung allsolcher Absurdität und Ungerechtigkeit man am Schlusse nothwendig erfahren muß, daß ohne Zuthun und Consens, deren im Regiment sitzenden Herrn Mit-Bürgern, im Fall ihrer continuirenden ob angeregten Widersetzlichkeiten, die übrige und stärckeste Bürgerschafft von all solcher unleidlichen Servitut und Dienstbarkeit durch vorangezogene und dergleichen Mittel sich zu entfreyen befuget ist. Daß die durch angezogene Erkundigung schuldig befundene Glieder E. E. Rahts vor die gesammte Bürgerschafft, oder dero Deputirte zu Rechte stehen, und ihrem Ausspruch sich untergeben müssen, und daß also die gesammte Bürgerschafft ihrer im Regiment begriffenen Hn. Mit-Bürger, wann sie im Regiment und Justiz Sachen, als welche ihnen von der Bürgerschafft committiret, mißhandelt haben, competens Iudex ist.

Wir Nachlebenden wissen, daß diese vielen Streitigkeiten endlich die gesetzliche Regelung der Souveränität in Hamburg gebracht haben und auch bringen mußten. Aber die Kämpfer selbst bezweckten nicht die Lösung dieser theoretischen Frage, sondern stritten um höchst reale Ziele, nur sekundär war in ihnen diese alles beherrschende Frage als Unterströmung lebendig.

Zwar war die Zeit bekanntlich nicht ohne politische Bildung, ja hatte sicherlich nicht ohne Einfluß des befreundeten Hollands, der Wiege des modernen Staatsrechts, geradezu Freude an theoretischen Spitzfindigkeiten. So legte 1618 die Bürgerschaft dem Rat, weil sie des Stadtregiments Zustand nicht verstehe, die Frage vor, ob die hamburgische Verfassung aristokratisch oder demokratisch sei; allein wenn man für die hartnäckigen Zwiste einen gemeinsamen Gesichtspunkt finden will, so darf man den nur in der „bürgerlichen Freiheit" suchen. Das war der Schlachtruf, unter dem alles geschah, und die Gefährdung der bürgerlichen Freiheit war das Geschrei, das die gesamte Bürgerschaft auf allen Gebieten in den Harnisch brachte. Gleich wie bei modernen Schlagworten ist auch bei ihr schwer zu sagen, was eigentlich unter bürgerlicher Freiheit verstanden wurde. Ihr Hochgesang, die 1699 von ungenanntem Autor[1]) erschienene

[1]) Nach einer handschriftlichen Notiz des J. B. Gries (1801) in einem Exemplar von Gude, Nachricht von der Stadt Hamburg, auf der Kommerzbibliothek, ist der Verfasser Zimbertus Amsinck, J. U. L., früher häufig Konsulent der Bürgerschaft. Eine Gegenschrift erschien 1708 von Garlieb Sillem. J. U. L.

„Hamburgiſche Bürgerliche Freyheit oder Gründliches Manifeſt und Darthuung", verzichtet auf jede Definition. Gefährdet wurde die bürgerliche Freiheit ungefähr durch alles, was den Volksführern unbequem war, ſo gut durch kaiſerliche Pönalklauſeln wie Verweigerung von Bürgerausſchüſſen, durch unordentliche Ratswahlen nicht minder als durch Uebergriffe der Prätoren. Schließlich wurde die bürgerliche Freiheit der Erlaubnisſchein für jede Willkür, und da, als man dieſe willkürliche Alleinherrſchaft der Bürgerſchaft als einen Grundſatz rechtfertigen ſollte, da ſäumte man nicht, durch kraſſes Ausſprechen des Prinzips die letzte Konſequenz aus dem Wandeln des Weges zu ziehen, den man 1410 mit art. 14 des Rezeſſes betreten hatte! Als am 8. Oktober 1696 die Bürgerſchaft verlangt hatte, daß der Bürgermeiſter Schulte allein zu ihr aufs Rathaus kommen ſollte, und der Rat ſich deſſen weigerte und nur mit dem Bürgermeiſter in corpore auftreten wollte, da beharrte jene auf ihrem Begehren, den Bürgermeiſter allein unter der Krone zu ſehen mit der Begründung, daß, wenn die Bürgerſchaft beiſammen, bei derſelben das höchſte Recht ſei, und Bürgermeiſter und Rat nicht anders denn als Mitbürger zu konſiderieren ſeien.

Achtes Kapitel.

Fortſetzung. Die drei bürgerlichen Kollegien. Die bürgerlichen Ausſchüſſe. Die Graduierten. Kaufleute und Handwerker. Anfänge der Perſonaliſten.

Aus der Menge der Bürger traten verfaſſungsmäßig die Mitglieder der drei bürgerlichen Kollegien hervor als perpetui mandatarii erbgeſeſſener Bürgerſchaft.

Von dem gemeinſamen kirchlichen Urſprung aus waren die politiſche und die kirchliche Entwicklung trotz der Identität der Perſönlichkeiten verſchiedene Wege gegangen. Die Kirche kannte keine Oberalten, Sechziger und Hundertachtziger,[1]) ſondern jedes Kirchſpiel hatte 12 Diakonen und 24 Subdiakonen als Gemeindevorſteher. Dieſen lag das Sammeln mit dem „Klingbeutel" ob,[2]) ſie waren in verſchiedener Weiſe an der Bildung

[1]) Vgl. Weſtphalen, Verfaſſung. II. S. 183 ff.

[2]) Auch dieſe Verpflichtung wurde ein weſentlicher Streitpunkt, vgl. Mayer's „Klingbeutelpredigt". Durch den Hauptrezeß wurden die Oberalten, endlich auch alle Diakonen davon befreit.

r Beede, des kleinen und des großen Kirchenkollegiums beteiligt, und e Diakonen der fünf Hauptkirchen, „die Sechziger", bildeten, als per-tui ecclesiae mandatarii, mit dem Rat zusammen die höchste Instanz Sachen der evangelisch-lutherischen Kirche.

Dagegen wurden politisch die Oberalten vorzugsweise als „das ige des gemeinen Besten" gedacht. Ihr Gesamtcharakter ist zweifellos Grunde ein starr konservativer. Das bringt sie bald mit dem Rat, ld mit den Bürgern auseinander. Verlassen alter Formen und Fort-ritt war ihre Sache nicht. Durch die Kleinheit ihres Kollegiums ist ihnen leicht gemacht, den Charakter einer Regierungsbehörde zu erlangen, sind die verfassungsmäßigen Träger der Bürger-Initiative, Mandate l der Rat nur nach eingeholter Genehmigung der Oberalten publizieren, versprechen die Oberalten dem Rat in ihren Amtssachen, so soll das tz des Bürgereides kein „upsaeth" sein.[1]) Unverkennbar wird daher ch bald eine gewisse Eifersucht gegen den Rat, die es auch wohl war, 10 Oberalte, darunter den Wortführer Daniel Witte, in das Revolu-nstribunal der Dreißiger treten ließ. Die notwendigen Schritte, um en Gegensenat aus ihnen zu machen, wurden auch von den aufsätzigen rgern alsbald gemacht. In seinem 1617 beigeordneten, seit 1652 rechts-ehrten Sekretär, dem actuarius civium, erhielt das Kollegium einen ndikus. Seit 1619 wird die Perpetuierung der Oberalten, d. h. e lebenslängliche Unfähigkeit, in den Rat gewählt zu werden, angebahnt. mals wie 1628 wird dies zwar vergeblich verhandelt, aber am 18. April 95 muß der Rat darein, sowie in eine jährliche Salarierung mit 00 Mark Banko willigen. Während noch 1672 die Oberalten bei legenheit der Wahl des Heinrich Rentzel zum Diakonen für ihr freies ahlrecht mannhaft eingetreten waren und so Rat und Bürgerschaft in n Bestreben, „dieses Wespennest" zu zerstören, noch einmal geeint ten, sind sie später schwach genug, sich der unsichern Volksgunst ganz die Arme zu werfen. Die Wahl der Oberalten, und zwar nicht mehr ch Anciennität, wird am 5. November 1694 den Konventen überlassen, d jetzt sind die Oberalten, wenn auch das Volk trotz aller Proteste für ne nunmehrigen Günstlinge den höchsten Rang in Staat und Kirche ch den Ratsherren durchsetzt (7. Oktober 1700), der wankelmütigen enge gegenüber gleichmäßig jedes Rückhalts an dem verfeindeten Rat d den beleidigten Kollegien beraubt.

Die Achtundvierziger oder (späteren) Sechziger sind das politisch ıtkräftigste Kollegium. Sie fechten für die Perpetuierung der Ober-

[1]) rec. 1603, art. 71.

alten. 1657 dankt man ihnen eine Regelung des Finanzwesens. 1663 am 15. Juli werden sie wieder gewählt, um sowohl wegen der Ratswahl wie auch sonst der Stadt Bestes zu beobachten, sie ziehen vier Gelehrte hinzu, konstituieren sich als Zweiundfünfziger und werden als solche zunächst Träger des Wahlrezesses von 1663. Dann unternehmen sie 1665 die Reorganisation des Justizwesens und fechten, von dem Lic. Moorsen geführt, die Remotionsprozesse gegen den Bürgermeister Peter Lütckens und die Ratmänner von Spreckelsen und Garmers durch, bis sie, von Rat und Oberalten gleich gefürchtet wie von der Bürgerschaft geschätzt, den kaiserlichen Kommissar Graf Windischgrätz und so das Ende ihrer Thätigkeit herbeirufen. Aber schon am 19. August 1686 erhalten die Sechziger nach Ausbruch der Snitger-Jastramschen Katastrophe Kommission zur Rettung der Stadt, sind auch bei der Verhaftung jener und ihrer Freunde thätig. In den Stielckeschen Tumulten unterstützen sie in den Oktobertagen 1702 das vom Rat versuchte gerichtliche Vorgehen gegen die Hauptfrevler und so groß ist selbst damals ihr Ansehen, daß, durch eine sehr würdige Rede ihres Präses Lent bewogen, die Bürgerschaft im Konvent vom 9. September 1706 von dem unbilligen Verlangen einer Kontrole der vota der Sechziger absteht. Mit gutem Grunde greift daher 1708 die letzte kaiserliche Kommission auf die politische Einsicht der Sechziger zurück, und ihrem Fleiße und uneingeschüchterter Aufrichtigkeit ist ein großer Teil des endlichen Friedenswerkes beizumessen.

Das letzte Kollegium der Hundertvierundvierziger bezw. Hundertachtziger zeigt von Anfang an, seiner in breitere Schichten greifenden Zusammensetzung entsprechend, eine ausgesprochen demokratische, ja demagogische Tendenz. Mehr als einmal genügt die Drohung, Oberalten müßten sonst die 24 Bürger aus den Kirchspielen an sich ziehen, durch solches Schreckgespenst der Revolution den Rat gefügig zu machen. Die Hundertvierundvierziger stifteten 1671 den Handel gegen die Oberalten wegen der Rentzelschen Wahl an, mit Reden und Schriften, auf der Straße und in den Konventen brachten sie die ärgsten Schmähungen und Schimpfreden gegen Rat und Oberalten in Umlauf, sie waren die Seele des Verfahrens gegen Krull, in welchem der Lic. Heinrich Pohlmann, der Bruder des Subdiakonen Dietrich Pohlmann, die Stadtanwaltschaft führte, sie betrieben die Mission Dauers nach Wien. Schon 1673 hatte ihnen die Thätigkeit der Zweiundfünfziger kein Genüge gethan, immer weiter schreiten sie auf der Bahn der Extreme. Durch ihr wider Meurer gehaltenes Gericht, durch die Adjungierung von vier Gelehrten, durch die von ihnen betriebene Kanzellierung des Windischgrätzer Rezesses ebnen sie

den Boden, auf den nachher der Wohlfahrtsausschuß der Dreißiger gestellt wurde.

Wir streiften schon mehrfach in der Darstellung, daß diese gesetzlichen Bürgervertretungen nicht nur häufig durch Zuziehung von Gelehrten zu Zweckdeputationen ausgestaltet wurden, sondern daß vielfach auch ganz unabhängig von jener Organisation selbständige Ausschüsse geschaffen wurden. Anfänglich geschah das wohl, weil die in den Rezessen erteilte Vollmacht unbeachtet blieb,[1]) und das Verfassungsleben sich noch nicht ausreichend an diese ständigen Deputationen gewöhnt hatte. Dann aber vermied der Rat, der, gewiß im Andenken an die alten Sechziger und die ersten Rezesse, fürchtete, daß anders die Kollegien ein zu starker Verfassungsfaktor werden könnten, nicht minder auch eine unliebsame Erweiterung der gewöhnlichen Vollmachten besorgte, trotz des Widerspruchs der Bürger die Verhandlung mit den Kollegien und betrieb die Ernennung eigener Abordnungen. Im Fortgange der Entwicklung lernte aber die Bürgerschaft die Kraft solcher Sonderdeputationen mit Ausnahme-Vollmachten schätzen, drehte den Spieß um, und nun mußte sich der Rat widerwillig bürgerliche Ausschüsse gefallen lassen, von denen das Kollegium der Dreißiger das selbstherrlichste war, das Hamburgs Mauern je beherbergt haben.

Neben diesen Organen und Quasiorganen scheiden sich in den Verfassungskämpfen noch weitere Elemente aus der Gesamtbürgerschaft aus. An erster Stelle sind hier die Graduierten, d. h. die doctores und licentiati juris zu nennen. Schon ohne Rücksicht auf ihre bürgerliche Thätigkeit genossen sie große Ehrenvorrechte. Die Doktoren standen im Range nur den Bürgermeistern und Syndikern, die Licentiaten nur jenen und den Ratsherren nach. Darum begnügten sich die hamburgischen Rechtsgelehrten überwiegend mit dem Licentiaten-Titel, da die Wahl zum Senator für doctores juris eine Ehrenminderung bedeutete. Ihnen, den Ratsherren und den Geistlichen gebührte ausschließlich das Prädikat „Herr". In den bürgerlichen Konventen erfreuten die Graduierten sich nicht nur eines bevorzugten Platzes und angesehener Stellung, sondern stimmten in den Kirchspielen als curia praerogativa unmittelbar nach dem präsidierenden Oberalten, bei der Mundierung der Bürgerschlüsse in der Schreiberei wurden die ältesten Graduierten zugezogen. Seit Alters waren die Syndiker ausschließlich Doktoren, die Sekretarien des Rats nach der Reformation gleichfalls stets Juristen, von den Ratsstellen fiel den Graduierten von jeher der größte Teil zu.[2]) Seit 1624 mußte ein Graduierter, seit

[1]) Vgl. Näheres bei Westphalen, Verfassung. I. S. 207 ff.

[2]) Vgl. Konvent vom 2. September 1636.

1649 mußten deren zwei unter den ins Niedergericht deputierten acht Bürgern sein. So stempelten die Thatsachen sie zu einer Gelehrten-Aristokratie.

Was die Graduierten in Bürgerschaftssachen thaten, fiel naturgemäß für den Ausgang sehr ins Gewicht. Der Rat läßt daher vor der Abstimmung die Gelehrten wohl auf Maria Magdalenen besonders bearbeiten (7. Juni 1683), die Oberalten beauftragen einige Graduierte mit der Durchsicht der sie angeblich verkleinernden Schrift des Lambeccius (1663), die Bürger wollen die erhoffte Rechenkammer mit fünf Gelehrten besetzen, der Rat legt 1704 ihnen so gut den Entwurf eines Reglements für die Konvente vor, wie 1709 die kaiserliche Kommission es sich gefallen lassen muß, daß über gewisse Schwierigkeiten in ihren Vorschlägen sämtliche Gelehrte der Bürgerschaft in eine eigene Beratung treten.

Die Menge sah in den Graduierten die natürlichen Widersacher der gewünschten Alleinherrschaft des Rats und die gegebenen Verfechter bürgerlicher Freiheit, und man zog sie daher gewohnheitsmäßig, gewissermaßen als Syndiker der Bürgerschaft, als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder zu den Deputationen zu,[1]) ließ auch wohl einen einzelnen Rechtsgelehrten sein Votum über eine Streitfrage abgeben wie 1684 im Verfahren gegen Meurers vermeintliche Mitschuldige. Wollten sich aber die Graduierten einmal nicht fügen, dann suchte die Bürgerschaft sie dadurch zu zwingen, daß man den Widerspänstigen die künftigen Rats- und Syndikatswahlen sperrte.[2]) Der Rat seinerseits bedachte im allgemeinen die Graduierten und ihren Ehrgeiz in politicis mit einem entsprechenden Mißtrauen, von dem er bei der Frage nach einem gelehrten Konsulenten für die Oberalten 1619 ein höchst beredtes Zeugnis ablegte.[3]) In den Kämpfen treten als solche Ratsgegner neben dem schon genannten Lic. Moorsen und Lic. Pohlmann namentlich noch der Dr. Andreas Schulte,

---

[1]) Z. B. 1632 zu den 60ern 4 Gelehrte, 1663 4 zu den 48ern, 1684 4 zu den 144ern, 1698 1 Gelehrter bei den 50ern, 1708 5 Juristen den 60ern beigeordnet; 1708 begehren die Bürger eine Deputation von 90 Bürgern und 10 Graduierten.

[2]) Konvent vom 25. August 1684 und die folgenden.

[3]) Konvent vom 28./29. Januar 1619. Replica Senatus ad nr. 4: Vor 2) ist bey solcher gelehrten Persohn zu befürchten, daß dieselbe ihr ingenium, und Geschwindigkeit würde ostendiren und zu markte bringen wollen und also mehr zu discordiam als concordien rahten, und fodern hellfen. Im 3) so erfuhr durch diese gelegenheit solche Persohn die arcana dieser Stadt würden also Fürsten und Herren ein auffsehen auff die haben, und sich unterstehen sie zu corrumpiren, damit also uneinigkeit in der Stadt gestifftet und erreget werden mußte. So beweisen es zum 4) die Exempel vornehmer Reichsstädte . . . .

des Bürgermeisters Bruder, und Lic. Nikolaus Sylm hervor, auch war es wohl der Ehrgeiz, welcher die Gelehrten zu eifrigen Mitgliedern der Dreißiger machte. Zweifellos von einem Juristen ist auch „die hamburgische bürgerliche Freiheyt“ geschrieben, die die Gegner des „obrigkeitlichen Standes“ des Rats und die Verfechter der allein souveränen Bürgerschaft mit einer gelehrten Theorie ausrüstete. Aber mit solcher Ratsgegnerschaft waren die Graduierten keineswegs einer Begeisterung für eine schrankenlose Demokratie ausgeliefert, was so gut die Kampfesthätigkeit des Lic. Feindt wie die Friedensarbeit des Lic. Fürsen bei Schaffung der Hauptgrundgesetze erweist. Im großen und ganzen wird man nicht fehl gehen, wenn man die Graduierten als eine Partei oligarchischer Tendenz ansieht, die gleichmäßig die Mitte hält zwischen der erstrebten Senatsautokratie der beginnenden und der vollendeten Pöbelherrschaft der endenden Periode. Noch war die Zeit für diesen Teil der Bürgerschaft nicht gekommen, aber jetzt schon gewannen sie den Boden, auf welchem fußend ihnen die Dinge nach und nach immer mehr das Geschick Hamburgs in die Hand spielen mußten.

Ein gewisser Gegensatz bestand schon seit Alters her zwischen Kaufleuten und Handwerkern. Letztere waren ja schon in der früheren Periode die Unruhstifter gewesen. Im Priesterstreit stellten sie, die vorzugsweise in St. Jakobi und in dem, 1685 als fünftes hinzugetretenen St. Michaelis-Kirchspiel ihren Sitz hatten, die erprobte Knüppelgarde der Mayerianer, mit ihren gravamina in Anlaß der Bönhasen-Jagden und ihren Aemterstreitigkeiten erfüllten sie die Konvente, als Stielckes schlagfertige Anhänger terrorisierten sie die Kaufleute und wohlhabenden Bürger und scheuchten sie vom Rathause, sie behaupteten, Meurer sei ihr Feind, von Celle wollten sie bedroht sein. Die Kaufmannschaft liebte aus nahe liegenden Gründen die Ruhe über alles, welchen Wunsch sie auch in einem höchst energischen Schreiben an den Rat 1663 zum Ausdruck brachte. Trotz dieser Zurückhaltung und trotz des weiteren Umstandes, daß eine große Anzahl der Kaufleute, nämlich die Niederländer und die Juden, nicht Bürger waren, stieg doch ein Teil von ihnen allmählich aus dem Niveau der Bürgerschaft empor infolge der mannigfachen kommerziellen Institutionen, die diese Periode brachte.

Eine wichtige Rolle spielten von ihrer Ernennung an die Kämmereibürger, die Achtmänner. Von den Verhandlungen über die Ratsrolle wird berichtet, daß sich am 30. Januar 1595 Oberalte, Verordnete der Kämmerei, Diakoni und Subdiakoni auf Mariä Magdalenen Kirchensaal versammelt, um über die vielen, der Stadt obliegenden Beschwerungen zu reden. Von [illegible] von 1579, von der Ratsrolle erhalten die Acht-

männer ein Exemplar in Verwahrung. Sie machen mit den Wahlaufsatz für die Deputierten zum Niedergericht.

Eine ähnliche Bedeutung, namentlich in Fachkreisen, mögen von Anfang an die Aelterleute der Handelsgesellschaften,[1]) die bald den „gemeinen Kaufmann" vertreten (1517), die aus ihnen abgezweigten Börsenalten, die bürgerlichen Deputierten der ihnen nahe verwandten Admiralität (1623), endlich die aus den „zur See handelnden Kaufleuten" hervorgegangene Kommerz-Deputation (1665) nebst ihren Alt-Adjunzierten (1674) gehabt haben. Die Wichtigkeit der Bankbürger bezeugt eine große Zahl von Rats- und Bürgerschlüssen von 1615 bezw. 1619 an, ja, die Form ihrer Wahl ist ein ernstlicher Streitpunkt zwischen Rat und Bürgerschaft (1645), den erst der Hauptrezeß erledigt.

Alle diese Kreise waren gleichmäßig von einem tief gehenden politischen Interesse[2]) erfüllt, dem häufig auch ein gleiches politisches Verständnis zur Seite stand. Durch die mannigfachen Gewandungen, in die die Tagesfragen, so oft kleinlicher und persönlicher Art, die Anschauungen kleideten, blickt fast bei allen die feste Entschlossenheit, diesen Gesinnungen und somit der Vaterstadt jedes Opfer zu bringen, eine Entschlossenheit, die viele von beiden Parteien durch Aufgabe von Vermögen und Stellung, ja durch Hingabe von Blut und Leben besiegelten. Freilich, die Kampfesmittel wurden mit der Zeit roh, vor allem durch die Endlosigkeit der Kämpfe, aber die Kampfesziele hielten sich frei von jeder gemeinen Begehrlichkeit, sie blieben auch in der Periode äußerster Verhetzung die idealen Güter, die die Herrschaft im Staat bietet. Eine edle Liebe zur Vaterstadt glüht so gut auf dem Grunde von Meurers hochfahrender Seele, wie sie die letzte Triebfeder ist zu den verzweifelten Handlungen, mit denen die Lieblinge des Volks, Snitger und Jastram, ihr Andenken befleckten. Ja, auch die bemitleidenswerte Hilflosigkeit, die Stielcke, der vielgeschmähte hamburgische Kleon, nach Erreichung der von ihm mit seltenem Starrsinn verfolgten Ziele, im thatsächlichen Besitz der Herrschaft in Hamburg

[1]) Westphalen, Verfassung. II. S. 125 ff. und Baasch, Zur Geschichte des Ehrb. Kaufmannes in Hamburg.

[2]) Wie sehr das Interesse aller durch die bürgerlichen Kämpfe ergriffen wurde, mag man am besten aus der unglaublichen Menge von Streitschriften ermessen. Einige, aus dem handschriftlichen Hamburgensien-Katalog der hamb. Kommerz-Bibliothek gezogene Zahlen mögen hier Platz finden; die Bibliothek besitzt: an gleichzeitigen Erscheinungen über die Streitigkeiten Meurer-Jastram-Snitger 132 Nummern, über Wygand, die Bank und die Klingbeutelpredigt existieren 192 Streitschriften, eine Sammlung von Schriften über den Predigerstreit umfaßt 552, ein Supplement dazu 79 Titel. Zwei Sammlungen über die Mayersche Revokationssache von 1701—1704, bezw. 1704—1721 bestehen aus 189 bezw. 570 Nummern!

an den Tag legte, geht schließlich auf den klaffenden Widerspruch zurück, der sich ihm jetzt offenbart zwischen dem von ihm geschaffenen Zustand und dem idealen Bild, das er sich von dem durch die allein souveräne Bürgerschaft regierten Hamburg gemacht hatte. Es kann nicht genug Rühmens davon gemacht werden, daß Hamburgs Bürgerschaft in dieser Zeit tiefster politischer Erniedrigung des übrigen Deutschlands, in einer Zeit, die in Ludwig XIV. ihr Ideal sah und für den großen Kurfürsten kein Verständnis hatte, in einer Zeit, wo fast überall Städtefreiheit und Bürgergeist vor der steigenden Sonne der Fürstenherrlichkeit wie Märzenschnee dahinschmolz, so treu zu sich selber stand und mit allen Kräften um das rang, was ihr allein die Gewähr der Dauer geben konnte, um den Ausbau der Verfassung!

Neuntes Kapitel.

Die Erbgesessenheit. Das freie Geld des Windischgrätzer Rezesses. Nichtachtung der Erbgesessenheit. Die allgemeine Bürgerversammlung des Rezesses von 1699. Das Reglement von 1704.

Wir haben in den vorigen Kapiteln über das engste Thema der Entwicklung der Bürgerschaft und der Notabeln so weit hinausgegriffen, um das Verständnis für die grundlegenden Umwälzungen zu ermöglichen, welche diese Periode brachte; denn alle die geschilderten Elemente waren berufen, in dem Kampfe um die Zusammensetzung der Bürgerschaft eine Rolle zu spielen, und wurden von den hin und her wogenden Bestimmungen in ihrer Bedeutung für das Verfassungsleben getroffen.

Es liegt auf der Hand, daß im Streite um die Verfassung — abgesehen von äußeren Gewalteingriffen — endlich derjenige Sieger bleiben mußte, der auf die Dauer die Stimmen der Bürger für sich hatte. Man muß hier namentlich bedenken, daß auch der Rat trotz der formellen Unabhängigkeit von der Bürgerschaft, trotz der theoretischen Gleichwertigkeit und trotz der von ihm in der äußern Erscheinungsform geübten Herrschaft im Grunde doch an die Bürger gekettet war; denn dieser Konkurrent und Mitsouverän war auch zugleich das Substrat der Souveränität, die Bürger waren zugleich die Bevölkerung, sie stellten, anfangs wenigstens, in der Hauptsache die bewaffnete Mannschaft, sie zahlten die Steuern. Vorübergehend konnte der Rat vielleicht gegen die Stimmung der Bürger, namentlich wenn er einen Halt nach außen hatte, regieren, auf die Dauer

aber ließ sich mit Widerwärtigen nicht auskommen, und wohl oder übel mußte dann der Rat — wie dies denn auch ungezählte Beispiele darthun — sich dem Willen des Mitsouveräns fügen.

Der Wille aber wurde durch die Abstimmung in den Konventen ausgedrückt, diese hing von der Zusammensetzung ab, und so lange der Satz, daß stimmfähige Bürger nur die Erbgesessenen seien, unabänderlich feststand, lief schließlich alles auf die Definition der Erbgesessenheit hinaus.

Wir sahen, daß diese ein Ausfluß des germanischen Prinzipes war, daß nur der Anteil an Grund und Boden das volle Recht an der Gemeinde verleiht. Es rechtfertigt sich aus sich selbst. Die Bewirtschaftung des — umfangreich bemessenen — Anteils ließ zwar dem Hausvater Ruhe und Ordnung als das wünschenswerteste erscheinen, Wohl und Wehe der Gemeinde spürte er durch Kriegsdienst, Feindeseinbruch, Schatzung unmittelbar selbst, und das machte ihn auch wieder in allen Nöten zu einem äußerst interessierten und thatkräftigen Mitglied; dann scharte sich um den Hausvater eine zahlreiche abhängige Hausgenossenschaft, für die er verantwortlich war und die ihn in Gemeindesachen zu größerer Gewissenhaftigkeit veranlaßte. Endlich gab die Schwierigkeit und die Seltenheit des Besitzwechsels, die Starrheit ländlicher Erbfolge nicht nur die Gewähr für die Stetigkeit der Gesinnung, sondern sicherte auch eine stark wirkende Tradition in der Reihe der aufeinander folgenden Hausväter.

Auf städtische Eigentumsverhältnisse übertragen, mußte das Prinzip alsbald sehr viel von seinem wahren Sinn verlieren.

Drei Thatsachen sind hier vorzüglich zu bedenken:

Zuvörderst war im Gegensatz zu den Landgemeinden der Umfang eines städtischen Eigentums oder „Erbes" sicher eng genug bemessen; dafür ging es desto leichter von einer Hand in die andere. Was sich daher sonst von Vorzügen an den Umfang der Hufe und an den schwierigen Besitzwechsel geknüpft hatte, das war für die Stadt von vornherein verloren.

Sodann mußte das städtische System der Belastung von Grundstücken — sei es in der Form des Erbzinses, sei es in der der eigentlichen Hypothek — die Erbgesessenheit sehr bald zu einer innern Unwahrheit machen. Wie oft eine Ueberschuldung des Grundbesitzes schon im Mittelalter vorkam, darauf lassen die dagegen getroffenen Kautelen der älteren Stadtrechte schließen.

---

[1]) Stadtrecht von 1270: XI. 11. 1292: C. 20, 26. 1497: C. 6, E. 27. 1603: I. tit. 17, nr. 8. tit. 25, art. 7. tit. 28, art. 8. Ueber die Vorzüge der Erbgesessenen vgl. Stadtrecht von 1270: II. 5, IX. 8, 10. 1292: M. 7, 9. D. 5. 1497: C. 10, 9, 8. 1603: I. tit. 25, art. 8. tit. 41, art. 11. tit. 17, art. 5, 6.

Endlich kettete der zunehmende Handel die Bedeutung des Bürgers nicht mehr an den Grundbesitz, sondern an den eines beweglichen Vermögens und ausgedehnten Geschäftes.

Daher stand die Erbgesessenheit, ein so gesundes Prinzip sie auch verkörperte, solange es nicht gelang, der Erbgesessenheit einen sichern Inhalt zu geben, auf schwachen Füßen, und man begreift die Scheu der Rezesse, namentlich des von 1529, der doch an anderer Stelle gegen solche Ueberwertungen vorgeht,[1]) die Erbgesessenheit zu definieren. Mußte man doch fürchten, bei jedem Versuch in dieser Richtung das Fundament zu erschüttern und so das ganze Staatsgebäude zu Fall zu bringen!

In unserer Periode nahm die Trübung des so schon unklar gewordenen Begriffes immer mehr zu.

Dadurch, daß die Kirchgeschworenen bezw. Kollegienmitglieder ohne Rücksicht auf Erbgesessenheit in die Bürgerschaft gingen und ebenso die Werkmeister der Aemter als solche neben den Erbgesessenen zugelassen wurden, verlor die Erbgesessenheit schon sehr an Bedeutung.

Seit 1563 kommen nun erst die Kämmereibürger, dann die große Reihe bürgerlicher Ehrenämter auf. Ohne Zweifel spielten deren Inhaber ja gleich den Mitgliedern der Kollegien in den Konventen eine Hauptrolle. Daß auch sie nicht erbgesessen zu sein brauchten, davon erfahren wir allerdings zunächst noch nichts. Es liegt aber nahe anzunehmen, daß auch sie vergaßen, daß sie mit allen andern Mitbürgern auf dem gleichen Boden der Erbgesessenheit standen, und daß sie dagegen wie die Kollegienmitglieder die Wurzeln ihrer bürgerlichen Kraft nicht dort, sondern in ihren amtlichen Verrichtungen suchten. Sie wurden eine Amtsaristokratie, die „gemeenen Borger" sind nun nicht mehr alle Bürger insgemein, sondern, in moderner Wortverkennung, die gewöhnlichen, unbeamteten Bürger. Ganz allmählich ward nun die Erbgesessenheit aus dem allgemeinen Rechtstitel, neben dem nur einige Ausnahmen zugelassen wurden, ein Sondertitel gleich der Oberaltenwürde, der Werkmeisterschaft u. a. Das endliche Resultat war, daß die erbgesessene Bürgerschaft — dieser Name, ein Hohn auf die Wahrheit, blieb ihr dauernd — nicht mehr war eine mit Erbgesessenheit durchtränkte, gleichgefärbte Masse, sondern ein mosaikartiges Gebilde, in dem die Teile nach Stand und Würden rangierten, ja sogar saßen, und in ängstlich normierter Reihenfolge abstimmten. Das kommt bezeichnend in den uns aufbewahrten Mannzahllisten[2]) der letzten kaiserlichen Kommission zum Ausdruck, die die Besucher der Konvente in folgender Reihe aufzählt: Oberalten, Diakonen,

[1]) art. 36.

[2]) Westphalen, Grundgesetze. II. 20.

Subdiakonen, Graduierte, Kämmerei-Verordnete, Bürger-Kapitäne, Kaufleute, Handwerker, Gemeine! Die Erbgesessenheit, die stolze Trägerin der freien Bürgerkrone der vereinigten beiden Städte, das starke Rückgrat der Gemeinde in der Zeit der ersten Rezesse, ist an die niedrigste Stelle gerückt, die echte Königstochter ist zum Aschenputtel geworden!

Die Folge blieb nicht aus, die Medaille hatte auch ihre Kehrseite! Denn nun machte sich das Verwischen der Erbgesessenheit zu nutze, was überhaupt keinen Grundbesitz hatte, und alle, welche Bürger waren oder zu sein behaupteten, drängten in die Konvente. Die wenigen bürgerlichen Aristokraten zogen der Masse gegenüber den Kürzeren, die Konvente füllten sich mit erwerbslosen und besitzlosen Haufen, und damit war der Boden für eine demokratische und bald auch demagogische Wendung gegeben.

Daß die Unsicherheit über den Begriff der Erbgesessenheit und damit über die Berechtigung zum Konventsbesuch der eigentliche Sitz des Uebels sei, erkannte auch sofort der scharfe staatsmännische Blick des Grafen Gottlieb von Windischgrätz. Im Februar 1674 traf er in Hamburg ein. Nachdem ein vorher angeschlagenes kaiserliches Mandat die Ungesessenen vom Rathaus verwiesen hatte, erschien der Graf am 4. März selbst im Konvent. Zu diesem war er vom Rat mit einem in einer Republik unerhörten Pomp abgeholt, im Konvent selbst war er aufs äußerste darauf bedacht, die Bürger den Glanz und das Uebergewicht der ihn abordnenden kaiserlichen Majestät empfinden zu lassen. Persönlich trug er vor:[1])

„Ich habe aus Demjenigen, was sowoll bey Ihro Kaiserlichen Majestät, alß schon in meinem wehrenden Hierseyn bei mir Selbsten vor- und angebracht worden, so viel wahrgenommen, daß die Quell und Uhrsprung aller dieser Mißhelligkeiten fast eintzig aus der Conventen Irregularitäten und unförmlichen Consultationen auch Annud Correlationen unter der Krohn, wie sie es nennen, entspringen. Da ich dann zu ihrem vernünfftigen Nachdenken stellen will, ob, diesem je mehr und mehr einreißenden Uebel gebührend zu steuern und vorzubauwen, nicht dienlich, daß ein gewisses Quantum, etwa wenigstens von 500 Rthlrn., determiniret werde, nach welchem man Einen vor einen Erbgesessenen Bürger zu halten . . . ."

Der Sinn des Vorschlages — wie dies seine Nachfolger, der art. XVI. des Rezesses von 1674 und tit. 1. des Reglements der Rat- und Bürgerkonvente zeigen — war der, daß das dem Konventbesucher zugeschriebene Erbe unbeschwert mindestens 500 Rthlr. wert sein und beschwert einen

[1]) Abgedruckt bei Westphalen, Grundgesetz. II. S. 84.

mindestens die Beschwerung um diese Summe übersteigenden Wert haben sollte. Das nannte man dann später das freie Geld. Im Windischgrätzer Vorschlag ist diese Absicht allerdings nicht genügend zum Ausdruck gebracht, die 500 Rthlr. durfte Jemand nach seinem Wortlaut auch neben einem gänzlich verschuldeten Erbe in andern Werten im Vermögen haben.

Die Tendenz dieser Neuerung ist ohne Zweifel eine pluto-aristokratische. Der Mittelstand, das Gros der damaligen Konventbesucher, mußte damit ausgeschlossen werden; denn 500 Rthlr., die etwa 20000 M. nach heutigem Gelde entsprechen,[1]) waren eben ein Vermögen.

Die Bürgerschaft, vermutlich im stillen Einverständnis mit dem Rat, ließ das heraufbeschworene Unwetter stumm über sich ergehen; ergeben, mit gesenkten Köpfen harrte sie, bis der kaiserliche Kommissar wieder fort war. Am 4. März noch resolvierte sie, daß

> „zur Erhaltung einer regulierten Bürgerschafft die Ungesessenen nicht in den Convent kommen sollen, sondern, wer allda stimmen will, zuförderst 500 Rthlr. in seinem Vermögen haben solle."

Am 3. April schon nahmen sie den Rezeß an, den unter Direktion des Grafen eine Kommission des Rats mit 26 Bürger-Deputierten vereinbart hatte. Hier stand art. XVI.:

> Für die Erbgesessene Bürgerschafft aber sollen inskünfftige geachtet werden diejenigen, so 500 Rthlr. freyes Geld wenigst im Vermögen haben und daß sie bey letzterem eingehobenen Schosse so viel würcklich an die Schoßtafel geliefert, bescheinigen, und ihren in dero Erbe versicherten Gläubigern an der Rente das eingebrachte Schoß nicht hinwieder abgezogen, bey ihrem Bürger-Eyde mit gutem Gewissen aussagen können.

Mit der Ungesessenheit der Kollegienmitglieder hatte es sein Bewenden, wegen der Werkmeister wird nichts gesagt, blieb es also vermutlich beim alten. Eine Strafandrohung gegen Ungesessene ist gegeben; der Rat will sogar, um solche zeitig zu entdecken, „Auffmercker" an die Rathausthüren stellen.

Dem stillschweigenden Uebereinkommen der Bürger mit dem Rat entsprechend wurden die heilsamen Bestimmungen dieses Rezesses nach der schleunigen Abreise des Grafen keineswegs innegehalten, und in den Konventen blieb es wie es gewesen. Hatten schon manche seiner Bestimmungen, so die „Auffmercker" das Mißfallen der Bürgerschaft erregt, so ergriff sie um so freudiger im Meurer'schen Handel die Gelegenheit, den verhaßten Rezeß, wie erwähnt, durch die Hundertvierundvierziger kanzellieren zu lassen. Vergeblich hatte der Rat dies durch sein Anerbieten, den Rezeß

[1]) Ueber die Wertberechnung vgl. unten, S. 94 ff.

„nachsehen“ zu wollen, zu vermeiden gesucht; am 9. Juni 1684 bestand erbgesessene Bürgerschaft auf „sothanen Recessus de Anno 1674 gantzlicher Cassation“. Der Rat vermochte am 11. Juni nur noch zu bitten, „daß mit der Cancellirung behutsam verfahren werden möge, damit es bey Ihro Kayserl. Mayest. keine Offence gebe“.

Der letzten Fessel ledig, hatte die Anarchie in den Konventen jetzt völlig freie Bahn.

Im Dezember 1693 machte der Rat den kurzsichtigen Versuch mittels eines Mandats, das er lediglich mit den Hundertachtzigern vereinbart hatte, der Unordnung abzuhelfen und zwar nicht durch eine Regulierung der Erbgesessenheit, sondern durch eine gänzliche Neuorganisation der Konvente.[1]) Der Rat mußte das Mandat wieder abnehmen lassen, das empörte Volk trat es mit Füßen.

Noch kläglicher verlief ein zweiter dahin zielender Versuch des Rats im Jahre 1698. Diesmal endete er nicht nur mit einem gänzlichen Fiasko, sondern sogar mit der gesetzlichen Sanktionierung des bislang nur als Unfug geübten Verfahrens.

Unter dem Drucke der dritten kaiserlichen Kommission übergab am 18. Oktober 1698 der Rat den Oberalten eine Reihe von gravamina. In diesen Vorschlägen zu membrum IV., das 13 Nummern umfaßt, finden sich unter den als zu bessernden aufgeführten Dingen:

1) Welche fähig, denen conventibus beyzuwohnen,
2) Daß die Bürgerlichen Collegia allemahl erscheinen müssen und ohne genugsahm anzuzeigende Ehehafften nicht ausbleiben können.

Beide Punkte waren Revenants aus dem toten Windischgrätzer Rezeß. Der erste sollte die demokratischen Elemente aus den Konventen treiben, der zweite die aristokratischen hineinzwingen.

Am 7. November wählte die Bürgerschaft zur Behandlung fünfzig Deputierte.

Deren „nähere Erklärung“ besagt:[2])

1) Sind fähig in denen Conventibus zu erscheinen alle diejenigen, so Bürger seyn und das Bürgergeld völlig bezahlet, ausgenommen: 1) denen, so in frembden Herren Diensten stehen, 2) denen, so frembder Religion zugethan, 3) denen Böhnhasen, 4) so in der Stadt oder Rahts Diensten stehen, 5) denen Diehlenläuffern und 6) denen Falliten, oder so sonsten per Recessus excludiret.

---

[1]) Das Nähere bei Schrader, Bürgerl. Unruhen. S. 307.

[2]) Abgedruckt bei Westphalen a. a. O. S. 36.

2) Alle bürgerlichen Collegia müſſen, nicht allein in der Bürgerſchafft, ſondern auch wenn ſie ſonſt gefodert werden, bei Straffe, welche die Bürgerſchaft zu determiniren haben wird, erſcheinen und bis zu Ende der Conſultationen aus halten.

Am 10., 17. und 18. Auguſt 1699 entſchied der Bürgerkonvent, der letzte währte bis 2 Uhr morgens. Man reſolvierte:

Was für Leute künfftig in der Bürgerſchaft erſcheinen mögen, desfallß läſſet man es bei der Fünffziger Erklährung.

Damit die bürgerliche Collegia ſo wohl in der Bürgerſchafft, alß in den Collegiis fleißig erſcheinen, iſt der Erbgeſeſſenen Bürgerſchafft Meynung, daß er bey der Sechziger und Hundert-Achtziger desfalß gemachter Ordnung zu laſſen, und daß diejenigen ſo ſich derſelben nicht gemäß bezeigen, der Bürgerſchafft nahmkundig zu machen, da ſie dann der Gebühr nach angeſehen werden ſollen.

Beiden Schlüſſen erteilte der Rat bedingungslos ſein Placet. So war denn die erſtrebte Zuſammenſetzung der Konvente im ariſtokratiſchen Sinne ins Gegenteil umgeſchlagen, und die erhofften Stützen des Rats wurden nun gar inner- und außerhalb der Konvente bezüglich ihrer Thätigkeit unter die Kontrole und Strafgewalt der Bürgerſchaft, des Gegners, geſtellt. Vollſtändiger konnte die Niederlage nicht ſein!

Fortan gab es bis zum Jahre 1710 in Hamburg keine erbgeſeſſene Bürgerſchaft mehr, zum Konventsbeſuch war ohne Rückſicht auf Erb und Eigen berechtigt, wer ſein Bürgergeld völlig bezahlt hatte!

In der Eile, mit der man durch dieſe Beſchlüſſe die erbgeſeſſene Bürgerſchaft austilgte, hatte man überſehen, daß nun auch die Bürger aus den Vorſtädten und vom Landgebiet konventsfähig ſeien. Auf Vorſchlag der Bürgerſchaft kam darum am 21. September 1699 noch die Beſtimmung hinzu:

daß diejenigen, ſo außerhalb dieſer Stadt Ring-Mauer wohnen, in denen Bürger-Verſammlungen, nun und hinkünfftig nicht ſollen geduldet werden.

Eine zwiſchen Rat, Hundertachtzigern, Graduierten und Kaufleuten im Januar 1704, alſo bereits zur Zeit der blühenden Pöbelherrſchaft, vereinbarte Geſchäftsordnung, welche wenigſtens den ärgſten Exzeſſen und Mißbräuchen ſteuern ſollte, iſt gar nicht an die Bürgerſchaft gelangt.

Was für eine Art Leute unter der zum Geſetz erhobenen Unordnung den Rathausſaal füllten und über Hamburgs Wohl und Wehe entſchieden, erzählen die mehrerwähnten gravamina des Rats von 1708.

Auch die Allerunvermögendſten, oder ſonſt notorie in ihrer Handthierung Verdorbenen oder über ihr Vermögen in Schulden

Vertieffeten, in Kellern oder auf Kammern Wohnenden, der Stadt nicht Contribuirenden, wo nicht gar von Almosen Lebenden, mit unter den nimmer Ausbleibenden, wo nicht gar unter den principalsten Tumultuanten sich fanden.[1])

Es wird beklagt, daß die Begüterten, insonderheit die Graduierten und die ehrbare Kaufmannschaft mehr und mehr die Konvente vermieden, dagegen hätten unbekannte und schlechte Menschen die Mehrzahl ausgemacht, Kutscher und Folgediener hätten es sich gelüsten lassen, über ihre gewesenen Herren und den ganzen Rat zu dominieren. Manche der häufigeren Besucher seien nicht einmal im Besitz des vorgeschriebenen Bürgermantels, andere hätten ihn weggelassen, um beim thätigen Votieren durch die Mäntel nicht am bessern Gebrauch ihrer Fäuste gehindert zu sein!

Zehntes Kapitel.

Die Reformation der Bürgerschaft. Das Provisional-Reglement von 1708. Die Vorarbeiten zur Neuordnung. Das Reglement der Rats- und Bürgerkonvente von 1710. Die Erbgesessenheit und das freie Geld. Die Personalisten. Die bürgerlichen Kollegien. Ihre Kompetenzen. Die Souveränität bei Rat und Bürgerschaft gemeinsam. Das staatsrechtliche Resultat. Hamburg eine oligarische Republik.

Die letzte kaiserliche Kommission wird zweifellos wie Graf Windischgrätz den Sitz alles Uebels erkannt haben, vorsichtigerweise begann sie aber nicht mit der Entscheidung der Prinzipienfrage, sondern begnügte sich vorläufig, auf dem Entwurf von 1704 und einem neuen des Rats fußend, den Sechzigern und demnächst, nach einer ausführlicheren Redaktion durch den Rat, der Bürgerschaft ein „Provisional-Reglement" vorzulegen. Dieses war wiederum nur eine Geschäftsordnung in neun Artikeln und hatte den ostensiblen Zweck, erst einmal den Tumultuanten das Handwerk zu legen. Die Bürgerschaft remonstrierte zwar im September und Oktober 1706 gegen die Artikel 6 und 7, die auf eine wirksame Kontrole der Konventsbesucher und der Fassung der Bürgerschlüsse abzielten; allein die kaiserliche Kommission, die bereits am 8. Oktober ihre „Befremdung" ausgesprochen hatte, daß die erbgesessene Bürgerschaft „sich unterstanden

[1]) Westphalen a. a. O. S. 7. Das folgende nach Bartels, Supplement. S. 269 ff.

habe" zu widersprechen, gleichzeitig aber auch zugesichert hatte, „daß bemeldtes Reglement weder perpetuirlich noch Jemand praeiudicirlich anzusehen", oktroyierte am 12. Februar 1709 das Provisional-Reglement unter schweren Strafandrohungen.

Seit Ende 1708 war aber schon eine auf Befehl der Kommission zusammengetretene Spezial-Deputation, aus drei Mitgliedern des Rats, einem Oberalten, vier Sechzigern und einem von diesen zugezogenen Gelehrten — dem Lic. Fürsen — bestehend, mit der Regelung der materiellen Seite der Frage beschäftigt. Das Resultat ihrer Bemühungeu ist das Reglement der Rats- und Bürgerkonvente.

An Materialien zur Auslegung der Bestimmungen sind entstanden: [1])

1. Der vom Syndikus v. Bostel angefertigte erste Entwurf, nebst den zum Entwurf gefaßten Beschlüssen der Sechziger und Bemerkungen der Spezial-Deputation.

2. Der auf Grund dieses Entwurfes von der kaiserlichen Kommission dem Rat und den Sechzigern mitgeteilte neue Entwurf. Hierzu existieren monita des Rats, der Sechziger und ihrer adjungierten Gelehrten und der Deputation von hundert Bürgern.

3. Zwischen Publikation und Annahme des Reglements sind unter Wahrung der Autorität der Kommissionsbeschlüsse wieder monita abseiten der genannten drei Stellen erfolgt. Zu deren Besprechung ward eine Subdeputation eingesetzt. Ihre Beratungen ergaben „Marginalbemerkungen" zum Reglement, die gleich diesem durch den Rats- und Bürgerschluß vom 22. September 1712 Gesetzeskraft erhielten.

Die beiden Entwürfe und das Reglemeat behandeln die Konventsfähigkeit gleichmäßig im ersten Titel unter zehn Artikeln. Uebereinstimmend lautet der erste:

> Weilen die von den Gottseligen Vorfahren errichtete Recessus, absonderlich unter selbigen die beyde Hauptsächlichste de Anno funffzehn Hundert Neun nnd Zwantzig et Anno Sechzehn Hundert und Drey, deutliche Maaß und Ziel setzen, welche Personen zu bürgerlichen Versammlungen beruffen werden sollen, nemlich Erbgesessene Bürger und die Werck-Meister der Aembter, auch solchen zufolge das Praedicatum von Erbgesessener Bürgerschafft von jeher biß auff gegenwärtige Zeit allemahl in unveränderlicher Observance gehalten worden; Als bleibt es allerdings dabey und hat, solchen-Fundamental-Satzungen nach, Niemand Recht und Macht, bey bürgerlichen Conventen zu erscheinen, der nicht ein Erbgesessener Bürger,

[1]) Sämtlich abgedruckt bei Westphalen, Grundgesetze. II.

oder Werck-Meister, das ist, ein beeydigter Ambt-Alter oder Altermann eines Ambtes seye.

Die Erbgesessenheit wird prinzipiell dahin definiert, daß dazu erforderlich ist das wahre Eigentum an einem Erbe innerhalb der Ringmauer. Der v. Bostelsche Entwurf hatte das „Neue Werck" (St. Georg) und die andern Vorstädte sogar noch ausdrücklich ausgeschlossen.

Der v. Bostelsche Entwurf führt dann weiter art. 5 aus:

> Nachdem aber sothanes Recht der Erbgesessenheit erfodert, daß Einer nicht allein ein Erbe, besondern auch in seinem Erbe etwas freyes Erb- und Eygen habe, wie solches der Stadt sowohl alte alß neue Statuta ausdrückentlich mit sich führen, ex. gr. Art. 5. tit. 17. Part. I. Stat. verb. . . . . so giebet die selbstredende Billigkeit und Nothwendigkeit an Hand, daß die Qualificirung eines Erbgesessenen Bürgers zur Mit-Erscheinung in bürgerlichen Konventen ein gewisses quantum erfodert, so das Erbe im Schoßbuche taxirt, oder das der Eigenthümer über dem frembden Gelde, womit sein Hauß beschweret ist, nach jetzt erwehnter Taxa, selbst frey und unbeläftigt darinnen habe, welches, dieser Deputation Meynung nach, wenigstens auf Eintausend Reichsthaler zu determiniren wäre.

Diesen neu aufgelebten Windischgrätzer Gedanken nahmen der zweite Entwurf und das Reglement auch auf, verzichteten aber beide auf die Begründung aus dem Stadtrecht. Mit Recht; v. Bostels Argument war verkehrt, die von ihm angeführten Stellen behandeln überall kein öffentliches Recht, sondern sprechen jenen Satz von den realen Unterlagen der Erbgesessenheit nur bezüglich der Gültigkeit und Bevorzugung einer Bürgschaft oder eines Zeugnisses aus.

Eine erhebliche Erweiterung trat aber dann noch ein. Schon beim ersten Entwurf hatten die Sechziger angeregt, daß jemand, der in der Stadt Ringmauern nicht solchergestalt erbgesessen wäre, nach dem Nachweis, daß er 2000 Rthlr. verschoßet hätte, „alß ein Erbgesessener Bürger consideriret und in der Bürgerschafft admittiret werde".

Mit der Annahme dieses harmlosen Vorschlages wäre das kaum wiedergewonnene Prinzip grundsätzlich wieder aufgegeben worden, und Vermögen neben Angesessenheit zum politischen Fundament gemacht.

Der zweite Entwurf ließ daher alles beim Alten. Die Sechziger setzten aber aufs neue ein. Sie erörterten in ihrem Monitum zunächst die veränderten Zeitverhältnisse, auch den etwa einschlägigen statutarischen Bestimmungen gegenüber, betonten, daß die Windischgrätzer 500 Rthlr. verdoppelt seien, und fuhren dann fort:

> So erfordert auch, Collegii Meynung nach, die Nohtwendigkeit,

bey den bürgerlichen Conventen mit der Erbgesessenheit eine Aenderung zu machen in reiffer Erwägung, daß sonst nicht nur die besten Leute von der Börse aus der Bürgerschafft ausgeschlossen, sondern auch die Bürgerschafft gar klein werden würde, indem viele Erbgesessene sind, die nicht hierin gehen können. v. gr. alle Geistliche. . . .

Nachdem sie letzterwähnte aufgezählt haben, meinen die Sechziger, „so dürfften kaum Hundert solche Erbgesessene Bürger übrig bleiben", und wiederholen den alten Vorschlag.

Die hundert Männer pflichteten ihnen im Prinzip bei, brachen aber dem Vorschlag die gefährliche Spitze ab durch folgende Formulierung:

daß derjenige, so Häuser, Güter u. s. w. in dieser Stadt Territorio belegen, und zwar biß auf 2000 Rthlr. Spec. frey und dieselben verschosset, doch in der Stadt Ringmauern eigen Feuer und Heerd habe, für erbgesessen möge gehalten werden.

In diesem Umfange ging die Neuerung ins Reglement über.

Gleiche Uebereinstimmung herrschte über die Werkmeister (art. 8). Sie werden genau gekennzeichnet, sie dürfen nicht willkürlich vermehrt werden. Bei Verlust des Amtes und der Stadtwohnung ist ihnen jetzt aber verboten, vor den Konventen eine Vereinbarung über ihre künftige Abstimmung zu treffen, oder gar zu solchem Zweck das Amt oder die erbgesessenen Amtsgenossen vor den Konventen zu versammeln.

An zweiter Stelle wird dann eine andere Prinzipienfrage behandelt, die wegen der Personalisten.

Persönlich und nicht gewissermaßen dinglich wegen ihres Grundbesitzes konventsfähig waren in alten Zeiten nur die erwähnten Werkmeister. Bei Kirchgeschworenen und später bei Kollegienmitgliedern diese Frage aufzuwerfen, erübrigte sich anfänglich; denn kein Ungesessener wird in den ersten Zeiten zu diesen Ehrenämtern erhoben sein. Mit der Zeit gewöhnte man sich nun ja, die verordneten Bürger schlechthin als konventsfähig anzusehen, und es lag nahe, für alle beamteten Bürger den gleichen Vorzug zu verlangen. So lange Grundbesitz und Ansehen noch im wesentlichen zusammenfielen, war die Frage nicht akut; gelöst mußte sie aber werden, sobald die bürgerliche Notabilität sich von der Voraussetzung der Erbgesessenheit frei machte.

Der Zustand, den die kaiserliche Kommission antraf, erforderte dringend, daß diese bürgerlich Ausgezeichneten in die Konvente, aus denen die Anarchie sie vertrieben hatte, zurückgeführt würden; waren sie doch die bewährtesten Freunde der Ruhe und Ordnung, autokratischen Gelüsten des Rats eine ebenso starke Schranke wie ein fester Damm gegen dema-

gogische Strömungen. Andrerseits hieß es aber den eben zurückgewonnenen Boden der Erbgesessenheit wieder aufgeben, wenn man alle Notabeln schlechthin in die Konvente ließ.

Der sichere Takt der Kommission, die Dinge sich aus den Verhandlungen der Beteiligten entwickeln zu lassen, fand auch hier eine befriedigende Lösung.

Der erste Entwurf unterscheidet schon zwischen Personalisten, die erscheinen müssen und solchen, die erscheinen dürfen. Er zwingt zum Konventbesuch alle Kollegienmitglieder; als sogenannte freiwillige Personalisten nennt er die Kolonell-Bürger, die Bürger-Kapitäne, die Börsenalten und die zeitigen Kommerz-Deputierten. Auch hier wünschen die Sechziger in ihrer vernünftigen Sorge um eine recht große Bürgerschaft Ausdehnung und schlagen als weitere Personalisten vor:

> die Herren Gelehrte, so künfftig bey dieser Stadt befordert sein wollen, und daneben Bürger und Bürgerkinder seyn,

außerdem die Adjunkten des Kommerzium und die nach einem Turnus im Ehrb. Kaufmann ständig anwesenden dreißig Bürger, wollte sie dann aber auch „die Bürgerschafft zu frequentiren ‚schuldig' erkennen".

Die Senatsdeputierten ließen die Adjunkten zu, die dreißig Bürger in der Schwebe, verlangten aber für die Graduierten, wohl aus alten Erfahrungen her, Erbgesessenheit, was dann auch die Sechziger annahmen. Entsprechend dieser Einigung war denn auch die Fassung des zweiten Entwurfs.

Fußend hierauf und unter Berücksichtigung der letzten oben zu 3 genannten Verhandlungen lautet art. 2 des Reglements:

> Ferner sind zur Besuchung der bürgerlichen Versammlung qualificirt und berechtiget, ohnerachtet sie nicht Erbgesessen, die Ehrbarn Ober-Alten, die Glieder des Collegii der Sechziger und Einhundert und Achtziger, die Verordnete zur Cämmerey, die Colonel-Bürger und Bürger-Capitains, die Börsen-Alten und p. t. Deputirte des Commercii, auch deren Adjuncti und die solches vorhin gewesen, imgleichen alle Diejenigen, welche bey solchen bürgerlichen Officiis sind oder gewesen sind, wobey nach bißheriger praxi der Eyd vor E. E. Raht abgestattet worden, nahmentlich die Admiralität, Artiglerie, Banco, Bauhoff, Fortification, Kalckhoff und das Nieder-Gericht, jedoch mit Vorbehalt einer jeden Religion Gerechtsame nach dem Instrumento Pacis.
>
> Wegen der Graduierten bestimmt art. 4: die Herren Graduirte, wo sie nicht Erbgesessen, oder nicht im Niedern-Gericht gewesen, haben nicht das Recht, in der Bürgerschafft sich mit einzufinden und zu votiren; die Graduirte aber sowohl als andere Bürger,

welche wegen ihrer Erbgeseſſenheit oder ſonſt vig. art. 2. die Competenz haben, werden zu fleißiger Beſuchung der Conventuum anerinnert, und ſollen die, ſo ſich fleißig daſelbſt einfinden, zu Dignitäten für Anderen gezogen, die aber nimmer da erſcheinen, zu keinen Ehren-Aembtern befördert werden.

Wenn alſo den Notabeln zur Liebe das Prinzip der Erbgeſeſſenheit ſomit nicht gänzlich durchbrochen war, ſo kamen an anderer Stelle Reglement und Obſervanz ihrem Anſehen energiſch zur Hülfe, nämlich dadurch, daß alle, die nicht nur Werkmeiſter oder Erbgeſeſſen waren, vor dieſen abſtimmten.[1]) Das in Verbindung mit der alten Bevorzugung der Graduierten[2]) mußte die Bedeutung der dem Prinzip und dem Namen nach hochgehaltenen Erbgeſeſſenheit in Wahrheit auf ein Geringes herabdrücken.

Ausgeſchloſſen vom Beſuch der Konvente blieben im weſentlichen die im Jahre 1699 feſtgeſtellten Kategorien, zu denen nur noch die, welche innerhalb der Ringmauer bei einem Eigen im Territorium mit eigen Feuer und Heerd nicht angeſeſſen waren, kamen.

Die Formalien der Konvente, Anfang, Verfahren, Ende, Tagung u. ſ. w. wurden unter vielfachen Strafandrohungen auf den alten Fuß gebracht, das ausſchließliche Konvokationsrecht des Rates ausdrücklich beſtätigt (Hauptrezeß V. nr. 8).

Nachdem dergeſtalt wieder eine erbgeſeſſene Bürgerſchaft hergeſtellt war, — ob in Wahrheit die hiſtoriſche, laſſen wir einſtweilen dahingeſtellt — und nachdem gleichfalls 1710 die Neu-Ordnung des Rates durch den Unions-Rezeß erfolgt war, konnte die kaiſerliche Kommiſſion endlich an die Löſung der allbeherrſchenden Frage gehen, wem von dieſen beiden reſtaurierten Faktoren die Souveränität in Hamburg gebühre. Sie erfolgte in dem berühmten erſten Artikel des Hauptrezeſſes der Stadt Hamburg:

> Weile die klägliche Erfahrung bezeuget, daß bey denen Troublen, welche dieſe gute Stadt in vorigen Zeiten zerrüttet, friedhäſſige und unruhige Gemühter daher inſonderheit ihren böſen Unternehmungen einen Vorwand und Deckel, auch zugleich einen Schein, Andere zu verleiten, geſuchet, daß ſie die Frage: bey weme in dieſer Stadt das *Κυριον* oder die höchſte Herrſchafft ſey? zu regen und zu ihrem Vortheil zu deuten und zu entſcheiden ſich erkühnet: ſo wird hiermit alß ein ewiges, unveränderliches und unwiderrufliches Fundamental-Geſetze feſtgeſtellet und bekräfftiget, daß ſolch *Κυριον*, oder das höchſte Recht und Gewalt, bey E. E. Raht und der Erbgeſeſſenen

[1]) Weſtphalen, Grundgeſ. II. S. 254. Anm.
[2]) Reglement. I. 2. VI. 1. VII. 4. VIII. 2.

Bürgerschafft inseparabili nexu conjunctim und zusammen, nicht aber bey einem oder andern Theil privative bestehe, und daß dannenhero, so lange Raht und Bürgerschafft nicht zu einem einmühtigen und freywilligen Schluß gekommen, des einen Theil Resolution und Entschließung für keinen gültigen, weder E. E. Raht noch die Erbgesessene Bürgerschafft verbindenden Schluß geachtet.

Die Kompetenz der Kollegien und der Bürgerschaft ist zerstreut in den verschiedenen Grundgesetzen behandelt.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der ersteren schließen sich eng an die des Rezesses von 1529 an, und es läßt sich die dort schon im Keime vorhandene Dreiteilung jetzt in voller Blüte unterscheiden.

Zunächst erscheinen die Kollegien als Wächter der Verfassung. (Unions-Rezeß der Koll. I. 12. II. 1.); dann als die Beschwerde-Instanz bei Beschwerden über Magistrate oder Rechtsverweigerung (Haupt-Rezeß I. Abs. 3. Unions-Rezeß der Koll. II. 3. Unions-Rezeß des Rats 10). Der Instanzenzug in den Kollegien selbst und von da an die Bürgerschaft wird Haupt-Rezeß I. a. a. O. uud im Reglement II. 6 und 11 genau geregelt. Endlich sind die Kollegia in gewissen Fällen die Vertreter der erbgesessenen Bürgerschaft (Reglement II. 11) als perpetui mandatarii, zu dem Ende, damit die Bürger „nicht allemahl selbst zusammenkommen dürffen" (Unions-Rezeß der Koll. I. 1.).

In dieser letzten Bestimmung liegt die materielle Beschränkung der erbgessenen Bürgerschaft. Denn wenn auch Haupt-Rezeß art. XV. 1. „gantz neue Gesetze zu machen" ihr vorbehielt, so war doch in des Reglements zweitem Kapitel: „Welche Sachen in die Bürgerschafft nicht mögen gebracht werden", im elften Artikel die clausula generalis gefunden, sie aufs Trockene zu setzen. „Stadt-Sachen, oder die den Raht, Ober-Alten und andere Collegia, auch Bürger in denen ihnen aufgetragenen Officiis concerniren, solche sollen zuerst bey E. E. Raht angebracht, nach Befinden daraus mit denen Ober-Alten und anderen Collegiis conferiret, und wann die Sachen nicht von der Importanz, daß der gesambten Bürgerschafft Approbation darzu nöhtig mit selbigen abgethan werden." Da nach tit. II. art. 7 daselbst Sachen, die nicht die Kollegien passiert hatten, überall in der Bürgerschafft nicht angesprochen werden durften, da ferner sowohl bei fast allen Dingen sich irgend ein Zusammenhang mit der Thätigkeit jener oder der sonstigen bürgerlichen Offizien stets konstruieren ließ, als auch die meisten Sachen die Beteiligten lieber unter sich als in den Konventen erledigten, so waren sehr selten Sachen von solcher „Importanz" und für eine Gesetzgebung der Bürgerschaft blieb in der That wenig Raum.

Und da endlich der genannte Artikel 41, der allgemeinen Tendenz der Neuordnung, die Bürger zurück zu drängen, folgend, bestimmte:

> Was aber sich auf solche Weise nicht abthun lässet, solches soll nicht eher in die versammlete Bürgerschafft kommen, als biß es durch die Collegia passirt, auch von E. E. Raht allein in Conventibus proponiret werden: wohingegen derselbige gehalten, die durch die Collegia passirte nnd daselbst nicht abgethane Puncta in die Proposition auf der Ober-Alten Anerinnerung, mit zu nehmen, bey dessen Weigerung der präsidirende Ober-Alte sie der Bürgerschaft vortragen kann.

somit der Bürgerschaft nur eine mittelbare Initiative ließ, so war in der That von der großmächtigen Herrlichkeit der Bürgerkonvente im siebzehnten Jahrhundert fast nichts mehr übriggeblieben.

Welches war das staatsrechtliche Ergebnis dieses jüngsten Eingriffes?

Zum Beginn der Periode war Hamburg ein demokratisches Gemeinwesen mit einer aristokratischen Spitze. Die autokratischen Gelüste des Rats lösten mit Notwendigkeit eine demokratische Gegenbewegung aus, die die aristokratischen Elemente der Herrschaft thatsächlich beseitigte und den Staat durch das Kollegium der Dreißiger in einem plutokratisch regierten umwandelte. Die schroffe Reaktion forderte eine noch krassere Gegenreaktion heraus. Das zweite demokratische Stadium räumte sowohl mit der Aristokratie wie mit der Plutokratie auf und etablierte eine reine Demokratie, die ohne eine wirklich regierende Spitze in der Bürgerversammlung sämtliche drei Gewalten: Legislatur, Justiz und Exekutive, der Ausübung oder der Kontrolle nach selbst wahrnahm. Das war ein begrifflich unmögliches Staatsgebilde, ein staatsrechtlicher Unsinn, und so bewegte sich dieser zweite Zustand, als die kaiserliche Kommission eintraf, gerade über die Stationen der Demagogie und der Ochlokratie an den Rand des Abgrundes der Anarchie.

Die Sanierung durch die Kommission konstituierte drei Verfassungsfaktoren: Rat, Kollegien, Erbgesessene Bürgerschaft.

Ersterer barg die aristokratischen, die Kollegien bargen die plutokratischen Bestandteile. Welche barg die Bürgerschaft?

Mit ihrem demokratischen Charakter war es vorbei. Zwar waren im Frühjahr 1710 noch unter 345 Konventbesuchern 132 Handwerker und 71 Gemeine, also eine demokratische Mehrheit, gewesen; selbst als wenige Wochen später ein scharfes Dekret der kaiserlichen Kommission die obern Zehntausend in die Konvente trieb, behaupteten noch 180 Hand-

werker und Gemeine die Mehrheit gegen 173 Kollegien-Mitglieder, Graduierte, Kaufleute u. s. w. Das im August publizierte Reglement machte aber dieser Herrlichkeit ein Ende. Von nun ab gab es fast gar keine Handwerker — außer den Werkmeistern — und Gemeine mehr in der Bürgerschaft. Am 15. September 1710 waren unter 195 Bürgern nur 18 Handwerker und Gemeine im Konvent, am 21. November d. Js. unter 215 gar nur 15! Das war kein Zufall, sondern der nunmehrige gesetzliche Ausschluß des kleinen Mannes aus der Bürgerschaft läßt sich einigermaßen zahlenmäßig nachweisen.

Man kann mit einiger Sicherheit annehmen, daß die Zahl der Erben innerhalb des Raumes der fünf Kirchspiele sich etwa immer auf 5000 gehalten hat.[1]) Der Gesamtkapitalwert dieser Grundstücke nach Anlage des Hauerschillings für die Jahre 1641/50 läßt sich auf 18400000 Mark Banko schätzen. Das giebt für ein Erbe einen Durchschnittswert von 3680 Mark. Reichlich 150 Jahre später ist der Durchschnittswert auf mehr als das Vierfache gestiegen, er beträgt 1809 schon 15611 Mark. Die entsprechenden Zahlen sind für 1826: 25312, für 1861: 31187, 1881: 60946. Selbst wenn man für die Zeit von 1650 bis 1712 eine Verdoppelung des Häuserwertes annimmt, so betrug der Wert eines Erbes zur Zeit der kaiserlichen Kommission durchschnittlich doch nur 7360 Mark. Das freie Geld von 1000 Rthlr. oder 3000 Mark war also beinahe drei Siebentel des Grundwertes!

Nun sind gewiß die damaligen Häuser, die weder Mietskasernen noch Ladenpaläste wie die heutigen der Altstadt waren, an sich billiger gewesen und die enorme Differenz zwischen damals und jetzt ist nicht allein auf eine Wertsteigerung von Grund und Boden zurückzuführen; andererseits war jene Zeit aber nicht nur viel ärmer, sondern vor allem viel knapper an barem Geld. Und wenn man daher auch nicht geradezu sagen kann, daß die 7360 Mark des damaligen Durchschnittswerts dem heutigen Durchschnittswert von 109702 Reichsmark entsprechen, drei

[1]) Die hier benutzten Zahlen über den Hauerschilling verdanke ich der Güte des Herrn Rat Dr. Voigt, der die fraglichen Posten aus den Kämmerei-Rechnungen ausgezogen hat. 1641/50 war danach der Ertrag des Hauerschillings, einer Miets- oder Gebäudesteuer, 57500 Mark. Die Steuer wurde mit 1 Schilling von der Mark von den Mietern, von Selbstbewohnern mit $6^1/_4$% von 5% des Taxwertes ihres Hauses erhoben. Jene Steuersumme ergiebt einen [illegible]betrag von 920000 Mark und zu 5% kapitalisiert die Wertsumme von 18400000.

Die weitern Zahlen sind einem Aufsatz von Landau im Literatur-Beiblatt der Hamb. Nachrichten vom 28. August 1892 entnommen. Landau hat die Summen in heutige Währung umgerechnet und $^1/_3$ des Betrages zugerechnet. In den Angaben im Text sind die Zahlen wieder entsprechend auf die alte Währung reduziert.

Siebentel also etwa 45000 Mark seien, so stellte dennoch das freie Geld auch damals ein ganz erhebliches Vermögen dar, das sich gewiß zwischen 30000 und 40000 Mark heutigen Geldes bewegte. Solche Summen unbenützt in ihrem Hause stecken zu lassen, konnten sich nur wenige erlauben, und daher versteht man den Wehruf der Sechziger, daß bei solchem freien Gelde die besten Männer der Börse aus den Konventen wegbleiben müßten.

Wir sprachen bislang nur immer vom Durchschnittswert. In den Kaufmannskirchspielen St.-Petri, St.-Nikolai und St.-Katharinen standen teure Erben weit über dem Durchschnitt; was sie mehr kosteten, entfällt für den Durchschnitt in St.-Jakobi und St.-Michaelis, wo die Handwerker und kleinen Leute wohnten. Die hatten also so gut wie gar keine Aussichten, diese enorme Summe als freies Geld in ihren bescheidenen Häusern aufweisen zu können, und es war also das Gesetz selbst, das ihnen die Thür des Rathaussaales verschloß!

Mit gutem Grunde hatte daher auch art. 7 tit. 4 des Reglements die reduzierte Bürgerschaft bei Anwesenheit von 200 Personen für beschlußfähig erklärt; aber auch diese bescheidene Besucherzahl zu erreichen, vermochten die Konvente bald nicht mehr; die kaiserliche Kommission sah sich genötigt, zu erklären, daß es auf etliche wenige Personen nicht ankomme, und seitdem galten nach einem Rats- und Bürgerschluß vom 1. September 1710 195 Personen als eine genügend starke Bürgerschaft. Trotzdem nun doch die zum Konventsbesuch verpflichteten Kollegien-Mitglieder allein 180 Personen zählten, waren wieder und wieder die Konvente beschlußunfähig. Man sah sich daher schon am 3. Oktober 1720 gezwungen zu dem Auskunftsmittel zu greifen, den Hundertachtzigern in jedem Kirchspiel sechs Adjunkte mit spe succedendi beizugeben, um so einer Zahl von 210 Konventbesuchern sicher zu sein. Mit der Zeit gingen überhaupt andere Leute wie Kollegienmitglieder nicht mehr in die Bürgerschaft, in den neunzehn Jahren von 1712 bis 1731 war sie nicht weniger als 120 Mal beschlußunfähig!

Damit war die erbgesessene Bürgerschaft durch den Buchstaben der Verfassung nicht nur in ihrer Wirksamkeit aufs engste beschränkt, sondern auch durch die Durchführung der Bestimmungen zu einer Farce herabgesunken: die gleichen Menschen, die als Kollegien-Mitglieder die Vorlagen mit dem Rat vereinbart hatten, erteilten dann noch einmal in der Scheinrolle freier erbgesessener Bürger ihren eigenen Vorschlägen die Sanktion. Wohl wies der Wortlaut des berühmten Artikels 1 das Kyrion dem Rat und der erbgesessenen Bürgerschaft gemeinsam und untrennbar zu, aber die von demselben Rezeß gewollten thatsächlichen Umstände übertrugen es in Wahrheit dem Rat und den bürgerlichen Kollegien!

Das demokratische Element war also aus der Reihe der Faktoren des hamburgischen Staatslebens gestrichen, das aristokratische im Rat und das plutokratische in den Kollegien teilten sich fortan in die Herrschaft. Aber zwischen diesen beiden war der alte Gegensatz geschwunden, überwiegend gingen die nichtgelehrten Ratsglieder aus den Kollegien hervor, weder in einer Führung der Kollegien noch in einer autokratischen Leitung des Rats nach Meurers Art war mehr Raum für einen in Antagonismus arbeitenden Ehrgeiz der Graduierten. Immer mehr wurden die beiden Faktoren einander innerlich verwandt. Zwar hatte Hamburg sich auch jetzt noch die köstliche Fähigkeit bewahrt, seinen Regierungskreisen frisches Blut zuzuführen, aber dennoch wurde gemach der Kreis der thatsächlich ratsfähigen Familien, derjenigen, die die Kollegien-Mitglieder, vor allem aber die so wichtigen Oberalten stellten, immer enger und enger, und mit dieser Herrschaft der Wenigen war Hamburg trotz der scheinbaren Konservierung der historischen Schöpfungen der Sache nach zum Schluß der Periode in eine oligarchische Republik umgewandelt!

Daß man dahin, obwohl die Gestaltung der Republik von 1712 nicht wesentlich von der von der 1529 abwich, hatte gelangen können, erwies zur Evidenz, daß nicht die äußeren Formen der Verfassung das Wesen des Staates ausmachen, sondern der Geist, den sie beherbergen. Nicht die kaiserlichen Konfirmationen, nicht die Garantieen der hohen Kommissionsmitglieder und die Kreistruppen, nicht die Feierlichkeiten der Rats- und Bürgerschlüsse waren die Bürgschaften für die Haltung der Grundgesetze, sondern die Thatsache, daß sich der Geist der hamburgischen Bevölkerung, die die Ruhe in jeder Form wollte, damit zufrieden gab. Sobald hier eine Divergenz eintrat, sobald die Menge nicht mehr damit einverstanden war, in den Scheinformen der Freiheit sich von Wenigen regieren zu lassen, sobald der steigende Wohlstand den Wert des freien Geldes sinken ließ und nun größeren Massen von rechtswegen den Rathaussaal öffnete, da war das Fundament des Hauptrezesses und seiner Nebenbauten erschüttert. Da füllten sich wieder die verwaisten Konvente, da rief man nach einer Bürger-Initiative, da wurden die bürgerlichen Kollegien depossediert, der Zwiespalt in Worten und Werken der kaiserlichen Kommission ausgeglichen. Nun trat wieder neben den Rat als Mitsouverän die erbgesessene Bürgerschaft. Aber solche geistigen Früchte brauchen lange Zeit bis zur Reife, und mehr als ein Jahrhundert mußte vergehen, bis die Härte der Bande, mit denen die kaiserliche Kommission Hamburg umschnürt hatte, gespürt, und dann der Zwang selbst abgeschüttelt wurde.

mindestens die Beschwerung um diese Summe übersteigenden Wert haben sollte. Das nannte man dann später das freie Geld. Im Windischgrätzer Vorschlag ist diese Absicht allerdings nicht genügend zum Ausdruck gebracht, die 500 Rthlr. durfte Jemand nach seinem Wortlaut auch neben einem gänzlich verschuldeten Erbe in andern Werten im Vermögen haben.

Die Tendenz dieser Neuerung ist ohne Zweifel eine pluto-aristokratische. Der Mittelstand, das Gros der damaligen Konventbesucher, mußte damit ausgeschlossen werden; denn 500 Rthlr., die etwa 20000 M. nach heutigem Gelde entsprechen,[1]) waren eben ein Vermögen.

Die Bürgerschaft, vermutlich im stillen Einverständnis mit dem Rat, ließ das heraufbeschworene Unwetter stumm über sich ergehen; ergeben, mit gesenkten Köpfen harrte sie, bis der kaiserliche Kommissar wieder fort war. Am 4. März noch resolvierte sie, daß

> „zur Erhaltung einer regulierten Bürgerschafft die Ungesessenen nicht in den Convent kommen sollen, sondern, wer allda stimmen will, zuförderst 500 Rthlr. in seinem Vermögen haben solle."

Am 3. April schon nahmen sie den Rezeß an, den unter Direktion des Grafen eine Kommission des Rats mit 26 Bürger-Deputierten vereinbart hatte. Hier stand art. XVI.:

> Für die Erbgesessene Bürgerschafft aber sollen inskünfftige geachtet werden diejenigen, so 500 Rthlr. freyes Geld wenigst im Vermögen haben und daß sie bey letzterem eingehobenen Schosse so viel würcklich an die Schoßtafel geliefert, bescheinigen, und ihren in dero Erbe versicherten Gläubigern an der Rente das eingebrachte Schoß nicht hinwieder abgezogen, bey ihrem Bürger-Eyde mit gutem Gewissen aussagen können.

Mit der Ungesessenheit der Kollegienmitglieder hatte es sein Bewenden, wegen der Werkmeister wird nichts gesagt, blieb es also vermutlich beim alten. Eine Strafandrohung gegen Ungesessene ist gegeben; der Rat will sogar, um solche zeitig zu entdecken, „Auffmercker" an die Rathausthüren stellen.

Dem stillschweigenden Uebereinkommen der Bürger mit dem Rat entsprechend wurden die heilsamen Bestimmungen dieses Rezesses nach der schleunigen Abreise des Grafen keineswegs innegehalten, und in den Konventen blieb es wie es gewesen. Hatten schon manche seiner Bestimmungen, so die „Auffmercker" das Mißfallen der Bürgerschaft erregt, so ergriff sie um so freudiger im Meurer'schen Handel die Gelegenheit, den verhaßten Rezeß, wie erwähnt, durch die Hundertvierundvierziger kanzellieren zu lassen. Vergeblich hatte der Rat dies durch sein Anerbieten, den Rezeß

[1]) Ueber die Wertberechnung vgl. unten, S. 94 ff.

als „Freie und Hanseſtadt Hamburg“ dem Deutſchen Bunde am 8. Juni 1815 bei, ein Akt, den Rats- und Bürgerſchluß vom 3. Auguſt d. Js. ratifizierte. Während die Revolutionsfanfaren von 1830 einen ſtärkeren Widerhall in Hamburg nicht fanden, zeitigte die 1848er Bewegung politiſche Erſcheinungen, die in der alsbald berufenen konſtituierenden Verſammlung ihren zeitgemäßen Ausdruck fanden. Zwiſchen beide Revolutionsjahre fällt der große Brand von 1842. Die dann folgende Stille der Reaktionszeit ward für Hamburg nur durch die große Handelskriſis von 1857 unterbrochen.

Wie erwähnt, galt während des ganzen Zeitraums die Kollegienverfaſſung von 1712.

Gleichwie in den Monarchieen ein Fürſt auf den andern folgt, ſo folgen ſich in den Werdegängen der Völker die verſchiedenen Verfaſſungen. Wie dort ein verwandtſchaftliches Band den Vorgänger und den Nachfolger aneinander feſſelt, das fürſtliche „Haus“ eine ſtark wirkende Tradition in der Reihenfolge der Herrſcher bildet, ſo erfolgt auch hier nicht die Succeſſion der Verfaſſungen unvermittelt, ſondern auch hier iſt die neue das Kind der alten. Und wenn dort in das Mannes- und Greiſenalter des regierenden Fürſten bereits Kindheit und Jugend des künftigen fallen, dann fangen auch hier während der Blütezeit und des Abſterbens der einen Verfaſſung ſchon die Gedanken für die ſpätere an zu keimen, in den Köpfen der Bürger, in der Behandlung der Dinge liegen ſchon die Geſtalten der Zukunft. Neben der Schilderung der Anwendung und der Weiterentwicklung der Grundgeſetze, ſoweit dieſe überhaupt in den Rahmen dieſer Abhandlung fallen, wird daher einhergehen müſſen die Betrachtung der Ideen und der in Thaten umgeſetzten Gedanken, aus denen ſchließlich die heutige Bürgerſchaft und die heutige Notabeln-Inſtitution hervorgegangen ſind.

Zu dem Ende zerlegen wir die Periode in fünf Abſchnitte: Die Zeit von 1712 bis 1814, die Zeit von 1814 bis 1842, den Zeitraum vom großen Brande bis 1848, über dem als politiſches Geſtirn die Thätigkeit der Patriotiſchen Geſellſchaft ſteht, ſodann die Jahre 1848 und 1849, das Ideenreich der Konſtituante, und endlich die Jahre 1849 bis 1859, die von dem Wirken der Neuner-Kommiſſion umſpannt werden.

Nach dem Abſchied der kaiſerlichen Kommiſſion trat nicht nur an Stelle des heiß und überheftig pulſierenden Lebens eine todesähnliche Ruhe, ſondern es ſtellte ſich heraus, daß die beginnende Teilnahmloſigkeit jener Jahre das Anzeichen einer ernſtlichen Krankheit geweſen war, die

die Bürgerschaft mehr als hundert Jahr niederhalten sollte: der völligen Gleichgültigkeit gegenüber den staatlichen Fragen.

Dafür, daß nun Ruhe gehalten wurde, und die Sucht nach Kämpfen und Neuerungen geschwunden war, dafür lassen sich viele Gründe vorführen.

An äußeren Ursachen wirkten vornehmlich die im Herbst 1712 nach Hamburg eingeschleppte Pest und die Bedrängnisse, in die der nordische Krieg in den folgenden Jahren die Republik verwickelte.[1])

Im Innern hatte vor allem die allseitige Erschöpfung nach dem langen Streit bei allen Parteien ein wirkliches Ruhebedürfnis erzeugt. Dann war ein Teil, wenn auch, wie wir sehen werden, nur ein kleiner, durch die herbeigeführte Regelung wirklich innerlich befriedigt, einen andern hielt mehr äußerlich die Furcht vor solchen Exekutionen — hinter den kaiserlichen und fürstlichen Diplomaten hatte eine große, für Hamburg sehr kostbare[2]) Truppenmacht gestanden — von weiteren Exzessen ab. Die alten Unruhstifter, die Handwerker, hatten in dem dem Hauptrezeß art. XXII beigelegten Reglement der Aemter und Brüderschaften eine eingehende Neuordnung erfahren. Endlich war durch die definitive Entfernung der Ungesessenen und die Festlegung des freien Geldes die Masse der Tumultuanten aus den Konventen gewiesen. Ganz allgemein war auch vielleicht der Geist des achtzehnten Jahrhunderts, ebenso wie er sich von den religiösen Brandstoffen frei gemacht hatte, nicht mehr geneigt, sich in Verfassungskämpfe und bürgerliche Wirren zu stürzen.

Schwer dagegen läßt sich die gänzliche Apathie rechtfertigen und erklären.

Daß die Zahl der zum Konventbesuch berechtigenden Erben nach 1712 eine sehr kleine geworden, sahen wir schon oben. Erwägt man nun noch, daß ein großer Teil solcher Erben dazu in den Händen von Ratsherren oder sonst vom Konventbesuch prinzipiell ausgeschlossenen Bürgern, von Leuten, die, weil bei ihnen der Amtseid den Bürgereid ersetzte, wie Geistliche, Lehrer, Militärs, überhaupt nicht Bürger wurden, oder von reichen niederländischen und jüdischen Nichtbürgern waren, daß weiter das an einem Erbe haftende Stimmrecht oft ruhte, weil die Eigentümer Frauen oder Unmündige waren, weil mehrere Erben in einer Hand vereinigt waren, oder weil die Eigner als Personalisten und nicht als Erbgesessene in die Bürgerschaft gingen, so wird man die geringe Zahl der Erbgesessenen noch weiter herabsetzen müssen. Aber die Per-

[1]) Wohlwill, Hamburg während der Pestjahre 1712—1714.

[2]) Die Truppen allein kosteten eine Million. Westphalen, Grundgesetz. I. Vorrede S. V.

sonalisten allein waren zahlreich genug, um starke Konvente zu bilden. Zu den 180 Kollegien-Mitgliedern, den 30 Adjunkten traten 10 Kämmereibürger, je 5 Bürger vom Bauhof und der Bank, 7 Kommerz-Deputierte und ebenso viele Alt-Adjungierte. Dann waren noch da die konventsfähigen Offiziere der 5 Bürgerregimenter, einige 60 an der Zahl, 8 Mitglieder des Niedergerichts, 6 Bürger von der Fortifikation, die von der Admiralität, der Artillerie und dem Kalkhof, endlich die Aelterleute von einigen 20 Zünften und Brüderschaften.[1]) Außerdem blieben ja die meisten bürgerlichen Mitglieder aller dieser Kategorieen lebenslänglich konventsfähig; auf mindestens 400 Personen wird man die Personalisten also wohl veranschlagen können.

Allmählich wurden auch der Erbgesessenen wieder mehr. Die neue Handels- und Gewerbeblüte Hamburgs ließ den Wert der Erben steigen, 1000 Rthlr. waren bald keine unerschwingliche Summe mehr, die Niederländer wurden Bürger.

Trotzdem blieben die Konvente seit den Tagen der kaiserlichen Kommission verwaist bis zur Franzosenzeit hin. Wenn ein Konvent einmal beschlußfähig war, kam er dennoch selten über 200 bis 250 Personen.

Man hat allerdings versucht, diesen handgreiflichen Mangel als ein schönes Beispiel von Bürgertugend hinzustellen.[2]) Davon waren die Vorgänge denn doch weit entfernt. Zugegeben mag werden, daß bei steigendem Handelsflor und wachsender Wohlfahrt des Einzelnen das Interesse der Masse der Politik, die die auri sacra fames nur wenig zu befriedigen vermochte, sich ab- und kommerziellen und gewerblichen Unternehmungen zuwendete. Unrichtig aber ist, daß die Teilnahmlosigkeit ein Ausdruck von eitel Zufriedenheit mit der Verfassung und von dem Bewußtsein, ein tadelloses Regiment zu besitzen, gewesen ist; denn wie hätte die Bürgerschaft dann derartig taub[3]) selbst gegen die berechtigsten Wünsche des Rats sein können, wie sie es thatsächlich war?

Die Gleichgültigkeit hat sich geschichtlich entwickelt, sie war die Folge der Unzufriedenheit der Massen mit dem Rezeß. Aus Ruhebedürfnis und Erschöpfung hatte man die Grundgesetze hingenommen, nicht weil sie befriedigten. Weil die kaiserliche Kommission beiden Streitteilen gerecht zu werden suchte, hatte sie natürlich keinem ein volles Genüge

---

[1]) Nicht alle Aelterleute der Brüderschaften und Zünfte, von denen Rüdiger a. a. O. 58 anführt, sind konventsfähig, sondern nur die vom Rat beeidigten. Anderen nahmen die Amtspatrone den Eid ab. Zünfte ersterer Art gab es 1835 : 27.

[2]) Bartels, Einleitung zu den Grundgesetzen. S. 13. Vgl. auch J. L. v. Heß, Hamburg, topographisch ꝛc. 1792. III. 284 ff.

[3]) Wächter a. a. O. II. S. 72.

gethan. Verletzend war vor allem die Form der Einführung der neuen Verfassung! Bislang war alles Recht in Hamburg auf freie Einigung zwischen Rat und Bürgerschaft gegründet; der einzige Rezeß, um den es anders beschaffen gewesen war, der Windischgrätzer, war schmählicher Kanzellierung anheimgefallen! Mußten die freien Hamburger nicht in dieser neuen Gesetzgebung unter dem Drucke der kaiserlichen Kommission eine bittere Kränkung empfinden? Zwar waren, um die Autonomie der Stadt gegen die Autorität der Kommission und des Grafen Schönborn diktatorische Gelüste zu wahren, Rat und Bürgerschaft einig gewesen in der Abwehr rein aufgedrungener Gesetze; hatten sich auch mit thatsächlichem Erfolg gegen die auf Betreiben des Grafen in Wien konfirmierte, von der in Hamburg angenommenen abweichende Fassung des Hauptrezesses und gegen weitere Reglements gewahrt,[1]) allein die ganze Form des Verfassungswerkes mußte allen Unbefangenen die Grundgesetze als eine oktroyierte Verfassung erscheinen lassen. Der Zornesschrei über diese Schmach klingt über das achtzehnte Jahrhundert noch bis in das nächste hinein.[2]) Widerwärtig mußte auch den Leuten, die die zwar tumultuösen, aber von einem freien und kräftigen Geist durchwehten Konvente vor den Tagen der Kommission gesehen hatten, den Leuten, die das Recht, unter der Krone harte Reden zu führen, für ein köstliches Kleinod erachtet hatten, der servile Byzantinismus der neuen Aera sein! Unter der Krone keine andere Stimme wie die des regierenden Bürgermeisters und präsidierenden Oberalten! In mystischer Dunkelheit, deren geheimnisvollen Schleier zu lüften nur den Kollegien vergönnt war, ruhten die Propositionen des Rats, bis sie im Konvente durch „rapides" Vorlesen den erstaunten Bürgern zu Ohren kamen. Dann trat jeder in seine Kirchspielskammer. Wie seine Mitbürger in den vier andern Kirchspielen dachten, blieb ihm verborgen. Auch hier fand eine eigentliche Diskussion nicht statt; zwar war es Sitte, daß die ersten Votierenden ihrem Votum eine Begründung beigaben, den später Stimmenden war dies durch den Brauch nicht gestattet. Die Reihenfolge der Abstimmung war aber wieder so normiert, daß die Personalisten zuerst stimmten; meist gaben schon die vorher von den Propositionen in Kenntnis gesetzten Kollegien-Mitglieder den Ausschlag. Gab dann ein „Erbgesessener" noch ein anderes Votum ab und suchte er es auch gar zu begründen, so waren doch Eifer und Gründe der im voraus festgelegten Majorität gegenüber verloren!

---

[1]) Wohlwill a. a. O. S. 8.

[2]) Jastram-Snitger, An Hamburgs Bürger. Heft 1. S. 30 ff. J. L. v. Heß, Hamburg topographisch ꝛc. III. 280. 281.

Aus solchem Anlaß mögen die wenigen Erbgesessenen anfänglich die Konvente gemieden haben. Nachdem eine, vielleicht auch zwei Generationen lang diese motivierte Abneigung gegen die Bethätigung der politischen Rechte die Gemüter der Erbgesessenen beherrscht hatte, trat an ihre Stelle eine gewohnheitsmäßige Gleichgültigkeit. Und da die Personalisten sahen, daß beim Fehlen jeglicher gegründeten Opposition man auch ohne sie fertig werden konnte, da auch sie sich gewiß nicht einem guten Teil der obigen Erwägungen verschlossen, so verzichteten auch sie darauf, die ihnen durch die Kommission verschaffte Vorzugsstellung auszunutzen.

Das war der Ursprung der politischen Thatenlosigkeit. Immerhin aber verwandelte sich im Laufe der Jahrzehnte der Unmut, der grollend seitab stand, in eine behagliche und satte Gelassenheit, die teilnahmslos zuschaute, wie die andern es trieben, man gewann Muße und Unbefangenheit, das wirklich Gute in der neuen Verfassung anzuerkennen, schrieb die innere Ruhe und die äußere Blüte ihr als Geschenke zu und gewöhnte sich, die neue Ausgleichung der Gewalten als eine musterhafte Verteilung der Rechte zu betrachten.[1])

Eine politische Presse, die im vorigen Jahrhundert eine so große Rolle gespielt hatte, gab es durchaus nicht mehr. Der bekannte „Patriot" verstieg sich nur dazu, der hamburgischen Obrigkeit „höchst-rühmliches Exempel" zu preisen.[2]) Wie gefährlich die Schriftstellerei über die Verfassung geworden, lehrt das Beispiel des L. von Heß. Dieser, ein königlich schwedischer Regierungsrat, der noch 1762 in seinem „Republikaner" die hamburger Zustände aufs höchste gelobt,[3]) übrigens auch schon in Stockholm wegen seiner Feder mit dem Reichstag Unannehmlichkeiten gehabt hatte, veröffentlichte 1782 einen Abdruck des Hauptrezesses mit Beilagen, gab dabei aber in der Einleitung eine höchst unangemessene Kritik des hamburgischen Regiments. Ein Lic. Wittenberg veröffentlichte schon am 26. Februar im „Reichspostreuter" eine denunzierende Besprechung. Auf Befehl des ältesten Prätors verweist anfang März der Oberbruchvogt v. Heß wegen seiner Schrift binnen 8 Tagen der Stadt. Heß giebt zwar am 8. März im „Relationskourier" ein beschämendes pater peccavi nebst Bekenntnis seiner Unzulänglichkeit von sich und entgeht so der Ausweisung; als er aber dann seinem gegebenen Versprechen zuwider

---

[1]) J. L. v. Heß a. a. O. S. 284 ff.

[2]) 1ste Auflage 1724. nr. 48. 2te Auflage 1765. Weitere Mitteilungen über hamburgische Verfassungssachen enthalten: (Gude), Nachricht von der Stadt Hamburg (etwa 1712). S. 207 ff. Chr. J. v. Griesheim, Die Stadt Hamburg in ihrem politischen, ökonomischen und sittlichen Zustand. I. S. 62 ff. II. S. 118 ff. 1760.

[3]) „Der Republikaner" (sic), in der Vorrede datiert vom 20. Januar 1762.

eine zweite Auflage nebst Einleitung und Nachtrag herausgiebt, vertreibt ihn am 11. Oktober 1782 der Oberbruchvogt wirklich aus der Stadt, sein Buch wird von der Hand des Büttels vor dem Niedergericht auf dem ehrlosen Block unter Läuten der Schandglocke als „schändliche, injuriöse und aufrührerische Schrift" verbrannt. In der Folge begnügte v. Heß sich dann aus Berlin und Erfurt in Flugschriften schmähende Vorwürfe gegen den Rat zu erheben.

Der Untergang des Reiches berührte Hamburg wenig. Statt „freie Reichsstadt" schrieb man „Freie und Hansestadt" und in den Kirchen wurde anstatt für den Kaiser fortan für alle Kaiser und Könige gebetet. Zwar warf gleich im August 1806 ein Schriftsteller die Frage auf, ob die hamburgische Verfassung, nachdem in Kaiser und Reich ihre Schlußsteine weggefallen wären, überall noch gelte, sagte ihr überhaupt nicht viel Gutes nach und wollte — ein Zeichen der Zeit — über jene Zweifel nicht mehr die Erbgesessenen, sondern alle Bürger zu Gericht sitzen lassen. Er wurde aber gründlich abgefertigt, und die Verfassungsfrage glitt wieder in die Versenkung.[1])

Die verfassungsmäßige Gestalt, die Hamburg als Hauptstadt des, die Arrondissements Hamburg, Lübeck, Stade und Lüneburg umfassenden Departements Bouches de l'Elbe einnahm, interessiert für diese Betrachtung nicht weiter. Das Tettenbornsche Intermezzo rief auch Rat und Bürgerschaft vorübergehend wieder ins Leben, mehrere Konvente wurden abgehalten, so der am 20. März 1813, der einer geplanten Verfassungsrevision in den Senatspropositionen gedachte, und in dem 319 Bürger anwesend waren.[2]) Nach dem grauenvollen Elend des Belagerungswinters übernahm der Rat am 26. Mai 1814 wieder die Regierung in den alten Formen.[3])

---

[1]) Aufruf an die Bürger Hamburgs, welche in die Bürgerschaft gehen dürfen. Patriotische Antwort auf den Aufruf. Eine Dose voll spanischen Schnupftabak ꝛc. Sendschreiben an die Ehrb. Oberalten. Unparteiische Prüfung des Sendschreibens.

[2]) Geplant war sub 2 eine gemischte Kommission auf 2 Monate, um die Modifikationen und Abänderungen zu beraten, welche nicht zur alleinigen Kompetenz des Rates gehörten. Außerdem sub 5 war verlangt eine Kommission zur Revision der alten Fundamental-Verfassung. Der letzte Konvent war am 8. Mai.

[3]) Proklamation des Rats vom 26. Mai, Rats- und Bürgerschluß vom 27. Mai.

Zweiter Abschnitt.

Von der Franzosenzeit bis zum großen Brande 1842.

Zwölftes Kapitel.

Das Testament der Zwanziger. Abendroths Wünsche. Revision der Personalisten. Die Vorstadtfrage. Die neue Legitimation der Erbgesessenen.

Die Restauration begann ihr Werk mit einer Reform-Deputation, die im Konvent am 27. Mai 1814 in Stärke von 20 Bürgern gewählt wurde mit einer Vollmacht auf drei Monate. Am 29. August 1814 überreichte diese Deputation ihre Vorschläge, die in dem sogenannten „politischen Testament der Zwanziger" in 36 Punkten niedergelegt waren. Diese Vorschläge standen ganz und gar auf dem Boden der Vergangenheit. Punkt 3—6 betrafen die Konvente.

3. Die unveränderte Beibehaltung der Erbgesessenheit nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch daß in bürgerlichen Konventen beim Eintritt in die Kirchspiele, durch Nummern, die von den Eintretenden nach Kästchen zu ziehen wären, die Ordnung des Votierens bestimmt werde. Die Herren Oberalten, Graduierten und Kamerarien wären davon auszunehmen.

   Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen der Erbgesessenheit erscheinen zwar in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle als unzureichend. Allein sie geben doch einen festen Maßstab im ganzen an die Hand, dessen Abänderung ungleich größeren Bedenklichkeiten unterworfen ist, als sie Vorteile gewähren kann. Die Hauptsache scheint zu sein, daß man den Eifer derjenigen Bürger, die den Bürgerkonvent zu besuchen berechtigt aber nicht verpflichtet sind, anspornte.

   Nach der bisherigen Einrichtung kommen die Stimmen der Freiwilligen wenig in Betracht, und dadurch verlor sich ihr Trieb, die Bürger-Konvente zu besuchen.

4. Eine veränderte Einrichtung des Stimmenaufzählens in den bürgerlichen Konventen, so daß bei Mundierung der Kirchspielschlüsse die Stimmen derer, welche in sämtlichen Kirchspielen für oder gegen die Senats-Propositionen gewesen sind, zusammengezählt werden. Nur dann wird der Schluß immer nach der Willensmeinung der wirklichen Majorität der Bürger ausfallen.[1])

[1]) Vgl. dazu Bartels, Einige Abhandlungen. S. 433 ff.

Die bürgerlichen Kollegien sollten von den Kirchen getrennt werden (Punkt 7), in jene aber alle christlichen Religionsverwandte Zutritt haben (5), die Juden sollten zwar das Bürgerrecht, aber nur einen beschränkten Zutritt zum Konvent haben (6).

Der dritte Vorschlag befürwortete eine Scheinreform; denn die Oberalten, Graduierten und Kämmerei-Bürger waren ja grade diejenigen, die auch bislang zuerst gestimmt und den maßgebenden Einfluß ausgeübt hatten. Wenn die Deputation die curia praerogativa bestehen lassen wollte, mußte sie sich selbst sagen, daß es dann vollkommen irrelevant war, in welcher Reihenfolge die Nachfolgenden stimmten, und daß ihr Vorschlag in Wahrheit alles beim alten ließ.

Das Mittel, den richtig beurteilten Eifer der Freiwilligen, d. h. der nicht zum Erscheinen gezwungenen Personalisten, und der Erbgesessenen anzuspornen, unterlassen die Zwanziger zu nennen.

Dagegen drohte die Durchführung des nächsten Vorschlages, die Abstimmung nach Kurien durch eine solche nach Virilstimmen zu ersetzen, die Republik in ein völlig demokratisches Fahrwasser zu bringen. Die Kirchspiele St. Petri, St. Nikolai und St. Katharinen waren die reichen und konservativen, St. Jakobi und St. Michaelis galten als die ärmeren und schon seit den Zeiten der Bürgerwirren als die demokratischen. 1809 umfaßten die drei ersteren 2983, die beiden letzteren 2240 Grundstücke. Dann konnte einem Einsichtigen auch schon damals nicht verschlossen bleiben, daß die Einbeziehung der beiden Vorstädte St. Georg und hamburger Berg, sei es als eigene Kirchspiele, sei es als Annexe zu den ihnen benachbarten St. Jakobi und St. Michaelis nur eine Frage der Zeit war. Sie mußten den beiden, sich schließlich doch nur in schwacher Minorität befindlichen demokratischen Kirchspielen einen starken Zuwachs an demokratischen Stimmen bringen, und eine Durchzählung der Virilstimmen durch die Kirchspiele würde dann unbedingt auch die Konvente einer solchen Mehrheit ausgeliefert haben.

Die Postulate ad 3, 4 und 7 blieben gänzlich auf dem Papier In betreff der beiden andern machte der Senat am 20. Oktober 1814 dem Konvent ensprechende Propositionen. Während dann auch durch den Schluß die christlichen Religionsverwandten mit der Modifikation zur Bürgerschaft zugelassen wurden, daß sie sich in den Angelegenheiten der lutherischen Kirche des Votums zu enthalten hatten und nicht wählbar in die Kollegien waren, ward die Emanzipation der Juden abgelehnt.

Unleugbar hatte das Testament der Zwanziger unter dem Eindruck der Schrift gestanden, die der frühere und damalige Senator Abendroth, der in der Franzosen t i dornenvolle Amt des Maire von Hamburg

auf sich genommen hatte, als „Wünsche bey Hamburgs Wiedergeburt im Jahre 1814“ an seine „patriotischen“ Mitbürger gerichtet hatte. Sein erster Vorschlag: „Verbesserung der Repräsentation und Zulassung der fremden Religionsparteien zu den Versammlungen der Bürgerschaft“ ging aber viel weiter als das Testament. Auch er wollte zwar das Prinzip der Erbgesessenheit beibehalten, hielt aber die damalige Charakterisierung durch das freie Geld für völlig verfehlt. Nur weil er vor der Hand nichts Besseres vorzuschlagen wußte, sah er in diesem Punkte von einer Reform ab. Dagegen drang er auf eine grundsätzliche Aenderung:[1])

> Die Befugniß der übrigen Personalisten scheint aber einer großen Revision zu bedürfen, da einige Stellen, die das Recht geben, die Bürgerversammlungen zu besuchen, unwichtiger geworden sind, andere hingegen, die früher unbedeutend waren, nach dem Laufe der Zeiten diese Auszeichnung verdienen, wenn man überhaupt es nicht gerathen finden sollte, außer den Personalisten der Collegien, alle Personalisten gänzlich auszuschließen. Es war nach der bisherigen Verfassung möglich, daß Leute, die bey einer Sache interessirt waren, also eigentlich gar nicht hätten mitstimmen sollen, durch ihren Anhang sich die Majorität verschafften, was wegfallen muß, wenn die Personalisten reducirt oder noch besser ganz ausgeschlossen werden.

Wenn nun auch die Deputation auf Abendroths Wünsche nicht einging, so sorgten die Zeiten selber doch für die von ihm angeregte Revision der Personalisten, allerdings im bescheidenen Umfange. Artillerie, Fortifikation und Kalkhof erstanden nicht wieder aus den Trümmern, die Admiralität ward von der neuen Schiffahrts- und Hafen-Deputation, die aber besondere bürgerliche Deputierte nicht hatte, aufgesogen, und endlich wurden die neuen Baubürger nicht mehr wie die alten Bauhofsbürger vom Rate beeidigt, verloren also die Konventsfähigkeit. Die Rechte der „Colonel-Bürger und Bürger-Capitains“ gingen usancemäßig auf die höheren Offiziere des neuen Bürgermilitärs bis zum Kapitän herab über, allerdings mit gewissen Modifikationen. Dagegen wurde durch Rat und Bürgerschluß vom 20. Dezember 1821 den sämtlichen Richtern des Handels- und des Niedergerichts die Konventsfähigkeit verliehen.

Das Revolutionsjahr 1830 brachte für die Hamburger in den ersten Septembertagen zwar einen zunächst gegen die Juden, dann die Polizei und endlich gegen die hanseatischen Berufstruppen gerichteten Krawall; die

---

[1]) a. a. O. S. 28. Gegen ihn Bartels a. a. O. S. 100 ff.

eigentlich politischen Forderungen, soweit solche laut wurden, zielten aber nur auf ein Budget, Preßfreiheit und ein neues Stadtrecht.[1])

Dagegen wurde im nächsten Jahre die Frage nach der Konventsfähigkeit aufgerollt durch die Regulierung der Rechtsverhältnisse des Landgebiets und der Vorstädte. Trotzdem das Reglement art. 5 und 6 ausdrücklich alle, die nicht innerhalb der Stadt-Ringmauern mit eigenem Feuer und Heerd wohnhaft waren, aus den Konventen wies, also zweifellos auch von den auf dem Landgebiet mit 2000 Rthlrn. freiem Gelde Erbgesessenen außerdem eine Stadtwohnung verlangte, Personalisten dort überhaupt nicht kannte, hatte es sich dennoch eingebürgert, daß die Kapitäne der St. Georger Kompagnieen, die früher zum Regiment St. Jakobi gehört hatten, in der St. Jakobi-Kirchspielkammer mit erschienen waren.[2]) Allmählich entwickelte sich eine allgemeine Vorstellung, daß St. Georg ein Annex von St. Jakobi sei. Am 16. September 1830 erging ein Rats- und Bürgerschluß, der die Verfassung des Landgebiets neu ordnete und zugleich den Vorstädten feste Grenzen anwies. An letztere Bestimmung knüpften sich aufs neue die Hoffnungen und Ansprüche der St. Georger, die ihre Zurücksetzung gegen die Städter in mannigfachen Beziehungen ausgeglichen sehen wollten. Am 30. Juli 1831 wurde die Frage nach der Konventsfähigkeit der St. Georger bei Gelegenheit einer Wahl akut, in Versammlungen, Deputationen und Kommissionen erörtert, ein heftiger Federkrieg entbrannte,[3]) ja sogar ein gröblicher Straßenexzeß, in dessen Verlauf das Steinthor gestürmt wurde, blieb nicht aus. Am 15. November 1832 und am 31. Oktober 1833 wurden aber beruhigende Beschlüsse gefaßt, und nach dem demnächst am 11. November publizierten Reglement wurden in der Bürgerschaft zugelassen die in St. Georg oder in St. Pauli Wohnenden, sofern sie in der Stadt mit 1000 Rthlrn. oder in den Vorstädten und Gebiet mit 2000 Rthlrn. freiem Geld erbgesessen waren, und dem St. Jakobi- bezw. dem St. Michaelis-Kirchspiel zugewiesen.

Die Vorstädte hatten derzeit reichlich 20000 Einwohner; es ward also der Bürgerschaft ein beträchtlicher Teil neues Blut zugeführt. St. Jakobi und St. Michaelis gewannen dabei die schon besprochene entschiedene demokratische Färbung.[4]) Im übrigen aber war der Zuwachs

---

[1]) Die Rechte und Forderungen der Hamburger. Hamb. 1830. Beleuchtung der Schrift: Die Rechte ꝛc. Hamb. 1830.

[2]) Bartels a. a. O. S. 435 ff.

[3]) Vgl. die Broschüren im Sammelband der Kommerz-Bibliothek: Unruhen in St. Georg.

[4]) Verfassungssache. S. 15.

ein Gewinn für das Verfassungsleben; das Interesse an staatlichen Fragen war neu geweckt, der Besuch der Konvente nahm zu, und der Anteil, den man den durch die Juli-Revolution in Fluß gebrachten politischen Fragen allgemeinen Charakters zuwandte, kam auch den hamburgischen Angelegenheiten zu gute.

Der Häuserschoß, auf dessen Zahlung man 1712 die Ausmittelung der Erbgesessenheit gegründet hatte, war 1815 als ordentliche Abgabe weggefallen. Um einerseits für die Festsetzung der Erbgesessenheit eine neue Norm zu haben, andererseits aber auch um den unberechtigten Konventbesuchern gegenüber eine feste Handhabe zu gewinnen, ward während der Vorstadt-Unruhen, am 11. Oktober 1832, ein Rat- und Bürgerschluß dahin gefaßt, daß die 1000 oder 2000 Rthlr. freies Geld diejenige Belastung, wie sich solche nach dem letzten Verkauf und Kaufbrief oder, wenn ein solcher fehlte, nach amtlicher Taxation ergab, überschießen mußten, und daß zweitens alle Freiwilligen, die sich nicht vorgängig legitimiert hatten oder sich nicht sofort im Konvente durch jene Ausweise oder durch Bürgen zu legitimieren vermochten, unweigerlich aus dem Konvent entfernt werden sollten.

Dritter Abschnitt.

Vom großen Brand bis zum Frühjahr 1848.

Dreizehntes Kapitel.

Der große Brand. Die Suppliken der Patriotischen Gesellschaft. Der Kommissionsbericht. Die Grundeigentümer. Die politischen Vereine. Aenderungen im bürgerschaftlichen Verfahren. Die außerordentliche Deputation vom 16. Juni 1842. Der Manuskripten-Druck. Die Opposition. Der Gedanke einer Repräsentativ-Verfassung in Hamburg.

Vom 5. bis 8. Mai 1842 wüteten die Flammen des großen Brandes in Hamburg. Ueber 1200 Erben, mehr als 4000 Feuerstellen wurden vernichtet, an 20000 Menschen waren obdachlos geworden. Was immer an Hamburgs Staatseinrichtungen für die öffentliche Ordnung und für die öffentliche Sicherheit in Frage kam, wurde auf eine harte Probe gestellt. Zwar manches bestand die Prüfung glänzend und bewährte sich im Feuer als echtes Gold, allein anderes hielt den übergroßen Anforderungen der Brandtage gegenüber nicht stand, zeigte sich als unzureichend oder legte seine gänzliche Unzulänglichkeit an den Tag. Aber an den ungeheuren Flammen des Brandes hatte sich auch ein begeisterter

Patriotismus entzündet, der in dem heißen Begehren zu nützen, zu helfen, zu bessern hell und hoch auffloderte. Der nächste Gegenstand des Angriffs für die errregte öffentliche Meinung war das städtische Löschwesen, das mannigfache Mängel gezeigt haben sollte; dann boten die Institutionen der hamburgischen Polizei, die den Notständen und Ausschreitungen der Unglückszeit beinahe hülflos gegenübergestanden hatte, ein weites Feld für Kritik und bessernde Vorschläge. Von da waren nur wenige Schritte bis zu einer allgemeinen Erörterung über die Verfassung überhaupt und zu entsprechenden Reformprojekten.[1])

Ein Obdach und einen Sammelpunkt bot all diesen erregten Geistern die hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, kurzweg die Patriotische Gesellschaft genannt, in ihren Mittwochsversammlungen. Wie diese Gesellschaft in den früheren Zeiten selbstthätig die Aufgaben übernommen und gelöst hatte, die heutzutage etwa dem Kultus-Ministerium zufallen würden, bis der erstarkte und einsichtsvoller gewordene Staat dem freiwilligen Geschäftsführer die Arbeit abgenommen hatte, oder bis die vom Mutterbaum ausgegangenen Ableger zu selbständigen Bäumen herangewachsen waren, so nahm sie auch jetzt auf sich das mühevolle und verantwortungsreiche Amt des Trägers der Reformideen.

Schon am 18. Mai[2]) hatte sie in einer dieser Versammlungen, die von Anfang an keinen andern Zweck hatten, wie die freundschaftliche Besprechung über Gegenstände des Gemeinwohls, aufgefordert zur schriftlichen Mitteilung von: „Wahrnehmungen und Gedanken, die dem Einzelnen während der jüngst durchlebten Gefahr sich dargeboten", und bald darauf auch die Nichtmitglieder zum Besuch jener Abende durch eine Zeitungsanzeige ausdrücklich aufgefordert. Gleichzeitig mit jenen Anregungen erschien eine kleine Schrift eines ihrer bekanntesten und verdienstvollsten Mitglieder, des Professors am akademischen Gymnasiums C. F. Wurm: „Ein Wort an meine Mitbürger." Auch Wurm redete verschiedenen Reformen das Wort. Welcher Art sie im einzelnen waren, kann hier füglich unerörtert bleiben, da die späteren Ereignisse hinlänglich auf Wurms politische Thätigkeit zurückführen; seinen eigentlichen Gesichtspunkt giebt er in den Worten: „Eine Verfassung haben wir und wollen sie behalten!"[3])

---

[1]) Vgl. über das folgende: Kirchenpauer in Verhandlungen und Schriften der Patriotischen Gesellschaft. 1846. S. 474 ff. v. Melle, Kirchenpauer. S. 119 ff.

[2]) Vgl. über das folgende: Wurm, Zugabe.

[3]) Daselbst S. 13. Zu diesem Buch vgl. man noch Wurm, Zugabe und Christern: Gegen Professor Wurm. und: Sendschreiben.

Der nächste Mittwoch, der 25. Mai, sah daher eine ungewöhnlich zahlreiche Versammlung in dem Logenhaus auf den Bleichen. Nach einer von dem aus der Franzosenzeit bekannten Mettlerkamp, der übrigens die Einsetzung eines Diktators verlangte, eingeleiteten, von Wurm vertieften, von Kirchenpauer und Voigt fortgesponnenen Debatte beschloß man, dem Rat eine geeignete Supplik zu überreichen. Diese sollte ein achtköpfiges Komitee, zu dem jene vier Redner gehörten, entwerfen. Acht Tage später wurde der Entwurf, ungeachtet einer von Dr. Heckscher geführten Opposition, genehmigt, am gleichen und den folgenden Tagen von etwa 500 Bürgern unterzeichnet und am 8. Juni, als Supplik vom 7. Juni datiert, dem Rate übergeben.

Die Supplik begann mit der Versicherung der Anhänglichkeit an die Verfassung, knüpfte an das Wort des Rates: „die Weisheit unserer Vorfahren hat in die Verfassung verjüngende Keime gelegt“,[1]) an, bezeichnete beispielsweise als allgemeine Wünsche: Veränderung in der Wahlart der bürgerlichen Kollegien, Trennung von Justiz und Verwaltung, Reform der Polizei und Abhülfe von Mängeln in der Verwaltung, und gipfelte in der Bitte, herbeizuführen die Ernennung einer Deputation aus gesamter Bürgerschaft, welche in einem öffentlich zu erstattendem Bericht „die allgemein gehegten Wünsche in betreff unserer Verfassung und Verwaltung darlegen sollte.“[2])

Während die offizielle Antwort des Rats erst später erfolgte, bekamen die Unterzeichner der Petition die erste Erwiderung bereits zu hören im Konvente, den man in die Waisenhauskirche an Stelle des abgebrannten Rathauses auf den 16. Juni berufen hatte. Der präsidierende Bürgermeister Bartels warnte in seiner Anrede vor „vorlauten Anmaßungen“, mit welcher Wendung zweifellos auf jene Petenten gezielt wurde. Im übrigen ward in diesem Konvent eine andere Rat- und Bürger-Deputation eingesetzt, von der unten noch zu reden ist.

Die mittels Konklusum vom 24. Juni 1842 erteilte eigentliche Antwort des Senats erklärte zunächst den Zeitpunkt nicht für geeignet, weil er der Ruhe und Muße entbehre, die zur Erörterung verfassungsmäßigen Fragen, wenn wirklich das Beste erreicht werden sollte, durchaus erforderlich seien. Die Wahlart der bürgerlichen Kollegien sei durch die Grundgesetze derartig heilsam und genau geregelt, daß eine wirkliche Befolgung der Regeln jedem billigen Verlangen genügen müsse; wegen der andern Punkte werden die Bittsteller auf die im Schoße des Senats

[1]) Publikandum vom 16. Mai 1842.

[2]) Vgl. Kommissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842. S. 455 ff.

bereits seit längerer Zeit betriebenen Vorarbeiten verwiesen.[1]) Endlich werden die Supplikanten wie alle ruhigen Bürger ermahnt, die verfassungsmäßige Entwicklung abzuwarten, anstatt durch unzeitiges Beeilen die mehr als je erforderliche Eintracht zu stören.

Eine solche Antwort hatte man nicht erwartet! Am 29. Juni wurde eine erneuerte Supplik beschlossen und am 20. Juli deren Entwurf, den das auf 20 Mitglieder verstärkte Komitee im Namen der übrigen unterzeichnen sollte, von der Mittwochsversammlung genehmigt. Sie[2]) legte im wesentlichen die früheren Erwägungen in dringlicherer Darstellung dem Rate ans Herz, suchte die Bedenken gegen den gewählten Zeitpunkt zu zerstreuen und endete mit der wortgetreu wiederum vorgetragenen Bitte vom 8. Juni.

Diese zweite Bittschrift hat der Senat gänzlich unbeantwortet gelassen.

Dagegen entfesselte das Vorgehen der patriotischen Gesellschaft, ein unerhörtes Ereignis in dem politischen Stillleben des nordwestlichen Deutschlands, einen heftigen Federkrieg nicht nur in den hamburgischen Blättern, sondern auch in den auswärtigen, vornehmlich preußischen Zeitungen,[3]) dem bald eine ernsthaftere und schwerere Broschürenlitteratur folgte.

Nachdem so der Plan der Patrioten gescheitert war, beschlossen sie das, wozu der Staat seine Hülfe versagt hatte, auf eigene Hand zu thun. Die Zwanziger-Kommission trat, nach einem Versammlungsbeschluß vom 6. Oktober 1842, gewissermaßen an Stelle der erbetenen Deputation, sie teilte sich in Sektionen,[4]) von denen jede die in ihr Gebiet schlagende Enquete selbst vornahm, und legte in dem „Commissions-Bericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842" das Ergebnis ihrer Untersuchung und ihre eigenen Vorschläge im Druck vor. Dieser 1843 erschienene 467 Seiten starke Bericht zerfällt in drei Abteilungen: Verfassung, Justiz und Polizei, Schulwesen, von Voigt, Baumeister und Wurm bearbeitet. Die vorgeschlagenen Verfassungsreformen bewegten

[1]) Komm.-Ber. S. 463.

[2]) Das. S. 465.

[3]) Vgl. Sutor, Die Supplik vom 8. Juni 1842, ein Vorwort. Gallois: Chronik. IV. S. 985. Hoffnungen, Wünsche und Vorschläge, 1842 (plädieren für eine freie Presse), Cord Hieronimus, Kleiner Katechismus. 1843 (erörtert die Pflichten der Kollegienmitglieder). Jastram-Snitger, An Hamburgs Bürger, dagegen Wahrlieb, Auch ein Wort an Hamburgs Bürger. 1842.

[4]) Kirchenpauer bei v. Melle, S. 137, zählt deren fünf auf: Rat und Bürgerschaft, Justizwesen, Schulwesen, Budget, Preßgesetz. Im Bericht sind die beiden letzten Fragen als 7tes und 11tes Kapitel in die erste Abteilung einbezogen.

sich in sehr maßvollen Bahnen. Wie der Bericht an der historischen Gestaltung das Kyrion als unantastbar festhielt, so sollte auch das persönliche Stimmrecht, „die Mitregentschaft der Bürger", als echt republikanisch und die Erbgesessenheit sowohl wie das Selbstergänzungsrecht des Rats beibehalten werden. Eine „Repräsentanten-Kammer" wurde ausdrücklich abgelehnt, ebenso wie die Unthunlichkeit, an Stelle der Erbgesessenheit ein Steuerquantum zu setzen, nachgewiesen ward. Die Ausschließungsgründe vom Konvent wurden zwar einer Revision unterzogen, auffallenderweise aber die wichtige Personalisten-Frage übergangen. Alle bürgerlichen Kollegien wollte man erhalten unter unwesentlichen Reformen. Für die Bürgerschaft wurde die in Vergessenheit geratene und vielfach bestrittene Initiative wieder in Gestalt von Neben-Propositionen, die die bürgerlichen Kollegien aus sich oder bürgerlicher Anregung stellen sollten, in Anspruch genommen; endlich ward unter Beibehaltung der „Curiat-(Kirchspiel)Einteilung" der Formierung der Bürgerschlüsse nach Viril- anstatt nach Kirchspielstimmen das Wort geredet.

Auch dieser, auf sorgfältige Prüfung gestützte Appell, verhallte wirkungslos an dem felsenfesten Ignorieren der maßgebenden Gewalten. Wenn er aber in der Zukunft, namentlich bei Gestaltung der 1848er Ereignisse seine Früchte tragen sollte, so ging er doch auch nicht an dem Ohr der Mitlebenden ungehört vorüber. Auswärtige nahmen keinen Anstand, den Bericht für eine der interessantesten Erscheinungen im Gebiete der deutschen Staatsentwickelung zu erklären, welche die letzten Jahre hervorgebracht hätten; und an die Arbeit der Kommission knüpft ein Beurteiler das prophetische Wort,[1]) das füglich als Motto für die ganze Verfassungsarbeit bis 1859 hin dienen könnte:

> „In der republikanischen Verfassung Hamburgs scheint durchaus notwendig zu sein, daß ein Prinzip des Beharrens in die Verfassung gelegt werde, welches in einer Landstadt durch die Unterordnung unter die Staatsgewalt gegeben ist. Die aristokratische Form, in der sich alle deutschen Städte (die Niederlande eingerechnet), so lange sie unabhängig waren, erhielten, deuten auf dies Bedürfnis hin, und sehr wenig kennen diejenigen die Interessen, die lediglich in der Volkswahl nach dem obigen Typus Heil erblicken."

Kehren wir jetzt zu der außerordentlichen Deputation zurück, die der Rat im Konvente vom 16. Juni 1842 proponierte. Sie sollte sich nicht mit Verfassungsreformen, sondern lediglich mit den durch den

---

[1]) Ueber Reformen in der Verfassung und Verwaltung Hamburgs. Jena 1844. S. 10.

Brand unmittelbar bedingten Geschäften: Wiederaufbau, Löschwesen, Feuerschaden u. a. befassen. Bürgerliche Mitglieder enthielt sie 14; von ihnen wurden aber nur 10 von der Bürgerschaft erwählt, die vier übrigen wurden vom Oberalten, Sechzigern und der Kammer deputiert.[1]) Diese Deputation hat dann bis 1844 segensreich gewirkt.

Um diese Zeit begann wie das äußere Städtebild durch den Aufbau so auch die politische Physiognomie Hamburgs sich zu ändern. Für diese Thatsache lassen sich drei Ursachen aufzählen: Die Verschiebung in den Kirchspielen sowie die Aenderung im Wesen des Grundeigentums; die Thätigkeit der Vereine; schließlich die Aenderungen im bürgerschaftlichen Verfahren.

Bis zum Brande hatte St. Katharinen zu den reichen und konservativen Kirchspielen gehört. Als nun St. Nikolai und St. Petri, die größtenteils durch den Brand zerstört worden waren, moderner und prächtiger wieder aufgebaut wurden, da zogen viele wohlhabende Kaufleute aus St. Katharinen dorthin; St. Katharinen fiel den kleineren Grundbesitzern zu und bildete fortan mit St. Jakobi und St. Michaelis zusammen eine demokratisch und oppositionell angehauchte Mehrheit gegen die beiden konservativen Kaufmanns-Kirchspiele St. Nikolai und St. Petri. Auch der Charakter der Grundeigentümer wurde ein anderer. Kaufmannschaft und der wohlhabendere Teil der Bevölkerung suchten nicht mehr vorzugsweise Grundeigentum zu besitzen, sondern dasselbe ging überwiegend in die Hände entweder kleinerer Leute des Mittelstandes oder großer Spekulanten über. War die Bebauung der ungeheuren Brandstätte schon Anreiz genug, hier Gelderwerb zu suchen, so ward durch den Anwachs der Bevölkerung,[2]) die sich auf dem alten gegebenen, aber doch verhältnismäßig engen Raum zusammendrängte, durch die neu hervortretenden größeren, Ansprüche an Lebenshaltung und Wohnung eine viel energischere Ausnutzung des Raumes geboten; wo früher Einer mit den Seinigen gehaust hatte, mußten jetzt viele unterkommen, es wurden Aufgaben gestellt, die nicht der einzelne Privatmann, sondern nur der gewerbsmäßige Unternehmer lösen konnte; und so ward das Grundeigentum, das früher als ein Zeichen des gegründeten Besitzes, der Seßhaftigkeit und der Anhänglichkeit an das Bestehende gegolten hatte, vielfach ein Gegenstand der über Nacht aufschießenden und ebenso vergänglichen Spekulation, die Erben gingen von Hand zu Hand, und statt einem genügsamen und bedächtigen

[1]) Anlage 1 zu den Senatspropositionen im Konvent vom 16. Juni 1842.

[2]) Einwohnerzahl der Stadt und Vorstädte: 1821: 127895, 1830: 144383, 1842: 159759, 1848: 167291.

Konservativismus zu dienen, wurden sie die Unterlage eines rastlos auf Erwerb sinnenden, ängstlich nach allem Neuen greifenden Unternehmergeistes.

Die stehende Begleiterscheinung aller modernen politischen Bewegungen, das Erstehen von politischen Vereinen, — sei es solcher mit ausgesprochener politischer Tendenz oder mit solchem thatsächlichen Einfluß — konnte unter solchen Umständen nicht ausbleiben. Noch in der Supplik-Angelegenheit hatte Kirchenpauer auch den Schein eines politischen Klubs zu erregen, ausdrücklich abgelehnt,[1]) aber nur zu bald nahm die Patriotische Gesellschaft oder wenigstens die Sektion für vaterstädtische Angelegenheiten den Charakter einer politischen Vereinigung an. Die Grundeigentümer, die sich vielfach in ihren Interessen geschädigt sahen und sich häufig thatsächlich in einer schwierigen Lage befanden, drängte die Gemeinsamkeit in einen Verein zusammen.[2]) Dieser suchte auf den Besuch der Konvente — ein gewiß lobenswertes Ziel — hinzuwirken, auch durch Besprechung der Propositionen und der Verhandlungen. Das führte dann wieder zu einem politischen Prozeß, auf den wir unten noch zurückkommen. In die gleiche Zeit fällt die Gründung des Vereins Hamburger Juristen. Da er naturgemäß die Beantwortung auftauchender staatsrechtlicher Fragen in seine Thätigkeit mit einbezog, wirkte er ebenso wie der Grundeigentümer-Verein durchaus im politischen Sinne. Wie der vorhergehende gleichfalls im Jahre 1846 gegründet, ward endlich der Verein der Nichtgrundeigentümer, der programmmäßig die Gleichstellung aller Staatsbürger erstrebte.

Nun gewannen auch die Konvente ein anderes Aussehen.

Die 1000 Rthlr. freies Geld bedeuteten nicht mehr viel, 1826 war der Durchschnittswert der Häuser schon 45683 M., in dem ärmeren St. Jakobi-Kirchspiel allein auf 35708 Mk. gestiegen. Das freie Geld, vielleicht nicht ganz 5000 Mk. heutiger Währung, konnte leicht aufgebracht werden, und so führten die veränderten Zeiten die enterbten Erbgesessenen wieder in ihr Patrimonium zurück. 1833 werden die Konventsfähigen im ganzen schon wieder auf 3000 geschätzt.[3]) Infolge dieses Anwachsens stieg die Besucherzahl der Konvente erheblich. Während in dem Konvent zur Wiederaufnahme der Verfassung am 27. Mai 1814 nur 204 Bürger gewesen waren, besuchten den berühmten Konvent am 16. Juni 1842 848 Menschen. Fortan waren Konvente von 500 bis 1000 Personen nichts Ungewöhnliches.

[1]) v. Melle, Kirchenpauer. S. 152.

[2]) Gegründet ist der Grundeigentümer-Verein allerdings schon 1832.

[3]) Neue Zeitung 1833 nr. 86.

Weiter änderte sich das Wesen der Versammlungen in drei Richtungen: In Bezug auf die Debatte, die Bekanntgabe der Propositionen, das Referat über die Sitzungen.

Die staatsrechtlichen Erörterungen in der Presse von 1833, deren wir unten noch ausführlich zu gedenken Gelegenheit haben werden, hatten zwar auch schon freie Aussprache und Promulgierung der Senatsanträge verlangt, aber vergeblich. Immerhin aber war, wenn auch unter der Krone die alte Förmlichkeit blieb, nach dem Brande in den Kirchspielen unter dem Drucke der Umstände an Stelle des motivierten Votierens Einzelner eine eingehende Diskussion aller in Uebung gekommen und stillschweigend als Observanz beibehalten worden. Die Propositionen des Rats waren früher mit den beiden ersten Kollegien durchberaten, den Hundertachtzigern waren sie lediglich vorm Konvent und zwar unmittelbar vor dem Eintritt der Kollegien bekannt gegeben. Zum Konvent vom 16. Juni 1842 hatte der Rat aber eine derartige Menge schwerwiegender Vorschläge zu machen, daß er sie vorher durch den Druck veröffentlichte. Auch die Propositionen zum Konvent vom 2. Juli d. Js. waren schon am 30. Juni beim Ratsdrucker käuflich.[1]) Der Brauch schlief zwar ein, jedoch im Jahre 1847 sprach im Konvent vom 1. Juli die Bürgerschaft, nachdem schon am 6. Mai der Führer der Grundeigentümer, Wex, erklärt hatte, ohne zeitige Mitteitung werde er keine Senatsproposition mehr annehmen, den ausdrücklichen Wunsch nach einer solchen Promulgierung aus. Die ausweichende Erwiderung des Rats, der nur Anträge von größerem Umfange und erheblicherer Wichtigkeit bekannt geben, dann allerdings auch eine vorgängige Diskussion in der Presse gestatten wollte, bewog die Bürgerschaft nur, am 28. Oktober 1847 ihren Wunsch zu wiederholen, und im September 1848 sind dann vom Rat thatsächlich, zum erstenmal in der gewünschten Form, die Vorschläge zum Konvent veröffentlicht.

Eine nachträgliche öffentliche Besprechung der Vorkommnisse im Konvent außerhalb dieser Versammlung galt von alters her als etwas Unerhörtes. Häufig hatten sich früher die Konventbesucher bei ihrem Bürgereide verpflichtet, nichts von den Verhandlungen verlauten zu lassen. Allerdings wurde ja stets ein genaues Protokoll durch den actuarius civium geführt,[2]) dieses ward aber nicht veröffentlicht und blieb jeder Besprechung entzogen. Das Gegenteil entsprach aber den Tendenzen des Grundeigentümer-Vereins. Die ersten schüchternen Versuche zu einer

[1]) Kirchenpauer a. a. O. S. 130.
[2]) Vgl. Buck, Die Oberalten. S. 379.

Publikation in Hamburg selbst verscheuchte die Zensur. Darauf erschienen am 12. November und 10. Dezember 1846 unter den Auspizien des Vereins Berichte über die Konvente in der Form von Korrespondenz-Artikeln im Itzehoer Wochenblatt. Da aber auch dies Blatt, wie man geneigt war anzunehmen, auf Veranlassung Hamburger Autoritäten, weitere Veröffentlichungen ablehnte, so stellte der Verein solche Berichte nach den Referaten seiner Mitglieder zusammen, ließ sie als Manuskript drucken und an seine Angehörigen verteilen. Dies ging anstandslos weiter bis im Konvent vom 25. November 1847 ein Kämmerei-Bürger im Nikolai-Kirchspiel Beschwerde führte, daß in einem solchen Manuskriptendruck seine Aeußerungen unrichtig wiedergegeben wären. Die verschiedenen Erklärungen, die sich hieran knüpften, gaben dem Rat Veranlassung, wider die Führer das Grundeigentümer-Vereins in Ansehung dieser Publikationen auf Grund des art. IV des Hauptrezesses wider die Pasquillanten und des tit. V art. 4 des Reglements, der die freie Meinungsäußerung in den Kirchspielen sicherte, im Wege des Strafprozesses vorzugehen. Der Juristen-Verein griff die Frage auf und negierte in einem Gutachten vom 27. Januar 1848 den Standpunkt des Rats, während dieser selbst am 9. Februar in einer allgemein gehaltenen Verwarnung seine Auffassung aufrechterhielt.

Alle diese Dinge zusammen gaben den Konventen ein gänzlich verändertes Gesicht. Wir erwähnten, daß früher häufig die notwendigsten Staatsbedürfnisse von den Bürgern versagt wurden. Dies war geschehen teils wegen reiner Aeußerlichkeiten, teils weil von Fall zu Fall sich eine Zufalls-Majorität Mißvergnügter gefunden hatte. Eine geschlossene, zielbewußte, konsequente Gegnerschaft des Rats war nicht mehr vorhanden. Seit Anfang der dreißiger Jahre machte sich jedoch wieder eine regelmäßige Opposition bemerkbar. Zunächst bestand sie aus Liberalen, die für eine Charte-Verfassung und den damals in Blüte stehenden süddeutschen Konstitutionalismus schwärmte. Zu ihnen trat dann die Grundeigentümer-Partei und endlich, als dritte im Bunde, nach 1842 die neue ultra-konservative Partei, die, als nach dem Brande die Möglichkeit einer Verfassungsänderung am Horizonte auftauchte, zur unbedingten Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen sich zusammenthat. Eine innere Verwandtschaft gab es zwischen den Bestandteilen der Opposition durchaus nicht. Die Liberalen hatten neben der konstitutionellen Staatsform sich die Emanzipation der Juden, die Ausgleichung der Verhältnisse zwischen Stadt und Land und ähnliche Zwecke zu Zielen gesetzt. Die Grundeigentümer kämpften für Reformen nur, weil sie in solchen das beste Mittel zur Erreichung ihrer durchaus egoistischen Forderungen erkannten, und

sie wären, sobald sie in diesen Punkten befriedigt worden wären, die konservativesten und loyalsten Staatsbürger geworden.[1]) Die Ultras waren die natürlichen Widersacher beider; denn jede Reform war ihnen verhaßt, und der Kitt, der dennoch die drei widerstrebenden Elemente fest zusammenhielt, war lediglich die gemeinsame Gegnerschaft gegen den Rat.

Unter der Krone konnte die Opposition nicht zur Geltung gelangen, in den Kirchspielen aber herrschte sie. Mit der Masse der ihr getreuen Erbgesessenen stimmte sie die in erheblicher Minorität befindlichen Personalisten nieder. Die vorherige freie Diskussion machte das früher so ausschlaggebende motivierte Votum der curia praerogativa gänzlich bedeutungslos. Alle traten mit gleicher Kenntnis der publizierten Propositionen in die Abstimmung, der Schwerpunkt war daher aus den früher allein mit höherm und besserm Wissen ausgestatteten bürgerlichen Kollegien in die Kirchspielkammern verlegt. Und wenn von einer Proposition die vorherige Kritik der Presse nicht schon das Beste vernichtet hatte, so wurde in den vorgängigen Versammlungen des Grundeigentümer-Vereins ihr Schicksal sicherlich im Voraus besiegelt.[2])

Nun nahmen die bürgerschaftlichen Versammlungen wieder den gleichen tumultuarischen und demokratischen Charakter an wie 150 Jahre früher. Eine Skandalscene, wie sie am 28. Oktober 1847, als es sich um Protokollierung des Majoritätsbeschlusses auf Publikation der Propositionen vor dem Konvent handelte, sich im St.-Michaelis-Kirchspiel zutrug, erinnerte Stück für Stück wieder an die Tumultzeiten der Stielckeschen Volksherrschaft. Nicht nur dem ruheliebenden, sondern auch dem intelligenten Elemente ward dadurch der Konventbesuch verleidet. Der Personalisten wurden immer weniger, der Erbgesessenen immer mehr, und hülflos wurden jetzt die alten Konventsbeherrscher der neuen Uebermacht der Freiwilligen ausgeliefert. So hatte in ungefähr anderthalb Jahrhunderten die Entwickelung einen Kreislauf beschrieben um — soweit die veränderten Zeiten eine Parallele überhaupt zulassen — da wieder anzukommen, von wo sie in den Tagen vor der letzten kaiserlichen Kommission ausgegangen war. Ehe wir uns aber der Lösung, die, wie das damals der kaiserliche Machtspruch that, diesesmal gebieterisch das Jahr 1848 und seine Folgen brachten, zuwenden, müssen noch ein paar Daten über die Entwicklung des Gedankens einer Repräsentativ-Verfassung für Hamburg nachgeholt werden.

---

[1]) Lüdemann, Hamburgs Verfassungskämpfe. S. 418.

[2]) Die Hamburger Verfassungssache (von Dr. Carl Petersen?). S. 11 ff.

Zuerst hat diesen Gedanken wohl Abendroth gefaßt. Er nennt die zum Konventbesuch qualifizierten Bürger „Repräsentanten der Bürgerschaft“ und sagt von ihnen:

> Nur in Ansehung der Repräsentanten der Bürgerschaft scheinen mir einige Veränderungen wünschenswert, es ist zwar nicht unbekannt, wie schwierig eine gute Repräsentation ist, ... man könnte auch die Fähigkeit, die Bürgerschaft besuchen zu dürfen, von der Größe des Häuserschoßes abhängen lassen, wie dies in der französischen Konstitution in ähnlichen Fällen statt hat, allein dies ist fast ebenso unzweckmäßig als unser älteres Prinzip; oder man könnte auch die Repräsentanten alle fünf Jahre wählen lassen, allein auch dieses erfüllt den Zweck nicht. [1])

Nach der Restauration schlummerte zunächst aber das literarische Interesse für Verfassungsfragen, um erst wieder geweckt zu werden, als der hochverdiente Bürgermeister Bartels 1823 erst den Text der Grundgesetze, dann auch den fast aller Rezesse und Verfassungsurkunden — leider hochdeutsch — mit verbindenden Erklärungen herausgab. Dieser Publikation ließ Bartels dann noch eine Reihe von Abhandlungen über Verfassungsfragen folgen.

Im Jahre 1833 forderte ein unbekannter Einsender in Nr. 86 der Neuen Zeitung, bekümmert über den schlechten Konventsbesuch, vorherige Bekanntgabe der Propositionen durch den Druck und freie Deliberation bei der Abstimmung; er schied in der Besprechung ausdrücklich die Frage aus: „ob nicht ein Repräsentativ-System der Theorie nach angemessener erscheinen dürfte“. Das hielt einen andern Anonymus nicht ab, in einer „Beleuchtung“ des Eingesandt dessen Verfasser der Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Verfassung zu zeihen und ihm Sehnsucht nach einer repräsentativen zornig vorzuwerfen. Er selbst erklärte eine solche für herabwürdigend für Hamburgs Bürger und für unverträglich mit deren Freiheit und Gleichheit. Als dann die „Vaterstädtischen Blätter“ und die von Wurm redigierten „Kritischen Blätter“ in die Diskussion eingriffen, da bekannte der Anonymus sich ausdrücklich zu dem Gedanken, daß ebenso gewiß wie eine Repräsentativ-Verfassung für eine absolute Monarchie einen Fortschritt bedeute, so gewiß stelle sie für Hamburg einen Rückschritt dar. Das brachte dann den ursprünglichen Einsender dazu, in weitern vier Artikeln der Neuen Zeitung eine Lanze für eine „National-Vertretung“ zu brechen, wobei er kühnlich für Hamburg das Prinzip der

---

[1]) a. a. O. S. 22 ff.

Volkssouveränität in Anspruch nahm, ja sogar die berühmte Wiener Schlußakte in Bezug auf ihren staatsrechtlichen Wert herb kritisierte.

Merkwürdigerweise wurden gerade diese Erörterungen der Ausgangspunkt für die entgegengesetzte Meinung der Patriotischen Gesellschaft im Kommissionsbericht,[1]) allein durch die Thätigkeit des Juristen-Vereins und des Vereins der Nichtgrundeigentümer, die sich in dem Bestreben, eine Vertretung der Nicht-Erbgesessenen herbeizuführen, begegneten, gewann der Gedanke einer Loslösung von den alten Formen der Verfassung, namentlich dem persönlichen Stimmrecht, an Boden, und 1847 sprach sich Wurm in der Sektion für vaterstädtische Angelegenheiten der Patriotischen Gesellschaft ausdrücklich für eine Repräsentativ-Verfassung aus. Seitdem ward dies ein politisches Losungswort, und als am 7. Februar 1848 dem Rat zwei Suppliken, eine von 140 Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien, die andere von 194 andern Bürgern unterzeichnet, überreicht wurden, in denen die Supplikanten unter Versicherung ihrer Anhänglichkeit an die Verfassung und ihrer Treue gegen das Bestehende dennoch um Einsetznng einer Reform-Deputation baten, da wird sicherlich in der Seele mancher der Unterzeichner der Wunsch nach einer Repräsentativ-Verfassung geschlummert haben.

Vierter Abschnitt.

Hamburg und die Konstituante. 1848—1849.

Dreizehntes Kapitel.

Die Februarrevolution. Die Antwort auf die Suppliken vom 7. Februar. Aufhebung der Zensur. Die Reform-Deputation und ihre Verfassungsentwürfe.

In den politischen Zündstoff, den die Ereignisse des Winters 1847/48 in Hamburg aufgehäuft hatten, schlug am 28. Februar die Brandnachricht von der siegreichen Februarrevolution in Paris.

Die allgemeine Erregung fand zuerst im Juristenverein einen Ausdruck. Der Juristenverein hatte von allen Vereinen den umfassendsten politischen Gesichtskreis, namentlich überflügelte er die engherzige Interessen-

[1]) a. a. O. S. 7 ff.

politik des Grundeigentümer-Vereins durch die zum Teil weit ausschauenden Pläne seiner Mitglieder. Er barg allerdings auch unter den Seinen Elemente, die mit den Nichtgrundeigentümern auf einer Linie marschierten und einem schrankenlosen Radikalismus zu huldigen geneigt waren. Er hielt am 29. Februar eine Versammlung ab, in der Baumeister die Revolution als den Sieg des Volkes feierte, allerdings nicht ohne einem scharfen Widerspruch des Dr. Knauth zu begegnen. Die positiven Vorschläge ließen es dann aber bei einer Demonstration zu Gunsten einer Verfassungsreform bewenden.

Am gleichen Tage nahm auch eine Anzahl angesehener Ratsmitglieder, die zu einer abendlichen Besprechung beim Syndikus Merck zusammengekommen waren, den Gedanken an eine Reform-Deputation auf.[1])

Der nächste Tag sah dann aber schon eine öffentliche Bürgerversammlung im Patriotischen Gebäude. Zwei Adressen, eine an den badischen Volksmann Bassermann, die andere an den Rat wegen der Nichtgrundeigentümer-Frage, waren aufgelegt. Die erstere ward sofort erledigt, die Beschlußfassung über die zweite auf den 3. März ausgesetzt. Der Rat seinerseits beschleunigte die Antwort auf die Suppliken vom 7. Februar und durch decretum vom 1. März wurde den Bittstellern die alsbaldige Berufung einer Reform-Deputation angekündigt.

Allein diese Konzessionen waren nicht mehr im stande, die mit Riesenschritten nahende Demokratie in ihrem Gange aufzuhalten.

Zwar brachten am Morgen die Hamburger Nachrichten die Mitteilung des obigen Dekrets, aber schon hatten sich die Unzufriedenen die Erledigung jener ausgesetzten Petition als Mittel zu weiteren Vorstößen gewählt. Auf den 3. März abends 8 Uhr hatten die Nichtgrundeigentümer die Versammlung ins Patriotische Gebäude berufen, über Mittag ausgestreute anonyme Zettel[2]) riefen unter dem Schlagwort: Preßfreiheit! die Massen auf 7 Uhr an denselben Ort zur Volksversammlung. Das Komitee der Nichtgrundeigentümer öffnete, um Unzuträglichkeiten durch die wütende Menge vorzubeugen, schon um 6 Uhr den gemieteten Saal und hütete so auch thatsächlich die Ordnung in der eigenen Versammlung und in und vor dem Gebäude. Aber in der übrigen Stadt tobten an diesem Abend die widerlichen Geburtswehen der erscheinenden Volksherrschaft, die Pöbelexzesse. Ihr Anblick wirkte anfänglich, wie dies notwendig ge-

---

[1]) Vgl. über diese und die folgenden Ereignisse: Lüdemann, Hamburger Verfassungskämpfe während der letzten 10 Jahre. v. Melle, Kirchenpauer. S. 206 ff. Gallois, Hamburgs neuste Zeit. S. 227 ff. Der Verfassungskampf in Hamburg in „Unsere Zeit" 1867. 1ster Artikel. S. 641 ff. Schröder, Kellinghusen. S. 75 ff.

[2]) Angeblich von einem Dintenfabrikanten.

ehen mußte, auf die Besonnenen ernüchternd und im reaktionären Sinne. ı kam am 6. März aus Frankfurt a. M. die Nachricht, daß der ındestag die Presse freigegeben habe! Nun erhitzten sich die Gemüter, ım beruhigt, aufs neue in Erinneruug an den alten Gedankenwürger, Zensur, die auch in Hamburg ihre Opfer gefordert hatte. Zwei Tage ıter, am 8. März, löste der Senat sein Versprechen gegen die Suppli- ıten vom 7. Februar ein und publizierte die Propositionen an die ırgerschaft wegen der Reform-Deputation. Unheilvollerweise hob man :r nicht gleich die Zensur auf, sondern wies im Vorschlage nur die putationen an, innerhalb 4 Wochen ein Preßgesetz vorzulegen. Die völkerung, enttäuscht, murrte laut, man drohte mit Demonstrationen, es wurden wieder Reden von Gewalt laut. In Sorge gesetzt, machte Rat sich am 9. März daran, eine Preßverfügung zu beraten, deren ıblikation für den 10. März in Aussicht genommen war.

Aber wiederum war es zu spät; denn inzwischen hatten sich Grund- entümerverein und Juristenverein der Frage bemächtigt. In demselben bäude, der Tonhalle, die damals für die politische Bewegung Hamburgs Stätte so bedeutsam geworden ist wie früher Krone und Rathaus es ren, tagten am Abend des 9. März zwei Versammlungen: Der uneigentümerverein und die hervorragendsten Männer des Juristen- eins, die sich mit gesinnungsverwandten Grundeigentümern, Kaufleuten d jüngern Gelehrten zu den sogenannten Vierundzwanzig zusammen- chlossen hatten.

Bei den ersteren entspann sich eine heftige Debatte über eine De- nstration für die Preßfreiheit, die der Juristenverein auf den 10. März ınte. Endlich gingen vier Abgesandte der Grundeigentümer an den lizeiherrn, um ihn zu bitten, alles zur Vermeidung und Verhütung des lanten Schrittes ins Werk zu setzen. Dieser trug die Bitte in die ndliche Ratsversammlung bei Senator Lutteroth. Daraufhin wurde sofortige Aufhebung der Zensur beschlossen und der Deputation be- ınt gegeben.

Mittlerweile hatten die Vierundzwanzig über die Punkte ihres Pro- ıms endlos beraten. Mitten in ihr Werk schlug die Nachricht des folges der Grundeigentümer, der ihnen die Leitung der Bewegung aus Hand zu reißen drohte. Rasch einigte man sich nun auf 11 Punkte, ß sie noch in der Nacht drucken und berief auf den nächsten Tag zu er Empfehlung und Unterzeichnung eine öffentliche Versammlung in Tonhalle.

Diese 11 Punkte waren: 1. Politische Berechtigung für jeden Staats- gehörigen, der dem Staat durch seine Person oder aus seinem Ver-

mögen Pflichten erfüllt; namentlich allgemeines Wahlrecht und allgemeine Wählbarkeit. 2. Gänzliche Trennung der Kirche vom Staat. Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom religiösen Bekenntnis. 3. Ausdrückliche Anerkennung der Freiheit nicht nur der politischen, sondern auch der religiösen Association. 4. Ersetzung der erbgesessenen Bürgerschaft und ihrer bisherigen Ausschüsse durch eine Versammlung periodisch gewählter Repräsentanten mit Oeffentlichkeit der Verhandlung. 5. Aufhebung der Lebenslänglichkeit und Selbstergänzung des Senats. 6. Verantwortlichkeit aller, die in öffentlichen Geschäften thätig sind; Schutz für jedes Recht durch unabhängige, von der Verwaltung getrennte Gerichte; Schwurgerichte in Kriminalsachen, namentlich auch bei politischen und Preßverbrechen. 8. Unterricht für die Jugend aller Staatsangehörigen als Staatsangelegenheit. 9. Vertretung der National-Interessen durch ein deutsches Parlament. 10. Baldige Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung in allen Rechtszweigen. 11. Trennung der Schule von der Kirche.

Mit diesem Programm soweit es Hamburg betraf, hatten die Vierundzwanzig den Weg der Reform verlassen und sich auf den einer gänzlichen Neuordnung begeben. Sie brachen mit jeder verfassungsgeschichtlichen Tradition und wollten den christlich-lutherischen, auf ständischer Grundlage ruhenden, aristokratisch regierten Stadtstaat durch eine konfessionslose, die Volkssouveränität im weitesten Sinne in Gesetzgebung und Regiment verkörpernde Republik ersetzen.

Wenn aber die Vierundzwanzig, zu denen Baumeister, Heckscher, Rießer, Bönninghausen, Wurm zählten, geglaubt hatten, sich dadurch, daß sie die Grundeigentümer übertrumpften, dauernd die Lenkung der Massen zu sichern, so sahen sie sich sofort am nächsten Tage bitter enttäuscht; denn die Masse folgt nicht dem Klügsten, sondern dem Begehrlichsten, und dem Volksführer halten nicht Weisheit noch Mäßigung das Diadem, sondern die schlanke Kunst, der hungrigen Menge immer neue Ziele zu weisen, immer neue Gaben bieten zu können. In dem harten Kampf, in dem eine gewaltsame oder widerwillige Aenderung der Verfassung die Geister aufeinander stoßen läßt, sind klügelnder Scharfsinn und staatsmännischer Idealismus gegen eine kecke Entschlossenheit und eine gewissen- und rücksichtslose Anmaßung rettungslos verloren! Als daher in der Tonhallen-Versammlung am 10. März neue Propheten auftraten, denen die Vierundzwanzig noch lange nicht weit genug gingen, die viel, viel mehr für das souveräne Volk verlangten, da fiel sofort die Menge von den Vierundzwanzig ab und jenen zu. Baumeister und sein Gefolge verließen indigniert die Versammlung, widerstandslos ihr be-

gonnenes Werk den Feinden überlassend. Zwar schlossen dann noch in letzter Stunde die Volksmänner, in der Not nach Bundesgenossen und Namen, ein Bündnis mit den Vierundzwanzig, das die elf Punkte aufrecht erhielt und zwei Begehren: „freie Wahl der Offiziere der Bürgergarde durch die Kompagnien und Bataillone“ und „Aufhebung des Zunftzwanges; Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung“ hinzufügte. Allein dieser Bund trug schon den Tod im Herzen, und das, was die Vierundzwanzig den Grundeigentümern gethan hatten, ward ihnen heimgezahlt, als im August d. Js. die Linke ihnen die Leitung bei Einberufung der Konstituante aus der Hand riß.

Fürs erste aber hatten die neuen Freunde dem vierten Punkt einen Zusatz gegeben, der weit über die Ziele der Vierundzwanzig hinausschoß und der Demagogie, vielleicht sogar der Ochlokratie Thür und Thor öffnete, den des absoluten Vetos für das souveräne Volk! „Jedoch unter Vorbehalt des absoluten Veto für die Wähler in den wichtigsten, grundgesetzlich näher zu bestimmenden Gesetzesvorlagen.“

Inzwischen hatten die Hundertachziger, die Träger der Februarsuppliken, sich die nunmehrigen 12 Punkte,[1]) durch eine Rede Fr. Stammanns bewogen, zu eigen gemacht, sich mit dem Rat in Verbindung gesetzt und diesen vermocht, jene Desiderien als Nachtrag zur Proposition über die Reform-Deputation zu publizieren und zwar mit der von den Hundertachzigern gewünschten Erweiterung, daß die Wahl der Deputations-Mitglieder aus allen Bürgern nach Virilstimmen erfolge.

Am 13. März war Konvent. Die Proposition wurde angenommen und die Wahl sofort vollzogen. Da diese nicht im Sinne der Opposition ausfielen, namentlich nicht im Sinne der der extremeren Linken, da vor allem auch den Kapazitäten des Juristen- und des Grundeigentümer-Vereins auch Deputierte konservativer Färbung beigesellt waren,[2]) da endlich aber auch nur Männer aus der Bürgerschaft selbst, nicht auch Nicht-Konventsfähige in die Deputation gewählt waren, so begannen die Straßentumulte von neuem und führten in St. Pauli zu bedenklichen Ausschreitungen.

[1]) Der 13te Punkt, erst nach diesem entscheidenden Zwischenspiel aufgestellt, fiel sang- und klanglos unter den Tisch.

[2]) Bürgerliche Mitglieder waren: J. C. Sasse, Baumeister, Fr. Stammann, de Chapeaurouge, F. G. Stammann, Johannes Amsinck, Ed. Johns, H. C. Spiermann, Joh. Roosen-Runge, G. L. Ulex, Dr. Voigt, O. R. Schroeder, J. D. Becker, H. Dreyer, Wex. Vom Senat kommittiert: Die Syndiker Amsinck und Banks, die Senatoren Haller, Hudtwalcker und Geffcken. Als Ersatzmänner für Ed. Johns und Roosen-Runge wurden L. J. Johns und R. M. Sloman zugezogen, von denen letzterer nie erschien.

Die Deputation hielt vom 15. März bis zum 9. September vierzig Sitzungen, deren Protokolle sogleich veröffentlicht wurden. Baumeister, von dem bereits in der ersten Sitzung „mehrere der Anwesenden annahmen, daß derselbe zu denjenigen gehöre, welche sich in ihren Vorschlägen vielleicht am weitesten von dem gegenwärtigen Zustande entfernten“,[1]) übernahm und hielt am 18. März einen Vortrag über die Verfassungsfrage. Dieser gipfelte in dem Verlangen einer Repräsentativ-Verfassung im Sinne der Vierundzwanzig und forderte als Annex die Entwerfung eines provisorischen Wahlgesetzes für eine konstituierende Versammlung. Nachdem mehrere Verfassungsprojekte im allgemeinen ventiliert waren, wurde am 22. März eine Verfassungssektion aus den Senatoren Haller und Geffcken und aus Sasse, Baumeister, Voigt und Wex konstituiert.

Diese zog andere angesehene Bürger zu ihren Beratungen zu und erstattete am 17. Juni ihren Bericht. Einstimmig hielt die Sektion dafür, daß die zugemutete Isolierung auf die Frage, ob persönliches Stimmrecht beibehalten oder durch ein Repräsentativ-System ersetzt werden solle, unthunlich sei und es sich um Entwurf eines ganzen Verfassungs-Systems handele. Dementsprechend wurden drei Entwürfe, von Senator Geffcken, Senator Haller und Baumeister herrührend, vorgelegt.

Zu dem ersten (I) bekannten sich im wesentlichen Voigt und Wex, zum zweiten Sasse (II). Jener sagt: Die Staatsgewalten bestehen aus dem Senat, den Repräsentanten und der Bürgerschaft. Dieser bezeichnet Senat und Bürgerschaft als die beiden „integrierenden Teile der gesetzgebenden Gewalt“. Der Baumeisterſche Entwurf (III) überträgt dagegen die gesetzgebenden Gewalten den Volksvertretern, dem „großen Rat“ allein.

Partei-schematisch betrachtet, erscheint I als der Entwurf der Reformen von 1842 auf dem historischen Boden der alten Verfassung, wofür auch der Name des Dr. Voigt, des Redaktors des verfassungsrechtlichen Teiles des Kommissionsberichtes, bürgt. II ist ein Projekt des konzedierenden Konstitutionalismus konservativer Observanz, und III stellt die Verkörperung der Ideale der bürgerlich-liberalen Freiheitsschwärmer von 1848 dar.

Was speziell die Zusammensetzung der Bürgerschaft anlangt, so ersetzt I die bürgerlichen Kollegien durch 128, von allen Steuerzahlern nach Wahldistrikten gewählten Repräsentanten. Diese formieren wieder einen Fünfzehner-Ausschuß nach Art der Oberalten. Die Bürgerschaft

---

[1]) Dies und das folgende nach: Protokolle der Rats- und Bürger-Deputation vom 13. März 1848.

mit persönlichem Stimmrecht enthält außer den alten Personalisten, einigen neuen Freiwilligen und den alten Erbgesessenen mit 3000 Mark freiem Geld auch die neuen Nicht-Grundeigentümer mit 50000 Mark Kapital oder 4000 Mark Einkommen.

II hat eine Bürgerschaft von 300 Köpfen aus den Wahlberechtigten von allen Steuerzahlern in örtlicher Einteilung erwählt.

Die gänzliche souveräne Bürgerschaft des Entwurfes III ist nach ähnlichen Grundsätzen wie die zu II zu wählen; sie ist demonstrativ an die Spitze der Verfassung gestellt und findet an dem auf 6 Jahre gewählten Regierungsrat nicht das entsprechende Gegengewicht, welches die beiden andern Versammlungen an dem lebenslänglichem, aus einem Wahlaufsatzverfahren hervorgegangenen Senat haben.[1])

Eine Besprechung allgemeiner Natur über diese Vorlagen ward erst am 12. August gehalten, gelangte aber zu keinem Abschluß, da die Arbeiten der Kommission inzwischen von den Ereignissen überholt waren.

Die Deputation selbst sprach am 9. September aus, daß die Verfassungsfrage jetzt „von einer ganz andern Behörde zu entscheiden sei, als von welcher die Rat- und Bürger-Deputation ihren Auftrag erhalten habe".

Fünfzehntes Kapitel.

Die Wahlen zum Deutschen Parlament. Die neuen Parteien und die Vereine. Die sieben demokratischen Vereine. Die Grundeigentümer. Die Patrioten. Die Forderung einer Konstituante und die Tonhalle. Rat- und Bürgerschluß vom 7. September 1848.

Die Unzufriedenheit des überwiegenden Teiles der Bevölkerung mit der Reform-Deputation, die diese bereits bei ihrem Entstehen empfangen hatte, blieb ihr während ihrer ganzen Wirksamkeit getreu. Auch die regelmäßig durch den Druck veröffentlichten Verhandlungsprotokolle, eine gewiß dankenswerte Neuheit für Hamburg, fanden durchaus keine Beachtung. Der Stand der Dinge war der: Entschieden liberal von den Deputations-Mitgliedern waren nur Baumeister, F. G. Stammann und Ulex. Die

---

[1]) Vgl. auch noch: Baumeister, Vorschläge zu einigen Grundzügen der hamburgischen Verfassung, und Kritik der Baumeisterschen Grundzüge. Ein „Bruchstück einer demokratischen Repräsentativ-Verfassung" erschien in den Vaterstädtischen Blättern.

übrigen, namentlich auch der alte Führer der Grundeigentümer-Opposition, Wex, waren im Vergleich mit dem, was man 1848 ganz allgemein politisch fordern zu müssen glaubte, entschieden mehr oder minder konservativ zu nennen. Daß also von dieser Deputation im Sinne der Neuerer nichts zu erwarten war, war klar.

Dagegen gab ihnen ein Mittel zur Erreichung ihrer Ziele an die Hand das, was sich inzwischen in Frankfurt a. M. abgespielt hatte und dort noch seinen Fortgang nahm. Auf die Heidelberger Oppositions-Versammlung war im Anfang März 1848 das Frankfurter Vorparlament gefolgt, ohne staatsrechtliche Unterlage, aber von den Bundesstaaten thatsächlich durch die Verhandlungen mit dem Fünfziger-Ausschuß anerkannt. Am 30. März wurden Wahlen zu einer deutschen National-Versammlnng ausgeschrieben, am 12. April[1]) ordnete der Rat die Wahl von drei Abgeordneten zu dieser Versammlung für Hamburg an, dehnte das anfänglich noch mit einigen Beschränkungen versehene aktive Wahlrecht auf alle hamburgischen Staatsangehörigen aus und setzte endlich die Wahlen auf den 18., 19. und 20. April fest.

Die Wahlschlacht wurde allein zwischen der Börsenpartei und dem Deutschen Klub, jenen Vierundzwanzig um Baumeister und ihren Freunden, von den unten noch weiter zu reden ist, geschlagen. Sie endete mit einer gänzlichen Niederlage der Baumeisterschen Gefolgschaft, die auf ihre Kandidatenliste: Baumeister, F. G. Stammann und Rießer, kaum 2000 Stimmen, vereinte. Die von der Börse Proklamierten: Ernst Merck, Heckscher und E. D. Roß wurden mit etwa 20000 Stimmen gewählt.[2])

Es lag nahe aus diesen politischen Bewegungen, die die allgemeinen deutschen Angelegenheiten erfaßt hatten, auch die Konsequenz für die speziell hamburgischen zu ziehen und wie dort so auch hier ein Parlament zur Festlegung der künftigen hamburgischen Verfassung, eine konstituierende Versammlung zu verlangen.

Wir sahen, daß Baumeister diese Idee in den Schoß der Reform-Deputation schon gleich zum Beginn ihrer Arbeiten getragen hatte, allerdings ohne dort Anklang und Unterstützung zu finden. Ein um so fruchtbareres Feld für seine Gedankensaat boten ihm aber die Vereine. Von diesen waren diejenigen, die bis zum Frühjahr die Führerrolle gespielt hatten, von dieser oder wenigstens von der Opposition zurückgetreten, um neuen Schöpfungen oder neugefärbten Vereinigungen zu weichen.

---

[1]) Vgl. über das folgende: Heyden, Politisches Wahlrecht. S. 2 ff.

[2]) So v. Melle a. a. O. S. 257. Heyden a. a. O. S. 4 giebt 16000 an. Lüdemann a. a. O. nennt für Rießer: Heckscher.

An erster Stelle ist hier der Deutsche Klub zu nennen. Wie der Name zeigt, wollte er für ganz Deutschland wirken. Für seine hamburger Bestrebungen möge das Urteil eines Zeitgenossen hierher gesetzt werden:[1] „Er entstand unter den Auspizien des Dr. Baumeister, der auch stets in demselben die Ehre des Vorsitzes genoß, und jene 24 Männer, von denen die 12 Punkte ausgingen, waren seine ersten Mitglieder. Gelehrte, Kaufleute, Mäkler schlossen sich an. Bald umfaßte der Klub fast alle jüngern Juristen und an Kaufleuten eine große Zahl zweiten oder dritten Ranges, wobei es übrigens auch nicht an reichen Männern fehlte, wie denn unter andern der jetzige Senator Tesdorpf eine zeitlang Mitglied war. Die Richtung des Klubs blieb im ganzen fortwährend die in den 12 Punkten ausgesprochene und sofern auch die übrigen Vereine diese anerkannten, stand er mit diesen auf einer Linie; aber er unterschied sich dadurch, daß er, obwohl in seiner Mehrheit durchaus demokratisch, die Extreme und die sozialistischen Tendenzen fern hielt und im allgemeinen jedes gewaltsame Mittel verabscheute. Er vertrat, mit einem Worte, die sogenannte honette Demokratie."

Daneben war im Sonnenschein der 1848er Volksherrlichkeit dann noch eine Reihe anderer demokratischer Vereine entstanden oder zu demokratischer Blüte gelangt, nämlich die politische Association, zunächst liberal-demokratisch, dann rein-demokratisch; der Bürgerverein, Handwerker und niederen Mittelstand umfassend; die Vereinigung zur Hebung des Gewerbestandes; der Bildungsverein für Arbeiter; die Gesellschaft für soziale und politische Interessen der Juden; der Bürgervein für St. Pauli.

Alle diese Vereinigungen griffen auf die breiteren Massen und die weniger gut gestellten Bevölkerungsschichten zurück; sie verbreiteten zwar politisches Interesse und politische Bildung; bei dem Material, mit dem sie arbeiteten, mußte die von ihnen erzeugte Gesinnung aber eine scharf ausgesprochen demokratische werden, und, vom Standpunkt des deutschen Klubs aus betrachtet, schattierte sich diese immer mehr nach links ab, bis sie bei den bürgerlicheu Extremen des Radikalismus und in der Nachbarschaft des Sozialismus anlangte. Begierig nahmen sie alle die von Baumeister ausgegebene Parole der Konstituante auf; der Deutsche Klub gewann zwar eine ungeheuere Gefolgschaft und damit die Majorität, wurde aber vor die Alternative aller Revolutionäre in Frack und Cylinder gestellt: Entweder den gefolgstreuen wahren Volksaposteln zur Liebe weiter zu gehen als er selbst wollte, oder die selbstgesäte Frucht für mißraten zu erklären und die Vereine im Stich zu lassen.

[1] Lüdemann a. a. O.

Mit dem Grundeigentümer-Verein hatte sich, wie mit seinem Führer,[1]) so mit den Mitgliedern eine zwar unerwartete, aber durchaus notwendige Wandlung vollzogen. Ihre Opposition war immer eine gegenständliche, von Fall zu Fall durch die Notlage gebotene gewesen, niemals hatten sie prinzipiell den Wert der alten Verfassung geleugnet und die Notwendigkeit einer gänzlich neuen Staatsform behauptet. Der Kitt, der sie bis zum Frühjahr mit den Elementen des Deutschen Klubs und seiner Anhänger, dem Juristenverein und dem Verein der Nicht-Grundeigentümer vereinigte, hatte durch den Gang der Ereignisse, nachdem der Verein auch seine radikaleren Bestandteile an die demokratischen Vereinigungen abgestoßen hatte, seine Bindekraft verloren. Durch das, was schon geschehen war, und noch mehr durch das, was noch mit Sicherheit zu erwarten stand, sahen sie sich in ihren materiellen Interessen und in ihrem politischen Besitzstande gefährdet, erkannten das Bestehende im großen und ganzen doch als ihre beste Schutzwehr und schwenkten daher ab in das konservative Lager.

Als äußerster rechter Flügel gliederte sich an sie die alt-hamburgische Partei an, die demnächst berufen war, unter Führung der Dres Harder und Trummer und der Gebrüder Hübbe eine ausschlaggebende Rolle zu spielen.

In dieser Konstellation erlitt der Deutsche Klub die Niederlage in den Parlamentswahlen. Das war ein Ansporn, um so energischer den Kampf auf dem Hamburger Schlachtfeld wieder aufzunehmen. Er suchte und fand eine Annäherung an die anderen demokratischen Vereine, die bereits im Mai zu einem engeren Zusammenschluß und zu der Wahl eines gemeinsamen Central-Komitees der sieben demokratischen Vereine führte.[2])

Seit der Einsetzung der Reform-Deputation hatte der Kampf in der Presse nicht geruht, immer entschiedener und mit immer freierer Entfaltung des demokratischen Banners führte dort die Opposition, des alten Zwanges der Zensur frei, das Wort der Begehrlichkeit. Nun stellte im Deutschen Klub Dr. Wolffson den ausdrücklichen Antrag, die Notwendigkeit einer konstituierenden Versammlung für Hamburg auszusprechen. Baumeister griff zur Feder und ließ im Juni 1848 „die Vorschläge zu einigen

---

[1]) Vgl. Herbert, Geschichtliche Darstellung der Hamburger Revolution im Jahre 1848. S. 18.

[2]) In diesem saßen: Dr. v. Bönninghausen, Buck, Glitza, Dr. Gallois, Heitmann, Wieckhorst, Reckhan, Hausbrandt, Martens, Richter, Ulex, Reé, Precht, Unna, v. Ehrenreich, Laudy, L. Stoll, Rambach, Stuhlmann, Anthes; Gallois führte den Vorsitz. Vgl. Herbert a. a. O. S. 19. Gallois a. a. O. S. 243.

Grundzügen der hamburgischen Verfassung" erscheinen.[1]) Hamburg sei der einzige Ort, so klagt er, welcher, abgesehen von der Beseitigung der Zensur, nicht die geringste praktische Besserung der öffentlichen Zustände zutage gebracht habe. Uebereilung wäre als Handhabe reaktionärer Tendenzen mit Mißtrauen aufzunehmen von allen Radikalen, die sich auf die Anwendung ehrenhafter Waffen beschränken sollten. „Erwartet in gemessener Ruhe" — so schließt er das Vorwort — „die bevorstehende Feststellung des allgemeinen deutschen Verfassungswerkes, und vereinigt Eure Kräfte, um sodann unverzüglich auf Berufung einer aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Versammlung zur Konstituierung der hamburgischen Verfassung nachdrücklichst zu bestehen!"

Aber dem reißend fließenden Strome, den Baumeister selbst hervorgezaubert und der die Frankfurter Ereignisse längst überholt hatte, vermochte der Meister nicht mehr Halt zu gebieten! Während man am Main noch an den deutschen Grundrechten beriet, und die Festlegung einer deutschen Verfassung noch im weiten Felde stand, ward an der Elbe der Ruf nach einer Konstituante in Vereinen und Presse immer lauter, und dem Einsichtigen ward es klar, daß auf die Dauer die Machthaber sich diesem nicht würden entziehen können.

Aber so leichten Kaufes und ohne jeglichen Kampf sollte den Demokraten doch die staatliche Zukunft nicht ausgeliefert werden!

Die Elemente, die in der Wahlschlacht vom April schon einmal den Demokraten das Siegespanier entrissen hatten, schlossen sich im Laufe des Sommers 1848 gleichfalls zusammen. Es waren dies, wie angedeutet, die ausschlaggebenden Männer von der Börse in erster Linie, dann aus dem Juristenverein die Opposition gegen die Baumeisterische Tendenz, endlich angesehene Männer und Rechtsgelehrte, denen die Ereignisse des Sommers, wie z. B. die Freveleien am 9. Juni und das Treiben der sieben Vereine, die Notwendigkeit, mit dem Bestehenden zu rechnen, ans Herz gelegt hatten. Ende August gründeten sie den Patriotischen Verein.[2]) Auch sie verkannten nicht die Notwendigkeit der Herbeiführung einer konstitutionellen Verfassung, widerstrebten aber dem gänzlichen Bruch mit der historischen Tradition und der unermittelten Einführung des Neuen. Als echte Mittelpartei waren die Patrioten nicht

---

[1]) Vgl. Oben. S. 125.

[2]) v. Melle a. a. O. S. 331 führt als Mitglieder auf: Dr. Heinichen, Dr. Knauth, Dr. Petersen, Dr. Voigt, Dr. H. A. Heise, Dr. Löhr, die beiden späteren Senatoren de Chapeaurouge, die beiden Goddefroy, Tesdorpf, v. Melle, Hübener, Kaemmerer, Ed. Roß, Laeisz u. a.

in der Lage, ein Programm mit starken Schlagworten aufzustellen,[1]) das die Massen nach rechts oder links zog; sie hatten es übernommen, dem über das Ufer schwellenden Strom Dämme zu setzen, der von Tag zu Tag begehrlicher werdenden Menge die Notwendigkeit der Ordnung und des Maßes in der Freiheit zu predigen, wahrlich eine Herkulesarbeit, wenn man bedenkt, daß in derselben Zeit der Ruf des Führers nach der Resignation, „welche sich auf die Anwendung ehrlicher Waffen beschränkt", der tobenden Demagogie der Gasse gegenüber wirkungslos verhallte!

Während sich diese Gegensätze so gestalteten, ging das aufgeregte Meer der öffentlichen Meinung immer höher und warf seine Wogen sogar in die Stille der Reform-Deputation. Als am 26. Juli bei Besprechung eines Gegenstandes des in Aussicht genommenen Bürger-Militär-Gesetzes die Frage auftauchte, ob die getroffene Entscheidung der Verfassungsfrage präjudizierlich sei, ließ sich F. G. Stammann, auf Baumeisterschen Pfaden wandelnd, zu der Bemerkung hinreißen, daß die Vorarbeiten und Gesetzentwürfe nicht mehr an Rat und Bürgerschaft gebracht werden könnten, weil diese für Hamburg das gewesen wären, was der Bundestag — damals verschwunden — für Deutschland gewesen wäre. Die Deputation sei ein Vorparlament, das jetzt eine Konstituante im Gefolge haben müsse, und für deren Berufung sich auszusprechen er die Deputation bitte. Friedr. Stammann erwiderte dagegen, wenn das hier erklärt werde, „so will ich dagegen erklären, daß, so lange Rath und Bürgerschaft noch bestehen, und so lange noch Rath und Gesetz gelten, dies mit Gut und Blut gegen jeden Angriff zu verteidigen ich mich verpflichtet halte, und daß, wer seinen geleisteten Eid so weit vergißt und uns sagen will, eine konstituierende Versammlung habe jetzt nur Recht und Gesetz zu machen und nicht Rath und Bürgerschaft, der ist Rebell".

Mittlerweile hatten die Vereine den Boden für ihre Forderung einer Konstituante ausreichend vorbereitet und setzten auf den 7. August eine Generalversammlung der sieben Vereine in der Tonhalle mit entsprechender Tagesordnung an. Etwa 1700 Personen erschienen, den Vorsitz führte Baumeister. Als aber der Deutsche Klub den Antrag stellte, die Notwendigkeit einer konstituierenden Versammlnng in einer Resolution auszusprechen, setzten die Radikalen sofort mit Anträgen ein, welche Rat und Bürgerschaft für nicht mehr verfassungsmäßige Gewalten erklärten und den Willen des souveränen Volkes durch Steuerverweigerung zu erzwingen aufforderten. Wie zu erwarten stand, nahm die tumultuarisch sich geberdende Versammlung diese Anträge an, erklärte sich selbst für

[1]) Lüdemann a. a. O. S. 246 ff. v. Melle a. a. O. S. 331.

permanent und setzte auf Löwes Vorschlag ein provisorisches Komitee ein, bestehend aus: Dr. Trittau, Dr. Rée, Dr. Gallois, W. Marr und Löwe. Der Deutsche Klub trennte sich empört von seinen Bundesgenossen und erweiterte sein Programm durch zwei auf jene Vorgänge zielende Zusätze.

Wenn es auch vielleicht nicht so gemeint war, so schmeckte das alles doch stark nach einer beginnenden Revolution; in der permanenten Versammlung und in dem provisorischen Komitee waren unleugbar die Anfatzpunkte für eine gewaltsame Staatsumwälzung und eine Neugestaltung der Dinge gegeben. Wenigstens faßte der Rat dies so auf und ließ am 12. August Trittau, Gallois und Marr auf den Winserbaum setzen. Seine Auffassung gab er in einem Publikandum vom gleichen Tage kund, ließ aber die Verhafteten alsbald gegen Geldkaution und Ruhegelöbnis wieder frei, augenscheinlich weil die Bürgerwehr — „fast unsere einzige bewaffnete Macht und der Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit ihrer Gesinnung ist die Ruhe der Stadt und die Sicherheit aller anheim gegeben" — unzuverlässig war.

Dies Verhalten des Rats, das alle Welt als Schwäche deutete, führte die gespaltenen Vereine wieder zusammen, am 13. August beantwortete ein geharnischter Straßenanschlag das Publikandum, am nächsten Tage tagte der Bürgerverein unter Gallois' Vorsitz, und das Zentral-Komitee beschloß eine abermalige Generalversammlung. Die Deputierten nahmen dies auch an, und am 17. August ward abermals in der Tonhalle eine große Volksversammlung gehalten. Welche Begriffsverwirrung bereits Platz gegriffen hatte, zeigt die Thatsache, daß nicht nur etwa 80 Bürgergardisten, Mitglieder des neubegründeten Bürgerwehr-Vereins, in Uniform in der Versammlung erschienen und den Deputierten militärische Ehrenbezeugungen erwiesen, sondern daß sogar der Vorsitzende Baumeister ihnen den Dank der Versammlung votierte!

Die Versammlung beschloß alsbald eine Adresse, die vom Rat Berufung einer Konstituante begehrte. Eine sofort gewählte Deputation überbrachte diese,[1]) Senator Haller als jüngstes Ratsmitglied empfing sie und gab noch am gleichen Tage eine zustimmende Antwort, die der Rat am nächsten Tage in einem förmlichen Konklusum wiederholte, welches auch die Festlegung der Verfassung „unabhängig von Rath und Bürgerschaft" zugestand.

Diese auffallende Nachgiebigkeit soll vor allem wieder durch die Unzuverlässigkeit des Bürgermilitärs veranlaßt worden sein; dann aber

[1]) Sie bestand aus: Dr. Wolffson, Dr. Baumeister, Martens, Dr. v. Bönninghausen, L. Wieckhorst, Steinhauer, van der Linden, Buchter, Dr. Rambach, Precht, Dr. Rée, Dr. Wille, Prof. Wiebel, Mettlerkamp.

war es dem Rat gewiß nicht unbekannt geblieben, daß auch die Patrioten einer Konstituante zuneigten, wie sie denn auch bald um eine solche petitionierten, und der Rat konnte sich nicht wohl nach seinem im Publikandum vom 12. August ausgesprochenen Grundsatz: „daß er jedem sich auf gesetzlichem Wege kundgebenden Wunsche der unzweideutigen Mehrheit der Bevölkerung auf das bereitwilligste entgegenkommen werde", einem solchen Ansinnen länger entziehen.

Ein solches Versprechen war aber nicht mehr und nicht weniger als eine Blankovollmacht für einen unbekannten Bevollmächtigten und eine bedingungslose Auslieferung des hamburgischen Gemeinwesens an eine gänzlich dunkle Zukunft.

Um die Gefahren in einigen Punkten abzuschwächen, machte die liberale Mittelpartei der Patrioten, gewitzigt durch die Erfahrungen mit den Tonhallenmännern, auf Knauths Anregung den Vorschlag den künftigen Mitgliedern der Konstituante einen Eid dahin abzunehmen:

> Den Zweck, wozu die Versammlung berufen worden, die Feststellung der künftigen hamburger Verfassung zum Wohle des Staates nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, und bis das von der konstituierenden Versammlung abzufassende neue Staatsgrundgesetz vollständig und definitiv festgestellt und ins Leben gerufen sein werde die bestehenden gesetzgebenden Gewalten und alle sonstigen Behörden und Einrichtungen in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit anzuerkennen.

Das Sechziger-Kollegium machte diesen Gedanken zu dem seinigen, und ein entsprechender Zusatz ward in verfassungsmäßiger Weise in die Proposition für den auf den 7. September angesetzten Konvent aufgenommen.

Wenn nun auch der Senatsantrag keineswegs ganz unwidersprochen blieb, ja, sogar für einen Verrat an der Verfassung erklärt wurde,[1]) so nahm ihn doch die Bürgerschaft, wie von vornherein gewiß war, an, und im Oktober und November 1848 wurden nach 11 Wahldistrikten 188 Abgeordnete und 63 Ersatzmänner gewählt.

---

[1]) Dr. Harder, Prüfet Alles und behaltet das Gute. Dr. Palm, Ueber den Verrat an unserer Verfassung.

Sechzehntes Kapitel.

Die Wahlen zur Konstituante. Die Eidesfrage. Formelle Behandlung des Verfassungsentwurfes. Die Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849. Die Beratungen über die Zusammensetzung der Bürgerschaft im Einzelnen.

Ehe es zur Wahlschlacht gekommen war, hatte der Deutsche Klub, in begreiflicher Besorgnis vor seinen bisherigen Bundesgenossen, den Patrioten ein Wahlbündnis angeboten. Deren Absage trieb aber Baumeister und die Seinen zurück in die Arme der Linken, und ungesäumt erschienen jetzt wieder die sieben demokratischen Vereine auf dem Kampfplatz. In ihren Forderungen und Ausführungen an keine Schranke gekettet, im glücklichen Besitz eines deutlich redenden und volkstümlichen Programms, endlich umspielt von dem verlockenden Zauber, den in solchen Zeitläufen die Opposition auf viele Gemüter ausübt, erfochten sie einen vollständigen Sieg. Die Patrioten brachten etwa nur ein Fünftel ihrer Kandidaten durch; das Zentrum, das namentlich in seinem linken Teile sich mit den Anschauungen des Deutschen Klubs deckte, hatte die unbestrittene Majorität, die ihm auch die vereinigte Rechte und Linke nicht zu nehmen vermochten.[1])

Vom 9. November bis 11. Dezember hielten die Mitglieder der Konstituante unter Mettlerkamps, Gallois' und Senator Lutteroth-Legats Vorsitz sieben Vorversammlungen ab, in denen zwar vorwiegend rein technische Fragen, wie Lokalwahl und provisorische Geschäftsordnung besprochen wurden, aber auch schon die Eidesfrage auftauchte.[2])

Am 14. November 1848 fand unter Mettlerkamp als Altersvorsitzendem die erste Versammlung der Konstituante im Saal des Patriotischen Gebäudes statt. Im ganzen sind bis zum 2. Mai 1850 78 Sitzungen gehalten. Präsident war, abgesehen von einer Ablösung durch Dr. Versmann, Baumeister.

Die Art der Festlegung der neuen Verfassung war durch den Schluß vom 7. September gesetzlich bestimmt, es fehlte aber völlig an einer Norm über die Art ihrer Einführung, namentlich ob diese auch Aufgabe der Konstituante sein sollte. Da nun nach dem Zusatz der Sechziger der Eid

---

[1]) Lüdemann a. a. O. S. 427. Gallois a. a. O. S. 258. v. Melle a. a. O. S. 352.

[2]) Vgl. Berichte über die Verhandlungen der konstituierenden Versammlung in Hamburg mit dem Protokoll der Vorberatungen zur konstituierenden Versammlung.

die Konstituanten-Mitglieder andererseits völlig an die alte Verfassung bis zur Einführung der neuen band, so war allerdings nicht zu verkennen, daß „eine Lücke, ein leerer Raum zwischen dem Feststellen und dem ins Leben treten lag" lag,[1]) „durch welche das ganze Verfassungswerk bequem hindurchfallen"[2]) konnte.

Das Zentrum hatte Bedenken, den vorgeschriebenen Eid in dieser Fassung zu leisten und wünschte eine unverfänglichere Form, die mit Rat und Bürgerschaft zu vereinbaren wäre. Die Rechte, die sicherlich kein Interesse an der Einführung der von dieser Versammlung zu beschließenden Verfassung hatte, war zur Eidesleistung bereit; gleichfalls die Linke, sei es aus eingewurzelter Abneigung, mit den bestehenden Gewalten zu paktieren, sei es, daß sie, wie sie anfänglich ganz ohne Eid hatte fertig werden wollen, auch sich die nötige Kraft zur Einführung der beschlossenen Verfassung trotz des Eides zutraute.

Schon drohte an dieser Frage die Konstituierung der Versammlung und damit dieses ganze Verfassungswerk zu scheitern, als ein im beruhigenden Sinne interpretierendes Senatskonklusum[3]) alle Bedenken zerstreute. Am 21. Dezember 1848 leisteten 164 Abgeordnete[4]) in Gegenwart zweier Senatskommissare den Eid, einige Hartnäckige schieden allerdings aus.[5])

Die formelle Behandlung der Verfassungsfrage war folgende. Am 6. Januar 1849 wurde ein Verfassungsausschuß von elf Mitgliedern erwählt; dieser bereitete einen vorläufigen Verfassungsentwurf vor und unterbreitete ihn den 7 Abteilungen.[6]) Unter diese waren, nach dem Beispiel der französischen National-Versammlung,[7]) sämtliche Abgeordnete durch das Los verteilt und jeder Abteilung dann ein oder zwei Mitglieder des Verfassungsausschusses als Referenten gleichfalls durch das Los beigegeben. Die Abteilungen gaben nach Beratung den Entwurf mit ihren Modifikationen an den Ausschuß zurück. Dieser verschmolz die Eingänge zu einem neuen Gesamtentwurf und brachte diesen an das Plenum. Am 21. Februar 1849 begann das Plenum mit der Beratung der Grundrechte im Anschluß an die berühmten Frankfurter „Grundrechte

---

[1]) Wolffson am 15. Dezember 1848. Bericht. S. 12.

[2]) Lüdemann a. a. O. S. 428.

[3]) Gallois a. a. O. S. 261.

[4]) Bericht. S. 48.

[5]) Bericht. S. 73 ff.

[6]) Die elf Mitglieder waren: Wolffson, Baumeister, Rée, Gallois, Albrecht, Eden, Söhle, Friedländer, Trittau, Ed. Johns, Glitza.

[7]) Trittau am 22. Dezember 1848. Bericht. S. 50.

des Deutschen Volkes", welche am 20. d. Mts. beendet war. Die Beratung über die „Grundbestimmungen der Verfassung" wurde am 26. März aufgenommen. Nach Drucklegung der Ergebnisse trat man am 16. Juni in die zweite Beratung ein, und am 11. Juli 1849 wurde die „Verfassung des Freistaates Hamburg" nebst einem Wahlgesetz von der konstituierenden Versammlung endgültig angenommen.

Weß Geistes Kind diese Verfassung bei der Beherrschung der Konstituante durch den Deutschen Klub und bei ihrer Leitung durch Baumeister werden mußte, das konnten sich Kundige ohne Schwierigkeiten vorhersagen.[1]) In der That war sie auch nur das Fleisch auf dem Skelett der Baumeister'schen Skizze vom Juni 1848. Sie umfaßt in 11 Abschnitten 184 Artikel und bekennt sich ausdrücklich als eine demokratische (Abs. I. Art. 7). Die gesetzgebende Gewalt ruht allein bei der Bürgerschaft, der Rat hat nur die Exekutive, der richterlichen ist er zu Gunsten der allein Recht sprechenden Gerichte entkleidet (I. 8. VII. 122). Die mittels breitest basierten Wahlrechts gewählte Bürgerschaft von 300 Köpfen wird alle zwei Jahre ganz neu gewählt (III. 47—85). Ihr Lehnsträger ist der mindestens jährlich erneuerte Bürgerausschuß (IV. 86 bis 93). An Stelle des mitsouveränen Rats ist ein Regierungskollegium getreten von 9 Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre 3 von der Bürgerschaft gewählt werden mit sechsjähriger Amtsdauer (V. 94—121). Endlich sind Verfassungsänderungen an eine Volksabstimmung verwiesen (IX. 178—182).

Was speziell die Zusammensetzung der Bürgerschaft anlangt, so sah der Entwurf, den die Majorität des Elfer-Ausschusses an die Abteilungen gelangen ließ, eine solche aus „ungefähr 300 Mitgliedern" vor, von denen aber nur drei Viertel aus direkten Wahlen der Bevölkerung hervorgehen, der Rest „aus Mitgliedern der verschiedenen Verwaltungszweige und Verwaltern bürgerlicher Officien" bestehen sollte während deren jeweiliger Amtsdauer. In den Minoritäts-Gutachten bezw. Anträgen wurden noch mehrere andere, zum Teil recht komplizierte staatsmännische Experimente empfohlen.

Aber schon in den Abteilungen fiel das Notabeln-Viertel, und eine Bürgerschaft von 300 direkt gewählten Mitgliedern ward dem Plenum vorgeschlagen. Am 26. und 28. März versuchte die Linke diesen Entwurf bei der Beratung durch einen Trittau'schen zu ersetzen. Sie bekannte sich als eine grundsätzliche Gegnerin des von der Majorität vorgeschlagenen Einkammer-Systems, wollte aber natürlich nicht in ihrem Zweikammer-

[1]) Geffcken bei v. Melle a. a. O. S. 335 n. 2.

System eine erste Kammer etablieren, sondern mit einem weiteren Abrücken nach links neben die aus Volksrat (30 Mitglieder) und Bürgerschaft (180 Mitglieder) komponierte „Generalversammlung" eine „Urversammlung" setzen, und zwar nicht nur mit einem Veto, sondern mit einem Stimmrecht über Verfassungsänderungen und alle vitalen Fragen ausgerüstet.

Bemerkenswert war aber auch noch ein Zusatz-Amendement von François Wille, nach dem die erwählte Bürgerschaft das Recht haben sollte, sich durch eine grundgesetzlich näher zu bestimmende Zahl nicht erwählter Staatsbürger zu verstärken.

Allein die Zentrums-Majorität setzte es bei der Generaldebatte durch, daß ihr Entwurf den Beratungen zu Grunde gelegt wurde.

Nachdem dann noch ein von Dr. Beckendorff am 2. April angestellter Versuch, die ursprüngliche Lesart des Elfer-Ausschusses in der Spezialdebatte wieder herzustellen, gescheitert war, machte bei der zweiten Lesung die Rechte einen Vorstoß gegen die Gewaltherrschaft des Zentrums. Ein von A. Tesdorpf und Freunden gestellter Antrag besagte:

> Die Bürgerschaft besteht aus 200, durch die unmittelbare Wahl aller Wahlberechtigten ernannten Mitgliedern, aus 20 Deputierten des Kaufmanns- und Maklerstandes, 20 des Gewerbestandes und 10 des Lehrerstandes. Ferner aus den jedesmaligen Friedensrichtern des Landgebiets, aus 4 Deputierten der sämtlichen Gerichte und 2 Deputierten jeder Verwaltungsdeputation.

Da aber Zentrum und Linke in der Verurteilung dieses Antrages einig waren, so resultierte die oben angeführte Bestimmung der Verfassung vom 11. Juli 1849 als Endresultat der Beratungen.

Siebzehntes Kapitel.

Strömungen gegen die Einführung der neuen Verfassung. Die Konstituante und der Rat. Die veränderte Lage in Deutschland. Das Dreikönigsbündnis. Die Bedenken des Rats vom 3. August 1849. Preußische Truppen in Hamburg. Wahl der Neuner-Kommission. Ausgang der konstituierenden Versammlung.

Sicherlich mußte die Majorität der Konstituante schon im Hinblick auf die hamburgischen Verhältnisse sich sagen, daß ihr vielleicht

gestützt auf die hinter ihr stehenden Wähler, die Einführung ihres Verfassungswerkes gelingen würde, daß aber weder die Minderheit der Wählerschaft noch die bestehenden Gewalten selbst gleichmütig zusehen würden, wenn unter der Firma einer zeitgemäßen Reform die Umwälzung der gesamten Staatsordnung erstrebt würde. Nicht anders als wie ein Kampfruf klangen daher die Worte, mit denen Baumeister den Gegenstand in der Konstituante verabschiedete: „Diese jetzt festgestellte Verfassung, sie wird und sie soll ausgeführt werden!"

Schon am Tage, da man mit der zweiten Lesung des Entwurfs begann, am 16. Juni, ward der Versammlung eine Eingabe von 2203 Bürgern überreicht, die unter Führung von Eimbcke, Fischer und Dr. Heise baten als Garantieen in das Verfassungswerk die Bestimmungen aufzunehmen, daß das aktive Wahlrecht an den Besitz des auf Grundlage eines genügenden Erwerbes zu erlangende Stadt- oder Landbürgerrecht geknüpft sei, und daß die Gesetzgebung bei der Bürgerschaft und dem lebenslänglichen Rat ruhe.

Während die Konstituante diese Bitte gänzlich unberücksichtigt ließ, wich sie dennoch, als der Senat durch zwei conclusa, vom 26. Juni und 2. Juli, den ursprünglich vorgesehenen zwölften Abschnitt der Verfassung, die Einführung betreffend, als Kompetenzüberschreitung rügte, auf Baumeisters Rat in diesem Punkte zurück und ließ nach dreitägiger Debatte den zwölften Abschnitt fallen, allerdings nicht ohne die ausgesprochene Hoffnung, durch das künftige Wahlgesetz und die in Aussicht genommenen organischen Gesetze dennoch ihr Ziel zu erreichen.

Eine gleichzeitig eingegangene Supplik der Freunde des vaterstädtischen Erziehungswesens blieb in der Erregung gänzlich unbeachtet.

Noch am 11. Juli, dem Geburtstage ihrer Verfassung, ließ die Versammlung deren und des Wahlgesetzes Ausfertigung dem Senate überreichen unter Mitteilung folgenden Beschlusses:

> Die konstituierende Versammlung übergiebt die Verfassung und das Wahlgesetz dem Senate mit der Aufforderung, die Wahlen nach Maßgabe des Wahlgesetzes auszuschreiben, so daß die Bürgerschaft am 1. September d. Js. zusammentritt, und zeigt zugleich dem Senate an, daß sie bis zum 1. September diejenigen organischen Gesetze beschlossen haben werde, die zur Einführung der Verfassung zweckmäßig erscheinen.

Durch Konklusum vom 14. Juli lehnte der Senat das Ansinnen ab unter Hinweis darauf, daß die Verfassung, weil zweifellos die in Aussicht gestellten organischen Gesetze Teile von ihr seien, noch nicht vollendet sei, und mit der Erklärung, daß nach dem endgültigen Abschluß des

ganzen Verfassungswerkes der Rat und erbgesessene Bürgerschaft die notwendigen Verfügungen für den Uebergang von der alten zur neuen Verfassung treffen und dann erst den Termin zur Wahl und zum Zusammentritt der Bürgerschaft bestimmen würden.

Hierauf hatte die Versammlung am 18. Juli keine andere Antwort wie die, daß sie bei ihrer Aufforderung vom 11. Juli beharre.

Als das dominierende Zentrum trotz der abweichenden und versöhnlichen Anträge des Verfassungsausschusses und trotz warnender Stimmen in seiner Mitte selbst diese Erklärung zum Beschluß erhob, da hatte ein hochgespannter Idealismus, von dem es zweifellos beherrscht wurde, es in eine merkwürdige Verblendung hineingetrieben; denn mittlerweile waren auch die äußeren Verhältnisse, die im Frühjahr und Sommer 1848 das Ohr des Rats für solche und ähnliche Forderungen geöffnet hatten, sehr zu Ungunsten der Demokratie durch ganz andere politische Konstellationen abgelöst.

Am 18. Mai 1848 war, getragen von den begeisterten Hoffnungen der ganzen Nation, die konstituierende Deutsche National-Versammlung zu Frankfurt a. M. in der Paulskirche zusammengetreten, Ende Juni war die provisorische Reichsgewalt in der Reichsverweserschaft des Erzherzogs Johann geschaffen, am 12. Juli war von ihm der Bundestag aufgelöst. Aber schon der ruchlose Frankfurter September-Aufstand schwächte das Ansehen des Parlaments erheblich[1]) und enthüllte die Gefährlichkeit der Trennung von den Regierungen, wie das Parlament sie verfolgte. Die nichtachtende Behandlung, die die Nationalversammlung nur zu bald von Seiten des wieder erstarkten Oesterreich erfuhr, war nicht geeignet, Ansehen und Einfluß zu heben. Zwar wurde in den ersten Monaten des Jahres 1849 noch die Verfassung vollendet und die Kaiserwahl vorgenommen, allein die Ablehnung der angebotenen Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. im April 1849 trieb die Versammlung immer tiefer in die Gewalt revolutionärer und republikanischer Strömungen. Die Revolution in der bayerischen Pfalz, der Dresdener, der badische Aufstand brachen aus, der Abberufung der österreichischen Abgeordneten folgte bald die derjenigen aus den norddeutschen Staaten. Nachdem nun auch am 20. Mai der Rest der erbkaiserlichen Partei seinen Austritt erklärt hatte, flüchtete die auf 104 Mitglieder zusammengeschmolzene National-Versammlung, das Rumpfparlament, nach Stuttgart, bis auch hier — zwei Tage nachdem man in Hamburg mit der zweiten Lesung der demokratischen Verfassung den Anfang gemacht hatte! — am 18. Juni

[1]) Vgl. v. Sybel, Gründung des Deutschen Reiches I. S. 240.

1849 militärische Besetzung des Sitzungslokales dem ersten Deutschen Parlament ein Ende machte.

Hatte sich in diesen Vorgängen schon ebensosehr die Regierungsunfähigkeit einer parlamentarischen Versammlung in Deutschland wie die Gefahr einer reinen Demokratie belehrend offenbart, so hätte die hamburgische Konstituante nicht minder aus der blutigen Niederwerfung der Revolution in der Pfalz und in Baden wie aus den Ereignissen, die sich nunmehr innerhalb der deutschen Regierungen abspielten, erkennen müssen, daß eine rein demokratische Republik, deren Einführung sie dem Senate ansann, für die deutschen Verhältnisse zur Zeit undenkbar war. Gerade die letzteren beiden Dinge hätten die Konstituante, wenn ihr nicht die Ideale den praktischen Blick getrübt hätten, auf die positive Unmöglichkeit ihrer Forderungen hinleiten müssen.

Nach Ablehnung der Kaiserkrone hatte Preußen durch den Vorschlag der sogenannten „Union" einen neuen Einigungsversuch angebahnt. Die Frankfurter Reichsverfassung war mit Modifikationen, namentlich in Bezug auf das Wahlrecht,[1]) zu Grunde gelegt, der Kaiser durch einen Reichsvorstand ersetzt. Seine staatsrechtliche Grundlage gewann der Vorschlag durch das zwischen Preußen, Sachsen und Hannover am 26. Mai 1849 geschlossene Dreikönigsbündnis. Die andern deutschen Staaten wurden zum Eintritt aufgefordert, Hamburg näherte sich den Verbündeten,[2]) trat dann auch in der Folge am 3. August der Union bei. Da nun innerhalb der Regierungen, die wieder in den vollen Besitz der Macht gelangt waren, dies Einungswerk betrieben, anderseits aber in der Verfassung der Union selbst auf die Verfassungen der Einzelstaaten zurückgegriffen war, so konnte man sich doch nicht verhehlen, daß die maßgebenden Gewalten weder mit einer demokratischen Regierung, wie die Konstituantenverfassung sie vorsah, paktieren würden, noch später in ihren Staaten- und in ihrem Volkshause auf so radikalem Boden erwachsene Mitglieder dulden würden. Daß auch, ganz abgesehen von der Unionsfrage, Preußen und Oesterreich, wie immer sich auch die Dinge zwischen ihnen selbst gestalten mochten, in ihrer Eigenschaft als Großmächte eine kleine demokratische Republik innerhalb ihrer Einflußsphäre nicht gestatten würden, und wohin das bei der politischen Machtlosigkeit Hamburgs unter Umständen führen könnte, war ohne weiteres klar.

Der Beschluß der Konstituante vom 18. Juli ward vom Senat zunächst durch ein Konklusum vom 25. Juli beantwortet, das sich durch-

---

[1]) Sybel a. a. O. S. 331 ff.

[2]) Gallois a. a. O. S. 293, 297.

aus auf den Standpunkt des vom 14. d. Mts. stellte; am 3. August aber ließ er der Konstituante eine „Zusammenstellung der Bedenken des Senats“ überreichen, die mit der dringenden Aufforderung die Verfassung einer Revision zu unterziehen schloß. Diese Zuschrift, nur die spezifisch hamburgische Seite der Frage behandelnd, wandte sich vornehmlich gegen die Abänderung des Kyrion, die Bestimmungen über den Rat und die Zusammensetzung der Bürgerschaft.

„Entscheidet man sich für das Repräsentativ-System, so müssen auch Garantien dafür geboten werden, daß es dem Repräsentanten-Körper nicht an Mitgliedern fehle, welche Einsicht und Erfahrung haben. Dafür bieten allgemeine Wahlen keine Sicherheit, am wenigsten in einem kleinen Staate, der zum überwiegend größten Teil aus der Bevölkerung einer einzigen Stadt gebildet wird. Nicht die Einsicht und Erfahrung, sondern die politische Färbung wird solche Wahlen entscheiden und wenn es auch wünschenswert erscheinen möchte, daß alle Volksklassen bei den Wahlen irgendwie konkurrieren, so müssen doch anderseits Garantieen dafür vorhanden sein, daß auch alle Interessen und vorzüglich auch diejenigen, auf welchen die Wohlfahrt aller Klassen der Bevölkerung wesentlich beruht, in ihm genügende Vertretung finden.“

Auf die Eigenschaften der Handelsstadt, die hamburgischen Finanzen, die Gefahren des drohenden religiösen Indifferentismus wird hingewiesen. Beigegeben waren protestierende Eingaben der Kommerz-Deputation vom 16., des Ministeriums vom 21. und der Sechziger vom 30. Juli.[1])

Auf Antrag von Gallois berief die Konstituante am 4. August einen Ausschuß von drei Mitgliedern, Wiebel, Wolffson und Baumeister, um ihre Verfassung durch eine Denkschrift zu rechtfertigen. In Kürze erschien diese und wandte sich in sorgfältiger Ausführung gegen alle einzelnen Bedenken. Bezüglich der Zusammensetzung der Bürgerschaft ward geleugnet, daß es Sonderinteressen gäbe, auf denen die Wohlfahrt Aller beruhe, und behauptet, daß eben an allen solchen Interessen sämtliche Klassen der Bevölkerung beteiligt wären, nicht ohne dabei diejenigen, welche für solche Sonderinteressenvertretung eintraten, in den Verdacht mittelalterlicher ständischer Liebhabereien zu bringen.[2]) In sehr scharfen Weise antworteten die Patrioten durch die „Beiträge zur Kritik der Denkschrift“.

---

[1]) Die benutzten offiziellen Druckschriften sind sämtlich chronologisch im Literatur-Anhang aufgezählt.

[2]) Denkschrift über die Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849. Vgl. S. 8.

Daneben arbeitete die Konstituante mit fieberhafter Hast an der Vollendung der organischen Gesetze, die sie zum versprochenen Termin, 11 an der Zahl, am 31. August durch ihren Präsidenten dem Senate zustellen ließ.

Inzwischen hatte sich aber der politische Himmel für die Demokratie noch mehr verfinstert; denn das Schreckgespenst einer preußischen Intervention war — zunächst nur in den Zeitungen — aufgetaucht. Am 13. August zogen jedoch preußische Truppen zur Einquartierung „auf unbestimmte Zeit" in Hamburg ein; bei dieser Gelegenheit entwickelte sich ein gröblicher Exzeß, in den auch das Bürger-Militär mit verwickelt war, gegen die Preußen,[1]) und auf den Straßen machte sich eine Pöbelherrschaft breit, die auch den strammsten Demokraten vor seiner Gottähnlichkeit bange werden ließ.

Jetzt wuchs die allgemeine Furcht vor Annexion oder wenigstens vor einem direkten Eingriff Preußens in das Verfassungswerk. Die Börsenpartei war zwar durch eine Erklärung des Verwaltungsrates der Union über den Fortbestand des Freihandels beruhigt und von ihrer Angst vor dem Zollverein befreit. Nachdem dann der Senat am 14. August das Tumultmandat erneuert hatte, brachte das Publikandum vom 21. August allen Erleichterung. Die preußische Regierung habe versichert, daß sie die Rechte und die Unabhängigkeit des Freistaates in jeder Beziehung ehren werde. Das weitere Verbleiben der Truppen sei teils durch die Verhältnisse in den Herzogtümern, teils durch die Vorgänge vom 13. August geboten. Wenn im übrigen die preußische Regierung sich nicht ungerufen in Hamburgs Angelegenheiten mischen wolle, so werde sie doch nicht dulden, daß Hamburg auch fernerhin den Mittelpunkt für umstürzlerische Tendenzen in Norddeutschland abgäbe.

Am 27. August ratifizierte die erbgesessene Bürgerschaft den Beitritt Hamburgs zur Union, am 20. September wurden durch Rat und Bürgerschluß der Presse wieder Zügel angelegt, und am 27. September schritt Erbgesessene Bürgerschaft zur Wahl der Neuner-Kommission.

Die bezügliche Senats-Präposition war am 19. September publiziert. Ihr waren als Unteranlagen die Schriftstücke vom 9. August sowie eine Zustimmungs-Adresse vom 2600 Bürgern vom 11. August beigegeben. Die als Anlage behandelten Motive leugnen, daß sowohl alle in die Verfassung aufgenommenen Bestimmungen als auch alles dasjenige, was die konstituierende Versammlung als organisches Gesetz zu bezeichnen für angemessen finde, thatsächlich nach dem Gesetz vom 7. September 1848 zur

---

[1]) Lüdemann a. a. O. S. 439.

Kompetenz der Konstituante gehöre. Weiter würden der Einführung der neuen Verfassung, die anstatt angemessener Weiterentwickelung der alten Einrichtungen ein völlig neues Staatsgebäude konstruieren wolle, nicht nur eine Menge von der Konstituante nicht geahnter praktischer Schwierigkeiten, sondern vor allem auch eine Fülle ernster Bedenken entgegenstehen. In letzterer Richtung wird die Beweisführung vom 3. August wiederholt, dann wird auf die veränderte allgemeine Physiognomie Europas und Deutschlands sowohl als auf die besondern Anforderungen des Dreikönigsbündnisses hingewiesen. In Vorschlag gebracht wird eine Kommission von vier Senatsmitgliedern und fünf Bürgern, einem aus jedem Kirchspiel, die in erster Linie eine Vereinbarung mit der Konstituante versuchen, bei deren Scheitern eigene Verbesserungsvorschläge machen soll.

Als Programm wird der Kommission mitgegeben: An Reformen der alten Verfassung: Vermehrung der politischen Berechtigung; Vertretung durch gewählte Repräsentanten; Trennung von Justiz und Verwaltung; Aufhebung der Selbstergänzung des Rats, der Lebenslänglichkeit der Bürgermeisterwürde und Verminderung der Senatorenzahl. An Modifikationen der Konstituanten-Verfassung: Indirektes Klassenwahlsystem nach Steuersätzen wie es das Dreikönigsbündnis verlangt;[1]) zur Herbeiführung einer größern Stabilität ist die Senatorenwürde lebenslänglich; der Rat ist am Wahlverfahren beteiligt und besteht aus 16 oder 18 Mitgliedern; die Souveränität ist bei Rat und Bürgerschaft gemeinschaftlich; Erleichterung der Verfassungsrevision.

Auf diese Proposition antwortete die Konstituante, die seit dem 31. August ihre Geschäfte durch einen Einundzwanziger-Ausschuß führen ließ, am 24. September durch einen Protest gegen den Rechtsbruch, eine Erneuerung ihrer Aufforderung an den Senat und eine Rechtsverwahrung bei den Oberalten.

Der Konvent vom 27. September nahm die Senatsproposition an und wählte: G. H. Kaemmerer, Dr. Loehr, H. A. Hübener, Dr. H. A. Heise und Dr. Petersen in die Kommission; der Senat deputierte Syndikus Amsinck, die Senatoren Lutteroth-Legat, Kirchenpauer und Geffcken.

Durch ein Conclusum Senatus vom 27. September legitimiert, schlug die Neuner-Kommission der Konstituante am 13. Oktober vor, durch Ernennung von Kommissaren mit ihr in Verbindung zu treten. Auf Vorschlag der von Wolffson als Berichterstatter vertretenen Majorität des Einundzwanziger-Ausschusses lehnte die Versammlung, gegen eine von

[1]) Vgl. Heyden a. a. O. S. 13.

Baumeister geführte Minorität, dieses Ansinnen ab. Ein Antrag auf Selbstauflösung ging nicht durch. Am 23. März 1850 bat eine von Dr. Bönninghausen eingeleitete Petition von 16448 angeblichen Wählern die Versammlung vergeblich, eine gütliche Einigung auf Grund der Senatsvorschläge zu versuchen. Endlich löste am 13. Juni 1850 ein Rats- und Bürgerschluß die Konstituante auf; dieser letzte Stoß galt aber nur noch einer Toten; denn am 2. Mai 1850 hatte sich die konstituierende Versammlung bei andauernder Beschlußunfähigkeit auf unbestimmte Zeit vertagt.

Fünfter Abschnitt.

Die Neuner-Kommission 1849—1859.

Achtzehntes Kapitel.

Weiterer Gang der Verfassungsreform. Die Verfassung vom 23. Mai 1850. Einspruch des Deutschen Bundes. Die Entwürfe von 1855 und 1856. Die Verfassung von 1859. Die Bürgerschaft im besonderen in den verschiedenen Entwürfen der Verfassung und des Wahlgesetzes von 1849—1859. Die neue Bürgerschaft und die neuen Notabeln.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß das Werk der Neuner-Kommission der Boden ist, auf welchem die jetzt geltende Verfassung im wesentlichen steht. Bis jetzt erforderte die Darstellung, welche die Bürgerschaft auf ihrem Gange durch die Jahrhunderte begleitete, mit Notwendigkeit, daß die Entwicklungsgeschichte auch der andern Verfassungsbestimmungen wenigstens in Kürze in die Erörterung mit einbezogen wurde. Nachdem wir aber die Schwelle der Jetztzeit erreicht haben, können wir dem geltenden Staatsrecht gegenüber mit Fug darauf verzichten, die Gesamtentwicklung zu schildern und uns auf den engern Gegenstand beschränken. Nur eine orientierende Uebersicht über die hamburgischen Verfassungskämpfe von 1849 bis 1859 sei noch gestattet.

Drei Entwicklungsstadien lassen sich unterscheiden: Das Erste: die Vorgänge, die sich um den angenommenen Entwurf vom 23. Mai 1850 gruppieren und die mit dem Scheitern der Einführung der Verfassung an dem Machtwort des deutschen Bundes endigen. Das Zweite: die

erneuten vergeblichen Gesetzgebungsversuche des Senats in den Jahren 1855 und 1856. Das Dritte endlich: die Wiederaufnahme und Durchführung der alten Ideen im Jahre 1859 durch die Bürger.

Nach dem Fehlschlagen des Versuches, sich mit der Konstituante zu verständigen, machte die Neuner-Kommission sich energisch an die Arbeit. Am 3. November 1849 überreichte sie dem Senat einen vollständigen Verfassungsentwurf mit zwei Wahlgesetzen, einem auf indirekte Klassenwahl, einem zweiten auf direkte Wahl gegründeten. Ueber diesen Entwurf entspann sich eine erhebliche Differenz zwischen dem Senat und den Oberalten, die, von den Sechzigern sekundiert, für einen zeitgemäßen Ausbau der alten Kollegien-Verfassung eintraten. Dies und andere öffentliche Besprechungen gaben der Neuner-Kommission Veranlassung am 24. Dezember 1849 mit einem verbessernden Nachtragsbericht hervorzutreten. Der Senat, der sich im übrigen gegen seine, von dem Dreikönigsbündnis abhängenden Wünsche das direkte Wahlgesetz zu eigen gemacht hatte, brachte am 17. Januar 1850 deren Vorschläge als Proposition an die Bürgerschaft.

Erbgesessene Bürgerschaft ging auf diese Vorschläge nicht ein.

Der Senat forderte die Kommission sogleich zu neuen Vorschlägen auf. Diese überreichte am 6. Februar 1850 einen weiteren Bericht, in dem sie die im Januar erneuten Vorschläge der Oberalten ausdrücklich verwarf, sich zu einigen im Konvent vom 17. Januar gewünschten Aenderungen verstand und im wesentlichen an den alten Vorschlägen festhielt. Der von 496 Personen besuchte Konvent vom 23. Mai 1850 nahm Verfassung und Wahlgesetz an. Eifrig bereitete die Neuner-Kommission die von ihr für erforderlich gehaltenen 10 organischen Gesetze vor, als ein Eingriff von außen den Fortgang des Verfassungswerkes unwiderstehlich hemmte.

Schon am 20. Dezember 1849 hatten Oesterreich und Preußen, durch das Interim vereinigt, wieder die Geschäfte vom Reichsverweser übernommen, im Mai 1851 hatte auch Preußen, nachdem seine Unionspolitik endgültig zerschellt war, den Bundestag in Frankfurt wieder beschickt, den Oesterreich bereits am 26. April 1850, ein Jahr zuvor, kraft seines Präsidialrechtes wieder eröffnet hatte.

Diese wieder auferstandene Bundesgewalt hatte die alt-hamburgische Partei, nachdem ihre Angriffe gegen das Verfassungswerk in Hamburg selbst vergeblich gewesen waren,[1]) sich ausersehen, um nun die Verfassung

[1]) Vgl. hierzu vornehmlich: Zur Stellung der freien Städte als Glieder des Deutschen Bundes. Berl. Okt. 1852, und Lüdemann a. a. O. S. 448.

vom 23. Mai 1850 dennoch zu vernichten. Am 18. März 1851 überreichten die Dres. Harder und Trummer und die Gebrüder Hübbe der Bundesversammlung eine „Vorstellung und Bitte nebst Rechtsverwahrung, betreffend die Aufrechterhaltung der Grundgesetze der Stadt Hamburg".

Während man in Hamburg mit der Einführung der nun schon vor mehr als Jahresfrist beschlossenen Verfassung, trotz Drängens der Kommission und der Bürgerschaft noch immer zögerte, nahmen Oesterreich und Preußen in einer Note vom 9. August 1851 Veranlassung, den Rat aufzufordern, freiwillig die Verfassung einer Revision abseiten des Bundes zu unterbreiten, widrigenfalls er dahin zielende Anträge von den Großmächten zu gewärtigen hätte. Die Drohung hatte ihren Hintergrund; denn schon am 8. Juli 1851 hatten Oesterreich und Preußen, nachdem eine Anzahl deutscher Verfassungen bereits thatsächlich revidiert war, am Bunde den Antrag gestellt, einen Ausschuß zu bestellen,[1]) um die divergierenden Verfassungen mit dem Bundesrecht in Uebereinstimmung zu bringen. Einen solchen Ausschuß setzte der Bund am 28. August 1851 ein, und dieser ersuchte in einer Note vom 11. November 1851, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Eingabe der Ultras, den Bundesgesandten Kirchenpauer, „daß dem Ausschuß von den in Hamburg beabsichtigten Verfassungsänderungen in zuverlässiger Weise Mitteilung gemacht werde, bevor dieselben ins Leben treten." [2]) Dieser Note folgte am 27. April 1852 in einer zweiten ein entschiedenes Veto.[3])

Nun machten sich Senat und Neuner-Kommission unter Maßgabe der in der letzten Note gegebenen Direktiven aufs neue ans Werk, nachdem die Bürgerschaft am 22. Juli 1852 von dem Hemmnis in Kenntnis gesetzt war. Zwar mahnten die Großmächte durch eine Note vom 21. August 1853, „die Entwürfe zu einer völlig neuen Constituirung des hamburgischen Gemeinwesens aufzugeben", allein am 12. Juni 1854 legte Kirchenpauer der Bundesversammlung einen neuen zwischen Senat und Kommission vereinbarten Entwurf vor, begleitet von einem ausführlichen, auf alle Einwände von 1852 eingehenden Promemoria. Von den Kollegien hatten die Sechziger ihr Einverständnis erklärt, die Oberalten beharrten aber auch jetzt bei ihrem Widerspruch gegen Abschaffung des persönlichen Stimmrechts. Sie überreichten, um ihren Gegengründen Gewicht zu verschaffen, ihre „Bedenken" dem Bundestag, wie sie dem Senate am 21. Februar 1855 anzeigten. Da von Bundeswegen trotzdem kein Ein-

[1]) Sybel a. a. O. I. S. 99 ff. S. 110.

[2]) Abgedruckt in: Zur Stellung ꝛc. S. 42. Ueber die Vorgänge im Einzelnen vgl. v. Melle a. a. O. S. 371 ff.

[3]) Gleichfalls a. a. O. abge S. 44 ff.

spruch erfolgte, brachte der Senat den Entwurf am 7. Juni 1855 an den Konvent, der ihn aber angetragenermaßen ablehnte. Nach langwierigen Auseinandersetzungen mit den Oberalten im folgenden Winter legte der Senat am 27. März 1856 den nun von der Kommission zum vierten Male modifizierten Entwurf der Bürgerschaft vor, um wiederum eine Ablehnung zu erfahren. Das gleiche Schicksal hatte der unverändert eingebrachte Antrag am 4. April 1856.

Das letzte Stadium wurde durch eine tiefgehende Agitation in der Bevölkerung für die Einführung der Mai-Verfassung mit den durch die Bundesnote von 1852 vorgesehenen Modifikationen eingeleitet. Die Bewegung nahm in mehreren großen Versammlungen in der Tonhalle und mit Bildung eines Aktions-Komitees ihren Fortgang. Am 14. März 1859 lehnte erbgesessene Bürgerschaft sämtliche Senatsanträge mit dem Zusatz ab, sie erwarte die unverzügliche Einführung der Verfassung von 1850 im obigen Sinne. Der Senat, der anfangs der Agitation vergeblich durch ein Mandat entgegenzutreten versucht hatte, entschloß sich nun zu einer Verständigung mit den Sechzigern, die dadurch wieder in seltsamer Wiederholung der Geschichte gerade wie 1708—1712 Träger des Friedenswerkes wurden. Die mit dem Kollegium vereinbarten vier Punkte: 1. Verfassungsabschnitt betr. die Bürgerschaft, den Bürger-Ausschuß und die Gesetzgebung; 2. Wahlgesetz für die Bürgerschaft; 3. Geschäftsordnung für die Bürgerschaft; 4. Provisorisches Gesetz über das Verfahren in streitigen Verwaltungs- und Regierungssachen, wurden in dem Konvent vom 11. August 1859, von 1090 Bürgern besucht, angenommen. Am 6. Dezember 1859 trat die neuerwählte Bürgerschaft zusammen, und das neue, vollständige Staatsgrundgesetz konnte als Verfassung vom 28. September 1860 im nächsten Jahre publiziert werden.

Es wurde schon erwähnt, daß wir mit der heutigen Verfassung vom 13. Oktober 1879 im wesentlichen auf dem Boden der Beschlüsse vom 11. August 1859 stehen. Es erübrigt jetzt zu betrachten, wie die Reuner-Kommission nach dem Konstituanten-Intermezzo den historischen Gedanken der hamburgischen Bürgerschaft und der Notabeln wieder aufnahm und in modernere Formen umprägte.

Wir sahen, daß zwar der Rat auch den Ersatz des persönlichen Stimmrechts durch gewählte Repräsentanten wollte, im übrigen aber in seinem Bedenken vom 3. August 1849 der Konstituante vorhielt, daß, nachdem das alte gemeinsame Kyrion gefallen sei, sie es unterlassen habe, das bisherige Gleichgewicht durch andere Elemente der Stetigkeit, andere Garantien der Ruhe zu ersetzen. Positive Vorschläge zur Ueberführung der geschichtlichen Formen, sowohl der Erbgesessenen wie der alten Notabeln-

Personalisten in den neuen Staatsgedanken fehlen aber im Senatsprogramm vom 27 September 1849 vollständig.

Wir wissen aber, daß die Patrioten den Bruch mit der historischen Tradition und die unvermittelte Einführung der auch von ihnen ersehnten Repräsentativ-Verfassung vermieden sehen wollten. Nun waren sämtliche bürgerliche Mitglieder der Neuner-Kommission Angehörige des Patriotischen Vereins, zwei: Petersen und Heise, saßen in dessen Vorstand. Von den Rats-Deputierten gehörten Senator Lutteroth-Legat und Senator Geffcken der Konstituante an. Erwägt man einerseits, daß der Patriotische Verein den Rückhalt des rechten Flügels der Konstituante bildete, bedenkt man andererseits, daß dort Geffcken am 20. Juni 1849 bei der letzten Bürgerschaftsdebatte den Antrag des Patrioten Tesdorpf unterstützt hatte, so wird man mit der Vermutung wohl nicht fehl gehen, daß die historische Idee, das Anknüpfen an die alten Formen durch die Neuner-Kommission auf jenen Zusammenhang zurückzuführen ist,[1]) den endgültigen Sieg der Patrioten über die Gedanken des Deutschen Klubs bedeutete.

Der erste Vorschlag vom 3. November 1849 — Abschnitt III art. 29—31 — besagte: Die Bürgerschaft besteht aus 160 Mitgliedern, 96 werden in allgemeinen direkten Wahlen gewählt; die übrigen 64 Mitglieder bestehen: 1. aus 24 Grundeigentümern und zwar: a) aus den bürgerlichen Mitgliedern derjenigen Deputation, welcher die Verwaltung der General-Feuerkasse obliegt und welche verfassungsmäßig aus Grundeigentümern bestehen und sich ergänzen soll; b) aus anderen Grundeigentümern bis zu der obenerwähnten Gesamtzahl, welche von den bürgerlichen Mitgliedern dieser Deputation ernannt werden; 2. aus 40 Mitgliedern der Gerichte und denjenigen Deputationen, welche verfassungsgemäß den Handel, die Gewerbe, das Unterrichtswesen und die wichtigsten Zweige der Verwaltung, namentlich der Finanzen, vertreten. Sie werden von den betreffenden Gerichten und Deputationen ernannt. Die Senatsmitglieder in den Deputationen haben bei diesen Ernennungen keine Stimme. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

In den Motiven war die Situation zunächst folgender allgemeinen Betrachtung unterworfen:

[1]) Die Einsicht der Akten der Neuner-Kommission war nicht möglich, weil das hamburgische Staats-Archiv Akten aus der Zeit nach 1848 zur Benutzung für wissenschaftliche Zwecke nicht zugängig macht.

[2]) Eine Charakteristik der Kommissionsmitglieder bei v. Melle a. a. O. S. 360. Am 28. August 1851 starb Heise, für ihn trat sein Ersatzmann Mestern ein. Am 22. Juli 1852 ward Mestern entlassen, an seine Stelle ward Präses Heinichen und für diesen als Ersatzmann Dr. Voigt gewählt. Als Dr. Petersen Senator geworden war, ersetzte ihn Oberalter H. F. Suse.

Es ist klar, daß die Bevölkerung einer großen Stadt aus anderen Elementen und anders zusammengesetzt ist, als diejenige eines großen Landes; es ist klar, daß in einem Staat, der wesentlich nur ein handeltreibender ist, andere Interessen zu vertreten sind als in einem Lande, in welchem der Ackerbau überwiegt. Es ist möglich, daß in einem größeren Staate bei allgemeinen Wahlen auf breitester Basis das Gewicht der Abgeordneten, welche die eigentümlich zusammengesetzte Bevölkerung einiger weniger großen Städte in das Parlament sendet, ein Gegengewicht in den Abgeordneten ländlicher Wahlbezirke findet, in welchen eben die gefährlichen Elemente der städtischen Bevölkerung fehlen. Auch ist im allgemeinen in der großen Volkszahl eines Landes gewöhnlich das Verhältnis der Besitzenden zu den Besitzlosen ein anderes als in der einzelnen Stadt; und wollte man in der einzelnen Stadt durch absolute Aufstellung des allgemeinen Stimmrechts die verhältnismäßig kleine Zahl der Besitzenden der numerisch bei weitem überwiegenden Masse der Besitzlosen unbedingt unterwerfen, man würde nicht nur ungerecht gegen diese, man würde auch unpolitisch handeln; und das am meisten gerade dort, wo von den Besitzenden — es ist hierbei nicht immer bloß an den Besitz eines Vermögens, sondern auch an den Besitz eines reichlichen Erwerbes gedacht — am meisten das Wohl des Staates abhängt, — direkt in Bezug auf die Finanzen, und noch mehr indirekt durch den Betrieb des Handels. Neben dem Besitz kommt die Intelligenz in Betracht, und zwar nicht die wissenschaftliche allein, sondern noch vielmehr diejenige politische, welche in der genauen Kenntnis und Beurteilung der Bedürfnisse und Verhältnisse des eigenen Staates besteht, und welche schwerlich bei der großen Menge vorzugsweise zu suchen sein wird.

Da einerseits in einer Repräsentativ-Verfassung ein teilweises persönliches Stimmrecht der Kollegien-Mitglieder, der Grundeigentümer, der Aelterleute u. s. w. nicht aufrecht zu erhalten, andererseits aber die neue Bürgerschaft durch ihre konzentrierte Form und parlamentarischen Befugnisse erheblich an Kraft gewinnen würde, so sei es dringend notwendig, daß eben auf andere Weise dafür gesorgt würde, daß es ihr an Elementen der Stetigkeit, der Ruhe, der Ordnung, der Anhänglichkeit an das Bestehende nicht fehle. Da dieses Ziel nach den hamburger Verhältnissen weder durch das Zweikammersystem noch durch Klassenwahlen zu erreichen sei, Einführung eigentlich ständischer Wahlen aber gleichfalls für Hamburg unthunlich sei, so habe man eben auf die Deputationen und Gerichte zurückgegriffen, die ihrer Natur nach sowohl die oben verlangten

Garantieen böten als auch ermöglichten, daß für alle schwierigeren Fragen die Gesetzgebung die genauere Fachkenntnis sogleich in der Versammlung selbst zu finden sei.

Man wird nach dem mit Fug nicht daran zweifeln können, daß die Kommission bei der Ueberleitung des persönlichen Stimmrechts in die Repräsentativ-Verfassung die Absicht verfolgte, die Personalisten der Sache nach zu erhalten, sie neben das allgemeine Wahlrecht und die allgemein gültige Norm zu stellen und, wie vordem das Grundstück der Person gegenübergestanden hatte, nunmehr dem gewählten das deputierte Bürgerschaftsmitglied gegenüberzustellen. Auch das Verhältnis von 64 zu der Gesamtzahl von 160 entsprach etwa annähernd dem Stärkeverhältnis zwischen Personalisten und Gemeinen der letzten Jahre. Potenziert war dieser Einfluß noch durch die geplante Grundeigentümer-Wahl, die diese entschieden zu den neuen Notabeln hinüberschob.

Zunächst stieß dieser legislatorische Vorschlag nicht auf Widerspruch, der Nachtrag vom 24. Dezember 1849 läßt diesen Punkt unberührt.

Nach der ersten Ablehnung der Verfassung am 17. Januar 1850 erklärt der Kommissionsbericht vom 6. Februar 1850 zuvörderst, daß er an der Einführung einer Repräsentativ-Verfassung festhalten müsse und an den von ihm gezogenen Konsequenzen trotz der Ablehnung. Dagegen teilt die Kommission die offenkundig gewordenen Bedenken gegen die von ihr vorgeschlagene offene Stimmabgabe bei den Wahlen und will sie durch geheime ersetzen. Da aber durch geheime Wahl die Bedeutung der gewählten 96 Mitglieder erheblich wachsen müsse, verlangt die Kommission ein Gegengewicht in Erhöhung der Zahl der deputierten Mitglieder. Und zwar will sie die Grundeigentümer von 24 auf 40 bringen, weil dem städtischen Grundbesitz für sein großes persönliches Opfer, das er mit der Annahme der neuen Verfassung bringe, am ehesten ein Ausgleich gebühre.

Da der Senat noch immer gegen eine Bürgerschaft von 96 gewählten, 80 deputierten Vertretern als gefährlich Bedenken hatte, so erklärte die Kommission sich in ihrem weiteren Berichte am 8. April 1850, weil solche Abänderung mit ihrem Prinzipe nicht unvereinbar sei, mit dem Vorschlag des Senats einverstanden, die Deputierten auf 48 Notabeln und 48 Grundeigentümer, also auf die Hälfte der nun aus 192 Köpfen bestehenden Bürgerschaft zu erhöhen.

In dieser Fassung wurde der Antrag an die Bürgerschaft gebracht. Wie im Januar, besagte auch jetzt, wörtlich gleichlautend, art. 43 der Verfassung, daß die Wahlperiode 4 Jahre dauern sollte, daß aber alle zwei Jahr die Hälfte sowohl der gewählten als der deputierten Mitglieder austreten sollte; die Mitglieder aus den Deputationen und Gerichten

auch schon vorher, wenn sie das Amt, vermöge dessen sie Mitglieder der Bürgerschaft wären, niederlegten. Ausgenommen von dem halbschichtigen Ausscheiden sollten aber die Fälle sein, in welchem sämtliche Mitglieder eines Gerichtes oder einer Deputation als solche in der Bürgerschaft säßen. Das transitorische Wahlgesetz endlich schlug, wie auch schon früher, § 28 vor, die ersten 96 Notabeln und Grundeigentümer kirchspielweise durch die erbgesessene Bürgerschaft wählen zu lassen, teils weil die fraglichen Deputationen und Gerichte noch nicht konstituiert seien, ihre künftigen Angehörigen aber meist in der erbgesessenen Bürgerschaft wären, teils weil es sich, um ein verletzendes und schroffes Abbrechen aller bisherigen Verhältnisse thunlichst zu vermeiden, empföhle den Uebergang zu erleichtern und demjenigen Teil der Staatsgewalt, welche seine politischen Rechte in der bisherigen gesetzmäßigen Art aufgeben solle, einen billigen und zweckmäßigen Einfluß auf die Neugestaltung einzuräumen.

Diese Anträge wurden am 23. Mai 1850 Gesetz.

Der Konvent war von 497 Personen besucht.[1])

Den Anhängern der Konstituante hatte eine Broschüre Rießers[2]) im allgemeinen die Annahme der Neuner-Verfassung empfohlen, um doch wenigstens etwas von den 1848er Errungenschaften aus dem Schiffbruch zu retten, zum mindesten hatte er Stimmenenthaltung angeraten. Die Ultras kämpften mit Wort und Schrift gegen die Annahme. Sie erfolgte mit der Majorität von 4 Kirchspielen, die insgesamt 345 Stimmen aufbrachten. In den Kirchspielen traten für sie die Kommissionsmitglieder und Dr. Heinichen vornehmlich ein, F. Stammann, Dr. Trummer, Dr. Kramer stritten für die Beibehaltung der alten Verfassung, das Konstituanten-Mitglied Jakobsen verwahrte die Rechte der konstituierenden Versammlung. Angesichts des schwachen Besuchs des Konvents ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Demokratie entweder Rießers zweiten Rat befolgt hatte, oder daß sie gar nicht in den Konvent gegangen war, wie Lüdemann vermutet.[3]) Die Altkonservativen waren, wie auch schon im Januar ihre berühmte Petition an die Oberalten erwiesen hatte, numerisch zu schwach, um irgendwie einen Ausschlag zu geben.

Aus dem Federkrieg der nächsten Zeit ist wichtig und interessant eine Broschüre „Die hamburger Verfassungssache". Sie erschien im August 1851 und legte den Standpunkt der Neuner-Kommission allgemeinverständlich klar. Sie wird dem Kommissionsmitglied Dr. Petersen zugeschrieben. Die unzweifelhafte Tendenz sei gewesen durch die neue Verfassung und

[1]) Gallois a. a. O. S. 337.

[2]) G. Rießer, Zum Verfassungsstreit, namentlich S. 11.

[3]) a. a. O. S. 445.

durch die Institutionen selbst, den konservativen Elementen, dem Besitz und der Intelligenz das Uebergewicht zu verschaffen.[1]) Obgleich der Kommission die Beibehaltung des persönlichen Stimmrechts sympathisch gewesen sei, habe man darauf verzichten müssen, nicht nur, weil bei dessen unverkennbar gebotener Ausdehnung der Gesetzgebungs-Apparat gänzlich ungefüge geworden wäre, sondern weil dadurch die demokratische Tendenz der Bürgerschaft verstärkt worden wäre. Da das natürliche Mittel, jenen Zweck zu erreichen, ständische Vertretung, für Hamburg nicht angängig gewesen sei, habe man als ein der ständischen Vertretung ganz analoges Institut die Notabeln geschaffen. In den 48 Deputierten der Verwaltungsbehörden und Gerichte ginge zweifellos der gesundeste und tüchtigste Bestandteil der alten Bürgerschaft in die neue über, und auf diese Weise könne erhalten werden, was wirklich brauchbar sei.[2]) Die 48 Deputierten der Grundeigentümer würden aber nach der Art des Wahlaufsatzes und der Natur der Sache immer Männer von vollständiger Integrität und von Vermögen sein.

Die überaus heftigen Angriffe, die diese Schrift von den Althamburgern erfuhr,[3]) betreffen nicht die Notabelnfrage.

In der Note vom 27. April 1852 waren — übrigens ausdrücklich nur beispielsweise — vom Bundesausschuß zwei Punkte angeführt, die mit dem Bundesrecht unvereinbar wären: Die Art der Entscheidung von Dissensen zwischen Rat und Bürgerschaft, was hier nicht weiter interessiert, und die Thatsache, daß die Verfassung an Stelle der freien Stadt Hamburg, welche Mitglied des Bundes geworden sei, „die freie und Hansestadt Hamburg und das damit verbundene Gebiet" als Trägerin der Landeshoheit nenne, dem Bunde also ein ganz verändertes Rechtssubjekt als Mitglied darstelle.

Dieser Einwand war von großer Tragweite; denn der Ausschuß identifizierte die Stadtgemeinde Hamburg mit dem souveränen Staat, der ausnahmsweise in den sonst monarchisch organisierten Bund aufgenommen sei, und verwahrte sich gegen jede Alteration des Souveräns, der 1814 mit den anderen Bundesstaaten paktiert hätte. Das konnte alles Mögliche bedeuten. Zunächst war damit fraglos die veränderte Titulatur des art. 1 der neuen Verfassung getroffen, dann war wohl die

---

[1]) Das. S. 20.

[2]) Das. S. 1, 3, 24.

[3]) Beleuchtung der Schrift: Die Hamburger Verfassungssache, Heft 1 u. 2. Das Prinzip der Legitimität. Dazu auch die Schrift: Die Hamburger Verfassungsangelegenheit (von Pastor Geffcken?) Dann: Die Stellung der freien Städte als Glieder des Deutschen Bundes, eine Artikelsammlung der Kreuzzeitung.

Ausstattung des bis dahin politisch rechtlosen Landgebietes mit politischen Rechten gemeint, denkbar war endlich auch als daraus hergeleitet jeder Protest gegen irgendwelche Aenderungen in der inneren Gestaltung des Trägers der höchsten Staatsgewalt in Hamburg.

Das Promemoria vom 12. Juni 1854 weist anfänglich darauf hin, daß in Hamburg der Senat, anders wie in den monarchischen Staaten das Staatsoberhaupt, nicht der Souverän sei, sondern daß er nur die Souveränität repräsentiere, und daß in Wahrheit nach dem Hauptrezeß die höchste Staatsgewalt bei Senat und Bürgerschaft ruhe. Da der Eintritt Hamburgs in den Deutschen Bund unter diesen bekannten Voraussetzungen erfolgt sei, seien die Schlußfolgerungen, die unbestritten aus dem vom Ausschuß angezogenen art. 57 der Wiener Schlußakte für die Monarchieen gezogen werden müßten, für die freien Städte nur in so weit anwendbar, als jenes Prinzip dies gestatte. Es wird daher abgelehnt, daß dieser Gesichtspunkt für einen Einspruch gegen die geplante Neuordnung der hamburger Staatsverfassung, die im übrigen ja nicht der Revolution, sondern bereits der Reaktion gegen diese ihr Dasein verdanke, verwertbar sei.

Was speziell die gerügte Zuziehung des Landgebietes anlangt, so sucht das Promemoria darzuthun, daß die neue Titulatur nur das thatsächlich schon längst bestehende Sachverhältnis auch deklariere. Die Stadt Hamburg sei nicht die Herrscherin, das Landgebiet nicht nur Unterthan gewesen, sondern mit der allmählichen Ausdehnung der städtischen Feldmark zum Staatsgebiet sei — mißbräuchlich — der alte Name „Stadt" für den neuen Staat weiter gebraucht; dementsprechend sei auch der Besitz des hamburgischen Bürgerrechts schon längst nicht mehr an eine Wohnung in der Stadt gebunden, wenn auch die politische Ausübung an Wohnung in der Stadt Ringmauern mit eigenem Feuer und Heerd gekettet sei. Im übrigen halte man gerade diese Neuerung für eine Nachlebung des art. XIII der Bundesakte, der landständische Verfassungen verheiße. Eine viel weiter gehende Neuerung in dieser Richtung, die Einbeziehung der Vorstädte, habe man von Bundeswegen auch ungerügt gelassen.

Wie weit der Ausschuß diese Argumentation gelten ließ, ist nicht ersichtlich; denn eine Antwort erfolgte nie. Daß sie in manchen Punkten angreifbar war, wird man nicht wohl leugnen können, sicherlich bei der vagen und ungreifbaren Art der bundestäglichen Vorwürfe kein Wunder.

Trotz dieser Gründe trug aber doch die neue Vorlage vom Juni 1855 den Bedenken, die schließlich ja doch nur auf eine Machtfrage hinausliefen, erheblich Rechnung. Dem Landgebiet gab man anstatt der 32 Abgeordneten — je 14 für die Marsch- und Geestlande, 4 für Ritze-

büttel — nur 20. Die 12 leeren Sitze kamen den Notabeln zu gute, die damit auf 60 Köpfe, fast den dritten Teil der Bürgerschaft, stiegen. Die ihnen gegenüberstehenden 84 erwählten Abgeordneten waren außer durch ihre numerische Minderung noch dadurch ungefährlich gemacht, daß das allgemeine Wahlrecht, außer der Vorschrift, daß es von der Gewinnung des Stadt- oder Landbürgerrechtes anstatt des früheren „Gemeinde-Bürgerrechtes" abhängig gemacht war, an eine Versteuerung von mindestens 1000 Mark Courant Einkommen geknüpft war. Bei der Wahl der Notabeln war den Senatoren das Wahlrecht in den Deputationen nicht mehr genommen. Der Entwurf des Wahlgesetzes, das nicht mehr transitorisch, sondern endgültig sein sollte, sah im Abschnitt II. C. §§ 52—55 besondere Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der Notabeln vor. Die Anlage 2 endlich stellte eine Liste von 4 Gerichten, 17 Verwaltungsbehörden auf, von denen jene 16, diese 44 Deputierte in die Bürgerschaft entsenden sollten. Die Wahlperiode war auf 6 Jahre verlängert.

Nach der unerwarteten Ablehnung dieses Antrages hatte die Neuner-Kommission die Ueberzeugung gewonnen, daß nicht das Werk prinzipiell verworfen sei, sondern einzelne Bestimmungen von der Bürgerschaft entweder gemißbilligt oder vermißt seien. Der neue Entwurf von 1856 brachte daher nur einzelne Abänderungen. Den Senatsmitgliedern war das Stimmrecht in den Deputationen bei Wahl der Bürgerschaftsmitglieder wieder genommen. Dann war das Zahlenverhältnis innerhalb der Notabeln geändert. Die 4 Gerichte stellten nur noch 12, die 19 Verwaltungsbehörden 48 Deputierte. Die neuen beiden Wahlkörper der letzteren waren die Gewerbe-Deputation und die Sechziger. Jene war in art. 89 der Verfassung von 1850 und §§ 13 und 53 des Verwaltungsgesetzes von 1851 vorgesehen, im Entwurf von 1855 aber gestrichen worden. Wie dort im § 57 war hier auch im § 56 des Wahlgesetzes vorgeschlagen, daß von den Behörden die ersten 8 — früher die ersten 6 — der Anlage 2 eine erste, alle übrigen eine zweite Abteilung bilden sollten, zwischen denen das Los entscheiden würde, welche zunächst austrete.

Es war nicht zu verkennen, daß die beiden abgelehnten Entwürfe von 1855 und 1856 nicht nur eine entschieden konservative, sondern sogar — und das gilt besonders von dem von 1855, der z. B. art. 9 die Juden von der Wählbarkeit in den Senat ausschloß — reaktionärer Tendenz gewesen waren. Begreiflich war es daher, daß der Anstoß, der im Januar 1859 von den in der Tonhalle vereinigten Liberalen und Demokraten[1]) ausging, sich die liberalen Institutionen der Verfassung

[1]) Vgl. Acht Artikel betr. die Senatsanträge in der Verfassungssache. S. 19.

von 1850 oder wenigstens die gemäßigteren von 1856 zum Ziele nahm. Einem solchen Beginnen kamen auch die deutschen Verhältnisse wesentlich zur Hilfe. In Preußen, das vornehmlich im reaktionären Sinne auf Hamburg gewirkt, hatte 1858 für den erkrankten König Friedrich Wilhelm IV. der Prinz Wilhelm die Regentschaft übernommen. Im Frühjahr 1859 rief der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich die Möglichkeit eines deutschen Nationalkrieges gegen den westlichen Nachbar hervor, und der in solchen Ideen schlummernde Einheitsgedanke kam natürlich den Liberalen zu gute. Der im Sommer des Jahres über die Mobilisierungsfrage ausbrechende Konflikt zwischen den beiden deutschen Großmächten lähmte naturgemäß die Kraft des Bundestages, und als im Sommer 1859 die Gründung des Deutschen National-Vereins vor sich ging, da konnte man sich in Hamburg getrost sagen, daß nunmehr die Note des Deutschen Bundes von 1851 das meiste ihres Schreckens verloren habe.

Das Gesetz vom 11. August 1859 konstituierte eine Bürgerschaft von 192 Mitgliedern, darunter 48 Grundeigentümer, ohne Aufsatz gewählt, und 60 Notabeln. Art. 3 sub. 2 besagte:

> Aus sechzig Mitgliedern der Gerichte, der Deputationen und Kollegien, welche verfassungsmäßig den wichtigeren Zweigen der Verwaltung vorstehen, und den zu diesem Behuf in ein Wahlkollegium zusammentretenden Aelterleuten der zünftigen Gewerbe. Die Wahl geschieht von den betreffenden Gerichten, Deputationen, Kollegien und Aelterleuten. Die Senatsmitglieder in den Deputationen und Kollegien haben jedoch bei dieser Wahl keine Stimme. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. Wenn in der Folge durch die Gesetzgebung neue Verwaltungsbehörden oder Deputationen, z. B. für die Gewerbe, geschaffen werden sollten, so ist über die Teilnahme derselben an der Bürgerschaft und eine demgemäße anderweitige Verteilung dieser 60 Abgeordneten unter die verschiedenen Wahlkollegien eine Bestimmung zu treffen.

Der letzte Passus war ein Zusatz der Sechziger zu den Senatsvorschlägen vom 6. Mai. Vollendetes 30. Lebensjahr, mindestens dreijähriger Besitz des Stadt- oder Landbürgerrechts waren die Voraussetzungen für die Wählbarkeit. Die Wahlperiode dauerte 6 Jahre mit halbschichtiger Erneuerung.

Das Wahlgesetz wies in Anlage 2 insgesamt 23 Behörden auf, von denen jedoch nur 3 Gerichte mit 9 Abgeordneten waren. Für die ersten Wahlen zur Bürgerschaft wurde ein neues transitorisches Wahlgesetz erlassen. Die Sechziger hatten bei den Verhandlungen endlich selbst von

ihrem Wunsche, das transitorische Wahlgesetz von 1850 aufrecht zu erhalten, Abstand genommen. Daher wählten die neuen Notabelnkollegien 54 Abgeordnete bereits selbst, nur 3 Mitglieder des Sechziger-Kollegiums und 3 Aelterleute der zünftigen Gewerbe wurden noch am 24. November 1859 in der letzten Versammlung der erbgesessenen Bürgerschaft von dieser erwählt und zwar erstere nach Kirchspielen, letztere nach Virilstimmen.

Als der präsidierende Oberalte Siemers am 24. November 1859, nachdem die Deputierten des Senates sich wieder entfernt hatten, die Replica Senatus durch den Sekretarius ehrbarer Oberalten nochmals verlesen ließ und dann den Konvent schloß, indem er den Versammelten in althergebrachter Weise eine gesegnete Mahlzeit wünschte,[1]) da trat mit der erbgesessenen Bürgerschaft eine politische Körperschaft vom geschichtlichen Schauplatz ab, auf der mit großen Ehren fast vier Jahrhunderte lang die Kraft und die Zukunft Hamburgs zum guten Teile geruht hatten. Die natürlichen Fürsprecher dieser frommen und fleißigen deutschen Bürgergemeinde waren anfangs ihre Vorsteher in den Glaubens- und den Arbeitsgemeinschaften gewesen, die Kirchgeschworenen und die Aelterleute. Als mit dem schwindenden Mittelalter sich das Seelenleben der Menschen vertiefte, und das Denken und Wollen in Glaubensfragen zusammengepreßt wurde, da machte die Gemeinde sie vertrauensvoll zu ihren wahren Vorstehern und Vertretern in den neuen Gestaltungen. Die Verwalter und Pfleger der Kirche wurden zu den bürgerlichen Kollegien. Steigende Kultur und Berührung mit größeren und ferner liegenden Kreisen verdrängte allmählich die Genügsamkeit der Vertretenen und trieben sie zu dem Begehren eigener Thätigkeit und selbständiger Teilnahme am Regiment. So kam es, daß Haupt und Glieder sich sonderten in dem allbeherrschenden Gegensatz von Demokratie und aristokratischer Regierung. Als nach Abschluß des Hauptrezesses die dritte Verfassungsperiode begann, fanden wir die alten Häupter des Volkes zu einer durch Rang, Bildung und Vermögen ausgezeichneten, politisch streng geschlossenem Kaste ausgereift. Sie sollten in der Bürgerversammlung die Garantieen der Ordnung, der Ruhe und der Stetigkeit bieten. Aber durch äußere Umstände so gut wie durch Gleichgültigkeit gegen ihre historischen Aufgaben veranlaßt, wurden sie allmählich zu den Elementen in der Verfassung, die an Stelle der Ordnung seelenlose Routine, an den Platz der Ruhe den gleichgültigen Schlendrian und für die Stetigkeit die Verknöcherung

---

[1]) Vgl. v. Melle, Die letzte Versammlung Erbgesessener Bürgerschaft.

ſetzten. So wurden die Notabeln in ihrer überlebten Geſtalt mit ein weſentliches Hemmnis der gedeihlichen Weiterentwickelung. Aber die Gegenbewegung ſchoß weit über das Ziel hinaus, als ſie glaubte, bei der Neugeſtaltung der durch Jahrhunderte bewährten Verfaſſungskräfte gänzlich entraten zu können. Die Geſchichte beſchrieb einen Kreislauf. Davon, wovon die beginnende Periode ausgegangen war, damit mußte die endende ihr Werk ſchließen! Sie mußte wieder ihrer Bürgervertretung in den 60 Deputierten der Gerichte und Verwaltungsbehörden einen Zuſatz geben, der die Gewähr für eine politiſche Stabilität bot!

Aber die neuen Notabeln unterſchied von den alten himmelweit die Form! Nicht ſo ſehr das, daß dieſe höchſtperſönliche Rechte ausübten, während jene nur ein Mandat beſaßen. Was ſie wahrhaft ſchied, war das, daß die alten Perſonaliſten in einem langen geſchichtlichen Werdegang ſich folgerichtig entwickelt hatten, ſie waren hiſtoriſch, nicht nur der Sache nach, auch in der Form. Die neuen Notabeln waren die Schöpfung einer ausklügelnden und ängſtlich das Gleichgewicht abmeſſenden Staatsweisheit, nicht einmal einer frei ſchaltenden, ſondern einer, die von vornherein auf die Schaffung eines Kompromiſſes ausgehen mußte.

Zwiefach war daher die Aufgabe der neuen Notabeln. Einmal zu zeigen, daß ſie in Wahrheit die alten in verjüngter Form waren, und dann zu beweiſen, daß ſie es waren, frei von den Mängeln, die jenen mit Notwendigkeit den Untergang bereitet hatten!

Vierte Periode.

Von der Einführung der Repräsentativ-Verfassung 1859 bis zur Gegenwart.

Neunzehntes Kapitel.

Die neue Bürgerschaft. Die halbschichtige Erneuerung 1862. Allgemeine und Grundeigentümer-Wahlen. Der Kampf gegen die Notabeln. Das Gesetz über die Staatsangehörigkeit von 1864. Die Gemischte Kommission von 1868. Der Verfassungsentwurf vom 17. Dezember 1870. Die Bürgerschaft des Entwurfes. Baumeisters Bericht vom 5. Juli 1872. Einschlafen der Reformbewegung.

Als die neue Bürgerschaft am 6. Dezember 1859 im großen Saale des Patriotischen Gebäudes, der schon die erste hamburgische Repräsentanten-Versammlung, die Konstituante, beherbergt hatte, zusammentrat, da sollten schon wesentlich andere Männer über Wohl und Wehe des hamburgischen Staates ratschlagen wie die, die vier Monate zuvor die alte Verfassung ins Grab gelegt und die neue ins Leben gerufen hatten.[1]) War es in dieser ersten Bürgerschaft schon zu heftigen Kämpfen mit dem Senat gekommen, namentlich bei definitiver Feststellung der Verfassung über den Geist der Maiverfassung und die Tragweite der Noten des Deutschen Bundes, die beiden Gesichtspunkte, die die erbgesessene Bürgerschaft ihrer Nachfolgerin mit auf den Weg gegeben hatte, so sollte das Bild doch noch ein ganz anderes werden, als 1863 die erste halbschichtige Erneuerung der Bürgerschaft erfolgte. 1859 hatte noch die erbgesessene Bürgerschaft 48 Mitglieder erwählt. Von diesen wurden jetzt 24 durch allgemeine Wahlen ersetzt. Von großem Einfluß war neben der Gewöhnung an die Verfassungsformen der freiheitliche Zug, der nach der Reaktionsperiode der 1850er Jahre seit dem neuen Dezennium durch die

[1]) Vgl. über das folgende: Der Verfassungskampf in Hamburg, in „Unsere Zeit". 1867. 2ter Artikel. S. 819 ff.

politische Welt Deutschlands ging.[1]) So zog die Linke wesentlich verstärkt in den Bürgerschaftssaal wieder ein.[2])

Erbe der weitergehenden Konstituantenideen, zum Teil ihrem linken Flügel nicht fremd, war es ihr ein politisches Vermächtnis, den Kampf jener noch gegen die letzten Spuren der alten Kollegienverfassung weiter zu führen und nun auch aus der neuen Bürgerschaft das, was noch an jene gemahnte, die Deputierten der Gerichte und Verwaltungsbehörden zu verdrängen. Bis zur Neuordnung der Notablensache im Jahre 1879, die diese Periode in zwei Abschnitte zerlegt, reiht sich Versuch an Versuch zu einer Kette, von der jedes Glied Zeugnis ablegt von der Unversöhnlichkeit gegen jenen vermeintlichen Einbruch in die angestammte Herrschaft allgemeinen Wahlrechts.[3])

Gegen die Abgeordneten der Grundeigentümer herrschte diese Stimmung nicht. Das war um so verwunderlicher, als diese doch ein noch greifbarerer Ueberrest der alten Zeit waren als die Notabeln. Aber diese Inkonsequenz war nur scheinbar. Wir sahen, daß die Neuner-Kommission die Grundeigentümer nach Kräften der Notabeln zu assimilieren strebte. Aber da, wie schon im dreizehnten Kapitel dargelegt, das Wesen der Grundeigenthümer sich der Natur der historischen Erbgesessenen durchaus entfremdet hatte, so mußte die Kommission ihre Mittel: Deputierung aus der General-Feuerkasse, Aufmachung eines Wahlaufsatzes durch jene Deputation, endlich die Beteiligung der Steuerschätzungsbürger dabei, fallen lassen angesichts des Zuges der Zeit zur Demokratisierung des Grundeigentums und vermochte nur noch ein freies Geld von 3000 Mark Spezies als Bedingung des aktiven Wahlrechts zu retten. In Verfolg dieser Bewegung mußte die Opposition notwendig ihren Vorteil darin suchen, nicht die Abgeordneten der Grundeigentümer zu verdrängen, sondern sie durch Veränderung des Wahlgesetzes vollends in das demokratische Lager zu führen.

Die äußere Stellung der Notabeln blieb bis zur Verfassungsreform von 1879 unverändert, nur daß durch den Uebergang Bergedorfs aus dem Lübeck-hamburgischen Kondominat in den Alleinbesitz Hamburgs die Bürgerschaft 1873/74 um 4 gewählte Vertreter vermehrt wurde, und somit den 60 Deputierten nunmehr anstatt 132 gewählten Abgeordneten deren 136 gegenüber standen. Die Anlage 2 zum Wahlgesetz erlitt teils durch Veränderungen, die die inneren hamburgischen Verhältnisse bedingten, teils durch Konsequenzen, die der Eintritt Hamburgs in den Norddeut-

[1]) Vgl. Note Preußens von 1860. Verfassungskampf. S. 824.
[2]) Heyden a. a. O. S. 46.
[3]) Verfassungskampf. S. 840 ff.

schen Bund und demnächst in das Deutsche Reich zu machen nötigte mannigfache Umgestaltungen.[1]) Das Resultat war schließlich, daß 6 Deputierte des Niedergerichts, 3 des Obergerichts, 5 des Handelsgerichts, im ganzen also 14 Richter, auf 46 Verwaltungsdeputierte kamen.

Abgesehen von den Bestrebungen, die Notabeln zu vertilgen, gab es noch die Möglichkeit, sie innerlich in ihrem Wesen zu verändern. Art. 52 gab die Wahl der Deputationsmitglieder der Bürgerschaft nach einem Wahlaufsatz; Beseitigung des bindenden Wahlaufsatzes mußte einen gewaltigen Einfluß auf die Zusammensetzung der Deputationen und damit indirekt auf die Parteistellung der deputierten Notabeln erwirken. Steigern mußte sich dieser Einfluß im oppositionellen Sinne, wenn es gelang, durch Aenderungen der Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts und durch Niederlegung der Schranken des aktiven Wahlrechts die allgemeinen Wahlen auf eine noch breitere Basis zu stellen.

Der Opposition waren somit ihre Ziele genau vorgezeichnet, und sie hat nicht gesäumt, das ihrige zu ihrer Erreichung zu thun.

Von den diesbezüglichen Erscheinungen bis 1879[2]) interessieren für unsere Darstellung, weil sie über die Grenzen bloßer Projekte und Anträge hinausgehen, drei: das Gesetz über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht von 1864; die Arbeiten der gemischten Kommission von 1868 und die Abänderungen, die die Einführung der Reichsjustizgesetze 1879 herbeiführte.

Bis 1864 waren im wesentlichen alle Bewohner Hamburgs Bürger gewesen. Nötig war das Bürgerrecht zum Betrieb eines Geschäftes und zur Heirat, nur Handarbeiter durften an dessen Stelle die Schutzverwandtschaft erwerben. Die Alterationen der hamburgischen Zustände durch die französische Okkupation und die dann folgende Unsicherheit und Unbequemlichkeiten hatten 1843 zu einer Neuregelung des Heimatsrechtes und der Schutzverwandtschaft, 1845 zu der des Bürgerrechtes geführt. Grunderwerb, Geschäftsbetrieb, Heirat erforderten noch immer Bürgerrecht.[3]) Wenn nun auch weder früher alle Bürger konventsfähig noch jetzt wahlberechtigt waren, so nahm doch immerhin ein großer Bruchteil der Bevölkerung am Staatsleben aktiv Teil, und der Staat hatte immer genug Bürgermaterial, um seine Ehrenämter sachgemäß zu besetzen. Das neue

[1]) Ausführlich bei Heyden a. a. O. S. 36—38 u. Tilemann, Die hamburgische Bürgerschaft seit 1859. S. 13 ff.

[2]) Eine aktenmäßige Darstellung bei Heyden a. a. O. S. 39—77.

[3]) Vgl. Westphalen, Verfassung I. S. 380 ff. Ges. vom 27. Februar 1843 und 23. Oktober 1845. Heyden a. a. O. S. 38 ff. Dr. Dränert, Die Verteilung der politischen Rechte in Hamburg. S. 8 ff.

Gesetz von 1864 schuf den Begriff der Staatsangehörigkeit, daneben eine gesteigerte Staatsangehörigkeit, das Bürgerrecht. Der Zwang zum Bürgerwerden fiel fort mit der Ausnahme, daß Leute, die ein Einkommen von mehr als 3000 Mark versteuerten, Bürger werden mußten. Durch diese Maßregel sank die Bürgerrolle rapide,[1]) ein nicht gewollter Erfolg, den man, wenn auch nicht eine Verstärkung der konservativen Partei nennen darf, weil jeder Rückgang der Teilnahme am Staatsleben unter allen Umständen Schwächung bedeutet, so doch als eine einstweilige Befreiung von Angriffen von dieser Seite bezeichnen darf.

Die Gemischte Kommission — 4 Mitglieder des Senats, 4 der Bürgerschaft — ward konstituiert, nachdem infolge von zwei entsprechenden Anträgen von Johs. Halben und Genossen die Bürgerschaft sich dafür ausgesprochen hatte, daß die Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes eine Revision der hamburgischen notwendig mache und der Senat sich am 26. Februar 1868 zustimmig erklärt hatte.

Die Kommission, in welcher aus der alten Neuner-Kommission jetzt die Senatoren Kirchenpauer und Petersen saßen, erstattete zunächst einen Bericht, der zur Annahme von einfacheren Bestimmungen über Verfassungsänderungen führte. Am 17. Dezember 1870 erschien ein zweiter, von Kirchenpauer gezeichnet, der umfangreiche Reformen befürwortete und am 20. Januar 1871 an die Bürgerschaft gelangte.

Art. 27 des Entwurfs proponierte eine Bürgerschaft von 96 Mitgliedern. Art. 30 lautete:

> Die 96 Mitglieder der Bürgerschaft werden durch direkte Wahlen in geheimer Abstimmung aus sämtlichen nach art. 32 überhaupt wählbaren Bürgern gewählt und zwar:
>
> 1) 48 von allen denjenigen Staatsangehörigen, welche nach art. 29 überhaupt wahlberechtigt sind.
> 2) 24 von den Eigentümern solcher in der Stadt, der Vorstadt und der städtisch bebauten Umgebung der Stadt Hamburg belegenen Grundstücke, deren Wert nach der Grundsteuertaxe die Summe der Beschwerungen um wenigstens 3000 Mark Spezies übersteigen.
> 3) 24 von solchen Bürgern, welche Mitglieder der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden sind oder gewesen sind, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit Mitglieder des Senats sind.
>
> Das Nähere über die Art der Wahl, die Einteilung der Wahlbezirke, die Begrenzung der unter 2 erwähnten Teile des Landgebiets und die unter 3 erwähnten Verwaltungsbehörden bestimmt das Wahlgesetz.

[1]) Dränert a. a. O. Tabelle III.

art. 52 normierte in 4 Paragraphen die Deputationswahlen. Ein Wahlauffatz von drei Kandidaten wird vorgelegt, zu dem die Bürgerschaft einen oder mehrere hinzufügen kann. Ausgeschlossen ist diese Ergänzung bei den Wahlen zur Finanzdeputation.

Die Anlage C zum Wahlgesetz führte 29 gegewärtige und 20 ehemalige Behörden als wahlberechtigt nach art. 30, nr. 3 auf.

Zu diesem neuen Notabeln-Wahl-System besagten die Motive:

ferner soll die dritte der bisherigen drei Kategorien von Wählern durch eine andere ersetzt werden. Während nämlich bisher gewisse Verwaltungs- und Gerichtsbehörden je aus ihrer Mitte einzelne Mitglieder in die Bürgerschaft delegierten, soll künftig eine solche unmittelbare Mitwirkung der Behörden bei den Bürgerschaftsbeschlüssen aufhören. Nach dem neuen Vorschlag wird eine besondere Klasse von Wählern gebildet aus allen denjenigen (überhaupt wahlberechtigten) Bürgern bestehend, welche, weil sie Mitglieder von Deputationen oder Gerichten waren oder noch sind, präsumtiv sich eine hervorragende Kenntnis der öffentlichen Angelegenheiten unseres Staatswesens verschafft, durch unentgeltliche Dienstleistung für dasselbe ein besonderes Interesse für den Staat an den Tag gelegt und mehr oder weniger ein Verdienst um denselben sich erworben haben. Diese Klasse von Bürgern in ihrer Gesamtheit soll eine gewisse Anzahl — ein Vierteil der Gesamtzahl — von Bürgerschaftsmitgliedern wählen.

Die Gesamtsumme der neuen Notabelnwähler war auf reichlich 500 veranschlagt. Sie sollten in zwei Klassen wählen, von denen die erste unter den Buchstaben A—K 270, die zweite unter L—Z 273 Namen umfaßte. Entsprechend der von der Kommission überhaupt vorgeschlagenen Minoritätenvertretung sollten in jeder Klasse anstatt der zu wählenden 12 nur 8 Kandidaten von dem Wähler auf den Wahlzettel gesetzt werden, die übrigen 4 Abgeordneten dann unter gewissen Modalitäten den gegen die 8 siegreichen in der Minorität verbliebenen Kandidaten entnommen werden.

Diese Vorschläge wurden in einem im Juli 1872 verteilten, von Baumeister als Berichterstatter gezeichneten bürgerschaftlichen Ausschußbericht gewürdigt. Nicht ohne die Bitterkeit der Resignation hebt Baumeister mit einem historischen Rückblick über politische Berechtigung und Gestaltung der Verwaltung und mit einer Wertung der Resultate an. Anlangend die künftige Zusammensetzung der Bürgerschaft, so erklärt sich der Ausschuß in mehreren Punkten einverstanden, so mit der Verminderung der Mitgliederzahl auf 96.

„Dieselbe ist von allen Seiten gewünscht und rechtfertigt sich

dadurch, daß die große Mehrzahl der Angelegenheiten, mit der die Bürgerschaft sich künftig zu beschäftigen hat, von nur kommunaler Bedeutung sein wird, teils durch die Erfahrung, daß die Zeit der Mitglieder weit anhaltender als im voraus anzunehmen war, zu allwöchentlichen Sitzungen verwandt werden muß, auf deren Dauer aber wieder die große Zahl der Teilnehmer nicht ohne Einfluß bleibt."

Gebilligt wird auch, daß die Hälfte der allgemeinen Wahl den überhaupt politisch Berechtigten zufällt, und daß die Minoritäten vertreten sein sollen.

Dagegen sind die Grundeigenthümer-Wahlen für Baumeister ein überwundener Standpunkt. Die Grundeigentümer noch immer für den Wegfall der alten Erbgesessenheit entschädigen zu wollen, sei unpolitisch; konservativ seien diese längst nicht mehr; endlich hätten ihre besonderen Interessen eine mehr als ausreichende Berücksichtigung durch die Gesetzgebung bereits gefunden, bedürften also nicht mehr einer besonderen Vertretung.

Die umfassenden und intensiven Angriffe, die schon im Eingange gegen das Deputationswesen gemacht waren, vornehmlich weil die Deputationen, früher praktisch, für die über den Rahmen der städtischen Interessen hinausgewachsene Staatsverwaltung teils ein Scheinmechanismus, teils hinderlich wären, diese Angriffe lassen Baumeister natürlich das Verschwinden der „Deputations-Partei" aus der Bürgerschaft dringend wünschen. Aber das Auskunftsmittel der Kommission kann er so wenig billigen wie ihre Gründe. Richter und Deputationsmitglieder erwürben wohl Spezialkenntnisse, aber nicht „eine hervorragende Kenntnis der öffentlichen Angelegenheiten unseres Staatswesens", in der Unentgeltlichkeit der Dienste sieht er kein besonderes Verdienst, und das Verdienst, das sie sich thatsächlich um den Staat erworben hätten, schlägt er nicht hoch an, da sie es mit vielen andern nicht so ausgezeichneten teilen müßten. Die Schaffung einer „Klasse von Optimaten, einer zuverlässige Phalanx von Geistesbildung und Gesinnungstüchtigkeit, welcher man unbedenklich die Dispositionen über den vierten Teil der Bürgerschaft anvertrauen dürfe", sei weder eine wahre Belohnung noch böte sie Garantieen, daß der so Belohnte die bei ihm vorausgesetzte konservative Gesinnung nun auch unter allen Wechselfällen dauernd beibehalte.

Baumeisters eigener Vorschlag ist von folgenden Erwägungen getragen:

Zwei große Gebiete der Thätigkeit aber haben für diese Gemeinde dieselbe Wichtigkeit wie für die Landgemeinde die Landwirtschaft, nämlich Handel und Industrie. Dem Kaufmann wie dem Gewerbetreibenden gebührt in Hamburg eine besondere Gewähr dafür, daß in der Körperschaft, von welcher die folgenreichsten Be-

ratungen und Beschlüsse auszugehen haben, die Grundlagen unserer Existenz und des allseitigen Gedeihens, jederzeit den wirksamsten Schutz, die aufmerksamste Fürsorge finden werden . . . Was namentlich das Bedenken betrifft, daß dergestalt einem Teile der Bevölkerung ein doppeltes Wahlrecht und dadurch eine Bevorzugung gegen den andern Teil zugebilligt werde, so würde dasselbe zu viel beweisen, nämlich überhaupt jede Ergänzung des Resultates der allgemeinen Wahlen durch andere Elemente auszuschließen, wenn man nicht mit den direkten Wahlen eine Art von indirekten, etwa mittels Kooptation einer bestimmten Anzahl kombinieren will, ein Ausweg, der nicht unerwogen gelassen, aber als ungenügend von uns mißbilligt wurde.

Demnach schlägt der Bericht vor, von den übrigen 48 Sitzen 24 den von den Mitgliedern des Kaufmannsstandes und 24 den von denen des Gewerbestandes Erwählten zu geben. Der Gelehrtenstand habe, wie nachdrücklich hervorgehoben wird, irgendwelche Separatinteressen, die vertretungsbedürftig wären, nicht mehr.

Zu einem praktischen Resultat führten alle diese Mühen zunächst allerdings nicht; denn der Ausschußbericht fand nach mancherlei Kämpfen sein Grab am 23. April 1873 in einem Vertagungsbeschlusse. Aber es erschien angezeigt, diese Verhandlungen, namentlich den Ausschußbericht, in dieser Ausführlichkeit hierher zu setzen, um zu zeigen, wie sehr sich seit den Tagen der Konstituante die Ansichten über den Wert der allgemeinen Wahlen und die Notwendigkeit der Sondervertretung gewisser eminenter Interessengruppen geändert hatten. Denn die Zulassung von Vertretern der Kaufleute und die Korrektur der allgemeinen Wahlen durch ständisch gegliederte, die hier Baumeister selbst als Berichterstatter empfahl, war im wesentlichen der wieder erstandene Inhalt der Anträge François Wille und Tesdorpf, die Baumeister kaum zwanzig Jahre früher als Präsident der konstituierenden Versammlung auf Tod und Leben bekämpft hatte.

Im übrigen war es auch dieser Gedankensaat noch beschieden, bei der Verfassungsreform 1879 ihre späten Früchte zu tragen.

Zwanzigstes Kapitel.

Hamburg und die Reichsjustizgesetze. Die Ersetzung der Deputierten der Gerichte. Der Antrag Vivié und Genossen. Die Gemischte Kommission von 1877. Die Frage der Richterwahl. Der Verfassungsentwurf vom 25. Februar 1879. Der Artikel 52. Die Besprechungskommission. Das transitorische Gesetz und die interimistische Bürgerschaft. Die Verfassung vom 13. Oktober 1879.

Ins Rollen kam die hamburgische Verfassungsangelegenheit erst wieder, nachdem im Winter 1876/77 die Reichsjustizgesetze beschlossen waren.

Für Hamburg brachte ihre Einführung zwei einschneidende Veränderungen. Die drei alten Gerichte: Niedergericht, Handelsgericht und Obergericht mußten fallen, an ihre Stelle traten Land- und Amtsgericht. Weiter mußte die Wahlart der Richter geändert werden. Bislang geschah diese allerdings durch den Senat, aber in der Weise, daß die Gerichte bindende Wahlaufsätze vorlegten.[1]) § 15 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes verbot aber die Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten.

Die erste Frage, die des Ersatzes der Deputierten der Gerichte in Ansehung der Anlage 2 zum Wahlgesetz, wurde zuerst von der Bürgerschaft angeschnitten. Am 23. März 1878 stellten Vivié und 78 Genossen einen Antrag auf Abänderung der artt. 28—30 der Verfassung. Ihr Vorschlag gab von einer Bürgerschaft von 144 Köpfen 96 Sitze den allgemeinen Wahlen, die restlichen 48 den Grundeigentümern, beseitigte also die Notabeln gänzlich und erledigte damit auch die Frage nach dem Ersatz der Deputierten der verschwindenden Gerichte.

Dieser Antrag ging am 29. Mai 1878, jetzt im ganzen von 100 Mitgliedern unterstützt, zur Beratung an einen bürgerschaftlichen Ausschuß.

Der Senat ging alsbald an die Lösung beider Problem

Schon durch Beschluß vom 26. Juni und 4. Juli 1877 war eine Gemischte Kommission eingesetzt zur Vorbereitung der Einführung der Reichsjustizgesetze. Diese veröffentlichte am 19. Oktober 1878 ihren ersten Bericht, dem sie einen Entwurf eines Ausführungs-Gesetzes zu Gerichts-Verfassungs-Gesetze nebst zwei andern Entwürfen beifügte. Dieser Entwurf wies Abschnitt II. §§ 14—17 die künftige Richterwahl d

[1]) Verordnung vom 29. Dezember 1815. Art. 7. Handels-Gerichts-Ordnung vom 15. Dezember 1815. Art. 3. Provisorisches Gesetz vom 28. September 1860. §

eine besondere Kommission von 10 Mitgliedern, 5 aus dem Senat, 5 von dem Bürger-Ausschuß erwählt.

Der Senat war diesem Verfahren aber abgeneigt und wünschte einfach Richterwahl durch den Senat.

Als er nun in dieser Konstellation am 23. Dezember 1878 zuvörderst einen Antrag über den Ersatz einbrachte und zwar in der Weise, daß an Stelle der wegfallenden 14 Richter des Ober-, Nieder- und Handelsgerichtes 9 Mitglieder des Land-, 2 des Amtsgerichts und 3 Mitglieder der Ortsarmenverbände der Marsch- und Geestlande treten sollten, stieß er in der Bürgerschaft auf Mißtrauen. Diese sagte sich, daß — die Wahl der Richter durch den Senat vorausgesetzt für die Zukunft — später gewissermaßen 11 mittelbare Senatskomissare in ihrer Mitte sitzen würden, und lehnte am 15. Januar 1879 den Antrag ab. Am 24. Januar 1879 wiederholte der Senat seinen Antrag.

Acht Tage später brachte er denn auch, wie die Bürgerschaft dies richtig vermutet hatte, durch Mitteilung vom 31. Januar 1879 in Vorschlag, den Entwurf der Gemischten Kommission über die Richterwahl dahin abzuändern, daß die Richterwahl allein dem Senat zustände. Dieser Antrag wurde einmal damit begründet, daß der Natur der Sache nach diese Ernennung dem ständigen Regierungsorgan, in Hamburg also dem Senat, zustehe, und daß weiter der Vorschlag der Kommission befürchten ließe, daß ihr Wahlkollegium es an der erforderlichen Objektivität würde fehlen lassen, daß politische Erwägungen sich einschleichen, und daß schließlich zum Schaden der Gerichte Kompromiß-Wahlen zu stande kommen würden.

Am 5. Februar 1879 schon hatte die Bürgerschaft mit der Beratung jenes Ausführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetze begonnen. Ein Antrag von Dr. Schindeler, Berichterstatter des Ausschusses, und Genossen hatte die Vorschläge des Senats vom 31. Januar als Amendements zum Kommissionsbericht aufrecht erhalten; ein Antrag Dr. Albrecht wollte den Senat bei der Richterwahl an die Mitwirkung der Gerichte und die von Kommissaren, welche der Bürgerausschuß wählen sollte, ein Antrag M. W. Hinrichsen an die Mitwirkung von Kommissaren, die die Bürgerschaft selbst wählte, ketten. Als aber dann die Bürgerschaft auf Antrag von Dr. Gieschen den Antrag Schindeler unter der Bedingung, daß in Zukunft die Deputierung von Abgeordneten der Gerichte ganz aufhöre, mit 92 gegen 43 Stimmen annahm, welchen Beschluß der Vorsitzende Vivié als eine Verfassungsänderung involvierend mangels ausreichender Majorität für unwirksam erklärte, da sah allerdings der Senat ein, daß das Begehren der ausschließlichen Richterwahl hoffnungslos sei, solange der Antrag über den Ersatz vom 23. Dezember

1878 bezw. 24. Januar 1879 aufrecht erhalten würde, und daß man, um jene zu retten, dieſen modifizieren müſſe.

Demgemäß ließ der Senat in der Sitzung vom 19. Februar durch den Vorſitzenden, zwar unter prinzipieller Zurückweiſung der laut gewordenen Bedenken, erklären, daß er — die Annahme des die Richterwahl betreffend Senatsantrages vorausgeſetzt — den Antrag vom 24. Januar zurückziehen und einen neuen Antrag dahin einbringen werde, nach dem die Deputierung von Richtern ganz aufhören würde.

Infolgedeſſen ward der Antrag Schindeler ſofort mit 130 gegen 38 Stimmen angenommen.

Die Frage der Richterwahl war ſonach im Sinne des Senats erledigt, die Frage nach dem Erſatz der Gerichts-Notabeln ſollte aber trotz der Bereitwilligkeit des Senats nur im Wege einer weſentlichen Verfaſſungsänderung gelöſt werden.

Am 24. Februar 1879 ging der verheißene Senatsantrag ein. Nach ihm ſollten in art. 3 nr. 2 die Worte „der Gerichte“ und „Gerichten“ geſtrichen werden.

Allein die Ereigniſſe hatten dieſen Antrag überholt.

Am 25. Februar 1879 wurde der Bericht des über den Antrag Vivié niedergeſetzten Ausſchuſſes veröffentlicht. Sein Mandat war geweſen:

> Nicht nur über eine veränderte Zuſammenſetzung der Bürgerſchaft zu beraten, ſondern auch zu erwägen, ob anderweitige Abänderungen der Verfaſſung geboten oder ratſam ſeien.

Der Ausſchuß legte demnach im Entwurf der Form nach eine völlig neue Verfaſſung vor. Materiell aber hatte man bei der ausſichtsloſen Divergenz der von dem Ausſchuß beherbergten Anſichten von vornherein darauf verzichtet, einen neuen Entwurf zu liefern, und bot auf Grund der alten Verfaſſung lediglich einen ſolchen, der ſich als Ergebnis eines Kompromiſſes darſtellte. Zu einem Teil waren die vorgeſchlagenen Aenderungen nur redaktioneller Natur. Der Entwurf ſetzte an Stelle der 126 Artikel in 12 Abſchnitten deren 104 in 8 Abſchnitten. Eine andere Kategorie ſtellte nur die Konkordanz mit der Reichsverfaſſung und den Reichsgeſetzen her, ſo art. 1 und 3. Eine dritte Klaſſe von Aenderungen endlich brachte neue ſtaatsrechtliche Beſtimmungen. Die hier einſchlagenden artt. 28—30 und 52 des Entwurfs lauteten:

> Art. 28. Die Bürgerſchaft beſteht aus einhundertſechzig Mitgliedern.
>
> Art. 29. Von dieſen werden achtzig durch allgemeine direkte Wahlen mit geheimer Stimmabgabe gewählt. Zu der Teilnahme an dieſer Wahl ſind alle Bürger berufen. Das Nähere und die Art der Wahl beſtimmt das Wahlgeſetz.

Art. 30. Die übrigen 80 Mitglieder bestehen:

1) aus vierzig Abgeordneten, welche in geheimer Abstimmung von den Eigentümern solcher innerhalb der Stadt, Vorstadt und den Vororten belegenen Grundstücke gewählt werden, deren Beschwerung weniger als drei Vierteile der Grundsteuertaxe beträgt.
2) aus vierzig Abgeordneten, welche durch direkte Wahl mit geheimer Stimmabgabe von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche (ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Zeit der Wahl noch im Amte sind oder nicht) mindestens 3 Jahre als rechtsgelehrte Richter, als Mitglieder der Kammern für Handelssachen und der Vormundschaftsbehörde, als bürgerliche Mitglieder von Verwaltungsbehörden, der Handels- oder Gewerbekammern, als Steuerschätzungsbürger fungiert haben. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 52 gab die Erwählung der Deputations-Mitglieder der Bürgerschaft nach einem Wahlaufsatz, aber „der Wahlfreiheit der Bürgerschaft unbeschadet". Von einer Reihe besonders wichtigen Deputationen sollten je 2 Mitglieder der Bürgerschaft angehören.

Als Berichterstatter hatten Strack und Gieschen gezeichnet.

Ersichtlich hatte der Ausschuß die Gedanken der Gemischten Kommission von 1868 wieder aufgenommen. Die Motive besagen folgendes:

> Erst als man sich überzeugte, daß zwar die Vertretung der Deputationen und Gerichte in der Bürgerschaft aufhören, daß aber der Grundgedanke der bestehenden Verfassung erhalten und gleichsam historisch fortentwickelt werden müsse, gelang es für die Vorschläge, welche jetzt der Bürgerschaft unterbreitet werden, die Zustimmung aller Mitglieder zu erlangen. Diese Vorschläge können nur dann richtig beurteilt werden, wenn man nicht vergißt, daß nach den Wünschen der Majorität der Bürgerschaft die direkte Vertretung der Deputationen und Gerichte beseitigt, gleichzeitig aber die Erfahrung der Männer, welche in der Rechtspflege und der Verwaltung thätig waren, der Bürgerschaft erhalten werden sollen.... Der Ausschuß hat bezüglich dieser 40 Mitglieder den Wünschen eines großen Teils, vielleicht der Majorität der Bürgerschaft, Rechnung zu tragen, daß bei der Aenderung der Verfassung der Bürgerschaft ein durch jeweilige Parteiströmungen weniger beeinflußtes Element gesichert werde. Der Ausschuß hat es für nicht richtig gehalten, solche Sicherung darin zu finden, daß den verschiedenen Ständen oder den wohlhabenden Klassen der Bevölkerung ein besonderes Wahlrecht eingeräumt werde. Der Ausschuß hat vielmehr

einen bereits früher gemachten Vorschlag angenommen, der einer innern Berechtigung nicht entbehrt und der sich an die bestehende Verfassung anlehnt .... Dieser Vorschlag erfüllt den oft ausgesprochenen Wunsch, daß der Bürgerschaft ein von Parteiströmungen weniger beeinflußtes Element gesichert werde ....

Angesichts dieser umfassenden Reformen wurde der Antrag des Senats vom 24. Februar betreffend Streichung „der Gerichte" u. s. w. als zunächst gegenstandslos zurückgestellt.

Bei der nun folgenden Beratung des Ausschuß-Entwurfes wurden die artt. 28—30 am 23. April 1879 von einer verfassungsmäßigen Mehrheit angenommen, artt. 28 und 29 gegen zwei Anträge Dannenberg in Fassung des Ausschusses, art. 30 gegen verschiedene Widersprüche auf Anträge Dr. Noack bezw. Cremer mit der Aenderung, daß ad 1 die Beschränkung durch die Taxe wegfiel, ad 2 die dreijährige Karenzzeit und die Steuerschätzungsbürger als Notabeln durch eine veränderte Redaktion in Wegfall kamen. Am 4. Juni erfolgte die Annahme von art. 52, im wesentlichen in der Redaktion des Ausschusses, nur daß man auf Antrag Dannenbergs die zwei Zwangsmitglieder der Deputationen strich.

Derselbe Tag brachte auch die Schlußabstimmung, in welcher die neue Verfassuug mit 114 gegon 40 Stimmen angenommen wurde.

Am 27. Juni 1879 kam die Erwiderung des Senats auf die Annahme der Verfassung durch die Bürgerschaft. Obwohl dieser das Bedürfnis einer so weitgehenden Verfassungsänderung nicht anzuerkennen vermochte, so nahm er dennoch mit Rücksicht auf die Notlage wegen der am 1. Oktober einzuführenden Reichsjustizgesetze die beantragten Aenderungen im großen und ganzen an, vor allem auch die artt. 28—30. Er unterließ aber nicht zu betonen, daß er keineswegs die Bedenken der Bürgerschaft gegen die bisherigen Deputierten der Gerichte und Behörden im Prinzip anerkennen könne, und daß er namentlich um ein in jenem Vorurteil wurzelndes Hemmnis des gedeihlichen Zusammenwirkens zu beseitigen, nachgäbe. Dagegen nahm der Senat an der Fassung des art. 52, „der Wahlfreiheit unbeschadet", Anstoß.

Auf Veranlassung der Bürgerschaft suchte man mit Hilfe einer Gemischten Kommission den Stein des Anstoßes zu beseitigen. Da aber die bürgerlichen Kommissare an einer Beteiligung des Bürger-Ausschusses an den Deputations-Wahlen festhielten, die Senats-Kommissare aber, weil „durch eine Mitwirkung der Bürgerschaft oder des Bürger-Ausschusses eine politische Einwirkung auf die Wahlen" stattfände, alle solche Vorschläge von der Hand wiesen, so scheiterte der Versuch, und die Bürgerschaft trat am 3. September 1879 in die Einzelberatung der Gegenvor-

schläge des Senats. Obschon in der Einzelberatung, wie die übrigen bis auf art. 65, so auch art. 52 angenommen war, so ergab dennoch die Gesamtabstimmung nur für die Senatsanträge eine Majorität von 105 Stimmen gegen 52, so daß die nach dem Gesetz vom 19. Februar 1869 erforderliche Dreiviertel-Majorität für Verfassungsänderungen von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder nicht erreicht war. Der Antrag war somit gefallen.

Schon nach zwei Tagen kam die Erwiderung des Senats. Sie stellte sich — wie dies auch schon die Erwiderung vom 27. Juni gethan hatte — auf den Standpunkt, daß nach dem Scheitern der großen bürgerschaftlichen Reform die weniger umfangreiche Verfassungsänderung, die der Senat am 24. Februar angeregt habe, in Frage käme. Für den Fall aber, daß auch diese Ausmerzung der Deputierten der Gerichte in art. 30 nicht genehmigt werden würde, bliebe die Verfassung von 1860 unverändert bestehen. Dann müsse aber Sorge getragen werden, daß die in Fortfall kommenden Richter der alten Gerichte bei Zeiten durch neue Deputierte ersetzt würden. Zu dem Ende wiederholte der Senat seinen ursprünglichen Antrag vom 23. Dezember 1878 als Eventual-Antrag.

In der Sitzung vom 10. September ging die Bürgerschaft auf diese Anträge nicht ein, sondern versuchte es noch einmal mit der großen Reform. In dieser Absicht unterzog sie die Erwiderung des Senats vom 27. Juni auf die Abstimmung über die Verfassung einer abermaligen Abstimmung. Diese hatte denn auch das Resultat, daß die gesamte geänderte Verfassung mit 138 gegen 12 Stimmen, also wirksam, angenommen wurde und zwar art. 52 in einer von Dr. Noack und Genossen beantragten Fassung:

> Die Bürgerschaft erwählt für die sämtlichen Verwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem andern Kollegium deputiert sind, aus einem von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahlaufsatze, welchem jedoch ein vierter Name seitens des Bürger-Ausschusses durch einen mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit gefaßten Beschluß hinzugefügt werden kann. An der Entwerfung des Wahlaufsatzes nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörde keinen Teil.
>
> Bei den öffentlichen milden Stiftungen bleibt es bei der bisherigen Wahlart.

Durch diese Abstimmung war der nunmehrige Prinzipal-Antrag des Senats auf Ersatz abgelehnt, und die Versammlung erklärte auch den Eventual-Antrag ausdrücklich für erledigt.

Für den Fall der Annahme des Noackschen Antrages hatten Dr. Ar-

ning und Genossen, da einmal die 14 Mitglieder der Gerichte am 1. Oktober 1879 ausscheiden müßten, sodann aber die Totalerneuerung der Bürgerschaft nach der eben angenommenen Verfassung erst im März 1880 erfolgen könnte, mithin die Bürgerschaft während dieser Zeit anstatt verfassungsmäßig aus 196, nur aus 182 Mitgliedern bestehen könnte, Erlaß eines transitorischen Gesetzes beantragt, durch das die reduzierte Bürgerschaft für die Uebergangszeit für verfassungsmäßig erklärt und eine Abänderung der bezüglichen Stellen in der Geschäftsordnung bei Wahlen u. s. w. angeordnet wurde.

Auch diese Verfassungsänderung wurde ausreichend mit 145 gegen 8 Stimmen angenommen.

Nun bedurften aber diese beiden Beschlüsse nach dem Gesetz vom 19. Februar 1869 einer Bestätigung und dieser Beschluß durfte frühestens 21 Tage nach den ersten Beschlüssen gefaßt werden. Da die Verfassungsänderungen am 10. September angenommen wurden, der letzte Funktionstag der Gerichte aber der 30. September war, so war jedenfalls die gegenwärtige Bürgerschaft überhaupt nicht mehr in der Lage, in verfassungsmäßiger Zusammensetzung ihre Beschlüsse zu bestätigen. Gegen diese Zwangslage half auch nicht das transitorische Gesetz.

Infolgedessen schlug der Senat am 17. September, obwohl er sich sonst durchaus mit den Beschlüssen der Bürgerschaft einverstanden erklärte, vor, auf dem Boden der Verfassung von 1860 für den Ersatz der ausscheidenden Deputierten der Gerichte zu sorgen. Die von ihm gewünschte Besprechungs-Kommission trat zusammen, ließ sich auf die Entscheidung der gedachten konstitutionellen Streitfrage gar nicht ein, sondern beschloß, die Anregung des Senats: „falls thunlich, auch dafür Sorge zu tragen, daß die Frage nach der Rechtsbeständigkeit der Bürgerschaft und der von derselben in zweiter Lesung demnächst zu beschließenden Verfassung später auch nicht einmal aufgeworfen werden könne", sich zu eigen machend, den Kommittenten ein zweites provisorisches Gesetz, ein Interims-Gesetz vorzulegen. Dies besagte, daß nach dem Ausscheiden der 14 Deputierten der alten Gerichte 11 Deputierte des Land- und 3 Deputierte des Amtsgerichts bis zum 31. Oktober 1879 in die Bürgerschaft eintreten sollten.

Am 22. September erklärte der Senat sein Einverständnis mit beiden transitorischen Gesetzen, die Bürgerschaft nahm das zweite am 24. September an.

Am 8. Oktober traten dann auf Grund des zweiten transitorischen Gesetzes wieder 24 Deputierte der neuen Gerichte — von denen übrigens 6 schon zu denen der alten gehört hatten — in die Bürgerschaft ein, und in dieser Zusammensetzung wurden am gleichen Tage die neue Ver-

fassung und das erste transitorische Gesetz mit 153 Stimmen — die sämtlicher Anwesenden — bestätigt. Nach Fassung dieses Beschlusses traten die 14 Deputierten bestimmungsgemäß wieder aus, und die Bürgerschaft zählte bis zur Neuwahl nur 182 Köpfe.

Die Vorlage des durch die Verfassungsänderung nötig gewordenen neuen Wahlgesetzes erfolgte am 21. November 1879. Obschon das Wahlgesetz der Gemischten Kommission von 1868 wesentlich als Grundlage genommen war, so hatte man doch die Idee der Minoritätenvertretung fallen lassen. Die neuen Notabeln-Wähler waren zu einem Wahlkörper vereinigt. Die sie verzeichnende Anlage C zum Wahlgesetz wies 3 bezw. 19 gegenwärtige, 4 bezw. 21 ehemalige Gerichte und Verwaltungsbehörden auf.

Nachdem in dem von der Bürgerschaft am 3. Dezember 1879 eingesetzten Ausschuß die Idee der Minoritätenvertretung allerdings noch einmal wieder aufgetaucht war, genehmigte der Bericht vom Januar 1880 im wesentlichen den Entwurf. Die Bürgerschaft nahm ihn im großen und ganzen als Gesetz an, nur daß sie auf Antrag Vivié die Verwaltung der allgemeinen Gewerbeschule als Behörde der Anlage C hinzufügte.

So hatte denn die repräsentative Bürgerschaft nach zwanzig Jahren des Bestehens schon ihre zweite Gestalt erhalten. Aber wenn sie darum auch nicht an Beständigkeit mit ihrer Vorgängerin, der erbgesessenen Bürgerschaft, wetteifern konnte, so hatte sie doch bewiesen, als sie entferntem Anlaß die Gelegenheit zur Verjüngung entnahm uud dabei eigene und fremde Schwierigkeiten siegreich überwand, daß sie von jener das starke Anpassungsvermögen und die unverwüstliche Lebenskraft geerbt hatte. Und in dieser Erkenntnis, daß das eigentliche Kleinod bei der Umwälzung erhalten war, lag auch die Gewähr für Hamburgs staatliche Zukunft.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Der Antrag Gieschen vom 12. Oktober 1892. Die Elfer-Kommission. Der Bericht vom 5. April 1894. Der Kampf um die Fassung des art. 52. Das Bürgerrecht. Die vier Gesetze vom 2. November 1896. Die Notabeln.

Nachdem in der Zwischenzeit die Anlage C zum Wahlgesetz einige Vermehrungen erfahren hatte, und man, wiewohl vergeblich, auch verschiedentlich versucht hatte, durch eine veränderte Gesetzgebung über den

Erwerb des Bürgerrechts die Wahlberechtigten zu vermehren, gab die Cholera-Epidemie, die Hamburg im Jahre 1892 heimsuchte, den Anlaß zu der jüngsten Verfassungsänderung.

Am 12. Oktober 1892 stellte Dr. Gieschen den Antrag auf Einsetzung einer Gemischten Kommission von 3 Senats- und 5 Bürgerschaftsmitgliedern, um zu prüfen, welche Abänderungen der Verfassung und welche Aenderungen der Verwaltung nötig seien, damit das Wohl und das Interesse des hamburgischen Staates und seiner Bewohner besser als bisher gewahrt und beschützt wurde.

Die Bürgerschaft nahm jedoch nicht diesen, sondern einen wesentlich der Schärfe beraubten Antrag Wolffson an am 23. November 1892 auf eine Gemischte Kommission, die prüfen sollte, in welcher Beziehung eine Reform der Verwaltung erforderlich sei, und ob und inwieweit im Zusammenhang mit derselben eine Aenderung der Verfassung und Gesetzgebung geboten sei.

Am 9. Dezember 1892 sprach der Senat sich dahin aus, daß anstatt 3 Senatskommissare deren 5 in der Kommission sitzen sollten, weil neben der allgemeinen Vertrautheit mit der Verwaltung auch die spezielle Kenntnis der größeren Verwaltungszweige nötig sei. Nachdem die Bürgerschaft auf Antrag von Dr. Dränert am 21. Dezember 1892 eine Kommission im Verhältnis von 5 zu 10 gewünscht hatte, der Senat aber am 4. Januar 1893 auf seinem Standpunkt verharrte, einigte man sich am 18. und 30. Januar und eine Elfer-Kommission trat zusammen.[1])

Ihr Bericht erschien am 5. April 1894. Er hebt mit dem Hinweis an, daß die gemachten Vorschläge nicht mit Stimmeneinheit, sondern nach Stimmenmehrheit gefaßt seien.

> „Für den Zweck, welchen die Kommission im Auge hatte, ist es von entscheidender Bedeutung, daß nicht etwa eine Revision der Verfassung, sondern eine Reform der Verwaltung zum Gegenstand des der Kommission erteilten Auftrages gemacht ist, und demgemäß Aenderungen in der Verfassung und Gesetzgebung nur insofern in Betracht kommen, als dieselben mit der Verwaltungsreform in unmittelbarem Zusammenhang stehen."

Da die Zusammensetzung der bürgerlichen Deputationen und die Art ihrer Verwaltung der Gegenstand der heftigsten Angriffe während der Epidemie gewesen war, so war zu erwarten, daß hier der Hebel an-

[1]) Ihr gehörten an: Vom Senat: Die Bürgermeister Dr. Mönckeberg und Dr. Versmann, die Senatoren Hermann O'Swald, Dr. Lehmann und Dr. Burchard. Aus der Bürgerschaft: Johs. Halben, Kall, Arth. Lutteroth, Dr. Gieschen, für den später Richter eintrat, Dr. Semler und Dr. Alb. Wolffson.

gesetzt würde, und somit auch hier, da der genugsam bekannte art. 52 der Verfassung ihre Wahl regelte, eine Verfassungsreform nötig würde. Die Frage war denn auch von einer Seite sofort in den Vordergrund gestellt. Während eine Meinung dahin ging, den bindenden Wahlaufsatz ganz fallen zu lassen, und die Deputationsmitglieder durch die Bürgerschaft ganz oder wenigstens zur Hälfte aus ihrer Mitte wählen zu lassen, warnten andere sowohl vor einer solchen übermäßigen Inanspruchnahme der Bürgerschafts-Mitglieder als auch vor einer leichtsinnigen Aenderung der Fassung des art. 52, die eine mühselige Errungenschaft des Jahres 1879 sei:

„Erst nach wiederholten Beratungen und nachdem sich herausgestellt hatte, daß ohne eine Verständigung über diese Frage eine Einigung über die wesentlichen Grundlagen der Verwaltungsreformen nicht zu erzielen sei, hat sich die Kommission zu dem Vorschlage vereinigt, daß mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Finanz-Deputation, welche aus einem bindenden Wahlaufsatz zu wählen sind, hinfort alle Mitglieder der Deputationen aus einem unbeschadet der Wahlfreiheit vorzulegenden Wahlaufsatze von der Bürgerschaft gewählt werden sollen."

Wenn die Bürgerschaft dergestalt einen größeren Einfluß auf die Gestaltung der Deputationen und damit auf die Exekutive sowohl wie auf die Zusammensetzung des Notabeln-Wahlkörpers gewinnen sollte, so war denn auch von einschneidender Bedeutung die Thatsache, wer künftighin die Bürgerschaft selbst wählen sollte.

„Im engsten Zusammenhang — so fährt der Bericht fort — mit der Frage der Wahl der Deputationsmitglieder steht, wie sich bei der Beratung derselben herausstellte, die Frage der Ausdehnung des Wahlrechtes zur Bürgerschaft. Soll der Bürgerschaft die Wahl der bürgerlichen Deputationen ohne bindenden Wahlaufsatz überlassen werden, so ist es von entscheidender Bedeutung, ob die wählende Bürgerschaft in Zukunft den bisherigen Charakter bewahren oder eine wesentlich andere Gestalt annehmen wird. Die künftige Zusammensetzung der Bürgerschaft ist aber selbstverständlich insofern gerade abhängig von dem Umfange und dem Charakter der Wählerschaft, und es mußte daher das große Gewicht darauf gelegt werden, wie man sich über die von verschiedenen Seiten für notwendig erklärte Erweiterung des Kreises der zur Bürgerschaft Wahlberechtigten entscheiden würde. In der Kommission war man sich darüber einig, daß bezüglich dieser Frage ein Gegensatz zwischen Senat und Bürgerschaft nicht bestehe, da die Bürgerschaft in gleicher Weise wie der

Senat dabei interessiert sei, daß nicht auf dem Wege allgemeiner Wahlen ungeeignete Elemente in die Bürgerschaft gelangen."

In dieser Richtung war von einer Seite der positive Vorschlag gemacht, neben den Bürgern auch den Staatsangehörigen die Wahl einer Anzahl von Abgeordneten zur Bürgerschaft anzuvertrauen. Nachdem dieser Vorschlag aus mannigfachen Gründen gemißbilligt war, einigte man sich in der Negative dahin, daß es gelte, die in Hamburg immer mehr sich mehrenden fluktuierenden Klassen der Bevölkerung von einem entscheidenden Einflusse im Staatsleben fern zu halten.

Beigefügt waren dem Bericht drei Entwürfe, nämlich zu einem Verwaltungsgesetz, zu einem Gesetz über Abänderung der Verfassung und über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht. Der Erwerb des letzteren war zwar gebührenfrei, jedoch dem obigen Gedanken Rechnung tragend, an die mehrjährige Zahlung der Steuer von einem nicht unbeträchtlichen Einkommen geknüpft.

Am 6. Juni 1894 trat die Bürgerschaft in die Beratung der Vorlagen. Zu § 6 Nr. 1 des Verwaltungsgesetzes, der dem neuen art. 52 der Verfassung entsprach, ward am 20. Juni ein Amendement von Dr. May angenommen, das auch bei den Wahlen zur Finanz-Deputation den Wahlaufsatz nicht für schlechthin bindend erklärte, sondern hier dem Bürger-Ausschuß nachließ, mit Zweidrittel-Mehrheit einen vierten Namen hinzuzufügen.

Die Beratung der Verfassungs-Reformen begann am 14. November 1894. Auch hier wurde auf Antrag von May mit 106 gegen 29 Stimmen eine Fassung des art. 52 gebilligt, die der neuen Redaktion des § 6 des Verwaltungsgesetzes entsprach. Bemerkenswert war der am 28. November 1894 von v. Eicken und Genossen gestellte Antrag, sämtliche 160 Bürgerschafts-Mitglieder aus allgemeinen Wahlen hervorgehen zu lassen und damit die besonderen Wahlen der Grundeigentümer und Notabeln zu beseitigen. Der Antrag wurde abgelehnt, ebenso wie am 19. Dezember ein anderer von Johs. Halben, die Notabeln in vier Wahlkörper zu zerlegen. Das gleiche Schicksal hatten zwei von Johs. Halben und Krüger ausgehende Versuche, die Anlage C zu vergrößern.

Der Senat erwiderte am 25. Januar 1895 auf eine desbezügliche Mitteilung der Bürgerschaft vom 19. Dezember 1894, daß er zwar mit der Verfassungs-Reform in der Fassung der letzteren einverstanden sei, der Aenderung aber erst zustimmen könne, wenn auch die beiden anderen Gesetze erledigt seien. Ueber die Erledigung dieser entspann sich aber noch eine erhebliche Differenz zwischen Senat und Bürgerschaft, namentlich wegen der von dieser gewünschten Verkehrs-Deputation und der Schank-

konzessionsbehörde, die endlich am 17. Juni 1896 zur Einsetzung einer Vermittelungs-Deputation nach art. 70 der Verfassung führte. Nachdem beide Teile deren Entscheidung am 19. bezw. 28. Oktober 1896 angenommen hatten, wurden die fraglichen Gesetze am 2. November 1896 veröffentlicht.

Der vielumstrittene art. 52 lautet jetzt:

> Die Bürgerschaft erwählt für die Verwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem andern Kollegium deputiert sind, aus einem von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahlaufsatz, jedoch der Wahlfreiheit unbeschadet.
>
> Bei den Wahlen in die Finanz-Deputation ist der Wahlaufsatz bindend. Es kann jedoch vom Bürger-Ausschuß bei diesen Wahlen ein vierter Name durch einen mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit gefaßten Beschluß dem Aufsatz hinzugefügt werden.
>
> An der Entwerfung des Wahlaufsatzes nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörden keinen Teil.

Der Erwerb des Bürgerrechts ist im allgemeinen an die fünfjährige Versteuerung eines Einkommens von 1200 Mark geknüpft und erfolgt unentgeltlich.

Mit diesem gesetzgeberischen Akt ist die positive Entwickelung der hamburgischen Bürgerschaft vorläufig abgeschlossen.

Während die allgemeinen und die Grundeigentümer-Wahlen nach dem auch anderswo üblichen Verfahren erfolgen, hat Hamburg in den Notabelnwahlen ein ganz eigenartiges Institut geschaffen.

Der Ausgangspunkt für diese Schöpfung war die Idee, den Ausfall der allgemeinen Wahlen durch eine Vertretung der geschlagenen Minoritäten zu regulieren. Das ist ein wahlpolitischer Gedanke, der, vornehmlich von dem englischen Schriftsteller Thomas Hare ausgegangen, als das System der Minoritäten-Vertretung oder der Proportional-Wahl im Gegensatz zu dem Repräsentativ-System in vielfachen Modifikationen in der Literatur ventiliert und auch stellenweise in die Praxis eingeführt ist.[1])

Diese Idee ist aber bei der Ausführung aufgegeben. Daher nennt der Notabelnwähler nicht nur für einen verhältnismäßigen Teil der er-

[1]) Vgl. Wertheim, Mehrheits- oder Verhältnisvertretung. 1887. L. v. Hirschfeld, Die proportionale Berufswahl 1885. Rosin, Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen, 1892, eine historisch-literarische Uebersicht; und Bernatzik, Das System der Proportionalwahl, in Schmollers Jahrbüchern für Gesetzgebung. XVII. S. 393; er giebt an der Hand der — hauptsächlich von Moritz Vernes — herrührenden Schrift: la représentation proportionelle, eine Kritik der Bewegung.

ledigten Sitze seine Kandidaten auf seinem Stimmzettel, sondern für alle zu besetzenden Sitze. Er wählt also mittels einer Liste von regelmäßig zwanzig Namen.

Diese Listenwahl hat nun so viel Eigentümlichkeiten erzeugt, daß sie noch ein paar Schlußbemerkungen erfordert.

Bei der ersten Notabelnwahl am 27. Februar 1880 gab es 575 Wähler. Diese Zahl ist nur langsam gestiegen. Es waren vorhanden:[1]) 1883: 609; 1886: 583; 1889: 629; 1892: 643; 1895: 659 und 1898: 646. Abgesehen von den einzelnen Nachwahlen, bei denen nur einmal 1899 die Stimmenzahl 300 überschritten hat, ist die Beteiligung der Notabeln an der Wahl eine schwankende gewesen. Die entsprechenden Zahlen für die obigen Daten sind: 441, 310, 361, 277, 309, 342, 502. Offenbar hat die Neuheit der Institution und des Vorrechtes die Wähler bei der ersten Wahl noch zahlreich an die Urne gezogen, mehr als drei Viertel genügen der Wahlpflicht. Dann sinkt mit der Gewohnheit das Interesse und damit auch die Beteiligung, 1889 sogar bis unter die Hälfte. Allmählich wird jenes wieder reger, und offenbar die den letzten Wahlen vorangehenden theoretischen und praktischen Erörterungen über Notabelnwahlen führen fast 80 % der Wähler zu den Wahltischen.

Bemerkenswert ist auch die Stimmenverteilung. Da es sich nicht wie bei allgemeinen Wahlen um eine Schlacht zwischen wenigen Kandidaten handelt, aus der der mit den meisten oder — bei Stichwahlen — der mit der Mehrzahl der Stimmen bedachte Kandidat als alleiniger Sieger zurückkehrt, geht hier eine große Anzahl von beliebten Namen aus der Wahlurne hervor, von denen dann die 20 beliebtesten die Erwählten sind. Unter den Erwählten kommen natürlich große Differenzen in den Stimmenzahlen vor, gegen die Unterlegenen ist der Unterschied der letzten Sieger oft sehr gering. Je kleiner die Beteiligung und je schwächer das Interesse ist, desto gleichmäßiger wird die Stimmenzahl unter den Gewählten sein. Weil dann auch die meisten die ihnen von einer Gruppe dargebotene Wählerliste gleichmütig unverändert annehmen, wird auch die Zahl der Kandidaten die Zahl der freien Sitze nur wenig überschreiten. Je lebhafter aber der Wahlkampf ist, um so schwieriger wird es sein, die Wünsche der Wähler auf eine Gesamtzahl von Kandidaten zu vereinigen. Bezüglich einiger Personen decken sich vielleicht die Listen aller Parteien, für die übrigen freien Plätze wird aber

---

[1]) Die Zahlenzusammenstellung verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Koch, Vorstand des Statistischen Bureaus der Steuer-Deputation.

eine Einigung unmöglich sein, und hier ist dann der Raum für geschlossene Minoritäten und Interessengruppen, um ihre Männer aus der Urne zu bringen. Die Stimmenzahl des mit den meisten und des mit den wenigsten Stimmen bedachten Erwählten werden sehr verschieden groß sein; daneben wird eine Menge von Kandidaten mit unbedeutenden Stimmenzahlen laufen.

Schon bei der ersten Wahl differierten die Stimmen der 40 von den Notabeln gewählten zwischen 437 und 297, daneben gab es 25 Kandidaten mit einer Stimmenzahl, die von 151 bis 87 herabging. 1883 reicht die Stimmendifferenz nur von 309 bis 294. Die 42 Nebenkandidaten sind nicht ernsthaft zu nehmen, weil keiner es über 3 Stimmen gebracht hat. Bei der nächsten großen Wahl 1886 schwanken die Stimmenzahlen der Erwählten zwischen 361 und 255; unter den 24 Nebenkandidaten sind nur 6 mit beträchtlichen Stimmen. In den ruhigen Jahren 1889—1895 sind die Schwankungen und die Anzahl und Zahlen der Nichtgewählten unbedeutend. Dagegen hatte bei der Wahl im Februar 1898, der Wähler-Versammlungen der Notabeln vorangegangen, bei der mit großem Nachdruck Listen der verschiedenen Parteien aufgestellt waren, der erste Gewählte von 502 Stimmen 486 auf sich vereinigt, der letzte nur 297 Stimmen, also fast 200 weniger. Charakteristisch sind auch die Absätze innerhalb der Gewählten. Der Zehnte hat noch 469 Stimmen erhalten. Die ersten zehn Kandidaten sind also offenbar allen Gruppen genehm gewesen. Die nächste Gruppe von 4 Erwählten reicht von 404 bis 397, hat also auch noch eine starke Majorität hinter sich. Der 15. sinkt aber mit einem Sprung auf 342 Stimmen, die Mehrheit wird hier schon schwach. Der letzte Gewählte hat nicht einmal die Hälfte der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten.

Dafür sind jetzt 5 Nebenkandidaten mit 167 bis 151 Stimmen und eine zweite Gruppe von 6 mit 107 bis 67 Stimmen vorhanden.

Ein Wahlkampf unter den Notabeln zersetzt also die Wählerschaft ganz erheblich.

Ein Versuch, die Notabelnwähler selbst ihrem Ursprunge nach zu zerlegen, ergiebt folgendes Resultat. Die Wählerliste von 1898 enthält 646 Namen. Diese verteilen sich auf zwei gegenwärtige Gerichte, Land- und Amtsgericht, auf das ehemalige Ober-, Nieder- und Handelsgericht,[1]) und auf 27 jetzige und 8 frühere Verwaltungsbehörden. Dabei wird jeder Notable in der Kategorie weiter geführt, in der er die Notabilität erworben hat.

[1]) Das ehemalige Aemtergericht hat keine Notabeln mehr, ebenso nicht 14 der in der Anlage C aufgeführten 22 ehemaligen Behörden.

Etwa der vierte Teil, 162 von 646 läßt sich als Gelehrte nachweisen. Von diesen sind 130 sozusagen von Amts wegen in den Notabelnstand gelangt, nämlich die 103 Mitglieder des Land- und Amtsgerichts und die Mehrzahl der der Oberschulbehörde und des Medizinal-Kollegiums. Die übrigen 32 studierten Notabeln sitzen zerstreut in den anderen Kategorieen. Die Juristen haben mit 134 Wählern unter den Gelehrten die erdrückende Majorität, in die restlichen 28 teilen sich die andern Fakultäten mit einem geringen Uebergewicht für die Mediziner.

Die 484 den studierten Notabeln gegenüberstehenden Wähler rekrutieren sich zum überwiegenden Teil aus der Kaufmannschaft, zum geringeren aus dem Gewerbestande. Erstere tritt geschlossen auf in der Kategorie Handelsrichter mit 130 und Handelskammer mit 35 Namen, letzterer in der Gewerbekammer mit 26 Wählern.

In diesen Zahlenverhältnissen ist dann auch gegeben, daß wie die Richter so die Handels- und Gewerbekammer in der Lage sind, für Wahlzwecke geschlossene Minoritäten zu bilden.

Von den 646 Notabeln sind außer den Land- und Amtsrichtern noch die Handelsrichter, nach einem Vorschlag der Handelskammer, vom Senate erwählt; ebenso die Mehrzahl der Mitglieder des Medizinal-Kollegiums und der Oberschulbehörde.

Vom ehrbaren Kaufmann bezw. den Gewerbetreibenden sind die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer erwählt.

Eine geringe Anzahl wird von andern Behörden und Körperschaften abgeordnet.[1])

Ein unbedeutender Teil der Notabeln entstammt den ehemaligen Behörden und Gerichten in Gemäßheit der früheren bezüglichen Wahlverfahren.

Diese vier Klassen machen zusammen etwa die Hälfte der Notabeln aus.

Die ganze zweite Hälfte ward von der Bürgerschaft nach den besprochenen Grundsätzen des art. 52 von der Bürgerschaft gewählt. Durch diese Einrichtung wird eine teilweise mittelbare Selbstergänzung der Bürgerschaft erzielt; denn jetzt wählt die Bürgerschaft die Hälfte der Notabeln und die Notabeln wieder den vierten Teil der Bürgerschaft!

Das Wesen der heutigen Notabilität ist, daß sie ihrem Besitzer einen gesteigerten Anteil am Staat giebt. Darin deckt sie sich also völlig mit den im Eingange gedachten Notabeln, die gleichfalls vermöge Rang, Vermögen und Bildung einen besonderen Anteil am Staat

[1]) Vgl. § 24 des Verwaltungs-Gesetzes.

hatten. Die markanteste Eigentümlichkeit dieser modernen Notabilität ist aber, daß sie streng sekundärer Natur ist. Die Schaffung dieser staatlich anerkannten und geregelten Notabelneigenschaft ist niemals Selbstzweck, sondern begleitet nur notwendig den Erwerb irgend einer anderen Eigenschaft. Jemand wird zum Finanz-Deputierten, zum Mitglied der Handelskammer gewählt, zum Richter ernannt und wird dadurch auch Notabler. Einmal erworben, haftet die Notabilität aber nicht etwa an dem vermittelnden Amte, sondern klammert sich jetzt an das durch sie gesteigerte Bürgerrecht dergestalt, daß die Eigenschaft als Notabler nicht mit jenem Amte, sondern nur mit dem Verlust des Bürgerrechts nach den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 2. November 1896 verloren geht. Sie zählt also zu den echten Statusrechten. Dadurch wird dann ein zweites merkwürdiges Resultat erreicht, daß Bürger, denen das Gesetz den Eintritt in die Deputationen und damit den Erwerb der Notabilität im Prinzip versagt, nämlich die besoldeten Verwaltungsbeamten,[1]) dennoch die einmal erworbene Notabilität beibehalten.

Die Wahlergebnisse kamen anfangs fast nur den Juristen und Kaufleuten zu Gute; bei der ersten Wahl 1880 wurden neben 12 Juristen und 26 Kaufleuten nur noch 2 Mediziner gewählt. Allmählich schoben sich auch andere Interessengruppen in die Notabelnwahlen ein, zunächst unter den unterlegenen Kandidaten, dann auch unter den siegreichen. Die Kaufleute büßen an Terrain ein, 1895 und 1898 haben sie sich nur 20 Notabelnsitze gewahrt. Mit drei Sitzen erscheinen die Architekten, die Juristen haben zwei Sitze gewonnen. Aber namentlich in den ausgefallenen Kandidaten kann man einen Zug verfolgen, der anzeigt, daß sich vor Allem Industrie und anderweite gelehrte Berufe neben den dominierenden Kaufleuten und Juristen zum Worte drängen.

[1]) Mit Ausnahme des Eintritts in das Armenkollegium, vgl. § 24 nr. 22 des Ges. v. 2. November 1896.

Zweiter Teil.

Allgemeine Wahlen oder Vertretung nach wirtschaftlichen Interessengruppen?

„Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen!“

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Die Parallelen in den Verfassungsperioden. Allgemeines Wahlrecht und politische Partei in Hamburg. Eine rein politisch zusammengesetzte Bürgerschaft muß vermieden werden. Hamburgische Eigentümlichkeiten. Die Interessenvertretung, das Historische. Die drei Möglichkeiten zur Lösung des Problems. Trennung von Staat und Gemeinde. Das Zweikammersystem.

Wenn man die drei ersten hamburgischen Verfassungsperioden miteinander vergleicht, dann muß es jedem unbefangenen Beurteiler auffallen, in welchem unausweichlich engen Kreise das Rad der Verfassungsgeschichte für Hamburg rollt, mit welcher verblüffenden Regelmäßigkeit sich die Einzelerscheinungen der Entwicklung beim jedesmaligen Durchmessen der Bahn wiederholen. Das ist aber eine Notwendigkeit, deren harte Gebote Hamburg als Stadtstaat mit all seinen Genossen, denen der antiken Welt so gut wie mit den mittelalterlichen italienischen Republiken teilt. In den engen Raum einer einzigen Stadt sind die heterogenen Bestandteile der Aristokratie, der Plutokratie und der Demokratie zu politischer Thätigkeit zusammengesperrt. Wenn es auch nicht gerade der Pariser Höllenkessel Auguste Barbiers zu sein braucht, so werden doch auch in diesem Kessel, je nachdem das Feuer der Weltgeschichte ihn schwächer oder mächtiger umlodert, die von ihm umfaßten Elemente bis zum trüben Bodensatz herab aus ihrer Ruhe gerissen, aus der Tiefe emporgewirbelt, um brodelnd auf der Oberfläche zu erscheinen und dann wieder zu versinken, und, wenn keine neue Zuthat kommt, muß alles, was in diesem Kesselrund an Verfassungskräften ruht, ewig in den engen Zirkeltanz gebannt bleiben.

Daher mußten sich die Dinge in Hamburg dreimal wie nach einem Schema abwandeln. Bei der Städteverschmelzung, zur Zeit der Reformation, beim Abschied der kaiserlichen Kommission steht der Rat jedesmal in einem ziemlich unangefochtenen thatsächlichen Alleinbesitz der Macht. Dann treibt der Druck, der sich mit steigender Kraft in der Tiefe entwickelt,

allmählich Kräfte an die Oberfläche, die, wenn auch keine Umstürzler und keine gewalthätige Neuerer, doch durch ihre Einmengung dem Rat mehr oder weniger die Willkür beschneiden. Die Sechziger, die Zweiundfünfziger von 1663, die Reformer von 1842 sind alle die gleichen Männer im Gewande verschiedener Zeiten. Aber gerade ihr Ursprung, der tiefe Druck von unten, zwingt sie ephemer zu bleiben und alsbald anderen Erscheinungen den Platz an der Oberfläche zu räumen. Mit Notwendigkeit muß jetzt ans Licht, was hinter den Gemäßigten liegt, das ist zunächst die Demokratie und dann die Revolution. So erkennen wir, warum der eine Schritt jedesmal gemacht werden mußte, weshalb nach den ersten Rezessen Heinrich vom Loh aufstehen muß, weshalb auf Moorsen und Pohlmann, auf Jastram und Snitger Balthasar Stielcke und Dr. Krumbholtz folgen müssen, warum nach der Reform-Deputation die Straßenaufläufe, die Tonhalle, die Konstituante unausbleiblich waren.

Wir stehen abermals in einer politischen Periode mitten inne! Das gesicherte Uebergewicht der Regierung, wie es nach der Verfassung von 1860 bestand, hat schon durch die Verfassungsänderung von 1879 eine erhebliche Einbuße erlitten, ein zweiter Schritt auf der alten Bahn ist durch die Abänderung des art. 52, durch die Alteration der Notabeln gethan! Müssen wir auch fürder, zum vierten Male, die gleiche Bahn wandeln, die Hamburgs Geschicke nun schon dreimal durchmessen haben? Können wir nicht hinaus aus dem vorgezeichneten Schicksalsweg? Oder giebt es ein Zweites? Vermögen wir anders zu gehen wie unsere Vorväter?

Jene dreimalige Reihenfolge der Regierungsformen hat — mutatis mutandis — mit der Machiavellischen Zwangsreihe eine unleugbare Aehnlichkeit, und ein staatsrechtlicher Fatalismus mag aus dieser dreifachen Parallele sich für berechtigt halten zu dem Schluß, daß Hamburg in jene enge Bahn unentrinnbar geschleudert ist, daß wir verurteilt sind, sie Schritt für Schritt wieder und wieder zu durchmessen bis ans Ende aller staatlichen Dinge, daraus den Glauben entnehmen, daß wir gekettet sind an den ehernen Wagen der Geschichte, der uns wie Sklaven in seine ausgefahrenen Geleise hineinzwängt, wissenlos, willenlos! Wir aber vermögen uns einer solchen düsteren Auffassung nicht hinzugeben. Heute haben eben die hamburgischen Verfassungskräfte den abändernden Zusatz erfahren, der die Befreiung aus dem alten Banne gewährleistet, jetzt zum ersten Male kann bei der Vorzeichnung der Entwicklung mit einem weiteren Faktor gerechnet werden, mit dem Reich.

Mehr oder minder hindernde Eingriffe von außen hat jede Periode in ihrer Verfassungsentwickelung spüren müssen; 1417 die erste

einen solchen von der Hansa, dann die zweite durch die kaiserlichen Kommissionen, zuletzt die dritte noch durch den Deutschen Bundestag. Förderung, Interessenschutz, einen starken Halt haben aber jene von einem anderen großen Verbande niemals erfahren dürfen; selbst die Hansa, ganz abgesehen davon, daß sie allzufrüh dahinsank, entbehrte in der Verfolgung ihrer einseitigen Handelszwecke durchaus des Verständnisses für die politischen Bedürfnisse ihrer Glieder. Jetzt aber hat Hamburg den ewigen Bund zur Gründung des neuen Deutschen Reiches mit geschlossen. Und wenn dereinst Verfassungsnöte die Geister wieder in die Schranken rufen, dann dürfen alle, die auf dem Boden des modernen Staates stehen, ebenso gewiß rechnen auf den Beistand des Reiches zur Pflege der Wohlfahrt wie des deutschen so des hamburgischen Volkes, wie sie sicher sind des starken Armes der Reichsgewalt zum Schutze des in Hamburg gültigen Rechtes.

So sicher nun auch das Dogma von den treibenden Kräften feststeht, so unsicher ist die Bemessung ihrer Stärke und ihrer Gewalt, so wechselnd und unberechenbar daher auch die Ausdehnung der Zeiträume, welche die verschiedenen Etappen auf der Straße der Verfassungsentwickelung trennen. Allein so ungewiß dadurch auch das dermaleinstige Gesamtstaatsbild Hamburgs wird, so gewißlich wird man damit rechnen müssen, daß, wenn einst ein neuer Sturm über Hamburg daherbraust, die ersten und die stärksten Stöße die Zusammensetzung der Bürgerschaft treffen werden. Nicht umsonst negiert die Masse der Feinde des modernen Staates die Berechtigung einer solchen Versammlung, nicht umsonst haben weite Kreise der hamburgischen Bürger selbst an der Beseitigung der Grundeigentümer- und vor allem an der Beseitigung der Notabeln-Wahlen gearbeitet.

Die Strömung, in die die staatsrechtliche Entwickelung nunmehr geraten ist, treibt uns mit Sicherheit gänzlich in die Arme des allgemeinen Wahlrechts.

Das Lebenselement der allgemeinen Wahlen ist die politische Partei.

Nun soll im allgemeinen jede Volksvertretung nicht nur den Anteil des Volkes an der Gesetzgebung verkörpern, sondern soll auch zugleich das Volk in seinen einzelnen Teilen darstellen, ein verkleinertes Abbild der Gesamtbevölkerung geben. In den großen Staaten wie im Reich, wo auf 100000 Einwohner ein Abgeordneter kommen soll, wird dies Ziel unter jedem Wahlrecht ganz von selbst erreicht. Neben den Vertretern der Städte sitzen die der ländlichen Bezirke, Handwerk und Industrie werden in dem Abbild so gut wiedergegeben wie der Großgrundbesitz und der

bäuerliche Kleinbesitz. Die geographische Ausdehnung, die historischen Unterschiede, die Verschiedenheit der geistigen und religiösen Anschauungen gestatten dann auch die Bildung von Parteien mit wirklich politischen Gegensätzen. Eine wahrhaft beachtenswerte Minorität wird irgendwo immer auch bei allgemeinem Wahlrecht zum Siege gelangen, und dadurch wird vermieden, daß ein wirklich gewichtiges Interesse ganz mundtot gemacht wird.

In Hamburg fehlt es an grundlegenden Unterschieden, wie sie anderswo die Stadt- und Landbewohner, die vom Meeresstrand und die vom Binnenland, die Leute vom Gebirge und aus der Ebene scheiden. Die Stadt Hamburg begreift von den 735000 Einwohnern des Staatsgebietes allein 675000; der Rest sind keineswegs alle etwa wirkliche Landbewohner, sondern nach der Ueberzahl auch in städtische Anschauungen gebannt. Alle Hamburger kennen nur eine Heimatsstadt, nur eine Geschichte, nur eine norddeutsch-protestantische Lebensanschauung, alle hängen direkt oder indirekt mehr oder weniger von Handel und Schiffahrt ab. Daher mangelt es an wahrhaft politischen Gegensätzen. Die scheinbar vorhandenen sind in Wahrheit entweder sozialer Natur und decken sich mit den verschiedenen Mittelstufen zwischen den beiden Endpunkten Reich und Arm. Oder sie sind nur der Deckmantel der in Wahrheit unterliegenden wirtschaftlichen Interessen. Traditionell sind für das Repräsentativ-System eigentlich nur zwei Parteien möglich, wie früher in England, jetzt in Amerika! Wo es mehrere politische Parteien giebt, wie im heutigen England, im Reich, da sind es keine rein politischen mehr, sondern solche mit starkem Zusatz sozialer, wirtschaftlicher, kirchlicher Zuthaten.[1]) In Hamburg vollends ist daher die Bildung einer wirklich politischen Partei heutzutage unmöglich. Daß es auch gar keine wahrhaft politische Partei in Hamburg giebt, erhellt am besten aus dem Umstand, daß allen drei Parteien der Bürgerschaft ein politisches Programm, das Palladium der politischen Partei, fehlt. Sie sind also reine Scheinparteien, und das Segeln unter der falschen Flagge hat nur die eine Folge, daß die in ihnen steckenden wahren Interessen nicht frei mit der Sprache herauskommen dürfen, sie müssen sich unter allerlei scheinbar programmatischen Forderungen verstecken, günstigsten Falles wird das stärkste unter ihnen unter dem Afternamen des Parteizieles das allein dominierende sein und dadurch die anderen um so mehr mundtot machen.

Allgemeine Wahlen bedürfen aber eines Schlachtrufes, müssen mit ihrer Parole: Alles oder Nichts! in Gegensätzen arbeiten. Da die der

[1]) Vgl. Bornhak a. a. O. S. 110 ff.

politischen Parteien fehlen, wird man für die Wahlen künstlich welche schaffen, bei der durchgängigen Gleichartigkeit der wahlberechtigten Bevölkerung würde die eine Meinung auf der ganzen Linie siegen, und damit würde mit allgemeinen Wahlen eine Faktion zur Alleinherrschaft in den Bürgerschaftssaal einziehen.

Damit würde man dann bei den Tagen Stielckescher Herrlichkeit, bei den Zeiten der Tonhalle wieder anlangen. Daß aber ein solcher Zustand für Hamburg unmöglich ist, erweist die geschichtliche Erfahrung überzeugend und daher muß eine Bürgerschaft des allgemeinen Wahlrechts unter allen Umständen vermieden werden.

Noch weitere Gründe sprechen gegen die alleinigen allgemeinen Wahlen.

Wenn die Gesamtbevölkerung Hamburgs auch in mancher Beziehung als eine gleichgefärbte Masse erscheint, so zeigt sie in anderer dafür wenig erfreuliche Abschattierungen.

Zunächst ist unter ihr, wie wieder und wieder die Reichstagwahlen zeigen, ein überaus großer Bruchteil, der nicht nur dem Staat Hamburg, sondern dem historischen Staat überhaupt feindlich gesonnen ist. Ferner muß man, mag man noch so sehr die mannigfachen Fügungen des Schicksals, die Hamburgs Leben erhalten haben, bewundern, mit noch so berechtigtem Stolze auf die hamburgische Geschichte zurückblicken, doch zugeben, daß jedenfalls heute Hamburgs Bedeutnng keine politisch-historische, sondern eine wirtschaftliche ist. Demgemäß sind in der Bevölkerung Hamburgs die in der Majorität, die nicht der Staat, sondern das Erwerbs- und Wirtschaftszentrum fesselt. Die erste Folge davon ist eine große fluktuierende Bevölkerung, die Hamburg nur so lange bewohnen, wie es ihnen eine auskömmliche Existenz bietet. Aber zweitens nimmt auch unter den Seßhaften die Zahl derer beharrlich zu, die ohne jedes ethische Interesse am Staat ihn nur vom Standpunkt der persönlichen Vorteile aus ansehen, mit ihrem Patriotismus aber anderswo wurzeln.

Alle diese Staatsfeinde und diese Staatsfremden hält heute noch die Institution des Bürgerrechts fern. Ein Repräsentativ-System mit allgemeinen Wahlen würde sich aber schon wegen seines liberalen Ursprunges auf die Dauer der Aufnahme dieser Elemente nicht entziehen können, und damit wäre Hamburgs staatliche Zukunft denen ausgeliefert, die sie zu zerstören trachten oder denen sie gleichgültig ist.

Weiter ist ein anerkanntes Axiom, daß es für die Staaten nicht heilsam ist, wenn eine einzige treibende Kraft ihre Bahn bestimmt, sondern daß gesunder Weise zwei oder mehr Kräfte gleichmäßig einwirken. Es mag dann ja allerdings vorkommen, daß, je nachdem die eine oder

die andere der widerstrebenden Kräfte die stärkere ist, der Gang einmal nach der einen oder der anderen Seite abweicht. Im allgemeinen wird aber die Bahn des Staates, der unter den Gestirnen solcher sich gegenseitig bemeisternden Kräfte seinen Lauf vollendet, mit der Diagonale im Parallelogramm der Kräfte zusammenfallen. Das Verfassungsleben speziell muß daher so gestaltet sein, daß der neuernden Richtung eine erhaltende entgegengestellt, dem treibenden Moment ein beharrendes beigesellt, das schwankende Element durch ein stabiles ausgeglichen werde.

In den übrigen deutschen Staaten, soweit sie in die Form von konstitutionellen Monarchieen gefügt sind, wird das Treibende, Unruhige, Schwankende, das die auf Wahlen beruhende Gesamtvolksvertretung oder auch nur die zweite Kammer darstellt, aufgehoben durch das Prinzip der Stetigkeit, welches im Monarchen und in der Tradition des fürstlichen Hauses, auch in der ersten Kammer gegeben ist.

In der hamburgischen Verfassung ist nun nicht zu verkennen, daß ein gewisser Konservativismus in diesem Sinne heute noch in den von der Herrschaft des allgemeinen Wahlrechts freien Notabeln zu finden ist. Was aber anderswo der Monarch und das Oberhaus sind, das ist in Hamburg der Senat nicht mehr. Solange der Rat sich noch selbst ergänzte, da glich er allerdings in dieser Kontinuität, in dieser unantastbaren inneren Gleichheit und Stetigkeit wohl dem Souverän; ja, da er von Anbeginn, — wenigstens der Theorie nach — derselbe war, so konnte er auch wie ein fürstliches Haus die Rechtsgrundsätze, die die Parömie „le roi est mort, vive le roi!“ ausdrückt, für sich in Anspruch nehmen. Seitdem aber der Senat durch die Wahl der Bürgerschaft mittelbar von der Gesamtheit ergänzt wird, ist es mit der verfassungsmäßigen Unberührbarkeit vorbei, und es ist nicht wohl zu bezweifeln, daß es einer im Sinne des allgemeinen Wahlrechts zusammengesetzten Bürgerschaft in Bälde gelingen muß, eine bestimmte Zusammensetzung auch des Senates zu erzwingen. Man denke nur an das geplante ohnmächtige Regierungskollegium der Konstituanten-Verfassung!

Damit würde die Bürgerschaft des allgemeinen Wahlrechts nicht nur selbst eine Körperschaft von unerhörter Labilität sein, sondern auch der Mitsouverän würde in das System der Schwankungen mit hineinbezogen werden. Die Schicksale eines, jedes Schwergewichts, jeder Kontinuität, jeder Stetigkeit beraubten Staates brauchen aber nicht ausgemalt zu werden.

Endlich ist für die hamburgische Bürgerschaft die wirtschaftliche Interessenvertretung das historisch Ueberlieferte.

Die erbgesessene Bürgerschaft, wie sie sich nach dem Kampf um die

drei ersten Rezesse darstellt, umfaßt deutlich die allein wertbaren drei wirtschaftlichen Interessen des mittelalterlichen Hamburgs! Grundeigentum, Handwerk, Handel: Erbgesessene, Werkmeister, Kirchgeschworene. Sobald die steigende Kultur und die veränderte Weltlage den gemeinen Kaufmann in Einzelgruppen zu zerlegen beginnt, als neben dem Warenhandel der Geldhandel Bedeutung gewinnt, als Handel über See und Kaufmannschaft zu Lande sich trennen, als die Notwendigkeit bürgerlicher Teilnahme an den Verwaltungen sich herausstellt, als die Gelehrtenaristokratie zu einem Faktor im Staatsleben wird, da treten auch sofort diese Interessen in den Personalisten in die Erbgesessene Bürgerschaft ein. Gegen diese gewissermaßen ideal zusammengesetzte Bürgerschaft als solche werden daher auch mit gutem Grunde keine Einwendungen erhoben. Aus den Ueberschwemmungen der bürgerlichen Unruhen taucht aber die Bürgerschaft in verfälschter Gestalt wieder auf. Nicht nur hatte die Reaktion kein Verständnis für die neu sich bildenden Wirtschaftsgruppen gehabt, sie hatte auch die anerkannten alten, Grundeigentum und Handwerk, zu Gunsten des übermäßig bedachten Handels zurückgedrängt. Die späte Gegenreaktion von 1848 erkannte zwar den Fehler und wollte den bisher stummen Interessen die Zunge im Staatsleben lösen. Allein sie vergriff sich in ihrer unhistorischen Denkweise bei Ersatz des persönlichen Stimmrechts im Mittel. Sie huldigte zwar einem allgemeinen Zeitirrtum, als sie das über England, Nordamerika und Frankreich uns überkommene Schema für große Staaten ohne weiteres auf den Hamburger Stadtstaat anwenden wollte. Mit Mühe rettete dann die Neuner-Kommission mit den Notabeln-Deputierten einen Bruchteil der geschichtlichen Ueberlieferung. Aber dabei ward ein Mißstand sanktioniert. Die Notabeln stellten zwar an sich die für Hamburg allein richtige Interessenvertretung dar, aber überwiegend nur die des Handelsstandes; ob die reichlich bedachten Juristen überhaupt ein wertbares Interesse darstellten, konnte von vornherein zweifelhaft sein; das Handwerk endlich kam fast gar nicht zu Worte. Daß der zweite Versuch der Neuner-Kommission, mit den Grundeigentümern an die Vergangenheit anzuknüpfen, gänzlich fehl schlug und nur dem allgemeinen Wahlrecht in die Hände arbeitete, ist schon besprochen. So dankbar man auch sonst der Neuner-Kommission für diese historische Rettungsthat sein muß, so barg sie dennoch einen schweren Fehler in sich. Nicht nur, daß sie in den Notabeln die Elemente eines Oberhauses mitten in die zweite Kammer hineinstellte, nicht nur, daß sie die Erwählten des Volkes und die Kinder der Geschichte, zwei unversöhnliche Gegner, miteinander arbeiten hieß, sondern sie erweckte auch durch die Form den Anschein der Bevorzugung gewisser Bevölkerungsklassen. Im Grunde sollten nur die Sonder-

interessen von Handel und Schiffahrt, an deren Gedeihen eben in Hamburg allen gelegen ist, geschützt werden. Es sah so aber aus, als ob Kaufleute und Juristen bessere Staatsbürger seien. Die Opposition sah nur diese angebliche Bevorzugung, empfand nur die anscheinende Zurücksetzung und darum bestrebte sie sich, befangen in dem Irrwahn des allein seligmachenden allgemeinen Wahlrechts, nicht etwa den andern wertbaren Interessen auch eine solche Sondervertretung zu verschaffen, sondern durch Niederlegung des festen Thurmes der Notabeln das verlangte gleiche Niveau herzustellen.

Der Ausbau der Notabeln-Institution zu einer allgemeinen Interessenvertretung ist also der geschichtlich gewiesene Weg, um den Gefahren einer drohenden Alleinherrschaft des allgemeinen Wahlrechts zu entgehen.

Zu dem Ende stehen natürlich eine Menge von Möglichkeiten offen. Wir wollen aber, um uns nicht ins Unkontrolierbare zu verlieren, zwei Erörterungen unseren Betrachtungen zu Grunde legen, die von berufenster Seite über die möglichen Formen der hamburgischen Bürgerschaft gemacht sind: von der Neuner-Kommission und von Baumeister.

In dem Bericht vom 3. November 1849 erklärt die Kommission:

> Eine Trennung derselben (der Repräsentanten) in zwei Teile, sei es durch Wahl eines zahlreichen Ausschusses, wodurch etwa eine große und eine kleine Bürgerschaft entstände, oder durch die Einführung eines eigentlichen Zweikammersystems, schien gleichfalls für den Geschäftsgang zu schwerfällig, für unsere Verhältnisse nicht passend und den Wünschen und Ansichten der Mehrzahl unserer Bevölkerung wenig entsprechend .... In Bezug auf die Vertretung jener besonderen Interessen stellte sich sofort die Anordnung eigentlicher ständischer Wahlen für Hamburg als unthunlich dar, weil eine genaue Sonderung der Stände bei uns nicht vorhanden ist.

Und Baumeister sagt in dem mehrfach erwähnten Ausschußbericht vom 5. Juli 1872:

> Mit der Kommission stimmt der Ausschuß in der Ansicht überein, daß es nicht ratsam wäre, einer ausschließlich aus den allgemeinen Wahlen hervorgehenden Bürgerschaft die Arbeiten der Gesetzgebung zu übertragen .... Wir gehen davon aus, daß es für diese hochwichtige Frage nicht auf die eigentliche Ausspreizung irgend eines nur relativ brauchbaren Elementes zu einem alles beherrschenden System, noch weniger auf Beharren bei veralteten Reminiscenzen ankommen darf, vielmehr einzig darauf, daß die Versammlung durch die verschiedenen Bestandteile bestens zur Lösung der

ihr obliegenden Aufgaben geeignet sei, sowie daß sie in möglichst hohem Grade das Vertrauen der ganzen Bevölkerung verdiene und sich zu erhalten wisse. Die Aufgabe unserer Bürgerschaft wird fortan eine zweifache sein: sie wird auch über die Angelegenheiten des ganzen Freistaates zu bestimmen haben, daneben aber und vorwiegend die wichtigsten Interessen einer städtischen Kommune zu vertreten berufen sein ..... Die numerisch gleiche Austeilung der Wahlberechtigung unter alle (von denen nur keiner leer ausgehen darf) ist aber kein unumstößliches politisches Axiom, es kann durch das höher stehende Gebot des Gesamtwohls überwogen werden und man kann es nicht auffallend finden, daß die Anordnung der Wahl nach geographisch gegliederten Distrikten, falls sie ohne die für ein ganzes Land oder Reich entscheidenden Voraussetzungen auf die Quartiere einer großen Stadt übertragen wird, irgend ein Korrektiv erheischt, wobei dann Zusatzwahlen von Kreisen, die nur nicht nach Straßen gruppiert werden, sich noch am wenigsten von der gangbaren Form der Repräsentation entfernen.

Im Jahre 1849 hat man also auch schon an eine Teilung der Bürgerschaft, offenbar nach Kompetenzen, sowie an ein echtes Zweikammersystem gedacht. 1872 gab dann das Anwachsen der Stadt die Teilung in einen Staat und eine Kommune Hamburg an die Hand, man erkannte aber auch die Gefahr des allgemeinen Wahlrechts und damit die Notwendigkeit einer Modifikation.

Wir formulieren aus diesem Material drei positive Konstruktionen als Möglichkeiten für den geplanten Ausbau der Notabeln-Institution.

I. Zerlegung der Bürgerschaft in eine kleine, den Staatsrat, für die Staatsangelegenheiten, und die große, die die Angelegenheiten der Kommune Hamburg besorgt, also eine Stadtverordneten-Versammlung wird und den Namen Bürgerschaft behält.

II. Zweikammer-System, das unter den Gesamt-Namen Bürgerschaft als Oberhaus einen Staatsrat, als Unterhaus eine Kammer der Abgeordneten umfaßt.

III. Belassung einer einheitlichen Bürgerschaft, aber Gründung der Repräsentation neben dem allgemeinen Wahlrecht auf die Einteilung der Bürger nach Interessengruppen in Berufsstände.

I. Mitträger des Kyrion ist allein der Staatsrat. Er hat die den ganzen Staat umfassenden Angelegenheiten zu bearbeiten, also die Stellung Hamburgs zum Reich in Einzelfragen, wie z. B. die nach einer etwaigen Aenderung des art. 34 der Reichs-Verfassung über das ganze Freihafengebiet, Verhältnisse Hamburgs zum Ausland, soweit art. 11 der

Reichs-Verfassung Raum läßt, Erlaß der den Staat und nicht die Kommune betreffenden Gesetze, wie Genehmigung des Eisenbahnvertrages mit Preußen, Erlaß der Ausführungsgesetze zu Reichsgesetzen, Erlaß der Medizinal-Ordnung u. a., endlich die Feststellunng des der Lasten für die Kommune Hamburg befreiten Staatsbudgets.

Eine solche Versammlung braucht natürlich nicht wie die heutige Bürgerschaft ständig zu sitzen, sondern würde ihre Arbeiten in Sessionen, dann aber nicht abends, sondern, wie andere Parlamente, tags über erledigen.

Entsprechend der Stärke der übrigen deutschen Landtage in den nach Einwohnerzahl und Budget vergleichbaren Staaten wird eine Zahl von etwa 40 Mitgliedern genügen.

Die Bürgerschaft dagegen mag, um alle Teile der Stadt zu vertreten und da sie gerade die lokalen Interessen wiedergeben soll, der Hauptsache nach in der Stärke und der Art der jetzigen Bürgerschaft tagen. Sie wird sein ein ständiger Beirat städtischer Verwaltung, ihre Hauptaufgabe wird bestehen in der Festlegung des städtischen Budgets, der Kontrole der städtischen Verwaltung, der Anstellung und den Wahlen der städtischen Beamten u. a.

Diese Bürgerschaft wird man unbedenklich den allgemeinen Wahlen, vielleicht durch einen Zensus eingeschränkt, überlassen können. Dagegen wird man für den Staatsrat andere Wahlformen suchen müssen. Dafür spricht auch die Analogie mit den übrigen deutschen Landtagen, die, soweit sie dem Einkammer-System unterstehen, in der überwiegenden Mehrzahl eine ständische oder ständeartige Vertretung darstellen. Nur Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Waldeck haben unter ihnen das allgemeine Wahlrecht adoptiert, es dafür aber durch das Mittel der indirekten Wahlen seiner Gefahren beraubt.

Das Mittel, den Staatsrat auf ständische Wahlen zu gründen, würden die Notabeln geben. Nur müßten dann noch mehr der Kaufmannschaft, dem Gewerbe, den Gerichten gleichende Werte geschaffen werden, etwa durch Zusammenfassung der Detailisten, der kaufmännischen Hilfsgewerbe, der Lehrerschaft, der Arbeiter, um dann allein oder mit einem Bruchteil von Vertretern aus allgemeinen Wahlen das Staats-Parlament zu bilden.

Zu erwägen wäre dann auch noch, ob die große Bürgerschaft nicht zweckmäßig gleich den Pariser Arrondissements in Distriktsversammlungen zu zerlegen wäre. Eine Grundlage für solche Gliederung wäre nicht etwa in den alten 5 Kirchspielen, sondern in den 11 Kreisen, in welche Hamburg zur Verwaltung des Armenwesens geteilt ist, zu suchen.

Der Vorzug des Systems ist die sachliche Teilung. Der Staatsrat ist von allem kommunalen Beiwerk befreit, ihm ist eine Gleichmäßigkeit

in den Materialien gesichert, und die Formen seiner Arbeit würden mehr den parlamentarischen Zwecken entsprechen. Umgekehrt kann die neue Bürgerschaft unbehindert ihren kommunalen Dingen nachgehen, und die Art ihrer Arbeit würde, da sie von politischen Gesichtspunkten ganz frei sein würde, nicht nur sachlich, sondern auch gründlich sein können.

Aber diese theoretischen Vorteile werden durch die praktischen Nachteile überwogen.

An und für sich ist schon erstens eine Zahl von drei Wahlkörperschaften: Senat, Staatsrat, Bürgerschaft, für Hamburg an sich zu viel. Zweitens ist daran zu zweifeln, ob auch nur einigermaßen genügend geistige Kräfte produziert werden, um die Versammlungen mit Köpfen und nicht mit Stimmen zu füllen. Drittens wird sich die ideale Trennung von Staat und Gemeinde nicht machen lassen. Alle Verhältnisse wird stets dieselbe Politik gleichmäßig durchtränken. Daher würde die Bürgerschaft nur eine Vorschule für den Staatsrat werden und trotz ständischen Systems würden die Parteien der Bürgerschaft durch Kompromisse u. s. w. Mittel und Wege finden, ihre Häupter auch in den Staatsrat zu senden.

Darum ist dieses System zu verwerfen.

II. Die Einführung des Zweikammer-Systems hat die staatsrechtliche Folge, daß an Stelle der einen und einzigen Bürgerschaft die erste und zweite Kammer gemeinsame Mitträgerinnen des Kyrions werden. Das allein würde schon ein unerquickliches Verhältnis geben.

Eine Analogie für ein Zweikammer-System in Hamburg bieten Hessen-Darmstadt mit etwa einer Million Einwohner und einem Budget von 27 Millionen Mark und die Schweiz mit ungefähr 3 Millionen Einwohnern und 84 Millionen Franken im Budget. Nur darf man nicht vergessen, daß in diesen Zahlen nur die reinen Staatsausgaben, nicht auch, wie im Hamburger Budgetanschlag für 1899 von fast 84 Millionen Mark, die Posten für die Kommune mit stecken.

Die Zusammensetzung des Oberhauses, des Staatsrates, würde nach ständischen Prinzipien in ähnlicher Weise wie die des Staatsrates des Systems I erfolgen. Hier also würde wieder die Frucht des Notabelngedankens reifen.

Die Kammer würde auf das durch Zensus modifizierte allgemeine Wahlrecht zu gründen sein. Sie müßte etwa 100, der Staatsrat wieder vielleicht 40 Mitglieder haben.

Die Gegenstände der Beratung würden für beide Häuser die gleichen, staatliche wie kommunale sein. Zu einem Gesetz würde die Uebereinstimmung sämtlicher drei Faktoren: Senat, Staatsrat und Kammer, gehören.

Dies System wäre auf keine Weise zu empfehlen. Es stellt schon eine erhebliche Verschlechterung gegen das System I dar, weil die sachliche Scheidung fehlt. Es wäre auch gewiß unpraktisch, die einfachsten kommunalen Fragen, wie Straßenpflasterung, Beleuchtung u. a., durch die Beratung von zwei Häusern zu zwängen. Was oben von dem Mangel an Kräften gesagt wurde, gilt hier in verstärktem Maße, weil nicht die gleichen Leute in zwei Versammlungen sitzen können. Was sonst von Nachteilen dort aufgezählt ist, ist gleichfalls hier zu nennen.

Dann ruht beim Zweikammer-System das Gewicht der ersten Kammer vornehmlich auf historischen Gründen. In den Monarchieen und den einfach zusammengesetzten Republiken sind ihre Mitglieder die Prinzen des regierenden Hauses, die Vertreter verdienter Adelsgeschlechter, die Inhaber hoher Hof- und Staatsämter, die Abgeordneten geschichtlicher Komplexe, die Vertreter der Universitäten, die Prälaten; in den, sei es in der Form von Monarchieen oder von Republiken, zusammengesetzten Staaten sind es die Delegierten der unterliegenden Einzelstaaten. Durch diese Art der Zusammensetzung ist die erste Kammer von der zweiten innerlich verschieden und daher neben ihr berechtigt. In Hamburg fehlen hierfür alle historischen Grundlagen. Man würde in Wahrheit statt einer ersten und einer zweiten Kammer nur zwei zweite Kammern mit verschiedenen Wahlformen schaffen. Durch diese innere Unwahrheit richtet sich das Zweikammer-System in Hamburg selbst. Endlich würde, wenn man nicht umfangreiche Verfassungsänderungen noch außerdem vornehmen will, der Gang der Geschäfte empfindlich verlangsamt werden. Man denke z. B. nur an Wahlaufsätze, die Staatsrat und Kammer passieren müßten.

III. Das nun noch allein übrige dritte System würde gegen das heutige keine anderweite Aenderung verlangen wie die des Wahlmodus.

Das allgemeine Wahlrecht kennt nur den farblosen Begriff des Staatsbürgers. Ob jemand Rentier oder Arbeiter, Schiffer oder Ackerbauer ist, ob er das Mindestmaß an Steuern zahlt, auch gar keine, oder ob er ein großes Einkommen versteuert, kurz nach alledem, was im Leben den einen Menschen von dem andern farbenkräftig abhebt, danach fragt das allgemeine Wahlrecht nicht. Wir aber halten das spezielle Interesse, das den Einzelnen sich im Erwerbe tummeln heißt, für das Maßgebende, um das Verdienst am Staate und damit das durch das Wahlrecht repräsentierte Anrecht des Einzelnen am Staate zu beurteilen. Die Zugehörigkeit zu den verschiedenen wirtschaftlichen Interessengruppen wird aber beim Individuum durch den Beruf bestimmt und der Beruf wird also die Unterlage für die künftige Einteilung der Wählerschaft sein.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Fortsetzung. Die Einteilung nach Berufsständen das Ideal der Zukunft. Das Bürgerrecht. Die Verteilung des Wahlrechts. Die neuen Berufsstände. Der Beruf. Beamte, Richter, Lehrer, Geistliche, Grundeigentümer insbesondere.

Wenn heute das Staatsrecht die berufsmäßige Einteilung des Volkes der modernen Repräsentation als die zu erhoffende vollendetere Organisation der Zukunft entgegengestellt,[1]) dann liegt ihr alles ferner als mit Zerlegung des Volkes in Berufsstände mittelalterliche Reminiszenzen heraufbeschwören zu wollen.

Die alte ständische Gliederung kannte nicht den Gedanken, daß die Gesamtheit der Staatsangehörigen eine untrennbare Einheit sei,[2]) sondern sie zerlegte das Volk rechtlich und faktisch in einzelne festgeschlossene Teile, die zwar zusammen den Staat und die Gesellschaft ausmachten, zwischen denen aber unübersteigbare Schranken aufgerichtet waren. Sie erkannte daher auch in den einzelnen Ständen nur Sonderinteressen, nicht allgemeine Staatsinteressen an, und die Summe der — vereinten oder ausgeglichenen — Ständeinteressen gab erst das Staatsinteresse des Volkes. Eine unausbleibliche Konsequenz war dann, daß die ständischen Abgeordneten nicht Vertreter des gesamten Volkes, sondern nur solche der sie abordnenden Stände waren und daß sie an Stelle des freien Abstimmungsrechtes der modernen Repräsentanten ein imperatives Mandat ausübten. Nicht minder verbot die starre Geschlossenheit des ständischen Systems jede Alteration seiner Bestandteile, und damit mußten mit der Vollendung des Systems große Massen von Staatsangehörigen, die in den Ständen kein Unterkommen gefunden hatten oder finden konnten, rechtlos werden oder bleiben.

Einen solchen ständischen Abschluß zu finden, davor hatte Hamburg seine Freigebigkeit mit dem Bürgerrecht, der Mangel eines Patriziats, endlich die späte Beendigung seiner Verfassungskämpfe bewahrt. Immerhin aber sind in der politischen Gliederung der Hamburger Bevölkerung nach dem Hauptrezeß die Ansätze einer solchen Einteilung zu sehen, und es ist nicht wohl zu bezweifeln, daß, wenn jene Organisation etwa drei-

[1]) Vgl. v. Kirchenheim a. a. O. S. 242. Rosin a. a. O. S. 32. v. Hirschfeld a. a. O.

[2]) Vgl. Bornhak a. a. O. Vgl. auch v. Gneist, Die nationale Rechtsidee von den Ständen. S. 30 ff. S. 170 ff.

hundert Jahre früher gelegen hätte, ihre Weiterbildung zu einer starren Zerlegung der Hamburger in die drei, allein politisch berechtigten Stände: ratsfähiges Patriziat, Kaufmannschaft, Handwerk, geführt haben würde.

Das heutige System der Berufsstände geht von dem Gedanken aus, daß es kein Volk gegeben hat, giebt und geben wird, das nicht nach Bildung, Beschäftigung und Besitz in zahlreiche Klassen zerfällt,[1]) daß aber trotz dieser sozialen Zerlegung das gesamte Volk eine untrennbare und unteilbare Einheit bildet. Das allen Bürgern gleichmäßig innewohnende Recht und Interesse am Staat wird aber modifiziert je nach der Zugehörigkeit zu einer solchen sozialen Gruppe. Die Einteilung der Wählerschaft nach solchen Gruppen, nach Berufsständen dient gleichmäßig dazu, um den Grad des Rechtes der einzelnen Gruppe am Staat zu bemessen und zu erkennen, welche Staatsdinge zu pflegen nach dem Wert der Gruppen für den Staat erforderlich ist.

Das alles wird verwirklicht durch die Verteilung des aktiven Wahlrechts unter die Staatsangehörigen.

So lange es ein aktives Wahlrecht giebt,[2]) ist dies stets natürlichen und positiv rechtlichen Beschränkungen unterworfen gewesen. Männliches Geschlecht, Großjährigkeit, verschiedene Grade der Unbescholtenheit sind in allen deutschen Staaten solche natürlichen Voraussetzungen des allgemeinen Wahlrechts. Aus sozialen, historischen, wirtschaftlichen Gesichtspunkten haben dann die meisten auch noch andere Schranken hinzugefügt: Bestimmte Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde, einen gewissen Zensus, einen Mindeststeuersatz, Eintragung in die Wählerlisten u. a. Selbst das mit dem aktiven Wahlrecht so liberale Deutsche Reich hat sich der Setzung solcher Schranken nicht entziehen können.

Das Gesetz über die hamburgische Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht vom 2. November 1896 ist nichts anderes wie eine solche positive Beschränkung des aktiven Wahlrechts. Bürger und damit Wähler kann im allgemeinen nur derjenige hamburgische Staatsangehörige werden, der fünf Jahre lang ein Einkommen von mindestens 1200 Mark versteuert hat. Dies Bürgerrecht geht verloren aus einer Reihe von Gründen, die sich in ihrer Gesamtheit sehr den Ausschließungsgründen des art. 31 der Verfassung nähern.

Wir haben schon im vorigen Kapitel das Recht des Staates, Staatsfeinde und Staatsfremde von sich abzuwehren, verteidigt. Wenn auch vielleicht nicht mit absoluter Sicherheit, so wird doch einigermaßen das ham-

---

[1]) Vgl. dazu Bluntschli, Deutsche Staatslehre. S. 59 ff.

[2]) Vgl. hierzu Bornhak a. a. O. S. 126 ff. v. Gneist a. a. O. S. 1 ff.

burgische Bürgerrecht ermöglichen, die Interessenten am Staat von jenen zu scheiden. Darum muß die jetzige Institution des Bürgerrechts unbedingt aufrecht erhalten werden.

Daß damit die Leute von weniger als 1200 Mark Einkommen von dem aktiven Wahlrecht ausgeschlossen werden, ist weder eine Ungerechtigkeit noch sehr drückend.

Seit Montesquieus Zeiten hat man solchen Ausschluß der niederen Klassen verteidigt. Gerade in Hamburg ist eine zu weite Ausdehnung des aktiven Wahlrechts nach unten gefährlicher als anderswo, weil der ungeheuren Masse des großstädtischen Proletariats nur eine geringe Menge Besitzender gegenübersteht, anders wie in großen Staaten, wo dieser Einfluß einzelner Großstädte durch die Menge der kleinen Städte und durch das platte Land mit seinen bäuerlichen Kleinbesitzern ausgeglichen wird. Ein zehnmal größeres Unrecht als die Beschränkung des aktiven Wahlrechts wäre es, die Zukunft der größten und einflußreichsten Handelsstadt der besitz-, konsequenz- und bildungslosen Masse auszuliefern.

Im übrigen finden alle vom aktiven Wahlrecht etwa Ausgeschlossenen, da sie ja zumeist in Hamburg keine Steuern zahlen, für ihre der Allgemeinheit, namentlich durch die allgemeine Wehrpflicht und die auch von ihnen zu tragenden indirekten Abgaben und Zölle geleisteten Dienste eine ausreichende Belohnung in dem allgemeinen Wahlrecht zum Reichstag. Ferner ist die kostenfreie Erteilung des Bürgerrechts seit 1896 schon thatsächlich eine sehr wesentliche Ausdehnung der politischen Rechte nach unten gewesen, wie denn die Zahl der Zunahme der Bürger bis Ende 1897 allein auf 10000 geschätzt wurde.[1]) Der gegenwärtige wirtschaftliche Aufschwung giebt auch gegründete Hoffnung, daß dieser Zuwachs der Bürgerrolle konstant bleibt. Exklusivität kann man einem Wahlrecht gewiß nicht vorwerfen, das den kleinen Handwerker, den besser bezahlten Arbeiter, den Detailisten grundsätzlich aufnimmt. Nützlich würde es vielleicht nur sein, wenn man das Mindesteinkommen für den Erwerb des Bürgerrechts und den Betrag des steuerpflichtigen Mindesteinkommens, die jetzt mit 1200 und 900 Mark differieren, in Uebereinstimmung brächte.

Um eine gerechte Verteilung des Wahlrechtes zu erreichen, halten wir uns nicht für gebunden an ein bestimmtes Wahlsystem, sondern dazu ist uns jeder Wahlmodus, der einheitliche sowohl wie ein gemischter, recht.

Die gerechte Verteilung erfordert zunächst, daß jeder Aktivbürger für seine Arbeit am Staat auch ein Recht am Staat erlangt, daß auch nicht das geringste anerkannte Verdienst leer ausgeht. Diesen

[1]) Vgl. Bericht 54 im Protokolle vom Ausschußberichte von 1898.

Grundsatz erkannt und verwirklicht zu haben, ist die große Gerechtigkeit des allgemeinen Wahlrechts. Darum können wir uns auch nicht gänzlich vom allgemeinen Wahlrecht trennen. Das Stimmrecht in den allgemeinen Wahlen ist gewissermaßen die einheitliche Grundportion des Rechtes jedes Einzelnen am Staat, es stellt die normale Belohnung für Leben und Steuerzahlen im Staat dar.

Leben und Steuerzahlen ist aber nicht das einzige Verdienst. Ein Staat von steuerzahlenden Rentiers ist undenkbar. Der Staat bedarf zu seinem Gedeihen der arbeitenden Kräfte, er muß Kaufleute, Handwerker, Handarbeiter haben. Jeder, der diese für den Staat unentbehrliche Thätigkeit ausübt, erwirbt sich also ein Verdienst über das Durchschnittsmaß hinaus, ein Extraverdienst. Die gerechte Verteilung verlangt, daß auch dies durch eine entsprechende Erhöhung des Rechtes am Staat, also des Stimmrechts belohnt wird. Die Ausmittelung dieser Belohnung geschieht eben dadurch, daß man die Bürger in Klassen zerlegt und dann prüft, wie viel Verdienst jede einzelne um den Staat hat und wie viel ihr also zum allgemeinen Wahlrecht hinzugelegt werden muß. Die Identität des Staates und der Bürger in diesem Sinne führt dann wieder dazu, daß in den berechtigten Interessen der einzelnen Gruppen wieder ebenso viele Staatsinteressen erscheinen.

Durch solches Wahlrecht glauben wir ein wahres Abbild der Hamburger Bevölkerung, nicht nach Zahlen, sondern nach Werten, zu schaffen. Der allgemeinen Wahlen werden sich die lokalen Interessen, die gewiß in keiner parlamentarischen Versammlung ganz fehlen dürfen, bemächtigen. Die wirtschaftlichen werden die Sonderwahlen ausschließlich beherrschen.

Dieses System weicht also von dem heutigen insofern nicht so sehr ab, als es zwei Arten von Wahlen und zwar kumulativ beibehält. Im übrigen wird es aber wesentlich verschieden sein.

Die allgemeinen Wahlen, denen jetzt die Hälfte aller Sitze zufällt, werden auf einen geringeren Bruchteil, vielleicht auf ein Viertel, beschränkt werden. Die Grundeigentümer-Wahlen in ihrer heutigen Gestalt fallen ganz fort. Ebenso die Notabelnwahlen. Aus beiden wird ein Drittes geschaffen, das von den Grundeigentümern das annimmt, daß es sich unter Verwendung des trübenden Umweges über die Deputationen und Behörden direkt an die Interessenten wendet, von den Notabeln das, daß es dem Prinzip nach die Wähler nicht geographisch, sondern nach Interessentengruppen einteilt. Dann räumt es auf mit der einseitigen Bevorzugung von Handel, Schiffahrt, Handwerk und gelehrter Bildung. Es zieht alle wertbaren Interessen in seinen Kreis. Unter allen Um-

ständen wird dadurch die Alleinherrschaft einer Meinung, einer Faktion vermieden, auch Minoritäten können immer zum Worte gelangen. Die allgemeinen Wahlen erfolgen nach wie vor in geographischen Wahlbezirken. Wie groß diese sein müssen und ob die mathematisch gleichmäßig auf die Bevölkerung zu verteilen sind, soll weiter unten gesagt werden.

Die Bürgerschaftsmitglieder sind Vertreter der gesamten Hamburger Bevölkerung, jeder überhaupt Wählbare kann in jeder Kategorie gewählt werden. Nach wie vor wird die Bürgerschaft stets nur halbschichtig erneuert. Jedes Bürgerschaftsmitglied ist an seinem Teile Mitträger der Souveränität. Das ergiebt für das passive Wahlrecht, daß allerdings Senatsmitglieder — sowohl in wie de senatu — nicht zur Bürgerschaft gewählt werden können, weil sie Mitträger des Kyrion bereits von der andern Seite sind bezw. mit diesen Trägern in untrennbarer Verbindung verquickt sind. Andererseits müssen auch alle wahlfähigen Bürger, soweit man nicht die eine gewisse Reife bezweckenden Einschränkungsbestimmungen beibehalten will, wählbar sein, also vor allem auch die Beamten. In der, unten noch des Näheren zu erörternden Qualität der Beamten als Staatsorgane sehen wir kein Hindernis, in die die Staatsgewalt mit ausübende Bürgerschaft einzutreten, auch nicht für die sogenannten politischen Beamten. Ebensowenig können wir ihnen diesen Eintritt aus Furcht vor einem Pflichtenkonflikt versagen. Im allgemeinen wird dieser in einer Republik nicht von der Schärfe wie in einer Monarchie sein, weil das Moment des persönlichen Treu- und Gehorsamsverhältnisses zum Monarchen wegfällt. Man muß es eben dem Gewissen der Abgeordneten überlassen, solche Konflikte innerlich zu lösen, Maßregelungen stehen in Hamburg nicht zu erwarten.

Eine wesentliche Funktion der allgemeinen Wahlen würden wir auch darin erblicken, daß in ihnen alle ein Unterkommen finden, die bei der Berufsgruppierung leer ausgehen. Verfassung und Wahlgesetz können nur ins Gewicht fallende und dauernde Interessen berücksichtigen. Wo entweder ein solches sich erst zu zeigen beginnt oder ein solches ephemerer Natur ist, da müssen die Beteiligten, da einmal die positive Gesetzgebung immer hinter dem Leben herhinkt, die allgemeinen Wahlen nach Kräften ausnützen. Haben sie in diesen den Besitz jener beiden Requisite erwiesen, dann werden sich auch schon die Berufsstände für sie öffnen.

Um für den andern Teil, die Berufsstände, das Kriterium zu finden, werden wir zunächst uns an die Fixierung des Begriffes „Beruf“ machen. Darunter kann man sowohl die thatsächliche Stellung im Leben, die Lebensthätigkeit, die dem Einzelnen zufällt, wie dies z. B. bei allen amtlichen Protokollen unter der Rubrik „Beruf“ ausgedrückt wird, verstehen. Oder man kann darunter die Erwerbs-

thätigkeit begreifen, eine Auffassung, die bekanntlich den Berufszählungen zu Grunde liegt. Oder endlich kann man von Beruf auch nur da sprechen, wo eine bestimmte Fachausbildung zu Grunde liegt. Der Rentier, die Hausfrau, der Tischler, der Staatsbeamte, der Vice-Hauswirt, der Architekt, der Gelegenheitsarbeiter, bei allen kann man in irgend einem Sinne von Beruf sprechen. Bei der Vieldeutigkeit des Wortes ist es erforderlich, es unter einen bestimmten Gesichtswinkel zu bringen, um eine bestimmte Bedeutung zu gewinnen.

Unser Gesichtswinkel ist das Verdienst um den Staat, der Nutzen für den Staat, das, was der Einzelne an materiellen und geistigen Werten für den Staat produziert. Das ist weniger als Beruf im Sinne von Lebensstellung; denn der Rentier wird hier ausgeschlossen. Das ist mehr als Beruf im Sinne einer Fachausbildung; der Portier, der ständige Kohlenarbeiter, die beide eine technische Unterweisung nicht genossen haben, kommen hier doch unter. Wir nähern uns also am meisten dem Beruf im Sinne von Erwerbsthätigkeit, schränken diesen Begriff aber ein durch die Voraussetzungen des positiven Wahlrechts und durch das Verlangen, daß ein gewisser Wechselstrom aus dieser Lebensthätigkeit zwischen dem Staat und dem Bürger hin und her rinnen muß. Der Staat ist am Bürger interessiert, weil dessen Thätigkeit ihm unternehmungslustigen Handel, produktionseifriges Handwerk, geistige Blüte, steuerkräftigen Wohlstand und damit thätige Mitarbeiter am Staatszweck verheißt, der Bürger, weil ihm der ihn berücksichtigende Staat reichlichen Erwerb und wissenschaftliche Entfaltung zusichert. Eine Verfassung bedarf natürlich solcher Definitionen nicht, sondern wird in den positiven Bestimmungen über die wahlfähigen Interessentengruppen ihre Theorie niederlegen. Für diese Erörterung sind es aber die Gesichtspunkte, aus denen sich nachher die Aufstellung der verschiedenen Berufsstände rechtfertigen soll.

Diese Stände fixieren wir dann als etwas Dauerndes, nicht aber statten wir ihre Angehörigen mit einer immerwährenden und ausschließlichen Berechtigung aus. Daher verliert, wer seinen Beruf aufgiebt, seine Stimme in dieser Klasse, und wer ihn neu ergreift, gewinnt damit auch zu jeder Zeit einen Zuschlag zu seinem allgemeinen Wahlrecht.

Wenn auch vielleicht nicht für theoretisch unbedingt erforderlich, so halten wir es doch für praktisch durchaus notwendig, daß jeder Bürger nur in einem Berufsstand wahlberechtigt ist. Die Entscheidung erfolgt durch Option bei der Eintragung in die Wählerlisten, die nur auf Antrag zu erfolgen hat. Der Kaufmann, der auch eine Fabrik betreibt, muß also sich entscheiden, ob er bei den Kaufleuten oder bei den Industriellen wählen will.

Die allgemeine Vorstellung, was nach dem vorstehenden ein Berufsstand ist, ist demnach nicht schwer zu gewinnen. Kaufleute und Handwerker, Industrielle und Detailisten, frei erwerbende Studierte und Arbeiter werden dazu gehören.

Schwierigkeiten machen nur zwei Fragen. Wir betonten eben den Wechselstrom zwischen Bürger und Staat. Wie ist es mit denen, die dem Staat nicht so gegenüberstehen, sondern deren Beruf im Staat aufgeht? Mit den Beamten? Wie mit den Dienern der Kirche? Weiter sprachen wir von einer Erwerbsthätigkeit. Wie ist es mit denen, die ihr Kapital für sich arbeiten lassen, mit den vermietenden Grundeigentümern?

Wenn wir zunächst von den richterlichen Beamten absehen, so finden wir, daß die Entwicklung des hamburgischen Beamtenwesens eine von der des übrigen Deutschlands erheblich abweichende gewesen ist.

In den deutschen Territorien zwang die Unmöglichkeit, daß der Landesherr alles selbst machte, diesen zur Entsendung seiner Hofbedienten zur Vornahme ihm zustehender Handlungen. Sie waren durch ein besonderes Vertrauens- und Treuverhältnis an ihn gebunden. Neben den landesherrlichen Beamten wirkten solche, die den Ständen in gleicher Weise verpflichtet waren. Die sich bald ergebende Notwendigkeit einer besonderen Vorbildung für die Verwaltung der Aemter veranlaßte den Einzelnen, nachdem er eine solche gesucht, seine wirtschaftliche Existenz auf das Amt zu gründen. Da der Beamte unter diesen Verhältnissen der Vernichtung seiner Existenz durch fürstliche oder andere Willkür entzogen sein mußte, da ferner es im Interesse des konsolidierten Staates lag, nach der Vernichtung der ständischen Rechtsordnung und bei der damit verbundenen sozialen Ausgleichung eine Kontinuität im Staatsdienst und Amt zu schaffen, so entstand das für Deutschland charakteristische Berufsamt. Dieses wurzelt nicht mehr in der Idee der Stellvertretung des Landesherren in einzelnen Geschäften, sondern im Staatsrecht und ist daher auch häufig in der Verfassung geregelt. Infolge dieser Gestaltung erscheint der Beamte auch nicht mehr als Diener des Landesherrn, sondern als Organ der Staatsgewalt.[1])

Was in Hamburg in alten Zeiten an Verwaltungs-Geschäften zu besorgen war, ließ sich leicht durch die 20 Herren des Rats, die ja bald auf 24 bis 28 anwuchsen, erledigen. Zur Unterstützung, namentlich in eine juristisch-technische Vorbildung voraussetzenden Dingen, dienten die Syn-

---

[1]) Vgl. v. Kirchenheim a. a. O. S. 209. Gareis, Allgemeines Staatsrecht, in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts. I. 1. S. 160 ff. Sarwey, das. I. 2. S. 98 ff. Bluntschli a. a. O. S. 179 ff. Bornhak a. a. O. S. 88.

diker, eine Art von lebenslänglichen Staatsministern, und die Sekretarien, die aber, wie auch heute noch,[1]) wegen ihrer Stellung de senatu nicht wohl unter die Beamten eingereiht werden können.

Die Quelle des eigentlichen Beamtenrechts ist art. 18 des Rezesses von 1483. Danach soll der Rat Lehne, die nach dieser Zeit frei werden, als Hafenmeister, Baumschließer, Thorschließer, Schenken frommen Bürgern verleihen „de de vorwyssinge doen konen, dath dat gemene gudt by eren doende nicht vorargerth werde edder tho achter ga". Die Verleihung sollte unentgeltlich sein, Geschenke waren aber üblich. Den Standpunkt teilen die Rezesse von 1529 art. 44 und von 1603 art. 23. Letzterer scheidet aber schon zwischen Aemtern und Verleihungen, an denen der Kämmerei und dem gemeinen Gut gelegen ist, und anderen. Bei diesen beläßt er es beim alten. Die ersteren sollten durch die Achtmänner angeschlagen und vermietet werden. Die weitere Entwicklung führte dann zur allgemeinen Vermietung und sogar zum Verkauf. Einen gründlichen Wandel begann erst das Testament der Zwanziger zu schaffen, und allmählich wurde im Laufe des Jahrhunderts das hamburgische Beamtenwesen dem allgemeinen deutschen assimiliert. Die Markſteine der Bewegung sind das Disziplinar-Gesetz vom 7. Januar 1884, das die „Kündigungsklausel" beseitigte,[2]) und, nach den mannigfachen Anläufen aus dem Jahre 1849, das Verwaltungsgesetz vom 2. November 1896, das einen sichern Verwaltungsdienst schuf.[3])

Diese Behandlung ergiebt für das siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert zweifellos, daß die Vorstellung des Beamten als Diener des Staates nicht herrschte. Die Thätigkeit wurde nicht geübt für den Staat, und dieser entschädigte nicht dafür den Beamten, sondern sie wurde von dem Ersteher des Dienstes zum Erwerbe und aus eigenem Rechte, weil er sich die Stelle gemietet oder gekauft hatte, geübt. Demnach haben diese Beamte nicht als Organe des Staates gelten können; der althamburgische Beamte handelte nur als Privatmann, allerdings ausgerüstet mit der Zwangsgewalt und dem besonderen Rechtsschutz des Staates.

Trotz dieses privatrechtlich aufgefaßten Verhältnisses scheint Ende des siebzehnten Jahrhunderts in den bürgerlichen Wirren sich auch eine andere Anschauung Geltung verschafft zu haben. Sei es, daß man die Empfindung hatte, daß die Stadtbedienten durch die Annahme des Dienstes in

---

[1]) Gesetz vom 7. Januar 1884. § 1. Abs. 2.

[2]) § 1. Abs. 1 u. 3. § 2.

[3]) Vgl. Westphalen, Verfassung. I. S. 28. v. Melle, Staatsrecht. S. 239.

einen Gegensatz zu den am Staat nicht unmittelbar pekuniär interessierten freien Bürgern getreten wären, sei es, daß man durch ihre Stimmen eine unerwünschte Verstärkung der „Ratsständischen“ fürchtete, genug, die Postulate der Fünfziger schlagen membrum IV nr. 1 ihren gänzlichen Ausschluß aus den Konventen vor. Dieser Vorschlag wurde am 18. August 1699 Gesetz, und die gleiche Bestimmung ging dann in tit. I art. 5 nr. 3 des Reglements über.

Die Konstituante versagte ebensowenig wie der erste Entwurf der Neuner-Kommission den besoldeten öffentlichen Angestellten den Eintritt in die Bürgerschaft. Die dies verfügende, in art. 36 der Verfassung vom 13. Oktober 1879 enthaltene Bestimmung taucht zuerst in art. 38 der Entwürfe von 1855 und 1856 auf. Eine Konsequenz ist auch nur, daß das Verwaltungsgesetz den öffentlichen besoldeten Beamten § 24 nr. 22 die Deputationen mit Ausnahme des Armen-Kollegiums verschließt.

Heute sind die hamburgischen Beamten zweifellos wie überall Organe der Staatsgewalt. Sie sind also in gewisser Weise mit dem Staat identisch. Andererseits sind sie aber auch vom Staate durchaus verschieden, was daraus hervorgeht, daß sie Ansprüche gegen den Staat auf Gehalte, Pensionen u. s. w. haben, ihn auch verklagen können. Diese Divergenz ist auch darin anerkannt, daß man den Beamten das aktive Wahlrecht gegeben hat.

Daß wir eine weitere Zurücksetzung im passiven Wahlrecht nicht billigen können, haben wir schon besprochen.

Damit ist aber die Sache noch nicht abgethan. Soll man in den Staatsbeamten auch einen zu Sonderwahlen berechtigten Berufsstand erblicken? Wir geben den andern Berufsgattungen das besondere Wahlrecht wegen der Wechselwirkungen zwischen ihnen und dem Staat. Das Leben des Erwerbenden und des Staates gingen nebeneinander her, aber aus jenem nahm dieser die Mittel zum Gedeihen. Diese Wechselwirkung fehlt bei den Beamten. Ihr Leben ist das Staatsleben, ihnen verdankt der Staat nicht mehr als den bloßen Einwohnern; was sie für ihn thun, thun sie nicht mittelbar im politischen Sinne, sondern unmittelbar gegen Besoldung. Demnach haben sie keine Sonderverdienste, und damit fällt der Anspruch auf Sonderrechte.

Wir nahmen bei der Besprechung die richterlichen Beamten aus.

In Hamburg war wie an andern Orten auch der Erwerb der Gerichtsbarkeit durch den Rat das wesentliche Mittel zum Erwerbe der Selbständigkeit gewesen. Der Rat war eher Justizbehörde als Regierungsbehörde. Seine Mitglieder verdrängten als Richteherren, praetores, den gräflichen Vogt aus dem Vorsitz im echten Ding, im Niedergericht. Der

gesamte Rat fungierte von alters her als zweite Instanz.[1]) In jenem fanden allein das Urteil die aus dem Umstand in die Findung gerufenen Dingleute. Die Entwicklung drängte dazu, diese Dingleute zu perpetuieren, und so setzte Rats- und Bürgerschluß am 6. Dezember 1621 fest, daß acht auf zwei Jahre gewählte Bürger in das Niedergericht deputiert wurden, von denen erst einer, dann zwei Graduierte sein mußten. Diese — jetzigen oder gewesenen — Richter des Niedergerichts beruft Reglement I. 2. an bevorzugter Stelle in die Konvente. Nach der Franzosenzeit entsagte der Rat, der das durch Verordnung vom 29. Dezember 1815 neugeordnete Obergericht als Domäne behielt, dem Vorsitz im Niedergericht und im neuen Handelsgericht, die beide durch die Bestimmungen vom 29. Dezember 1815 bezw. 15. Dezember 1815 und 16. Februar 1816 eine Neuregulierung erfuhren.

In der Folge wurde, nachdem auch das Obergericht vom Senate getrennt, die senatorischen Präturen und sonstige Justizkompetenzen gefallen waren, sämtliche Gerichtsbarkeit von Graduierten unter überwiegender Beteiligung des Laienelements geübt.

Aus diesem Werdegang erklärt sich das hervorragende Ansehen, das der Richterstand in Hamburg genießt, obgleich er sich durch die allgemeine deutsche Gerichtsreform im Jahre 1879 ja wesentlich von der ursprünglichen spezifisch hamburgischen Entwicklungsbahn getrennt hat.

Den Richtern geben dann auch, nachdem der erste Entwurf der Neuner-Kommission sie schon unter die Notabeln gerechnet hatte, in der Folgezeit sämtliche Entwürfe und die beiden Verfassungen ausnahmsweise unter den Beamten[2]) das passive Wahlrecht.[3]) Da wir sämtlichen Beamten das passive Wahlrecht zurückgeben, würde diese Singularität des Richteramtes damit aufhören.

Wird man ihnen ein Sonderwahlrecht geben müssen? Ihnen ist nach art. 6 der Verfassung eine der drei Gewalten zur Ausübung anvertraut, und sie sind daher im eminenten Sinne Organe des Staats. Aber die Richter unterscheiden sich ihrer Stellung nach von allen andern Beamten durch die reichsgesetzlich garantierte Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit. Infolgedessen geht ihr Leben nicht wie das der übrigen auf Befehl handelnder Beamten im Leben des Staates auf. Ohne Rücksicht auf den momentanen Staatszweck schaffen sie durch die von ihnen geübte Rechtsprechung ein gewisses Etwas, aus dem der Staat nicht

[1]) Stadtrecht v. 1270. IX. 30. VI. 10. 1292. G. 8.

[2]) art. 36. Daneben noch Professoren am Gymnasium und Geistlichen.

[3]) Vgl. zu Vorstehendem: Westphalen, Verfassung. I. S. 293 ff. Lappenberg, Rechtsaltertümer. S. II ff.

minder wie aus andern Zuständen seine Kraft nimmt. Allerdings kann man hier nicht von einem besondern Verdienst in unserm Sinne sprechen; denn die Richter erfüllen wie alle Beamte nur eine freiwillig übernommene Dienstpflicht. Immerhin besteht aber etwas jener oben besprochenen Wechselwirkung sehr Aehnliches, und dieses in Verbindung mit der historischen Entwicklung rechtfertigt die Berufung besonderer Abgeordneten durch die Richter.

Noch eine zweite Kategorie von Beamten würden wir den Richtern an die Seite stellen, die Lehrer.

Der moderne deutsche Staat steht unter dem Zeichen der Schulpflicht. Der Staat zwingt seine Bewohner, ein gewisses Mindestmaß von Kenntnissen zu erwerben, er macht den Zutritt zu den Staatsdiensten, ja das Ergreifen gewisser Erwerbszweige von dem Nachweise bestimmter Bildung abhängig. Mag man diesen Anspruch nun aus dem allgemeinen Pflichtenverhältnis gegen den Staat folgern[1]) oder eine besondere Schulhoheit als Attribut des Staates konstruieren, immer sind die Lehrer, die öffentlichen als vom Staate angestellt, die privaten als von ihm beaufsichtigt, Organe des Staates, was vielleicht auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen mag. Aber auch ihre Thätigkeit weicht ähnlich wie die richterliche von der der Beamten im eminenten Sinne, der Verwaltungsbeamten, dem Wesen nach ab, und die von ihnen in Unabhängigkeit von den aktuellen Staatszielen und in wissenschaftlicher Selbständigkeit geübte Erziehung der künftigen Generation nähert sie dem Richterstande. Ein geordnetes Unterrichtswesen zählt so gut wie eine gute Rechtspflege zu den Säulen des Staates, und hieraus folgern wir auch für die Lehrer den Anspruch auf ein Sonderwahlrecht.

Dagegen müssen wir den sonst den Lehrern so nah verwandten Dienern der Kirche ein solches Sonderwahlrecht absprechen und zwar gleichmäßig aus historischen und theoretischen Gründen.

Wir haben schon mehrfach betont, daß die alte Kollegienverfassung zwar ihre Formen der Kirche entlehnt hatte, im übrigen aber weder der Mitgliedschaft der bürgerlichen Kollegien als solcher wesentliche kirchliche Funktionen beilegte, noch gar Geistlichen und Kirchendienern einen bestimmenden Einfluß auf die Staatsgeschäfte einräumte, wie dies z. B. in der gleichzeitigen kalvinistischen Genfer Republik der Fall war. In der Folge führte die Entwicklung geradezu zum Ausschluß geistlichen Einflusses und der Geistlichen von den Konventen. So haben denn auch Mayer und Krumbholtz ihren Unfug außerhalb dieser von der Kanzel herab und

[1]) Gareis. a. a. O. S. 149.

in Konventikeln anstiften müssen. Das Reglement[1]) bestätigte diesen Grundsatz; ob nur vom Gesichtspunkt der Beamtenqualität der Geistlichen aus oder ob wegen der in den Wirren mit politischen Geistlichen gemachten Erfahrungen, ist nicht ersichtlich. Auch die Einrichtung, daß Zugehörigkeit zur lutherischen Religion Bedingung der Konventsfähigkeit u. s. w. war, fiel mit der Zeit.[2]) Danach wird man die Behauptung, daß der Staat und die evangelische Kirche früher aufs Engste miteinander verbunden gewesen seien,[3]) als allgemein gültige nicht schlechthin hinnehmen können.

Die Konstituante proklamierte in den Grundrechten des deutschen Volkes, die sie in ihre Verfassung aufgenommen hatte, art. 29—34 die formelle Trennung von Staat und Kirche, in ihr selber wirkten Geistliche. Der erste Entwurf der Neuner-Kommission verwies im art. 7 auf die damals noch nicht wieder aufgehobenen Grundrechte. Die folgenden von 1855 und 1856 stellten art. 105 bezw. 106 alle religiösen Gemeinschaften in Bezug auf Ausübung ihres Gottesdienstes unter Genehmigung des Staates und verhießen der evangelisch-lutherischen Kirche eine Kirchenordnung. Die Verfassung vom 28. September 1860 gewährleistete art. 110 volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und befreite die Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte von jeglichen religiösen Bedingungen und Beschränkungen. Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 folgte das Reich der Hamburger Tendenz, und in der Neuredaktion fanden, wie schon die Gemischte Kommission von 1868 unter Beifall der Bürgerschaft vorgeschlagen hatte, die gleichen Normen in art. 5 Aufnahme. Daneben stellt art. 96 alle jetzigen und künftigen religiösen Gemeinschaften bei prinzipieller Selbständigkeit unter die Oberaufsicht des Staates.

Damit ist das Prinzip der völligen Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen. Darunter wird verstanden „die Behandlung der Kirchen- und Religionsgesellschaften lediglich als Privatgesellschaften und die Gleichstellung mit allen andern Privatvereinen, so daß der Staat den ersteren keine besonderen Rechte und Privilegien gewährt, anderseits keine andern Rechte über sie in Anspruch nimmt, als über alle andern Vereine".[4])

Nun entfiel für die Geistlichen der Charakter als Staatsbeamte durchaus und es erscheint daher als eine Inkonsequenz, daß die Entwürfe von 1855 und 1856 art. 39 ihnen das passive Wahlrecht nahmen, eine

---

[1]) I. 5, nr. 3. Dazu Westphalen, Grundgesetze. II. S. 10 des Reglements. Anm.

[2]) Daselbst.

[3]) v. Melle, Staatsrecht. S. 261. Dazu über diese Materie: Wurm bei Rotteck u. Welcker, Staatslexikon. S. 812 ff.

[4]) Hinschius bei Marquardsen: Staat und Kirche. I. 1. S. 221.

Bestimmung, die die Verfassung von 1860 und die jetzige zutreffend reformierten.

Wenn durch diese Gestaltung einerseits die Kirchenhoheit des hamburgischen Staates, das jus circa sacra, mehr und mehr zu einer Art von Vereinspolizei zusammenschmolz,[1]) so erscheinen andererseits nunmehr die kirchlichen Korporationen wegen ihres Vereinscharakters nicht mehr als Säulen des modernen Staates gleich Rechtspflege und Unterrichtswesen. Natürlich darf das nicht dahin verstanden werden, als ob damit der ethische Wert der Religion für den Staat herabgesetzt oder gar geleugnet werden sollte. Nach wie vor wird ihr als der Trägerin der ewigen Wahrheiten die Anerkennung der Ordnung und der Obrigkeit und damit auch die Liebe zum Staat abseiten der Bewohner zu danken sein. Aber ihr Reich ist nicht von dieser Welt, sichtbar und greifbar, wie auf jene beiden andern Faktoren, ist der Staat auf die Kirche nicht mehr gegründet. An der Kirche nach Organisation und Kultus nimmt der Staat kein Interesse mehr, und darum können wir den Geistlichen an dieser Stelle oder den kirchlichen Korporationen als solchen ein Sonderrecht nicht zubilligen. So einfach eine solche kirchliche Interessenvertretung auch bei einem Staat mit Staatsreligion zu finden wäre, in ebenso aussichtslose Ferne ist jeder Erfolg in dieser Richtung gerückt bei einem Staat, der, wie Hamburg, völlige Bekenntnis- und kirchliche Korporationsfreiheit gewährt. Wie da die einzelnen Religionen, Konfessionen und Sekten sich zu einander verhalten sollen, ist kaum auszudenken.

Nicht ohne Schwierigkeiten ist auch eine gerechte Beurteilung der Grundeigentümer.

Die alte Erbgesessenheit hatte ihre historische und politische Berechtigung. Sie hatte auch daneben unter dem persönlichen Stimmrecht die gleiche Funktion wie unter dem Repräsentativsysteme die Vorschriften über das aktive Wahlrecht. Das Grundeigentum bezw. das freie Geld glichen hier dem Mindesteinkommen und dem Mindeststeuersatz. Ein legislatorischer Konstruktionsfehler aber war es, im Jahre 1859 noch jeden, der ein eigenes Haus besaß, für einen besonders guten Bürger zu halten und — wie Baumeister sagt — in jedem, der lieber zur Miete wohnte, einen unruhigen Kopf zu wittern. Man hatte gehofft, mit Hilfe der Grundeigentümerwahlen die Leute, die behäbig im ererbten Eigen saßen, in der Bürgerschaft vertreten zu sehen; thatsächlich dienten die Wahlen aber lediglich den Interessen des in Grundeigentum spekulierenden oder des gewerbsmäßig vermietenden Grundeigentümers.

---

[1]) Vgl. dazu Hinschius a. a. O. S. 226.

Wenn wir also Grundeigentümerwahlen beibehalten, thun wir es nicht, um die alte oder die neue Erbgesessenheit in irgend einer Form wieder aufleben zu lassen.

Wir sind aber vor die Frage gestellt, ob wir in den Grundeigentümern einen Berufsstand erblicken müssen. Sicherlich sind das nicht die Grundeigentümer, die zum eigenen Gebrauch ein Haus bewohnen. Darin liegt keine Arbeit für den Staat, das ist nichts anderes wie eine Kapitalsanlage oder eine Verwendung des Einkommens. Ebensowenig können dazu die gewerbsmäßigen Spekulanten gehören; denn weder sie nähren am Staat noch hat dieser an ihnen ein wertbares Interesse.

Es bleiben also nur noch die gewerbsmäßigen Vermieter, die Besitzer eines „Revenue-Grundstücks". Arbeiten sie in dem gekennzeichneten Sinne für den Staat? Scheinbar nicht. Ihr Kapital, nicht ihre mechanische oder geistige Thätigkeit ist ihre erwerbende Kraft; was sie an Verwaltungsthätigkeit u. s. w. entwickeln, ist eine rein erhaltende Thätigkeit. Charakteristisch ist für den Grundeigentümer daher, daß er zumeist einen andern Beruf, eine andere Erwerbsthätigkeit hat, die Vermietungsgeschäfte nebensächlich oder durch einen Bevollmächtigten betreibt. Aber doch ist sein Wirken für den Staat wertvoll, ja unentbehrlich, eine Lebensfrage. Welches Interesse der Staat an dem ordnungsmäßigen Wohnen seiner Angehörigen nimmt, erweisen die Baupolizei-Gesetze, erweist das Wohnungspflege-Gesetz vom 8. Juni 1898. Und die meisten Hamburger wohnen zur Miete, der Staat ist also mit diesem vitalen Bedürfnis auf die Thätigkeit der gewerbsmäßigen Vermieter angewiesen.

Den Umfang des Mieteweſens mögen folgende Schätzungen veranschaulichen. Die statistischen Erfahrungen erweisen, daß in Hamburg auf das bewohnte Gebäude 20,2 Bewohner kommen. Das giebt für die Stadt unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl vom Dezember 1898, nach Abzug der Schiffsbevölkerung, mit 667936 Menschen einen Totalbestand von 33066 Gebäuden. Auf den Haushalt entfallen in Hamburg ungefähr 4,5 Angehörige. Danach müssen in diesen 33066 Gebäuden 148432 Haushaltungen unterkommen. Das macht auf das Haus 4,5 Haushstände. Nimmt man — was ja noch viel zu günstig ist — nun auch an, daß in jedem der 33066 Gebäude der Eigentümer mit Familie wohnt, dann kommen im eigenen Hause doch erst 148797 Personen unter. Der Rest, sieben Neuntel der hamburgischen Bevölkerung oder 519139 Menschen, wohnt zur Miete. Nach den letzten Bürgerschaftswahlen kann man die Zahl der Grundeigentümer auf etwa 6500 schätzen. Nun sind ja viele Vermieter nicht Bürger oder nicht Hamburger. Unter den jetzigen Grundeigentümern sind aber immer noch viele, die Selbstbewohner sind

und daher hier nicht mitgezählt werden dürfen. Der Grundeigentümer-Verein in Hamburg, der namentlich die Vermietungsseite des Grundeigentums ins Auge faßt, zählt mehr als 5000 Mitglieder. Immerhin kommt man zu dem Resultat, daß die sorgenvolle Aufgabe, für mehr als eine halbe Million Menschen mietweise ein Obdach zu beschaffen, auf den Schultern von wenig tausend Eigentümern ruht. Scheidet man die Selbstbewohner, die Spekulanten und diejenigen, die nicht Wohnungen, sondern Zimmer und Schlafstellen vermieten, aus, dann stellen die Gesamtinteressen der restlichen Grundeigentümer ein wertbares Interesse für den Staat dar, das bei der Zusammensetzung der Bürgerschaft besonders vertreten zu werden einen gegründeten Anspruch hat.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Die Größe der Bürgerschaft. Die allgemeinen Wahlen im Landgebiet und in der Stadt. Die neun Berufsstände. Ihre Wertung. Die Verteilung der Sitze. Die Artikel 28 bis 38 der Verfassung. Das Wahlgesetz. Schluß.

Wir werden, wie dies auch schon die Gemischte Kommission von 1868 gethan hat, für eine Herabsetzung der Zahl der Abgeordneten eintreten. In den vergleichbaren deutschen Staaten zählt die hessische zweite Kammer bei einer Einwohnerzahl von etwa einer Million 50 Mitglieder, die badische bei mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern 63 Abgeordnete. Der Weimar-Eisenachische und der Oldenburgische Landtag setzen sich bei je etwa 400000 Einwohnern aus 31 bezw. 34 Repräsentanten zusammen, im Elsaß-Lothringischen Landesausschuß sind fast zwei Millionen Reichsländer durch 58 Abgeordnete vertreten. Zuzugeben ist allerdings, daß alle diese parlamentarischen Versammlungen von der der hamburgischen Bürgerschaft zugleich obliegenden Last der Gemeindevertretung befreit und nur die Staatsvertretung sind. Darum muß die Bürgerschaft immerhin stärker sein als jene, damit auch die lokalen Kommunalfragen ausreichend zu Worte kommen. Eine Bürgerschaft von 120 Köpfen wird aber genügen.

Wir plädierten schon oben dafür, von dieser künftigen Bürgerschaft ein Viertel der Sitze, also 30, den allgemeinen Wahlen zu geben. Damit würde im Durchschnitt auf 24468,53 Einwohner ein Abgeordneter der allgemeinen Wahlen entfallen oder bei einer Bürgerrolle von 35000

einer auf 1166,66 Bürger. Das ist ausreichend; denn es sollen zwar lokale Interessen zur Geltung kommen, nicht aber Straßenpolitik getrieben werden.

Diese einfache mathematische Verteilung kann aber nicht streng durchgeführt werden. Die eigenartigen Verhältnisse der Gebietsteile außerhalb der Stadt Hamburg machen besondere Anforderungen. Politisch zerfällt dies 58705 Einwohner umfassende Gebiet in vier Bezirke: Die Landherrenschaften der Marsch- und Geestlande, die Landherrenschaft Bergedorf und das Amt Ritzebüttel mit Cuxhaven. Sondern wir aus den beiden letzteren die beiden Städte Bergedorf und Cuxhaven aus, erhalten wir 6 individuell verschiedene Gebietsteile:

Geestlande mit	11590	Einwohnern
Marschlande mit	14155	„
Stadt Bergedorf mit	9195	„
Bergedorf Landgebiet mit	13028	„
Cuxhaven mit	6497	„
Ritzebüttel Landgebiet mit	4240	„

In den Berufsständen können diese Gebiete nicht mit unterkommen. Ihre beruflichen Interessen sind von den hamburgischen teils verschieden und selbst wiederum zu geringen Umfanges, als daß sie ein politisch wertbares Sonderinteresse darstellten. Die gleichartigen Interessenten aber mit in Hamburg wählen zu lassen, ist wegen der Entfernungen unthunlich, die Einrichtung eigener Teildistrikte zu umständlich und kostbar. Für die vier ländlichen Distrikte wäre es ja naheliegend, die Interessenten, wie das im bremischen Staat geschehen ist, in eine Landwirtschaftskammer zusammenzufassen. Allein dagegen spricht der fast gänzliche Mangel an landwirtschaftlichen Großbetrieben. Mit einer Landwirtschaftskammer wäre außerdem den gärtnerischen Betrieben der Vierlande, den Fischerei-Interessenten der Elbinseln, den städtisch durchsetzten Gebietsteilen im Alsterthal auch in gar nichts gedient.

Man muß diese Leute also für den Wegfall der Sonderwahlen bei den allgemeinen Wahlen entschädigen. Wir werden ihnen daher über den Durchschnitt 9 Abgeordnete der allgemeinen Wahlen zuweisen und zwar nach der Bevölkerungszahl den Marsch-, den Geestlanden und Bergedorf Land je zwei, den drei andern je einen Abgeordneten. Dann hat das Landgebiet im Durchschnitt auf 6521,99 Einwohner einen Abgeordneten. Das entspricht etwa dem Gesamtdurchschnitt für die Stadt, die dann im ganzen auf 675351 Einwohner 111 Abgeordnete, also einen auf 6174,33 Bewohner, erhält.

Die restlichen 21 Abgeordneten der allgemeinen Wahlen sind dann auf folgende Bezirke zu verteilen:

Altstadt Nord mit	36961	Einwohnern	1	Abgeordneten,
Altstadt Süd „	12899	„	1	„
Neustadt Nord „	47647	„	1	„
Neustadt Süd „	40562	„	1	„
St. Georg Nord mit	42288	„	1	„
St. Georg Süd „	51423	„	2	„
St. Pauli Nord „	30973	„	1	„
St. Pauli Süd „	35143	„	1	„
Eimsbüttel „	58824	„	2	„
Rotherbaum „	27542	„	1	„
Harvestehude „	17069			
Eppendorf „	26075	„	1	„
Winterhude „	13123	„	1	„
Barmbeck „	45853	„	1	„
Uhlenhorst „	32713	„	1	„
Hohenfelde „	26184	„	1	„
Eilbeck „	28865	„	1	„
Borgfelde „	21309	„	1	„
Hamm „	18431			
Horn „	4728			
Billwärder Ausschlag mit	34817	„	1	„
Steinwärder m. Kleiner Grasbrook mit	1638	„	1	„
Veddel	4869			

Diese Bezirke[1]) ergeben eine Summe von 667936 Einwohnern, unter Fortfall der Schiffsbevölkerung mit 7415 Personen. Die Verteilung würde also rechnerisch auf je 31901,71 Einwohner einen Abgeordneten erfordern. Wir halten es aber für geboten, die natürliche Einteilung der Bevölkerung zu berücksichtigen und daher jedem Bezirk unter dem 1½ Durchschnitt, also unter rund 48000 Einwohnern, je einen Abgeordneten, jedem über diese Summe deren zwei zu geben. Allzu kleine Bezirke sind in einen Wahlbezirk zusammengelegt. Die dabeigesetzten Ziffern ergeben die Gesamtzahl von 21 Abgeordneten der allgemeinen Wahlen.

Für die gerechte Wertung der Berufsstände und damit die gerechte Verteilung der 90 Sitze positive Anhaltspunkte zu finden, ist schwierig.

---

[1]) Benutzt ist die Einteilung, die das Statistische Bureau der Steuerdeputation sowie das Medizinal-Kollegium ihren Publikationen zu Grunde legen. Die Zahlen sind gegeben nach dem Bevölkerungszustand im Dezember 1898.

Wenn man die Klassen: Kaufleute, Handwerker, Industrielle, Detailisten, Arbeiter, Gelehrte mit freiem Erwerb aufstellt und denen noch die besprochenen drei Kategorieen: Grundeigentümer, Richter und Lehrer hinzufügt, dürften darin sämtliche wertbare hamburgischen wirtschaftlichen Interessen begriffen sein. Was hier kein Unterkommen gefunden hat, muß sich mit den allgemeinen Wahlen begnügen.

Die unterscheidenden Merkmale der verschiedenen Berufsstände ergiebt folgende Erörterung:

1. Kaufleute sind sämtliche Mitglieder eines Ehrbaren Kaufmanns, welche nach dem Gesetz vom 23. Januar 1880 zur Handelskammer wahlberechtigt sind. Das sind sämtliche in das hamburgische Handelsregister eingetragenen Geschäftsinhaber, sowie die Vorstandsmitglieder der in Hamburg domizilierten Aktiengesellschaften.
2. Handwerker sind sämtliche Gewerbetreibende, die nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1872 in den 15 Abteilungen der Gewerbe als Wähler zur Gewerbekammer eingetragen sind.
3. Detailisten sind diejenigen Geschäftsleute, welche im offenen Gewerbebetriebe hauptsächlich nicht selbstverfertigte oder erzeugte Waren in geringen Teilmengen zumeist unmittelbar an den Konsumenten vertreiben oder mit solchem Warenabsatz unmittelbar zusammenhängende Dienstleistungen dem Publikum gewähren. Hier kommen unter: alle offenen Ladengeschäfte, Gastwirte, Hoteliers u. a. Das gesetzliche Merkmal des Detailisten wird in dem Wahlrecht zur Detailisten-Kammer zu suchen sein. Nach der gegenwärtigen Lage wird eine solche, sei es als eine selbstständige Institution, sei es als Annex der Handels- oder der Gewerbekammer, wohl in absehbarer Zeit in Hamburg eingerichtet werden.
4. Industrielle werden sein die zur Industrie-Kammer wählenden Bürger. Augenblicklich wählen die in Hamburg von Tag zu Tag anwachsenden Industriellen, soweit es sich um Aktiengesellschaften handelt, zur Handelskammer, sonst zur Gewerbekammer. Beide Vertretungen befriedigen nicht, und die Industriellen selbst sind darüber aus, durch besondere Wahlen eine Art von industriellem Beirat der Handelskammer, die vorzugsweise auf Handel und Schiffahrt bedacht ist, zu schaffen. Wir zweifeln nicht, daß ein solcher Beirat sich bald zur Industriekammer ausgestalten wird.
5. Gelehrte sind alle diejenigen Bürger, die auf einer Universität oder einem Polytechnikum gelehrte Bildung erworben haben.

Ganz allgemein hat allerdings Baumeister 1872 den Gelehrten ein Separatinteresse, das vertretungsbedürftig sei, abgesprochen. Er mag dabei wohl vorzüglich an die „Herren Graduierten" der Kollegien-Verfassung gedacht haben. Heute ist das Urteil nicht mehr zutreffend. Die Thätigkeit der wissenschaftlich gebildeten Kräfte ist eine so eminent nützliche und notwendige für den Staat, so sichtlich ist sein Wohl mit dem ihren in der beschriebenen Weise verknüpft, daß wir ihnen ohne Bedenken wertbare Interessen und damit die Eigenschaft eines Berufsstandes zusprechen müssen. Weil diese Gelehrten nicht ein allgemeines Charakteristikum wie das Unterwahlrecht zu einer Standesvertretung verbindet, wird man, anknüpfend an ihren Bildungsgang, ein solches darin schaffen müssen, daß man den Besitz eines staatlichen Befähigungsnachweises in Gestalt von Zeugnissen oder einer staatlichen Konzession zur Ausübung der Kunst fordert. In diese Kategorie fallen dann weiter nicht die Beamten; nur derjenige, welcher seine Kunst zu freiem Erwerbe ausübt, ist bei den Gelehrten wahlberechtigt. Mitglieder dieser Wahlklasse werden sein: Rechtsanwälte, Aerzte, Ingenieure, Lehrer, die nicht zur Schulsynode gehören u. s. w. Auch gehören die Geistlichen, die ja keine Beamte mehr sind, hierher. Allerdings würde annoch ein großer Teil der polytechnisch vorgebildeten Gelehrten, wie z. B. die Architekten, ausfallen, weil sie häufig den Studiengang nicht mit einem Examen abschließen und wiederum irgend einer Konzession nicht bedürfen. Wir glauben aber, daß nach der jüngsten Wendung, die die Polytechnika den Universitäten gleichstellt, der Erwerb einer akademischen Würde und damit eines staatlichen Befähigungsnachweises allgemein werden wird.

6. Für die Masse der Arbeiter ist in der Angliederung an die Berufsgenossenschaften als Versicherte ein Keim der staatlichen Organisation und damit die Möglichkeit eines verwertbaren politischen Charakteristikums geschaffen. Nach den Anregungen, die in der vorigen Session aus der Mitte des Reichstages erfolgt sind, wird aber wohl die reichsgesetzliche Einrichtung von Arbeiterkammern und damit die Regelung der Zugehörigkeit zu diesem Berufsstande nicht in unabsehbare Ferne mehr gerückt sein. Demnach sind Wähler dieser Klasse alle diejenigen hamburgischen Bürger, die nach dem Reichsgesetz von .... zur Arbeiterkammer wahlberechtigt sind.

In dieser Gruppe würde außer den Arbeitern im engeren Sinne

sich zusammenfinden die große Menge der kaufmännischen Hilfsgewerbe, Ewerführer, Speicherarbeiter, Stauereiarbeiter, nichtkaufmännisches Kontor- und Lagerpersonal, dann die nicht selbständigen Handwerker, nicht nur die eigentlichen Handwerksgesellen, sondern auch die Vorarbeiter, die Werkführer u. s. w. in den großen Betrieben, nicht minder das Maschinenpersonal auf Schiffen und in Fabriken.

Ein Problem wird allerdings noch immer bleiben, wie man den Interessen der großen Zahl der kaufmännischen Angestellten und der Seeleute gerecht wird. Für beide wird sich vielleicht ein Modus der Angliederung an die erste Gruppe finden lassen dergestalt, daß diese nicht nur Kaufleute und Rheder als Prinzipale, sondern auch das technische Personal beider umfaßt.

7. Die Grundeigentümer sind dann lediglich innerhalb der oben besprochenen Grenzen eine besondere Wahlgruppe.
8. Unter die Richter fallen dann nur noch die juristisch gebildeten, nicht mehr die Handelsrichter, die der ersten Gruppe der Kaufleute zugewiesen sind. Dieses Wahlrecht dürfte dann aber nicht nur dem Land- und Amtsgericht zu gute kommen, sondern allen fest angestellten Richtern an Gerichten, die im hamburgischen Staatsgebiet domiziliert sind, also auch dem hanseatischen Oberlandesgericht, dem Gewerbegericht, dem Schiedsgericht, dem Seeamt.
9. Für die Lehrer endlich bildet das Symptom die Zugehörigkeit zur hamburgischen Schulsynode. Unter diese fallen also außer den staatlich angestellten Lehrern die Vorsteher der Privatschulen. Die wissenschaftlichen Lehrer an solchen werden unter den Gelehrten stimmen; für die seminaristisch gebildeten und technischen Lehrer an Privatschulen bleibt dann allerdings kein Raum. Aber einmal wird ihre Zahl gering sein, und daher dieser Mangel nicht sehr ins Gewicht fallen; sodann auch wird der ständige Rückgang der Privatschulen in Hamburg die Frage bald von selbst durch den gänzlichen Wegfall der so gestellten Lehrkräfte aus der Welt schaffen.

   Zu erwägen wäre aber vielleicht noch, ob man nicht den Vorstehern und ständig angestellten wissenschaftlichen Beamten an den hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten hier ein Stimmrecht verleihen soll.

Für uns ist es nun keineswegs ein Dogma, daß die oben versuchte Zerlegung der arbeitenden hamburgischen Bevölkerung die rechte sei; gewiß ist eine andere bessere nach andern Gesichtspunkten denkbar, wir haben

ja auch im Laufe der Besprechung selbst uns manche Mängel dieses Systems nicht verhehlt. Das Ganze hatte eben den Zweck, zu zeigen, daß ein Versuch, die Verfassung unter Emanzipierung von dem schädlichen Gedanken des alleinigen allgemeinen Wahlrechts fortzubilden, sehr wohl denkbar ist. Das System der Berufsstände wird als das staatsrechtliche System der Zukunft gepriesen. Der moderne Staat drängt durch die Schaffung von Standesvertretungen für die wirtschaftlichen Gruppen, die moderne Gesellschaft durch den immer lauteren Ruf nach solchen Institutionen zu diesem Schritte. Es war daher verlockend für jenen Zweck, den Gedanken einer nach Berufsständen aufgebauten Volksvertretung einmal aus dem Stadium der theoretischen Erörterungen in die Praxis überzuleiten, indem für ein kleines, leicht übersehbares Staatswesen die nötigen Konsequenzen positiv gezogen wurden.

Dieselbe Nachsicht, nämlich die für einen Versuch, müssen wir auch für den zweiten Schritt in Anspruch nehmen, den, die verschiedenen Berufsstände gegeneinander abzuwerten.

Das ist hierbei von vornherein klar, allein nach den Zahlen seiner Angehörigen läßt sich der absolute Wert eines Berufsstandes und damit sein relativer im Verhältnis zu andern nicht bemessen. Die Zahl wird nur ein Faktor von vielen sein. Näher würde man dieser Lösung kommen, wenn es gelänge zu ermitteln, wieviel ein Berufsstand an direkten Steuern dem Staat zuführt, wieviel an Zöllen und Abgaben auf seinen Anteil fällt, wie viele kaufkräftige wirtschaftliche Existenzen auf seinem Boden erwachsen. Aber das zu ermitteln ist unmöglich. Dann ist wiederum ein Stand unabhängiger, wirtschaftlich selbständiger als der andere. Gewiß sind alle von einander abhängig, weil die Gesamtarbeit der modernen Gesellschaft auf sie verteilt ist. Aber hierin giebt es doch Abstufungen. Handel und Schiffahrt bedürfen der Arbeiter, werden aber immer, sobald sie gedeihen, in der Lage sein, sich die Scharen der nötigen Handarbeiter heranzuziehen. Der Arbeiter dagegen ist bei dem Darniederliegen des Handels gänzlich ohne die Möglichkeit, seine Arbeit zu verwerten. Endlich hat jeder Staat vom Geschick ihm dauernd vorgezeichnete geschichtliche und wirtschaftliche Bahnen, deren Verlassen nur mit dem Untergang geahndet wird. Wehe dem Staat, der sich von dieser Bestimmungslinie trennt! Daher ist wohl zu erwägen, wieviel ein Berufsstand zu dem Innehalten dieser Staatsbahn beiträgt.

An Zahlen bietet ja die Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 ein großes Material.[1]) Sie hat die ortsanwesende Bevölkerung in

[1]) Vgl. Statistik des Hamburgischen Staates, herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuer-Deputation.

die üblichen 6 Berufsabteilungen zerlegt: A. Landwirtschaft mit Annexen. B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen. C. Handel und Verkehr. D. Häusliche Dienste. E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst. F. ohne Beruf. Mit unsern Berufsständen deckt sich keine Abteilung. Allerdings wird A. im wesentlichen mit denen durch verstärktes allgemeines Wahlrecht bedachten Einwohnern des Landgebietes zusammenfallen. Allein B. umfaßt in seinen 161 Unterabteilungen sowohl Handwerk wie Industrie, C. in seiner ersten Nummer: Waren- und Produktenhandel im stehenden Geschäftsbetrieb, sowohl das Gros der Kaufleute wie die Detailisten.

Wir werden also rein empirisch versuchen müssen, die Berufsstände nach den obigen Gesichtspunkten gegeneinander abzumessen und demnach die 90 Sitze unter sie verteilen.

Wenn man, um eine Grundlage zu schaffen, erst einmal jedem der 9 Stände 10 Sitze giebt, dann ist es augenscheinlich, daß die Kaufleute, die Handwerker, die Detailisten zu wenig, die Gelehrten, Grundeigentümer, Richter und Lehrer zu viel erhalten. Die Industriellen und die Arbeiter erachten wir mit 10 Mandaten für genügend bedacht.

Zur Ausgleichung würden wir den Richtern und den Lehrern nicht mehr als 2, den Grundeigentümern nicht mehr als 6, den Gelehrten nicht mehr als 5 Sitze zubilligen. Von den dergestalt frei gewordenen 25 Sitzen würden 15 den Kaufleuten, je 5 den Handwerkern und Detailisten gebühren. Dann wird die Liste so aussehen:

Kaufleute	10	+	15	=	25
Handwerker	10	+	5	=	15
Industrielle	10			=	10
Detailisten	10	+	5	=	15
Gelehrte	10	—	5	=	5
Arbeiter	10			=	10
Grundeigentümer	10	—	4	=	6
Richter	10	—	8	=	2
Lehrer	10	—	8	=	2
	90				90

Von den Berufsständen lassen sich einige zur Vornahme der Wahlen leicht konzentrieren: Kaufleute, Industrielle, Gelehrte, Richter, Lehrer. Diese alle werden je zu einem Wahlkörper vereinigt, sämtliche Abgeordnete werden in einer Liste gewählt.

Die andern vier Stände widerstreben einer solchen Konzentration. Man wird sie, unter Berücksichtigung der geographischen Lage und des Charakters der Stadtteile, in einige größere Wahlbezirke zerlegen, auf die

am besten die Sitze der Berufsstände gleichmäßig verteilt werden. Denkbar wäre ja auch, in jedem Bezirk die ganze Liste durchwählen zu lassen und dann ein Gesamtresultat festzustellen. Das wäre aber eine unnötige Umständlichkeit, und eine Aufteilung der Sitze entspricht mehr dem Bedürfnis dieser vier Stände, ein wenig lokalisiert und individualisiert zu werden.

Für Arbeiter, Handwerker und Detailisten scheinen uns fünf Wahlkreise ausreichend, deren jeder dann 3 bezw. 2 Abgeordnete zu wählen hat. Das Normalmaß eines solchen Kreises würden 135000 Einwohner sein. Wir gruppieren die fünf Wahlkreise um die Alster folgendermaßen:

I. Wahlkreis.

Alt- und Neustadt: 138069 Einwohner.

II. Wahlkreis.

St. Pauli, Eimsbüttel, Steinwärder, Grasbrook, Veddel: 139437 Einwohner.

III. Wahlkreis.

Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Uhlenhorst, Winterhude: 116622 Einwohner.

IV. Wahlkreis.

Barmbeck, Hohenfelde, Eilbeck, Borgfelde: 122211 Einwohner.

V. Wahlkreis.

St. Georg, Billwärder Ausschlag, Hamm, Horn: 151667 Einwohner.

Die Grundeigentümer zerfallen in zwei Bezirke: Altstadt und rechts der Alster und: St. Georg und links der Alster mit je 3 Abgeordneten auf 348172 bezw. 319714 Einwohner.

Die Veränderungen, die deswegen Verfassung und Wahlgesetz zu erleiden hätten, wären nicht allzu groß.

In der Verfassung müßte es heißen:

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 28.

Die Bürgerschaft besteht aus 120 Mitgliedern.

Art. 29.

Von diesen werden 30 durch allgemeine direkte Wahlen mit geheimer Stimmabgabe gewählt. Zu der Teilnahme an dieser Wahl sind alle Bürger berufen. Das Nähere und die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 30.

Die übrigen 90 Mitglieder bestehen:

1. aus 25 Abgeordneten, welche von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche nach dem Gesetz vom 23. Januar 1880 zur Handelskammer wahlberechtigt sind.
2. aus 15 Abgeordneten, welche von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche nach dem Gesetz vom 18. Oktober 1872 zur Gewerbekammer wahlberechtigt sind.
3. aus 10 Abgeordneten, welche von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche nach dem Gesetz vom .... zur Industriekammer wahlberechtigt sind.
4. aus 15 Abgeordneten, welche von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche nach dem Gesetz vom .... zur Detailistenkammer wahlberechtigt sind.
5. aus 5 Abgeordneten, welche von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche auf einer deutschen Universität oder einem deutschen Polytechnikum eine gelehrte Bildung erworben haben und diese im Besitze eines staatlichen Befähigungsnachweises oder einer staatlichen Konzession im freien Erwerbe ausüben.
6. aus 10 Abgeordneten, welche von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche nach dem Reichsgesetz vom .... zur Arbeiterkammer wahlberechtigt sind.
7. aus 6 Abgeordneten, welche von denjenigen gewählt werden, welche im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Staatsgebiet — unter Ausschluß der Landherrenschaften der Marsch- und Geestlande und Bergedorf und des Amtes Ritzebittel mit Cuxhaven — belegenen Gebäudes sind und solches ganz oder teilweise seit mindestens einem Jahre an Haushaltungsvorstände dauernd vermietet haben.
8. aus 2 Abgeordneten, welche von denjenigen Bürgern gewählt werden, welche als gelehrte Richter an den hamburgischen Gerichten dauernd bestellt sind.

   Gerichte in diesem Sinne sind alle Gerichte, welche nach Maßgabe des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes, der Gewerbe-Ordnung mit Nebengesetzen, des Gesetzes über Alters- und Invaliditätsversicherung, des Gesetzes über Unfallversicherung und des Gesetzes betreffend die Untersuchung von Seeunfällen bestellt sind und in Hamburg ihren Sitz haben.
9. aus 2 Abgeordneten, welche von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche Mitglieder der hamburgischen Schulsynode sind.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung dieses Artikels sind diejenigen Bürger, welche in den Landherrenschaften der Geest- und Marschlande und Bergedorf und im Amte Ritzebüttel und Cuxhafen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihr Geschäftslokal haben.

Die Wahlen erfolgen direkt durch geheime Stimmabgabe.

Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 31—34 bleiben.

Art. 35 wird eingeschoben „Syndiker und Sekretäre des Senats".

Art. 38 letzter Satz: Alle drei Jahre tritt die Hälfte der aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangenen und der von den neun andern Wahlkörpern gewählten Mitgliedern aus.

Im Wahlgesetz muß es heißen:

I. Wahlberechtigung.

§ 1 wird mit der Verfassung in Einklang gebracht. § 2 bleibt.

§ 3.

An den Wahlen des Art. 30 nr. 7 nehmen nur Teil u. s. w. wie bisher und in Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise der Grundbuchordnung.

§ 4.

1. Zum Behufe der allgemeinen Wahlen wird das hamburgische Staatsgebiet in 30 Wahlbezirke (Anlage A. zu diesem Gesetz) eingeteilt.
2. Jeder Wahlberechtigte ist in die Listen desjenigen Wahlbezirkes einzutragen, in welchem er seine regelmäßige Wohnung oder, wenn diese außerhalb des hamburgischen Staatsgebietes liegt, sein gewöhnliches Geschäftslokal hat.
3. Zum Behufe der nach Art. 30 sub nr. 2, 4 und 6 der Verfassung vorzunehmenden Wahlen wird das Staatsgebiet mit Ausnahme der Landherrenschaften der Marsch- und Geestlande und Bergedorf, des Amtes Ritzebüttel mit Cuxhaven in fünf, zur Vornahme der sub nr. 7 gedachten Wahl in zwei Wahlbezirke zerlegt (Anlage B. und C. zu diesem Gesetz).
4. In jedem Wahlbezirk der Kategorieen Art. 30 nr. 2 und 4 werden je 3, in jedem der Kategorie nr. 6 je 2, in jedem der Kategorie nr. 7 je 3 Abgeordnete gewählt.
5. Die nach Art. 30 nr. 1. 3. 5. 8. 9 wahlberechtigten Bürger werden je zu einem Wahlkörper vereinigt.

§ 5.

Zur Ausübung des Wahlrechtes sind nur diejenigen Bürger befugt, welche am Tage der Wahl in die betreffende Wählerliste eingetragen sind.

III. Wählerlisten.

§ 14.

Die Listen der Wähler werden von der Steuer-Deputation geführt.

Die Aufnahme in die Wählerlisten in Gemäßheit des Art. 30 nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7 erfolgt lediglich auf Grund einer persönlichen Anmeldung des Wählers. Bei dieser Anmeldung hat jeder Wähler auf Bürgereid anzugeben, ob und in welcher andern Kategorie des Art. 30 er bereits wahlberechtigt ist, und in welcher Kategorie er sein Wahlrecht ausüben will.

Die Listen werden der Zentral-Wahlkommission zugestellt u. s. w. wie bisher.

IV. Wahlverfahren.

§ 18.

Die allgemeinen Wahlen finden im ganzen Staatsgebiet an einem Tage statt.

Nachdem die allgemeinen Wahlen stattgefunden haben, wählen die Wähler der Kategorien Art. 30 nr. 2. 4. 6. 7 an einem Tage.

Zuletzt finden gleichfalls an einem Tage die Wahlen der Kategorieen Art. 30 nr. 1. 3. 5. 8. 9 statt.

Allerdings würde durch solche neue Bestimmungen das Wahlverfahren etwas komplizierter gegen das jetzige werden; etwas mehr Mühe, etwas mehr Aufwand an Geld und Zeit kann aber gar nicht ins Gewicht fallen, wenn für den Menschen, das *ζῶον πολιτικόν*, die höchsten Ziele, der Staat und sein Recht, in Frage kommen!

Daß das auch in Wahrheit nicht viel verschlägt, erweist die Bremer Verfassung! Dort sind für noch nicht 200000 Einwohner acht Wahlklassen eingerichtet.[1]) Allerdings entsprechen nur die ersten drei: Gelehrte, Kaufleute, Handwerker, unsern Berufsständen, von den übrigen fünf decken sich vier, geographisch zerlegt, so ziemlich mit den Bürgern, die wir auf die allgemeinen Wahlen beschränken, die fünfte sind die Wähler der Landwirtschaftskammer, die für Hamburg nicht zu errichten war. Auch hier sind die drei ersten Gruppen in der Stadt Bremen zu einer Listenwahl konzentriert,[2]) auch hier findet eine ähnliche Kumulation des allgemeinen und des Standeswahlrechtes statt; auch hier fungieren neben den drei Standeswahlen in Bremen 72 lokale Wahlbezirke. Eine staatsrechtliche Utopie ist unser Plan gewiß nicht!

Natürlich wird die so erwählte Bürgerschaft sich für die Beratungen

---

[1]) Gesetz die Bürgerschaft betreffend § 4.

[2]) Anhang zu § 9 des vorstehenden Gesetzes. nr. 6.

irgendwie gliedern und prinzipielle Standpunkte suchen müssen. Man darf selbstverständlich nicht erwarten, daß jede Interessentengruppe nun auch eine Gruppe in der Versammlung bilden wird. Die überwiegend gemeinschaftlichen Vorstellungen werden die Vertreter zu größeren Komplexen zusammendrängen. Diese werden dann irgend welche Namen annehmen, sei es Rechte und Linke, wie jetzt, oder solche, die den alten Ratsständischen und den Bürgerlichen der früheren Zeiten ensprechen. Wie der lauten wird, ist ganz gleichgültig. Der Name mag auch den geläufigen politischen Bezeichnungen ohne Schaden entlehnt sein; denn der Name ist Rauch und Schall, wenn nur die Aftervorstellung von politischen Gegensätzen der Parteien in Hamburg geschwunden und die Wahrheit der Interessenvertretung bei der Parteibildung anerkannt ist.

Mit diesem Gedanken, der Umformung der Bürgerschaft auf organischem Wege aus dem geltenden Staatsrecht heraus, endet unsere Aufgabe: Die Schilderung der geschichtlichen Entwicklung der Bürgerschaft. Welche Formen das Staatsrecht der Zukunft Hamburg bringen mag, die Frage kann, wenn überhaupt über sie Vermutungen angestellt werden dürfen, für Hamburg allein nicht beantwortet werden. An ihrer Lösung werden dereinst die Ideen, die jetzt als soziale Probleme die Gemüter der Menschen und der Völker bewegen, ebensogut ihren Anteil haben wie die Machtverschiebungen und Konstellationsveränderungen, denen, seit die politik der Erdteile durch eine Weltpolitik abgelöst ist, alle alten Staatengruppen mit Sicherheit entgegentreiben.

Für das, was Hamburg geworden ist, und dafür, wie es dies geworden ist, sehen wir die letzten Ursachen darin, daß Hamburg zwei Grundsätzen immer treu geblieben ist: Es hat sich niemals aus der Bahn seiner historischen Entwicklung entfernt und hat unter allen Umständen Handel und Schiffahrt als seine Lebensnerven betrachtet. Daß aber diese beiden Gestirne, gleich dem Doppelbilde des Kastor und Pollux, in allen Stürmen dennoch siegreich dem Schifflein der Bürgerschaft vorangeleuchtet haben, dafür muß Hamburg vor allen Dank wissen dem Bruchteil der Bürger, welchen heute nach den mannigfachen Wandlungen der Zeiten die Notabeln darstellen. Darum ist auch ihr Name als Untertitel auf dies Buch gesetzt worden.

Wenn wir schließlich diesen Umformungsplan aufgestellt haben, so geschah es nicht aus Neuerungssucht. Es geschah, weil wir uns überzeugt halten müssen, daß nach der Verfassungsänderung von 1896 Hamburg mit Sicherheit in den Herrschaftsbereich des alleinigen allgemeinen Wahlrechts hineinsteuert. Alleiniges allgemeines Wahlrecht einführen

heißt aber für Hamburg gegen seine historischen und wirtschaftlichen Prognosen sündigen, bedeutet ein Wüten gegen seine eigene Zukunft. Es würde aber auch weiter ein jähes Ende des jetzigen Zustandes bedeuten, und wohin ein solches Ereignis heute zu führen vermöchte, das läßt sich nicht ausdenken. Daher soll mit diesem Plane eine Warnung gegen ein solches allgemeines Wahlrecht ergehen, ein Protest gegen diese Anstalten der Selbstvernichtung erhoben werden. Aber der gesündeste Konservativismus ist der, der nicht schlechthin auf die Erhaltung der äußeren Staatsformen, sondern auf die Erhaltung des historischen und wirtschaftlichen Staatsgedankens sinnt. Und wer will heutzutage verkennen, daß im Dasein der Staaten Bewegung Leben und Stillstand Tod bedeutet? Wenn ein gütiges Geschick den Hamburgern das Pfund der Freiheit in den Schoß gelegt hat, so geschah das nicht, daß das Pfund vergraben würde, sondern auf daß damit gewuchert werde. Das freiwillige Aufgeben veralteter Formen, die bereitwillige Aufnahme der Erscheinungen, die die fortschreitende Geschichte gezeitigt hat, das dünkt uns die rechte Bethätigung eines freien Bürgersinnes und damit auch die rechte Bethätigung der wahren Freiheit. Und wer so that, der darf kühnlich bekennen, daß er sich getreu zum althamburgischen Wahlspruche gehalten habe: Libertatem, quam peperere majores, digne studeat servare posteritas!

Anlage.

Die verschiedenen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Bürgerschaft in den Verfassungen und Verfassungsentwürfen von 1849—1879.

Verfassung vom 11. Juli 1849.

Art. 47.

Die Bürgerschaft besteht aus dreihundert Mitgliedern. Dieselben werden durch unmittelbare Wahl mit geheimer Stimmabgabe ernannt.

Art. 48.

Zur Teilnahme an dieser Wahl ist jeder hamburgische Staatsbürger berechtigt.

Die Verfassungsentwürfe der Neuner-Kommission.

Entwurf vom 3. November 1849.

Art. 29.

Die Bürgerschaft besteht aus einhundertundsechszig Mitgliedern.

Art. 30.

Von diesen werden sechsundneunzig Abgeordnete durch allgemeine direkte Wahlen, mittelst offener Abstimmung durch Einreichung von Stimmzetteln, erwählt. Zu der Teilnahme an dieser Wahl sind alle hamburgischen Staatsbürger berufen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, und in einer Gemeinde des hamburgischen Staates das Gemeindebürgerrecht erworben haben. Die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 31.

Die übrigen vierundsechszig Mitglieder bestehen:

1. aus vierundzwanzig Grundeigentümern als solchen und zwar:
   a) aus den bürgerlichen Mitgliedern derjenigen Deputation, welchen die Verwaltung der General-Feuerkasse obliegt, und welche verfassungsmäßig aus Grundeigentümern bestehen und sich ergänzen soll;
   b) aus anderen Grundeigentümern bis zu der obenerwähnten Gesamtzahl, welche von den bürgerlichen Mitgliedern dieser Deputation ernannt werden.

2. aus vierzig Mitgliedern der Gerichte und derjenigen Deputationen, welche verfassungsmäßig den Handel, die Gewerbe, das Unterrichtswesen und die wichtigsten Zweige der Verwaltung, namentlich die Finanzen, vertreten. Sie werden von den betreffenden Gerichten und Deputationen ernannt. Die Senatsmitglieder in den Deputationen haben bei diesen Ernennungen keine Stimme. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Abänderungen vom 6. Februar 1850.

Art. 29.

Die Bürgerschaft besteht aus einhundertsechsundsiebenzig Mitgliedern.

Art. 31.

Die übrigen achtzig Mitglieder bestehen:

1. aus vierzig Grundeigentümern als solchen, welche in geheimer Abstimmung von und aus den Eigentümern solcher Grundstücke gewählt werden, deren Wert nach der Brandsteuertaxe die Summe der Beschwerungen mindestens um dreitausend Mark Spezies Banco übersteigt. Mit Entwerfung der distriktsweise zu bildenden Wahlauffätze von drei Personen für jeden, in dem Distrikt zu Erwählenden sind die bürgerlichen Mitglieder derjenigen Deputation, welcher die Verwaltung der (städtischen) General-Feuer-Kasse obliegt, in Gemeinschaft mit einer gleichen Anzahl der zur Entwerfung der Grundsteuerrollen berufenen Schätzungsbürger beauftragt.
2. wie vom 3. November 1849.

Verfassung vom 23. Mai 1850.

Art. 29.

Die Bürgerschaft besteht aus einhundertundzweiundneunzig Mitgliedern.

Art. 30.

Von diesen werden sechsundneunzig Abgeordnete durch allgemeine direkte Wahlen mit geheimer Stimmabgabe erwählt. Zu der Teilnahme an diesen Wahlen sind alle hamburgischen Staatsbürger (Art. 4) berufen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, eine Vermögens- oder Einkommensteuer bezahlen, und zur Zeit der Ausschreibung der Wahl mit derselben nicht im Rückstande sind. Die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 31.

Die übrigen sechsundneunzig Mitglieder bestehen:

1. aus achtundvierzig Grundeigentümern, welche in geheimer Abstimmung von und aus den Eigentümern solcher städtischen und vorstädtischen Grundstücke gewählt werden u. s. w. wie im Entwurf vom 6. Februar 1850.
2. (wie früher).

Entwurf von 1855.

Art. 30.

Wie Art. 29 von 1850.

Art. 31.

Von diesen werden vierundachtzig Mitglieder durch allgemeine direkte Wahlen mit geheimer Stimmabgabe erwählt. Zu der Teilnahme an dieser Wahl sind mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 33 alle diejenigen Stadt- und Landbürger berufen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, eine persönliche Steuer nach dem Vermögen, oder einem Einkommen von mehr als tausend Mark Courant bezahlen und zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen mit derselben nicht im Rückstand sind. Die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 32.

Die übrigen einhundertundacht Mitglieder bestehen:

1. aus achtundvierzig Grundeigentümern als solchen, welche in geheimer Abstimmung von und aus den Eigentümern solcher städtischen oder vorstädtischen Grundstücke gewählt werden, deren Wert nach der Grundsteuertaxe die Summe der Beschwerung um wenigstens dreitausend Mark Spezies übersteigt. Zur Wahlberechtigung ist das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr erforderlich. Mit Entwerfung der distriktsweise zu bildenden Wahlaufsätze von drei Personen für jeden in dem Distrikte zu Erwählenden sind die bürgerlichen Mitglieder derjenigen Deputation, welcher die Verwaltung der städtischen Feuerkasse obliegt, in Gemeinschaft mit einer gleichen Anzahl der zur Entwerfung der Grundsteuerrollen berufenen Schätzungsbürger beauftragt.
2. aus sechzig Mitgliedern der Gerichte und derjenigen Deputationen, welche verfassungsmäßig den wichtigeren Zweigen der Verwaltung vorstehen. Die Wahl geschieht von den betreffenden Gerichten, Deputationen und Kollegien.

Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Entwurf von 1856.

Art. 31.

wie der von 1855.

Art. 32.

Wie der von 1855 mit folgenden Aenderungen:

1. nach „Lebensjahr erforderlich" folgt weiter: „Die Wahl geschieht distriktsweise nach näherer Anordnung des Wahlgesetzes." Der Rest der Stimmen ist weggefallen.
2. hinter „Kollegien" ist eingeschoben: „Die Senatsmitglieder in den Deputationen und Kollegien haben jedoch bei dieser Wahl keine Stimme."

Verfassung von 1860.

Art. 28.

Die Bürgerschaft besteht aus einhundertundzweiundneunzig Mitgliedern.

Art. 29.

Von diesen werden vierundachtzig Mitglieder durch allgemeine direkte Wahlen mit geheimer Stimmabgabe erwählt. Zu der Teilnahme an dieser Wahl sind, mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 31, alle diejenigen Stadt- und Landbürger be-

rufen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, eine Vermögens- oder Einkommensteuer bezahlen und zur Zeit der Ausschreibung der Wahl mit derselben nicht im Rückstande sind. Das Nähere und die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 30.

Die übrigen einhundertundacht Mitglieder bestehen:

1. aus achtundvierzig Grundeigentümern als solchen, welche in geheimer Abstimmung von und aus den Eigentümern solcher städtischen oder vorstädtischen Grundstücke gewählt werden, deren Wert nach der Grundsteuertaxe die Summe der Beschwerung um wenigstens dreitausend Mark Spezies übersteigt. Die Wahl geschieht distriktsweise nach näherer Anordnung des Wahlgesetzes.
2. aus sechzig Abgeordneten der Gerichte, der Deputationen und Kollegien, welche verfassungsgemäß den wichtigeren Zweigen der Verwaltung vorstehen, und der zu diesem Behuf in ein Wahlkollegium zusammentretenden Aelterleute der zünftigen Gewerbe. Die Wahl geschieht von den betreffenden Gerichten, Deputationen, Kollegien und Aelterleuten. Die Senatsmitglieder in den Deputationen und Kollegien haben jedoch bei diesen Wahlen keine Stimme. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. Wenn in der Folge durch die Gesetzgebung neue Verwaltungsbehörden oder Deputationen geschaffen werden sollten, so ist über die Teilnahme derselben an der Bürgerschaft und eine demgemäße anderweitige Verteilung dieser 60 Abgeordneten unter die verschiedenen Wahlkollegien eine Bestimmung zu treffen.

Entwurf der Gemischten Kommission von 1868.

Art. 28.

Die Bürgerschaft besteht aus sechsundneunzig gewählten Mitgliedern.

Art. 29.

Zur Teilnahme an der Wahl derselben sind, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 31, nur solche Angehörige des hamburgischen Staates berechtigt, welche den Bürgereid geleistet und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb des hamburgischen Staatsgebietes ihren Wohnsitz oder ihren regelmäßigen Geschäftsbetrieb haben, eine Einkommensteuer bezahlen und zur Zeit der Ausschreibung der Wahl mit derselben nicht im Rückstand sind.

Art. 30.

Die sechsundneunzig Mitglieder der Bürgerschaft werden durch direkte Wahlen in geheimer Abstimmung aus sämtlichen nach Art. 32 überhaupt wählbaren Bürgern gewählt und zwar:

1. Achtundvierzig aus allen denjenigen Staatsangehörigen, welche nach Art. 29 überhaupt wahlberechtigt sind.
2. Vierundzwanzig von den Eigentümern solcher innerhalb der Stadt, der Vorstadt oder der städtisch bebauten Umgebungen der Stadt Hamburg belegenen Grundstücke, deren Wert nach der Grundsteuertaxe die Summe der Beschwerung um wenigstens dreitausend Mark Spezies übersteigt.
3. Vierundzwanzig von solchen Bürgern, welche Mitglieder der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden sind oder gewesen sind, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit Mitglieder des Senats sind.

Das Nähere über die Art der Wahl, die Einteilung der Wahlbezirke, die Begrenzung des unter 2 erwähnten Teils des Landgebiets und die unter 3 erwähnten Verwaltungsbehörden bestimmt das Wahlgesetz.

Entwurf des Ausschusses von 1872.

Art. 28 unverändert.

Art. 29.

Zur Teilnahme an der Wahl derselben sind, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 31, solche Angehörige des hamburgischen Staates berechtigt, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb des hamburgischen Staatsgebiets seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnsitz oder ihren regelmäßigen Geschäftsbetrieb haben, eine Einkommensteuer bezahlen und zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen mit derselben nicht im Rückstand sind.

Art. 30.

Die sechsundneunzig Mitglieder der Bürgerschaft werden durch direkte Wahlen in geheimer Abstimmung aus sämtlichen nach Art. 29 Wahlberechtigten gewählt und zwar:

1. Achtundvierzig von allen denjenigen Staatsangehörigen, welche nach Art. 28 überhaupt wahlberechtigt sind.
2. Vierundzwanzig von den Mitgliedern des Kaufmannsstandes.
3. Vierundzwanzig von den Mitgliedern des Gewerbestandes.

Das Nähere über die Art der Wahl, der Einteilung der Wahlbezirke und die Mitglieder der unter 2 und 3 bezeichneten Kategorien bestimmt das Wahlgesetz.

Verfassung vom 13. Oktober 1879.

Art. 28.

Die Bürgerschaft besteht aus einhundertundsechszig Mitgliedern.

Art. 29.

Von diesen werden achtzig durch allgemeine direkte Wahlen mit geheimer Stimmabgabe gewählt. Zu der Teilnahme von dieser Wahl sind alle Bürger berufen. Das Nähere und die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 30.

Die übrigen achtzig Mitglieder bestehen:

1. aus vierzig Abgeordneten, welche in geheimer Abstimmung von denjenigen Bürgern, welche Eigentümer von innerhalb der Stadt, Vorstadt und der Vororte belegenen Gründstücke sind, gewählt werden. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz,
2. aus vierzig Abgeordneten, welche durch geheime Wahl mit direkter Stimmabgabe von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handels- und Gewerbe-Kammer sind oder gewesen sind. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Verzeichnis

der wichtigsten benutzten Litteratur.

Quellen und offizielle Publikationen.

Die Stadtrechte von 1270, 1292 und 1497, herausgegeben von Lappenberg in: Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs.

Das Stadtrecht von 1603, herausgegeben als: Der Stadt Hamburg Gerichts-Ordnung und Statuta, auf Veranlassung des Vereins für hamburgische Geschichte. Hamburg 1842.

Sammlung der Verordnung der freyen Hansestadt Hamburg. 1814—1865. 33 Bde

Die Rezesse von 1410, 1458 und 1483. Benutzt ist die Papier-Handschrift der Kommerz-Bibliothek in Hamburg. Diese enthält außerdem auch noch den Rezeß von 1529, ist ausgezeichnet geschrieben und bald nach letzterem Datum augenscheinlich entstanden.

Der Rezeß von 1603.

Das Reglement der Rats- und Bürgerkonvente.

Der Hauptrezeß der Stadt Hamburg.

Der Unionsrezeß der Kollegien.

Der Unionsrezeß des Rats,

sämtlich herausgegeben von Westphalen in der Geschichte der Hauptgrundgesetze der hamburgischen Verfassung.

Acta Conventuum Senatus et Civium. Benutzt sind: aus der Kommerz-Bibliothek zwei Handschriften:

Der Stadt Hamburg Alte und Neue Rezesse nebst Einigen dazu gehörigen Schriften. 2 Bde. I. S. 1—1224. II. S. 1—1374.

Handschrift ohne Titel. 64 Bde., beginnend 8/9. Dezember 1603 und endigend 1843.

Außerdem die Handschrift der Bibliothek der Patriotischen Gesellschaft Nr. 8688 aus dem Besitz von J. A. Günther. 1788.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. 1866—1899. 36 Bde.

Protokolle der Rats- und Bürger-Deputation vom 13. März 1848.

Berichte über die Verhandlungen der konstituierenden Versammlung mit dem Protokoll der Vorberatungen.

Die Drucksachen der Neuner-Kommission:

1. 1848. Ernennung einer Rats- und Bürger-Deputation.
2. Nachtrag dazu.
3. Antrag auf Berufung einer konstituierenden Versammlung.
4. 1849. September. Antrag auf Einsetzung der Neuner-Kommission.

Anlagen:

5. 1849. 1. Petition der 2200 vom 15. Juli.
6. 2. Antrag der Kommerz-Deputation.
7. 3. Antrag des Ministeriums.
8. 4. Conclusum der Sechsziger.
9. 5. Zusammenstellung der Bedenken des Senats.
10. 6. Adresse der 2600 vom 11. August.
11. 3. November. Bericht der Neuner-Kommission.

Anlagen:

12. 1. Zuschrift an die Konstituante. 12/X.
13. 2. Antwort darauf. 21/X.
14. 3. Verfassungs-Entwurf.
15. 4. Motive zum Wahlgesetz.
16. 5. Wahlgesetz für direkte Wahlen.
17. 6. Wahlgesetz für indirekte Wahlen.
18. Verhandlungen zwischen Rat und Oberalten:
19. 1. Mitteilung der Oberalten.
20. 2. Conclusum Senatus. 23./XI.
21. 3. Conclusum Ehrb. Oberalten. 30./XI.
22. 4. Conclusum Senatus. 3./XII.
23. Bericht der Neuner-Kommission vom 24./XII.
24. 1850. Januar. Fernerer Antrag die Verfassung betreffend.

Anlagen mit Unteranlagen:

A identisch mit Nr. 11—17.
B. „ mit Nr. 23.
C. „ mit Nr. 18—22.
D. „ mit Nr. 14.
E. „ mit Nr. 26.

25. Mai. Antrag die Verfassung betreffend.
26. Anlage: Conclusum der Sechsziger. 26./IV.

Unteranlagen:

27. A. Verfassung.
28. B. Wahlgesetz.
29. C. Bericht der Neuner-Kommission vom 26. Februar.
30. D. Conclusum Senatus. 27./III.
31. E. Rückäußerung der Kommission vom 27. März.
32. F. Conclusum Senatus. 17./IV.
33. G. Erwiderung der Komission vom 19. April.

Verhandlungen des Rats und der Oberalten.

34. Conclusum der Oberalten. 18./I.
35. Conclusum Senatus. 23./I.
36. Conclusum der Oberalten. 23./I.
37. Conclusum der Oberalten. 25./I.
38. Conclusum Senatus. 30./I.
39. Conclusum der Oberalten. 1./II.

Anlage:

40. Petition vom 31. Januar 1850.

Nachtrag zu den ferneren Verhandlungen des Senats und
Oberalten:

41. 1850. Extractus Protocolli der Sechziger. 4./II.
42. Conclusum Senatus. 6./II.
43. Conclusum der Oberalten. 8./II.
44. Extractus Protocolli der Sechsziger. 11./II.
Conclusum Senatus. 26./IV., identisch mit der Nr.
45. Extractus Protocolli der Sechsziger. 8./V.
46. Conclusum der Oberalten. 15./V.
47. Juni. Antrag auf Auflösung der konstituierenden Versa
48. Entwurf des Verwaltungsgesetzes mit Motiven, von der
Kommission überreicht am 13. Juni.
49. Bericht der Kommission vom 18. November.
50. Entwurf der Geschäftsordnung der Bürgerschaft, überr
18. November.
51. 1851. Antrag auf ein Gesetz, die Verwaltung betreffend vom M
52. Anlage.
Unteranlagen:
53. A. Gesetz, die Verwaltung betreffend.
54. B. Motive.
55. C. Conclusum der Oberalten. 19./II.
56. D. Conclusum Senatus. 24./III.
57. E. Conclusum der Sechsziger. 5./II.
58. 1855. Antrag, die Verfassung betreffend.
Anlagen:
59. A. Verfassung.
60. B. Verhandlungen des Rats und der Oberalten.
61. 1. Conclusum Senatus. 23./VIII.
62. Anlage: Promemoria an den Deutschen Bund. 12./V
63. 2. Conclusum der Oberalten. 4./IX. 1854.
64. 3. Conclusum Senatus. 13./IX. 1854.
65. 4. Conclusum der Oberalten. 18./IX. 1854.
66. 5. Conclusum Senatus. 22./IX. 1854.
67. 6. Conclusum der Oberalten. 29./IX. 1854.
68. 7. Conclusum der Oberalten. 25./XI. 1854.
69. Anlage: Bemerkungen zum Prememoria,
70. zum Conclusum Senatus vom 26./XI. 1854.
71. 8. Conclusum der Oberalten. 29./XII. 1854.
72. 9. Conclusum der Oberalten. 5./I. 1855.
73. 10. Conclusum Senatus. 15./I. 1855.
74. Vorlage zum Wahlgesetz.
Anlagen:
75. C. Wahlgesetz.
76. Geschäftsordnung der Bürgerschaft.
77. Anlage: D. Geschäftsordnung.

78. 1855. Provisorisches Gesetz über die Zünfte ꝛc.
79. Anlage: E. Gesetz.
A—C. Die fraglichen Eide.
80. Gesetz über die Organisation der Verwaltung.
81. Anlage: F. Gesetz.
82. 1856. Antrag, die Verfassung betreffend.
83. Anlage.
Unteranlagen:
84. A. Abänderungsvorschläge.
85. B. Verfassung.
86. C. Wahlgesetz.
D. Geschäftsordnung der Bürgerschaft, identisch mit Nr. 77.
E. Provisorisches Gesetz ꝛc., identisch mit Nr. 79.
F. Verwaltungsgesetz, identisch mit Nr. 80.
87. G. Verhandlungen des Rats mit den Oberalten.
88. 1. Conclusum der Oberalten. 23./VI. 1855.
89. 2. Conclusum der Oberalten. 18./VII. 1855.
90. 3. Conclusum Senatus. 4./X. 1855.
91. 4. Conclusum der Oberalten. 7./XI. 1855.
92. Wiederholter Antrag, die Verfassung betreffend.
93. Anlage A.
Anlagen B—F, identisch mit den früheren Anlagen.
94. 1859. Verfassungs-Angelegenheit. Als Manuskript für die Sechsziger gedruckt. I.
95. Dasselbe. II.

Protokolle und Ausschußberichte der Bürgerschaft,
Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, beide 1859 beginnend.
Hamburger Urkundenbuch, herausgegeben von Lappenberg.
Die Rezesse und andere Akten der Hansetage, von 1256—1430.
Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, herausbegeben von Koppmann. Bd. I—VII.
Statistik des hamburgischen Staats,
Statistisches Handbuch für den hamburgischen Staat, beide herausgegeben von dem statistischen Bureau der Steuer-Deputation.

Anderweite Schriften.

Abendroth. Wünsche bei Hamburgs Wiedergeburt 1814. Kiel.
Baasch. Zur Geschichte des Ehrb. Kaufmanns in Hamburg. Hbg. 1899.
Ballheimer. Zeittafeln zur Hamb. Geschichte, in: Gelehrtenschule des Johanneums. Hbg. 1895. 1898.
Bartels. Neuer Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der hamburgischen Verfassung. Hbg. 1823.
Derselbe. Supplement dazu. Hbg. 1825.
Derselbe. Nachtrag dazu. Hbg. 1825.
Derselbe. Einige Abhandlungen über Gegenstände der hamburgischen Verfassung. Hbg. 1835.

Bartels. Der hamburgische Bürgermeister Heinrich Meurer. Hbg. 1836.
Derselbe. Nachtrag zu dieser Schrift. Hbg. 1836.
Baumeister. Vorschläge zu einigen Grundzügen der hamburgischen Verfassung. Hbg. 1848.
Derselbe. Hamburger Privatrecht. Hbg. 1856.
Derselbe, Wiebel und Wolffson. Denkschrift über die Verfassung vom 11. Juli 1849. Hbg. 1849.
Beneke. Hamburgische Geschichten und Denkwürdigkeiten. Hbg. 1856.
Buek. Die hamburgischen Oberalten. Hbg. 1857.
Derselbe. Handbuch der hamburgischen Verfassung und Verwaltung. Hbg. 1828.
Erdmann. Hamburg vor 200 Jahren oder die Jastram-Snitger'schen Wirren. Hamburg 1886.
Gallois. Hamburgische Chronik. 3 Bde. Hbg. 1861—62.
Derselbe. Hamburgs Neueste Zeit 1843—1860. Hbg. 1866.
Derselbe. Hamburgs innere und äußere Verhältnisse, in: Konstitutionelle Jahrbücher. Stuttgart 1847.
Grautoff. Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar. 2 Bde. Hbg. 1829/1836.
Hamburg vor 200 Jahren. Gesammelte Vorträge von Th. Schrader u. s. w. Hamburg 1892.
Hamburgische Bürgerliche Freyheit oder Gründliches Manifest und Darthuung. Hamburg 1699.
Herbert. Geschichtliche Darstellungen der Hamburger Revolution. Altona 1849.
Heß, L. v. Unwiederrufliches Fundamental-Gesetz ꝛc. oder Haupt-Rezeß der Stadt Hamburg. s. l. 1781.
Heß, J. L. v. Hamburg, topographisch, politisch und historisch beschrieben. 3 Bde. Hbg. 1787/1792. 2. Aufl. Hbg. 1810/11.
Heyden. Die Entwicklung des politischen Wahlrechts in Hamburg. Hbg. 1894.
Hübbe, Heinrich. Die Kaiserlichen Kommissionen in Hamburg. Hbg. 1856.
Kommissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni. Hbg. 1843.
Koppmann. Kleine Beiträge zur Geschichte der Stadt Hamburg u. s. w. Zweiter Beitrag. Zur Geschichte des Rechts und der Verfassung. Hbg. 1868.
Derselbe. Die mittelalterlichen Geschichtsquellen in Bezug auf Hamburg. Hbg. 1868.
Derselbe. Der erste hamburgische Rezeß, in den hansischen Geschichtsblättern. 1887.
Krantz. Wandalia. Col. 1519.
Kühl. Hamburgische Rats- und Bürgerschlüsse. 1700—1800. Hbg. 1803.
Lappenberg. Von der Ratswahl und Ratsverfassung zu Hamburg vor dem Wahlrezeß von 1663. Zeitschrift des Vereins für hamb. Geschichte. Bd. III. S. 281 ff.
Derselbe. Programm zur dritten Secularfeier. Hbg. 1828.
Derselbe. Hamburgische Rechtsaltertümer. Band I: Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs. Hbg. 1845.
Derselbe. Tratzigers Chronika der Stadt Hamburg. Hbg. 1865.
Derselbe. Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache. Hbg. 1861.
Lohmann. Hamburgische Rats- und Bürgerschlüsse. 1801—1840. 5 Bde. Hamburg 1828—41.
Lüdemann. Hamburgs Verfassungskämpfe während der letzten 10 Jahre, in „Die Gegenwart." IX. Lpzg. 1854.
v. Melle. Gustav Heinrich Kirchenpauer. Hbg. und Lpzg. 1888.
Derselbe. Das hamburgische Staatsrecht. Hbg. und Lpzg. 1891.

Merck. Briefe des Hamburger Bürgermeisters Johann Schulte an seinen Sohn. Hbg. 1856.

Mönckeberg. Hamburg unter dem Drucke der Franzosen 1806—1814. Hbg. 1864.

Derselbe. Geschichte der freien und Hansestadt Hamburg. Hbg. 1885.

Nucleus Recessuum et Conventuum Hamburgensium. Altona 1705.

Obst. Ursprung und Entwicklung der hamburgischen Ratsverfassung bis zum Stadtrecht von 1292. Hbg. 1890.

Patriotische Gesellschaft. Verhandlungen und Mitteilungen der .... 1846.

Rüdiger. Die hamburgischen ältesten Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten. Hamburg 1874.

Derselbe. Barbarossas Freibrief für Hamburg vom 7. Mai 1189. Hbg. 1889.

Derselbe. Hamburgische Geschichtstabelle. Hbg. 1898.

Sartorius. Geschichte des hanseatischen Bundes. 3 Bde. Göttingen 1802—1808.

Schröder. Heinrich Kellinghusen J. U. D. Hamburgs letzter Bürgermeister nach alter Ordnung. Hbg. 1896.

Schwalm. Die Chronica novella des Hermann Korner. Göttingen 1895.

Sillem. Die Einführung der Reformation in Hamburg. Halle 1886.

Stelzner. Versuch einer zuverlässigen Nachricht ꝛc. der Stadt Hamburg. 6 Bde. s. l. 1731—1739.

Tilemann. Die hamburgische Bürgerschaft seit 1859. Hbg. 1892.

Verein für hamburgische Geschichte:
Zeitschrift des — Bd. 1—10. 1841—1899.
Mitteilungen des — Bd. 1—6. 1878—1894.

Der Verfassungskampf in Hamburg in: Unsere Zeit, Deutsche Revue der Gegenwart. Neue Folge. Dritter Jahrgang. 2. Hälfte. Lpzg. 1867. S. 641 ff., S. 819 ff.

Wächter. Historischer Nachlaß. Herausgegeben von Wurm. 2. Bd. Hbg. 1838/39.

Wehrmann. Der Aufstand in Lübeck 1408—1416, in den Hansischen Geschichtsblättern. 1878. S. 103 ff.

Wichmann. Hamburgische Geschichte in Darstellungen aus alter und neuer Zeit. Hbg. 1887.

Wohlwill. Aus drei Jahrhunderten der hamburgischen Geschichte (1648—1888). 5. Beiheft zum Jahrbuch der hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten. Hamburg 1897.

Derselbe. Hamburg während der Pestjahre 1712—1714. Hbg. 1893.

Wolffson. Das Staatsrecht der freien und Hansestadt Hamburg, in Marquardsen. Handbuch des öffentlichen Rechts. III. Bd. II. Halbband. Abtl. II. 1884. Freiburg und Tübingen.

Westphalen. Hamburgs Verfassung und Verwaltung. 2. Aufl. Hbg. 1846.

Derselbe. Geschichte der Hauptgrundgesetze der hamburgischen Verfassung. 3 Bde. Hbg. 1844—46.

Wurm. Ein Wort an meine Mitbürger. Hbg. 1842.

Derselbe. Hamburg in Rotteck und Welcker's Staatslexikon. 8. Bd. S. 777—817. Altona und Leipzig 1839.

Derselbe. Kritische Anmerkungen zu der Schrift: Der hamburgische Bürgermeister Heinrich Meurer. Hbg. 1836.

Derselbe. Erklärung über den Nachtrag ꝛc. Hbg. 1836.

Zacharias. Denkschrift über das Recht der Bürgerschaft ꝛc. Hbg. 1899.

Namenregister.

Abendroth, Amandus Augustus, Senator, Maire, Bürgermstr., Dr. 105. 118.
Adalbert, Erzbischof von Hamburg 15.
Adolf III., Graf von Holstein 16. 28.
Albrecht, Dr. jur. 165.
Aldag 70.
Amsinck, Zimbertus, J. U. L. 71 N. 1.
— Johannes 123 N. 2.
— Syndikus, Dr. jur. 123 N. 2. 142.
Anthes 128 N. 2.

Banks, Dr. jur., Syndikus 123 N. 2.
Bartels, Bürgermeister, Dr. 110. 118.
Bassermann, Badischer Abgeordneter 120.
Baumeister 7. 120. 122. 123 N. 2. 124. 125. 126. 128. 130. 131 N. 2. 133. 135. 137. 140. 143. 161. 163. 190. 207. 213.
Beckendorff, Dr. 136.
Becker, J., Dr. 123 N. 2.
Boizenburg, Wirad von 16. 28.
Bonaparte, Joseph 9.
Bönninghausen, v., Dr. jur. 122. 128 N. 2. 131 N. 2. 143.
Bostel, Syndicus v. 87 ff.
Brandes, Heyne 25. 30.
Buchter 131 N. 2.
Buck 128 N. 2.
Burchard, Senator, Dr. jur. 172 N. 1.

Calonne 10.
Chapeaurouge, de 123 N. 2. 129 N. 2.
Cremer 168.

Dannenberg 168.
Dauer, Lic. 58. 74.
Dränert, Dr. 172.
Dreyer, H. 123 N. 2.

Ehrenreich, v. 128 N. 2.
Eicken, v. 174.
Eimbcke 137.
Erich v. Dänemark 27. 31. 33.

Feindt, Barthold, Lic. 60. 68. 70. 77.
Fischer 137.
Franz II., Deutscher Kaiser. 97.
Friedrich III., Kaiser 53.
Friedrich Wilhelm. 1. Der Große Kurfürst 79. 2. IV. 138. 154.
Fürsen, Lic. 77. 87.

Gallois, Dr. 128 N. 2. 131. 133. 140.
Garmers, Ratsherr 65. 74.
Geffcken, Senator 123 N. 2. 124. 142. 147.
Gerhard, Graf von Holstein 17.
Gieschen, Dr. jur. 165. 167. 172 u. N. 2.
Glitza 128 N. 2.
Godefroy 129 N. 2.

Halben, Johs. 160. 172 N. 1. 174.
Haller, Senator 123 N. 2. 124. 131.
Harder, Dr. jur. 128. 145.
Hare, Thomas 175.
Hausbrandt 128 N. 2.
Heckscher, Dr. jur. 110. 122. 126.
Hein Hoyer, Bürgermeister 21.
Heinichen, Dr. 129 N. 2. 147 N. 2. 150.
Heinrich IV., Kaiser 15.
Heinrich, Graf von Holstein 27. 31 u. N. 8. Oheim des folgenden.
Heinrich, Herzog von Schleswig 33. 35. Neffe des vorigen.
Heise, Dr. H. A. 129 N. 2. 137. 142. 147 u. N. 2.
Heitmann 128 N. 2.
Heß, L. v. 102.
Hinrichsen, M. W. 165.
Holte, Diedrich vom, Bürgermeister 62.
Hübbe, Gebrüder 128. 145.
Hübener 129 N. 2 142.
Hudtwalcker, Senator 123. N. 2.
Hurlecke, Heinrich, siehe H. v. Loh.

Jakobsen 150.
Jarre, Bürgermeister 68.
Jastram, Kord. 35. 58 ff. 78. 184.
Johann, Erzherzog u. Reichsverweser 138.
Johann, Herzog v. Sachsen 25.
Johann, Graf von Holstein 17.
Johns, Ed. 123 N. 2.
Johns, L. J. 123 N. 2.

Kaemmerer, G. H. 129 N. 2. 142.
Kall 172 N. 1.
Karl der Große 15.
Karpfanger 55.
Kirchenpauer, Dr., Senator, Bürgermeister 110. 142. 145. 160.
Kletze, Johann, Ratmann 28. 33. 34.
Knauth, Dr. jur. 120. 129 N. 2. 132.
Kniphoff 21. 54.
Kohl, Ditmar 21.
Krumbholtz, Dr., Hauptpastor zu St. Petri 60. 184. 205.
Kramer, Dr. 150.
Krull, Nikolaus, Präses der Oberalten, nachher Ratmann 58. 65. 74.
Krüger 174.

Laeisz 129 N. 2.
Lambeccius, Peter 76.
Langebek, Hermann, Bürgermeister 41.
Laudy 128 N. 2.
Lehmann, Dr. jur., Senator, Bürgermeister 172 N. 2.
Lent, Präses der Sechziger 74.
Linden, van der 131 N. 1.
Loh, Heinrich vom 40 ff. 184.
Löhr, Dr. 129 N. 2. 142.
Löwe 131.
Ludwig XIV. von Frankreich 79.

Ludwig XVI. von Frankreich 10.
Lüneburg, Johann von, Bürgermeister 21.
Luneborg, Dietrich, Ratmann u. Bürgermeister. 31 N. 6.
Lutteroth, Arthur 172 N. 1.
Lutteroth-Legat, Senator 121. 133. 142. 147.
Lütkens, Peter, Bürgermeister 57. 65. 74.

Machiavelli 184.
Manecke, Oberstleutnant 35.
Margaretha, Königin von Dänemark 33 N. 2.
Marr, W. 131.
Martens 128 N. 2. 131 N. 2.
Maximilian I., Kaiser 55.
May, Dr., Hermann 174.
Mayer, Hauptpastor zu St. Jakobi 59. 77. 205.
— Marx 70.
v. Melle, E., Senator 6. 7. 129 N. 2.
Merck, Dr. jur., Syndikus 120.
— Ernst 126.
Mestern 147 N. 2.
Mettlerkamp, Oberstleutnant 110. 131 N. 2. 133.
Meurer, Heinrich, Bürgermeister 58 ff. 65. 74. 76. 77. 78. 96.
Moorsen, Lic. 74. 76. 184.
Montesquieu 197.
Mönckeberg, Dr. jur., Bürgermeister 172 N. 1.

Napoleon I. 10.
Necker 10.
Noack, Dr. jur. 168. 169.

O'Swald, Hermann, Senator 172 N. 1.

Parseval, Simon 21.
Pauli 59.
Petersen, Carl, Dr., Senator, Bürgermeister 129 N. 2. 142. 147 N. 2. 150. 160.
Precht 128 N. 2. 131 N. 2.
Pohlmann, Dietrich, Subdiakon 74.
— Heinrich, Lic. 74. 76. 184.
Quickborn Gherd, Ratsherr 28. 29.

Rambach 128 N. 2. 131. N. 2.
Reckhahn 128 N. 2.
Reé, Dr. 128 N. 2. 131 u. N. 2.
Rentzel, Heinrich, Diakonus 73.
Richter 128 N. 2. 172 N. 1.
Rießer, Gabriel, Dr. jur. 122. 126. 150.
Rohde 70.
v. Rondeck, Kaiserl. Resident. Vater 58. — Sohn 58.
Roosen-Runge 123 N. 2.
Roß, E. D. 126. 129 N. 2.

Salsborch, Heinrich von, Bürgermeister 48. 49. 52 N. 3. 62.
Sasse, J. C., 123 N. 2. 124.
Schindeler, Dr. jur. 165. 166.
Schlüter, Consiliarius und Bürgermeister 58.
Schönborn, Graf, Kaiserl. Kommissar 60. 101.
Schroeder, O. R. 123 N. 2.
Schulte, Andreas, Dr. 76.
Schulte, Bürgermeister 58. 72.
v. Selb, Kaiserlicher Kommissar 57.
Semler, Dr. jur. 172 N. 1.
Siemers 156.
Sillem (Sylm). Garlieb, Lic. 71 N. 1.
— Nikolaus, Lic. 77.
Sloman, R. M. 123 N. 2.
Snitger, Hieronymus 35. 58 ff. 78. 184.
Spiermann, H. C. 123 N. 2.
v. Spreckelsen, Prätor 57. 65. 74.
Stammann, Friedrich, Hundertachtziger 123 u. 123 N. 2. 130. 150.
— F. G. 123 N. 2. 125. 126. 130.
Steinhauer 131 N. 2.
Stielcke, Balthasar 60. 68. 74. 77. 78. 184. 187.
Stoll, L. 128 N. 2.
Störtebecker 21.
Strack 167.
Stuhlmann 128 N. 2.
Suse, H. F., Oberalter 147 N. 2.
Swaren, Nikolaus de, Bürgermeister 40.

Tamm, Kapitän 55.
Tesdorpf, Senator 127. 129 N. 2. 136. 147. 163.
Tettenborn, von, Russischer General 103.
Tratziger 24.
Trittau, Dr. 131. 135.
Trummer, Dr. jur. 128. 145. 150.

Ulex, G. L. 123 N. 2. 125. 128 N. 2.
Unna 128 N. 2.
Utrecht, Simon von 21.

Versmann, Dr., Bürgermeister 133. 172 N. 1.
Vivié 164. 165. 166. 171.
Voigt, Dr. jur. 110. 123 N. 2. 124. 129 N. 2. 147 N. 2.
Vridag, Heinrich, Ritter 41.

Waldemar Atterdag von Dänemark 21.
Wex 115. 123 N. 2. 124. 126.
Wiebel, Professor 131 N. 2. 140.
Wieckhorst 128 N. 2. 131 N. 2.
Wilhelm, Prinz von Preußen 153.
Wille, Dr., François 131 N. 2. 136. 163.
Windischgrätz, Graf von, Kais. Kommissar 57. 74. 82. 86.
Witte, Daniel, Oberalter 73.
Wittenberg, Lic. 102.
Wolffson, Dr. jur., Isaak 128. 131 N. 2. 140. 142.
— Dr. jur. Albert 172 u. N. 1.
Wurm, C. F., Dr., Professor 109. 110. 118. 119. 122.
Wygand, Bruchvogt 78 N. 2.

Sachregister.

Die Zahlen verweisen auf die betreffenden Seiten, die fett gedruckten auf die wesentlichen Stellen.

Abgaben 63.
Achtmänner 57. 62. 64. **77.** 81. 90. 100. 104. 202.
Achtundvierziger 49. 51. **73** ff.
Actuarius civium, vgl. Sekretär der Oberalten.
Adel 52. 194.
Adjunkten des Kommerziums 90. 100.
— der Hundertachtziger 95. 100.
Admiralität 78. 90. 100. 106.
Aktiengesellschaften 212. 218.
Alsterdamm 54.
Alt-Adjungierten der Kommerz-Deputation 78. 100. vgl. auch Adjunkte der Kommerz-Deputation.
Aelterleute der Handelsgesellschaften 78.
Alsterthal 210.
Alterwall 54.
Aeltesten 38.
Alt-Hamburger 128. 144.
Altstadt (Bezirk) 211.
Amt, Aemter, Brüderschaften (siehe auch Gewerbe, Handwerker, Werkmeister) 40. 41. 67. 70.
Amts-Aelterleute, Alten 88. 100. 148. 154.
— gericht 177 N. 1.
— patrone 100 N. 1.
— rollen 24. 50 N. 2.
— streitigkeiten 70. 77.
— unruhen 24.
—, Reglement 99.
– eid anstatt Bürgereid 99.
Amtsgericht 164. 165. 170. 177. 178. 214. 218.
Anklam 23.
Architekten 179. 213.
Arbeiter 192. 197. 201. 213. 218.
Armenverwaltung 51. 192.
Artikel von 1404 24.
Artillerie 90. 100. 106.
Aerzte 213.
Association, politische 127.
Auffmercker 83.
Ausschüsse, bürgerliche 52. 71. **75.**
Aeußere Angelegenheiten 58.
Autonomie, parlamentarische 69.

Baden 138. 209.
Bank 59. 78 N. 2. 90. 100.
Bankbürger 78. 100.
Barmbeck 211.
Baubürger 106.
Bauhof 59. 90. 100.
Bauhofsbürger 106.
Baumschließer 202.
Beamte **201** ff. 213.
— Wählbarkeit der 199.
— Politische 199.
— Wissenschaftliche 214.
Bedenken des Senats vom 3. August 1849 140.
— der Oberalten von 1855 145.
Beede 73.
Beginn der Konvente 67.
Beisitzer 31 N. 2.
Belagerungswinter 103.
Belgien 9.
Beratung in den Konventen 66.
Bergedorf 21. **158. 210.**
Berlin 103.
Beruf — Berufsstände **191. 194. 195** ff.
Berufszählung 215.
Besprechungs-Kommission 170.
Bildungsverein für Arbeiter 127.
Billwärder-Ausschlag 211.
Block, ehrloser 70. **105.**
Bönhasen 77. 84.
Borgfelde 211.
Börse 89. 126.
—n alten 78. 90.
Brand, der große **98. 108.**
Brandenburg 56. 59.
Branntwein 68.
Brauen 26.
Brauer 40.
Braunschweig (Stadt) 23.
Braunschweig-Lüneburg-Celle 56. 58 ff. **77.**
Bremen, Verfassung 3 N. 3. 210. 220.
— Verlegung des Erzbistums 16.
— Aufstand 23.
— als kaiserlicher Kommissar 58.
Brüderschaften, siehe Aemter.
Budget 107.
Bund, 1. Deutscher **152.** 185.
—esakte 152.
—estag 32. 121. **130. 144.** 145.
— Veto des 145.
— 2. Norddeutscher **158.** 160.

Bürger 15. 22 ff. 65.
— Verordnete 89.
— Zahl der 5. 54. 66. 107. 114. 159.
— Ausschuß 135. 146. 169. 174.
— Deputierte 57.
—eid 41 N. 2. 53. 73.
— —, durch Amtseid ersetzt 99.
—gardisten 131.
—geld 84. 85.
—kapitäne 70. 82. 90. 106.
— —, der St. Georger Kompagnie 107.
—kinder, —söhne 53. 90.
—mantel 66. 86.
—militär 131.
— —gesetz 130.
—partei 58.
—recht 5. 19. 52 ff. 137. 152. 159. 171. 179. 187. 196.
— —, Gesetz über den Erwerb des — 174.
—regimenter 100.
—rolle 5. 160. 197.
—schluß (siehe auch Rats- und Bürgerkonvente, 66. 68.
—verein 127.
— — für St. Pauli 127.
—versammlung (siehe auch Vergadderung) 37.
— —, allgemeine 85.
—wehr 131.
Bürgermeister 16. 61. 66.
— Kompetenz der 18.
— Präsidierender (regierender) 66. 72. 101.
— Wahl der 48. 50.
— Lebenslänglichkeit der — Würde 142.
Bürgerschaft, Bürgerversammlung (vgl. auch Rats- und Bürgerkonvente).
— vor den Rezessen 18 ff.
— Erbgesessene 25. 43 ff. 92 ff. 95. 99. 107. 113.
— Allgemeine 85 ff.
— der Verfassung vom 11. Juli 1849 135.
— der Maiverfassung 147 ff.
— der Verfassungen von 1855 und 1856 152 ff.
— der Verfassung von 1860 154.
— des Verfassungsentwurfs von 1870 160 ff.
— der Reform von 1879 165.
— nach Berufsständen gegliedert 209 ff.
Bursprake 41. 42.

Celle, siehe Braunschweig-Lüneburg-Celle.
Cholera-Epidemie von 1892 172.
Commune civitatis 16.
Consilium et consensus 18. 21.
Cuxhaven 210.

Dänen, Dänemark 27. 33. 56. 58. 97.
Danksagung in den Konventen 66.
Denkschrift der Konstituante 140.
Departement Bouches de l'Elbe 103.
Deputationen, bürgerliche 70. 76.
— Spezial- von 1708 87.
Deputierte, bürgerliche in den Verwaltungen 64.
— 26 Bürger 83.
— 50 Bürger 84. 203.
vgl. auch Nieder-, Handels-, Obergericht u. A.
Detaillisten 192. 197. 201. 212. 218.
Diakonen (Diaken) in der Kirche 72.
— in der Bürgerschaft 51. 77. 81.
Dielenläufer 84.
Dienste fremder Herren 84.
Diktator 110.
Dinggericht 16. 17. 203.
Ditmarschen 24.
Dom 56.
—kapitel 18.
Doctores juris 75.
Drakenburg, Schlacht bei 55.
Dreißiger 58. 73. 74. 93.
Dreikönigsbündnis 139. 142. 144.
Dresden 138.

Ehehaften 84.
Ehrenämter, bürgerliche 81. 89. 91. 159.
Ehrlichsten und Aeltesten 38
Eid der Aelterleute 100. N. 1.
— der konstituirenden Versammlung 134.
Eid der Oberalten 51.
Eigene Leute 26.
Eilbeck 211.
Eimsbüttel 211.
Einkammer-System 135. 192.
Einkommensteuer 5. 174.
Einundzwanziger-Ausschuß der Konstituante 142.
Einwohner und Bürger 65.
Einwohnerzahl Hamburgs 54. 65. 113. 209 ff.
Elbinseln 210.
Elfer-Ausschuß der Konstituante 135.
Elfer-Kommission 172.
Elf Punkte, vgl. Zwölf Punkte.
Elsaß-Lothringen 209.
Emden 21.
England 9. 46. 186. 189.
Englandfahrer 23. 27.
Eppendorf 211.
Erben 54. 80.
— Zahl der 66.
— Wert der 94.
Erbgesessene, Erbgesessenheit (vgl. auch Bürgerschaft) 17. 43. 44. 46. 80. 81. 101. 108. 125. 189.
— Zahl der Erbgesessenen 66. 99. 114.
Erbhuldigung 59.
Erbrecht 15. 48. 80.
Erbzins 80.
Erfurt 103.
Erwerb, Erwerbsthätigkeit 200.
Evangelische 48.
Ewerführer 214.
Exekutive 61. 93. 135.

Fachausbildung 200.
Falliten 84.
Februarrevolution 119.
Feuer und Herd innerhalb der Stadt Ringmauern 89. 91. 152.
Finanz-Deputation 174.
Finanzen 56. 58. 140. 147.
Finanzverwaltung 48. 57. 74.
Flandernfahrer 23.
Flensburg 33. 34.
Folgediener 86.
Forttifikation 90. 100. 106.
Frankfurt a/M. 126. 138.
Frankreich 7. 56. 154. 189.
Franzosenzeit 97. 159.
Frauen 99.

Freihafengebiet 191.
Freihandel 141.
Freiheit, bürgerliche 69. 71.
Freiheiten der Stadt 26. 40. 42. 46. 50 N. 2.
Freiwillige 7. 90. 104. 108. 117, vgl. auch Personalisten.
Fremdenkontrakte 65.
Friedensrichter 136.
Fünfziger-Ausschuß, Frankfurter 126.
— von 1698 84. 203.

Garvekammer von St. Marien-Magdalenen 48.
Geestlande 152. 210.
Geistliche, Geistlichkeit (vgl. auch Kirche) 59. 68. 75. 89. 99. 205 ff. 213. 218.
Geld, freies 82 ff. 94 ff. 99. 108. 114. 207.
Geldstrafen 70.
Gelehrte, Gelehrtenstand, Graduierte, Studierte 67. 73. 75 ff. 86. 90. 104. 163. 178. 201. 212. 218.
— als Mitglieder der Spezialdeputation 87.
Gemeinde-Bürgerrecht 153.
Gemeine, vgl. auch Erbgesessene 82. 93. 149.
General-Feuerkasse 147. 158.
Generalversammlung 136.
Genf 205.
Georg, St., Kirchspiel 88. 105. 107.
— Bezirk 211.
Gerichte 5. 135. 136. 147.
— Mitglieder der — in der Maiverfassung 147. 148. 149. 151.
— in der Verfassung von 1855 und 1856 153.
— in der Verfassung vom 28. September 1860 153. 159.
— in dem Entwurf 1870 162.
— in der Verfassungsreform von 1879 167.
— Präsentationen zur Anstellung bei den 164.
Gerichtsbarkeit 15. 16. vgl. auch Justiz.
Gesandte 61.
Geschäft 53. 159.
Geschäftsordnung d. Bürgerschaft von 1704 85. 86.
— der Bürgerschaft von 1859 146.
Gesellschaft für soziale und politische Interessen der Juden 127.
Gesetz, transitorisches von 1879 170.
Gesetze, organische. — der Konstituante 141.
Gesetzgebung 29. 61. 93.
Gevollmächtigte 31 N. 4. 32.
Gewalten, Teilung der 29.
Gewerbe 56. 147.
— Deputation 153.
— Kammer 5. 167. 178. 212. 218.
— Ordnung 125.
— Polizei 48.
— Gericht 214. 218.
— Schule 171.
— Treibende 136. 162.
Gewohnheitsrecht 18.
— und geschriebenes 21. 47.
Glaubensfreiheit 206.
Gotteskastenordnung 47.
Gotteskastenverwalter 47. 48.
Graduierte, siehe Gelehrte.
Grasbrook, Kleiner 211.
Gravamina, bürgerliche 69. 77.
— der Oberalten (1698) 84.
— des Rats 85.
Großbürger, — recht 53. 65.
Großmächte 145. 154.
Grundbestimmungen der Verfassung 135.
Grundeigentum, Grundeigentümer (vgl. auch Erbgesessene) Veränderung im Wesen 113. 189.
— Wahlen 5. 162. 198.
— in der Maiverfassung 147 ff. 149.
— in der Verfassung von 1860 158.
— in dem Verfassungsentwurf von 1870 160. 162.
— in der Verfassung von 1879 164. 167.
— nach der Reform von 1896 174. 175 ff.
— als Berufsstand 207 ff. 214. 218.
Grunderwerb 53. 159.
Grundrechte des deutschen Volkes 134.
Grundzins 16. 17.

Hafenmeister 202.
Hamburg Altstadt 15 ff.
— Neustadt 15 ff.
— Reichsstadt 55. 103.
— Arrondissement 103.
— Erzbistum 15.
— und Lübeck 2.
— und die Hansa 2. 20. 29. 32. 55. 185.
— und das Reich 3. 185. 191.
— und Dänemark 3. 33. 56. 59. 97.
Hamburger Berg, vgl. St. Pauli.
Hamm 211.
Handarbeiter 65 N. 5. 159.
Handel 15. 23. 53. 56. 147. 162. 189. 190. (vgl. auch Kaufleute).
—gericht 106. 177. 204.
—gerichtsdeputierte 159. 165.
—gesellschaften 78.
—skammer 5. 167. 178.
—skrise von 1857 98.
—srichter 5. 178.
Handwerker (vgl. auch Werkmeister, Gewerbe und Industrie) 15. 23. 30. 37. 77. 82. 95. 99. 178. 189. 197. 201. 212. 218.
— in der Altstadt 17.
— in den Konventen 93 ff.
Hannover 139.
Hansa, Hansestädte 2. 20. 23. 29. 32. 55.
Hanseaten (Berufstruppen) 106.
Harvestehude, Kloster in 40. 47.
— Bezirk 211.
Hauerschilling 94.
Hauptgrundgesetze 54. 60.
Haushaltung 208.
Häuserschoß 108.
Heiligengeist-Spital 51.
Heimatsrecht 159.
Heirat 53. 159.
Hessen-Darmstadt 193. 209.
Hilfsgewerbe, Kaufmännische 192.
Hoheitsrechte 62.
Hohenfelde 211.

Holstenherren 31 (vgl. auch unter Schleswig-Holstein und Dänemark).
Holstein, Grafen von 16. 33. 56.
Holland 71.
Honoratioren 38. 44.
Hopfenmarkt 41.
Horn 211.
Hundertundachtziger 67. **74** ff. 84. 90. 95. 115. 123.
Hundert Bürger von 1602 64.
— — von 1709 87. 89.
Hunderter 31 N. 4. 32.
Hundertvierundvierziger 49. 51. 74. 85.
Hypotheken 80.

Jakobi, St. Kirchspiel 20. 33. 59. 77. 95. 105. 107. 113.
— Kirchspielkammer 107.
Industrie, Industrielle 162. 179. 201. **212.** 218. (vgl. auch Handwerk und Gewerbe).
Ingenieure 213.
Insiegel der Oberalten 51.
Instrumentum pacis Osnabrugensis 90.
Interessen, wirtschaftliche 177. 188. 198.
Interim, Augsburger 62.
— zwischen Preußen und Oesterreich 144.
— Pinneberger 59.
Interims-Gesetz von 1879 170.
Johannisleute, St. 48.
Itzehoer Wochenblatt 116.
Juden 77. 99. 106.
— portugiesische 65 N. 5.
— deutsche 65 N. 5.
— Emanzipation der 105. 116.
Juli-Revolution 108.
Juraten 20. 40. 44.
Juristen (siehe auch Gelehrte und Graduierte) 178. 179. 190.
Justiz 29. 48. 56. 57. 58. 59. 61. 70. 73. 93. 110.
— Trennung von — und Verwaltung 135. 142.
Kaiser 62.
—wahl 138.
Kalkhof 59. 90. 100. 106.
Kammer, Kämmerei 24 N. 6. 56. 63. 64. 113.
—bürger, siehe Achtmänner.
—rezeß, siehe Rezesse.
Kammer, Zweite 188. 193.
— Erste (vgl. Oberhaus). 188. 193.
Kanzellierung des Windischgrätzschen Rezesses 83.
Katharinen, St., Kirchspiel 20. 95. 105. 113.
Kaufmann, Kaufleute (vgl. auch Handel) 16. 22. 30. 77. 82. 136. 163. 178. 179. 190. 201. **212.** 218.
— Gemeiner 22. 23.
Kaufmannsgesellschaften 23.
— in den Konventen 94.
Kirche (vgl. auch Geistliche und Diakonen).
— Lutherische 73. 105. 206.
— Trennung der, vom Staat. 122. 206.
— Trennung der Schule von der — 122.
Kirchenhoheit 207.
Kirchenkollegium 73.
Kirchengeschworenen 20. 21t 36. 39. 44. 47. 51. 70. 81. 89. 189.
Kirchspiele, Briefe an die 39.
— Debatte in den 115. 117.
— Politische Organisation nach 23. 39. 51. 104. 192.
— Recht der freien Meinungsäußerung in den 116.
— Unordnung in den 68. 70.
— Verteilung in die 66. 101.
—schlüsse 104.
—stimmen 112.
Klassenwahl 148.
Kleinbürger, —recht 53. 65.
Kleinstaaten, Die deutschen 2.
Kleinklapper 68.
Klingbeutel 72.
—predigt 72 N. 2. 78 N. 2.
Klub, Deutscher 126. **127.** 128. 130. 133. 135. 147 (vgl. auch Vereine).
Kollegien (bürgerliche) 44. 49. 50. 51. 64. 67. 70. 72 ff. 83. 84. **92.** 100. 101. 104. 148.
— als Beschwerdeinstanz 92.
— Instanzenzug in den 51. 92.
Kollegien, Wahlen der 50.
— Kompetenzen der 49 ff. 92.
—verfassung 54. 158.
Köln 23.
Kolonell-Bürger 90. 106.
Kommerz-Deputation, K.-Deputierte (vgl. auch Kaufmann u. Handel) 64. 78. 90. 140.
— Alt-Adjungierte der 78. 100.
Kommission, Gemischte von 1868 159. **160.** 206. 209.
— von 1877 164.
— von 1879 168.
— von 1892 **172.**
Kommission, Kaiserliche.
— Erste 57.
— Zweite 58. **82.** 185.
— Dritte 58. 84.
— Vierte 59.
— Fünfte 52. 60. 74. **86** ff. 98. 183.
Kommissionsbericht d. Patriotischen Gesellschaft **111.** 119.
Kommune 191.
Kondominat, Lübeck-Hamburgisches in Bergedorf 158.
Konstituante 98. 123. 126. 129 ff. **133** ff. 147. 150. 157. 163. 184. 203. 206.
Königzins 17.
Konvente, siehe Rats und Bürgerkonvente.
Kore 17. 20.
Kreistruppen 60.
Krieg 27. 40. 42. 46. 50. 69.
Kriegsmarine, Hamburgische 55.
Kriminalgerichtsbarkeit 70.
Krone, die im Rathause 64. **67.** 72. 117.
— Tribunale unter der 65 (vgl. auch Konvente).
Krüge, Aufziehen der 68.
Kündigungsklausel 202.
Kyrion 4. 29. 91. 112. 140. 146. (vgl. auch Souveränität in Hamburg).

Landgebiet 85. 107. 152. 210.
Landgericht 164. 165. 170. 177. 178. 214. 218.
Landwirtschaftskammer 210.
Lehrer 99. 136. 192. **205** ff. 213. **214.** 218.

Leibeigene 16. 32.
Leichnamsgeschworenen 20. 39. 44.
Licentiati juris. 75.
Listenwahl 176.
Löschwesen 109. 113.
Logenhaus 110.
Lübeck, Verfassung von 4 n.
— Aufstand in 21. 23. 25 N. 2. 26. 27. 32.
— Neuer Rat in 26.
— Hansetag in 32.
— Arrondissement 103.
— Rezeß von 1418 33.
Lüneburg 31 N. 3. 32. 36.
— Arrondissement 103.

Magistri officiorum mechanicorum 17. (vgl. auch Handwerker und Werkmeister).
Maire von Hamburg 105.
Maiverfassung, siehe Verfassung vom 23. Mai 1850.
Makler 136.
Malversationen 28. 65.
Mandate (mit Oberalten zu vereinbaren) 73.
— Kaiserliches 82.
— des Rates 84.
Manuskriptendruck 116.
Marginalbemerkungen zum Reglement der Rats- und Bürgerkonvente 87.
Maria Magdalenen 25. 37. 48. 51. 76. 77.
Marschlande 152. 210.
Maschinisten 214.
Medizinalkollegium 178.
Mediziner 178. 179.
Mexiko 9.
Michaelis, St., Kirchspiel 51 N. 2. 54. 66. 77. 95. 105. 107. 113. 117.
Militär 99.
Mindesteinkommen 197. 207.
Mindeststeuersatz 197. 207.
Ministeriale 15. 53.
Ministerium 140.
Minoritäten, — Vertretung 161. 171. 175. 177.
Mitbürger 69. 72.
Mitfasten 67.
Mittelstaaten, Die deutschen 2.
Monarch 188.
Monita des Rats 87.
— der Sechziger 87. 88.
Morgensprachsherren 41.
Nationalversammluug, Deutsche 126. 138 ff.
— Französische 134.
negotia ardua 69.
Neue-Werk, siehe St. Georg.
Neuner-Kommission 98. 141 ff. 145. 147. 160. 189. 203. 206.
— Bericht vom 3. Nov. 1849 144. 147. 190.
— vom 24. Dez. 1849 144.
— vom 6. Febr. 1850 144. 149.
— Vorlage von 1855 152.
— Vorlage von 1856 153.
— Die Verfassung von 1860 154 ff.
Neustadt (Bezirk) 211.
Niedergericht 17. 61. 90. 106. 177.
— Bürger im 76. 78. 100.
— Graduierte im 76. 90.
— Deputierte des 159. 165.
Niederländer 65. 77. 99.
Nikolai, St., Kirchspiel 16. 20. 36. 37. 40. 47. 95. 105. 113. 116.
Nordamerika 186. 189.
Nordische Krieg 99.
Notabeln 6. 7 N. 2.
— in Hamburg 44. 46. 47. 90 ff. 135.
— —, nach der Maiverfassung 146. 149. 151. 189.
— —, nach den Verfassungen von 1855 u. 1856 153.
— —, nach der Verfassung von 1860 154. 158.
— —, nach dem Entwurf 1870 160. 161.
— —, nach der Reform von 1879 164. 167. 184.
— —, nach der Reform von 1896 174.
— in andern Staaten 7. 9. 46.
— wahlen 5. 176 ff. 198.
Noten Oesterreichs und Preußens 145. 146. 151. 154. 157.

Oberalten 24 N. 6. 48. 49. 51. 57. 58. 63. 65. 66. 67. 69. 70. 73. 77. 81. 84. 90. 104. 113. 142. 144.
— präsidierender 66. 101.
— Mitglieder der Spezial-Deputation von 1708 87.
Oberalten, Widerstand der, gegen Verfassungsreform 145 ff.
Oberbruchvogt 102.
Obergericht 17. 61. 177. 204.
— Deputierte des 159. 165.
Oberhaus 188. 193.
Oberlandesgericht 214. 218.
Oberschulbehörde 178.
Oesterreich 1. 138. 144. 145. 154.
Offizien, Bürgerliche 90.
Offiziere der Bürgerregimenter 100. 106.
— der Bürgergarde 123.
Oldenburg 192. 209.
Opposition 116.
Option in den Berufsständen 200.
Orlogschiffe, Hamburgische 55.
Orthodoxie 59.
Ortsarmenverbände der Marsch- u. Geestlande 165.

Paris 119. 192.
Parlament, Englisches 46.
— Deutsches 122.
Partei, Politische 185.
Pasquille 70. 116.
Pastoren, siehe Geistliche.
Patriot, Zeitschrift 102.
Patriotische Gesellschaft 97. 109. 114. 119.
Patriotischer Verein, Patrioten, siehe Verein.
Patriotisches Gebäude 120. 133. 157.
Patrizier 22. 195.
Pauli, St., Kirchspiel 105. 107. 123.
— Bezirk 211.
Paulskirche 138.
Perpetuierung der Oberalten 73.
Personalisten 89. 101. 106. 147. 149. 189.
— Zahl der 99.
Pest in Hamburg 99.
Petri, St. Kirchspiel 15. 16 N. 2. 20. 30. 95. 105. 113.
Pfalz, bayrische 138.
Pietisten 59.
Placet des Rats 66.
Plaffkringel 68.
Polytechnika 213.
Polizei 42. 106. 109. 110.
Polizeiherr 121.

Pönalklausel 58. 72.
Post 67.
Postulate der Bürger von 1528 48. 49. 63.
Prälaten 194.
Prätor, Präturen 61. 65. 72. 203. 204.
— Aeltester 102.
Presse (vgl. auch Zensur)
— Freiheit 107. 120.
—vergehen 122.
— Politische 102. 128.
Preußen 1. 139. 141. 144. 145. 154. 192.
Priesterstreit 67. 68. 77. 78 N. 2.
Privatschulen 214.
Proletariat 197.
Promemoria 145. 152.
Proportionalwahl 175.
Protektorium, Kaiserliches 57.
Provisional-Reglement der Rats- und Bürgerkonvente 86.

Rat, Senat **16** ff. 24 ff. 33. 37. 40 ff. 47. 61 ff. 93 ff. 124 ff. 137 ff. 164 ff. 188.
— als Regierung 62.
— Aemterumsetzung 57. 61. 63. **64.**
— Gottesgnadentum des 28. 32. 62.
— Kollationen des 65.
— Kontrolle des 27. 48. 49. 64.
— Propositionen des 66.
— — Bekanntgabe 115. 117.
— Protestationen des 69.
— Selbstergänzung des 28. 63. 122. 142.
— Wahlordnung des 57.
—sdienste 84.
—seid 48. 57. 61. 63. **64.**
—sherren 75.
— — Beeidigung 69.
— — Ehrenstand 65.
— — Honorar 64. 70.
— — Introduktion durch die Bürger 69.
— — Lebenslänglichkeit der Würde 122.
— — Zahl 61. 142. 201.
—smitglieder, in den Deputationen 147. 153 169.
Ratsherren Wählbarkeit 199.
—srolle 77.
—ssendeboten 31 N. 2. 3. 32.
— ssitzungen 65.
— sstube 65.
— swahl 48. 49. 72. 73. 76.
— — durch die Bürger 69.
—haus 16. 66. 110.
—ssaal, großer 66. 68.
— —schlüssel 69.
— —thüren 66. 68.
Rats- und Bürgerkonvente **66** ff. 84. 99. 104.
— Abstimmung 66.
— Amendements 66.
— Ausschüsse 52. 71. 75.
— Autonomie 69.
— Besucherzahl 66. 95. 114.
— Dauer 67.
— Dupliken, Repliken u. s. w. 66.
— Fähigkeit zum Besuch (siehe auch Erbgesessene und Personalisten) 19. 43. **79** ff. 85. 87. 159.
— Formalien **65** ff. 91.
— gravamina 69.
— Initiative der Bürger 70. 73. 92.
— Kompetenzen der Bürger 68. 92.
— Kontrole 86.
— Konvokation 37. 44. 67. 91.
— Kurialien 66.
— Mannzahllisten 81.
— Mundierung der Schlüsse 75.
— Protokolle 66. 115.
— Redefreiheit 69.
— Reglement der 60. 76. 82. **87** ff.
—Selbstversammlungsrecht 68.
— Zahl 67.
Rat- und Bürgerdeputation von 1842 110. 112.
Rechenkammer 70. 76.
Rechtsanwälte 213.
Rechtsverweigerung 92.
Reformation **47.** 56. 183.
Reform-Deputation 120 ff. **123** ff. 130. 184.
— Protokolle der 124.
Regierungsrat 125. 135.
Reich, Deutsches 159. 185. 187. 196.
—sjustizgesetze 159. 164. 168.
—spostreuter 102.
—sstädte 76 N. 1.
—stagswahlen 187.
—sverfassung 138. 185.
—sverweser 138. 144.
Relationskourier 102.
Religion, fremder, Angehörige 84.
Religionsverwandte christliche 105.
Religionsgesellschaften 206.
Rentier 198.
Repräsentanten, R.-Kammer, Repräsentativ-System, R.-Verfassung 30. 112. **117.** 124. 142.
Repräsentationshoheit 62.
Resident, Kaiserlicher 58.
Revokationsstreit 59. 70. 78 N. 2.
Rezesse, Begriff 24.
— der erste von 1410 **25** ff.
— der zweite von 1458 **35** ff.
— der dritte von 1483 **40** ff.
— der lange von 1529 **48.** 81.
— von 1548 24 N. 6. 57. 63.
— von 1563 (Kammerrezeß) 57. 63.
— von 1579 24 N. 6. 57. 77.
— von 1562 57. 64.
— von 1582 57.
— von 1603 57. **64.**
— von 1663 57. 63. 74.
— von 1674 (Windischgrätzer) 57. 58. 74. **82** ff. 101.
— von 1699 59.
— Unions-, der Kollegien 60.
— — des Rats 60. 91.
— Haupt- 60.
Richter **203** ff.
— am Niedergericht 106.
— am Handelsgericht 106.
—wahl 164 ff.
— als Berufsstand 203 ff. 214. 218.

Ringmauern 66. 88. 91. 107. 152.
Ritter 22. 52.
Ritzebüttel 21. 152. 210.
Rödingsmarkt 54.
Rostock 23. 25 N. 2.
— Hansetag in 32.
Rotherbaum 211.
Rumpfparlament 138.
Rußland 9.
Sachsen 139.
—-Koburg-Gotha 192.
—-Weimar-Eisenach 209.
Salarierung der Oberalten 73.
Salzgüter, Lüneburger 36.
Schandglocke 103.
Schankkonzessionsbehörde 175.
Schauenburger, die 56.
Schauenburger Hof 56.
Schenken 202.
Schiedsgericht, gewerbliches 214. 218.
Schiffbauer 40.
Schiffahrt 190.
Schiffahrts- und Hafendeputation 106.
Schleifkannen 68.
Schleswig, Herzogthum 31. 33.
Schleswig-Holstein (vgl. auch unter Dänemark) 9. 141.
Schlußakte, Wiener 119. 152.
Schonenfahrer 23.
Schoß 27. 40. 42. 46. 50. 61. 83.
Schreiberei 66. 75.
Schulsynode 213. 214. 218.
Schutzthaler 65 N. 5.
Schutzverwandte 65 N. 5. 65. 159.
—n Eid 65 N. 5.
Schweden 33. 56.
Schweiz 193.
Schwurgerichte 122.
Sechziger von 1410 25. 27. 29. 39. 184.
— von 1427 33.
— von 1429 34. 45.
— von 1685 73 ff. 88. 90. 140. 144.
— als Mitglieder der Spezialdeputation von 1708. 87.
— — der Deputation von 1842 113.
Sechziger in der Verfassungssache 1849 bis 1859 145. 146. 153. 154.
— als Kirchenbehörde 73.
— in den Hansestädten 25 N. 2.
— in Lüneburg 36.
Seeamt 214. 218.
Sekretär der Oberalten 66. 73. 115. 155.
Sekretarien des Senats 75. 202.
Sitzungen der Konstituante 133.
Souveränität, hamburgische 97. 152.
— Streit um die —: beim Rat allein 23. 61.
— — bei den Bürgern allein 72. 135.
— — bei Rat und Bürgerschaft 28. 47. 91. 142.
— der Bundesstaaten 4 N. 1.
Spanien 9.
Speicherarbeiter 214.
Staatenhaus 139.
Staatsangehörige, Staatsangehörigkeit 4. 126. 159. 160. 174.
— Gesetz über 174.
Staatsdienste 61.
Staatsgerichtshof 28. 70.
Staatsrat 191.
Staatsrecht, hamburgisches 21. 23. 48.
Stade 103.
Stadtbuch 57.
Stadtdienste 84.
Stadterbebuch 16. 17.
Stadtrecht von 1270 16. 17. 19.
— von 1292 19.
— von 1603 57.
— Wunsch nach einem neuen 107.
Stadt- oder Landbürgerrecht 137. 153. 154.
Stände 148. 151. 195.
— Wahlen nach 163. 190.
Stauereiarbeiter 214.
Steinthor 54.
Steinwärder 211.
Steuern, durch die Bürger auferlegt 70.
Steuern gezahlt von den Bürgern 79.
Steuerschätzungsbürger 158. 167.
Stimmrecht, persönliches 17. 112. 119. 145. 149. 151. 189. 207.
Stockholm 102.
Stralsund 31 N. 2.
Studierte siehe Gelehrte.
Stuttgart 138.
Subdelegierte der Kaiserl. Kommissionen 58.
Subdiakonen (Subdiaken) vgl. auch Achtundvierziger und Sechziger.
— in der Bürgerschaft 51. 74. 77. 82.
— in der Kirche 72.
Südost-Europa 9.
Suppliken der Patriotischen Gesellschaft 110 ff.
— von 1848 119. 121. 123.
— der Freunde des vaterstädtischen Erziehungswesens 137.
Syndiker des Rats 75. 202.
— wahlen 76.

Thorschließer 202.
Tonhalle 122. 130. 131. 146. 153. 184. 187.
Trennung von Staat und Kommune 191 ff.
Tribunale unter der Krone 65. 70.
Trostbrücke 31 und N. 8. 66.
Truppen, fremde in Hamburg 99.
— preußische in Hamburg 140.
Tumultmandat 141.

Uhlenhorst 211.
Ultras 117. 145. 150.
Ungesessene, (vgl. auch Erbgesessene) 83. 89. 99. 119. 125.
Union 139. 141. 144.
Unionsrezeß, siehe Rezeß.
Universitäten 194. 213. 218.
Universitas 16. 19.

Ungemündi 99.
Unruhen, bürgerliche 57.
Unterrichtswesen 147.
Urphede 41.
Urversammlung 136.

Veddel 211.
Vereine, Politische 113 ff.
— sieben demokratische 127 ff. 130. 131. 133.
— der Grundeigentümer 114. 116. 120 ff. 128. 209.
— hamburger Juristen 114. 116. 119 ff. 128. 129.
— der Nichtgrundeigentümer 114. 119. 120. 128.
— Patriotischer 129. 132. 133. 140. 147.
— Bürgerwehr 131.
Vereinigung zur Hebung des Gewerbestandes 127.
Verfassung, hamburgische, im 14. Jahrhundert 18. 26.
— der drei ersten Rezesse 22—46.
— von 1529 49 ff.
— nach dem Hauptrezeß 86 ff.
— des Freistaates Hamburg 135.
— vom 23. Mai 1850 143. 146. 147. 157.
— von 1855 146. 152.
— 1856 146. 153.
— vom 28. September 1860 46. 154. 160.
— vom 13. Oktober 1879 164 ff.
Verfassungsänderung, Verfassungsrevision 135. 142. 160.
Verfassungsausschuß der Konstituante 134.
— des Deutschen Bundes 145.
Verfassungsleben, Deutsches 2.
Vergadderung 37. 43. 49.
Vergleich, Gottorper 97.
Verkehrs-Deputation 174.
Verlassung der Grundstücke vor dem Rat 17.
Vermittelungs-Deputation 175.
Verordnungsrecht 61.
Verwaltung 27. 29. 42. 56. 58. 63. 70. 110.
— Trennung von Justiz und 135. 142
— Reform der 172.
—sbeamte 179.
—sbehörden, —-Deputation 5. 136. 177.
— — in der Maiverfassung 147. 148. 149. 151. 153.
— — in der Verfassung vom 28. September 1860 159.
— — im Entwurfe von 1870 161.
— — in der Verfassung von 1879 167. 171.
—sgesetz 146. 174. 202.
Veto, Absolutes des Volkes 123. 136.
Vierlande 210.
Vierundzwanziger 121 ff. 126.
Virilstimmen 104. 105. 112. 123.
Vogt 17—19. 20.
— Gräflicher 16. 203.
— Erzbischöflicher 15.
Vollbürger vgl. Erbgesessene.
Volkshaus 139.
Volksrat 136.
Volkssouveränität 3.
Vormundschaftsbehörde 5. 167.
Vorparlament, deutsches 126.
Vorstädte 85. 107. 152.
Vorversammlungen der Konstituante 133.
Votum der Ratmänner 64.
— in den Kirchspielkammern 101.
Vulle macht des Rats 32.

Wahl, Wahlen Allgemeine 5. 149. 185 ff. 209 ff.
— offene und geheime 149.
— direkte und indirekte 192.
— der bürgerlichen Kollegien 50.
—aufsatz bei den Deputationswahlen 169. 173.
— — bei den Senatswahlen 125. 188.
Wahlbezirke 5. 160. 216 ff.
—freiheit 168. 173.
—gesetz 137.
— — der Neunerkommission 144.
— — — zur Maiverfassung 147. 150.
— — der Verfassung von 1860 154. 158.
— — des Entwurfs von 1870 160. 171.
— — von 1880 171.
— — bei Berufsständen 219 ff.
—listen 5. 196.
—ordnung des Rats 57.
—periode 149. 154.
—recht.
— — Allgemeines 122. 185. 192.
— — Beschränkungen des aktiven 196.
— — passives.
— — — der Beamten 203.
— — — der Richter 204.
Waisenhauskirche 110.
Waldeck 192.
Waldverwaltung 59.
Weddeherren 65 N. 5.
Wehrpflicht 197.
Wein 68.
—-Akzise 50 N. 2.
Wenden 16. 52.
Werkmeister (siehe auch Handwerker) 19. 20. 43. 81. 83. 87. 89. 91. 189.
Wiederaufbau nach dem Brande 113.
Wien 58 101.
Windischgrätzer Rezeß, siehe Rezeß.
Winserbaum 40.
—turm 131.
Winterhude 211.
Wismar 25 N. 2.
Wittigesten 19.
Wohnstellen 66.
Wortführer der Sechziger 31. 32. 44.
Worthzins 16. 17.
Wünsche Abendroths 106.

Zensur 116. 121. 128. 129.

Zentral-Komitee der sieben demokratischen Vereine 128. 131.
Zentrum der Konstituante 133. 134. 136. 138.
Zollverein 141.
Zünfte, siehe Aemter.
Zwanziger 104.
— Testament der 104 ff. 202.
— Kommission der Patriotischen Gesellschaft 111.
Zweikammersystem 135. 148. 190. 193 ff.
Zweiundfünfziger 57. 70. 184.
Zwölf Punkte 121 ff. 127. vgl. auch Elf Punkte.

Druckfehlerverzeichnis.

Seite	4	Zeile	20	von	unten	lies:	die Staatsgewalt	anstatt:	der Staatsanwalt.
„	5	„	6	„	„	„ :	3022	„ :	302.
„	8	„	21	„	oben	„ :	daher	„ :	da.
„	17	„	10	„	unten	„ :	vor	„ :	von.
„	27	„	14	„	„	„ :	1417	„ :	1412.
„	32	„	17	„	oben	„ :	zum	„ :	um.
„	120	„	11	„	unten	„ :	wartenden	„ :	wütenden.

Druck von Ramm & Seemann in Leipzig.

Baasch, E. Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues und der Schiffbaupolitik. Gr. 8°. 352 Seiten . Mk. 10,—

Baasch, E. Hamburgs Seeschiffahrt und Waarenhandel vom Ende des 16. bis Mitte des 17. Jahrhunderts . . . . Mk. 2,40

Hamburg vor 200 Jahren. Gesammelte Vorträge von Th. Schrader, Karl Jacoby, K. J. W. Wolters, Otto Rüdiger und Richard Ehrenberg, herausgegeben von Th. Schrader. Gr. 8°. VI. 367 S. mit 6 Abbildungen. Eleg. geb. . . Mk. 5,—

Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg. Herausgegeben von Karl Koppmann. Band I—V à Mk. 8,— Bd. VI . . . Mk. 9,— Bd. VII . . . Mk. 10.—

Die Matrikel des akadem. Gymnasiums in Hamburg 1613—1883. Herausgeg. von C. H. Wilh. Sillem Mk. 10,—

Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten. Herausgegeben von Dr. Otto Rüdiger . . . . . Mk. 6.—

Rüdiger, O., Aeltere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellendokumente . . . . . Mk. 1,50

Wohlwill, A., Hamburg während der Pestjahre 1712 bis 1714 . . . . . Mk. 2,40

Wohlwill, A. Zur Geschichte des Gottorper Vergleichs vom 27. Mai 1768 . . . . . Mk. 1,50

Wohlwill, A. Aus drei Jahrhunderten der Hamburgischen Geschichte (1648—1888) . . . . . Mk. 5.—

Frauenberuf und Frauenerziehung. Vier Vorträge von Prof. Dr. Pierstorff, Prof. D. Zimmer und Prof. Dr. Wychgram . . . . . Mk. 2.—

Druck von Ramm & Seemann in Leipzig.